

L. 6

Verordnungsblatt

herausgegeben vom

Magistrate

der

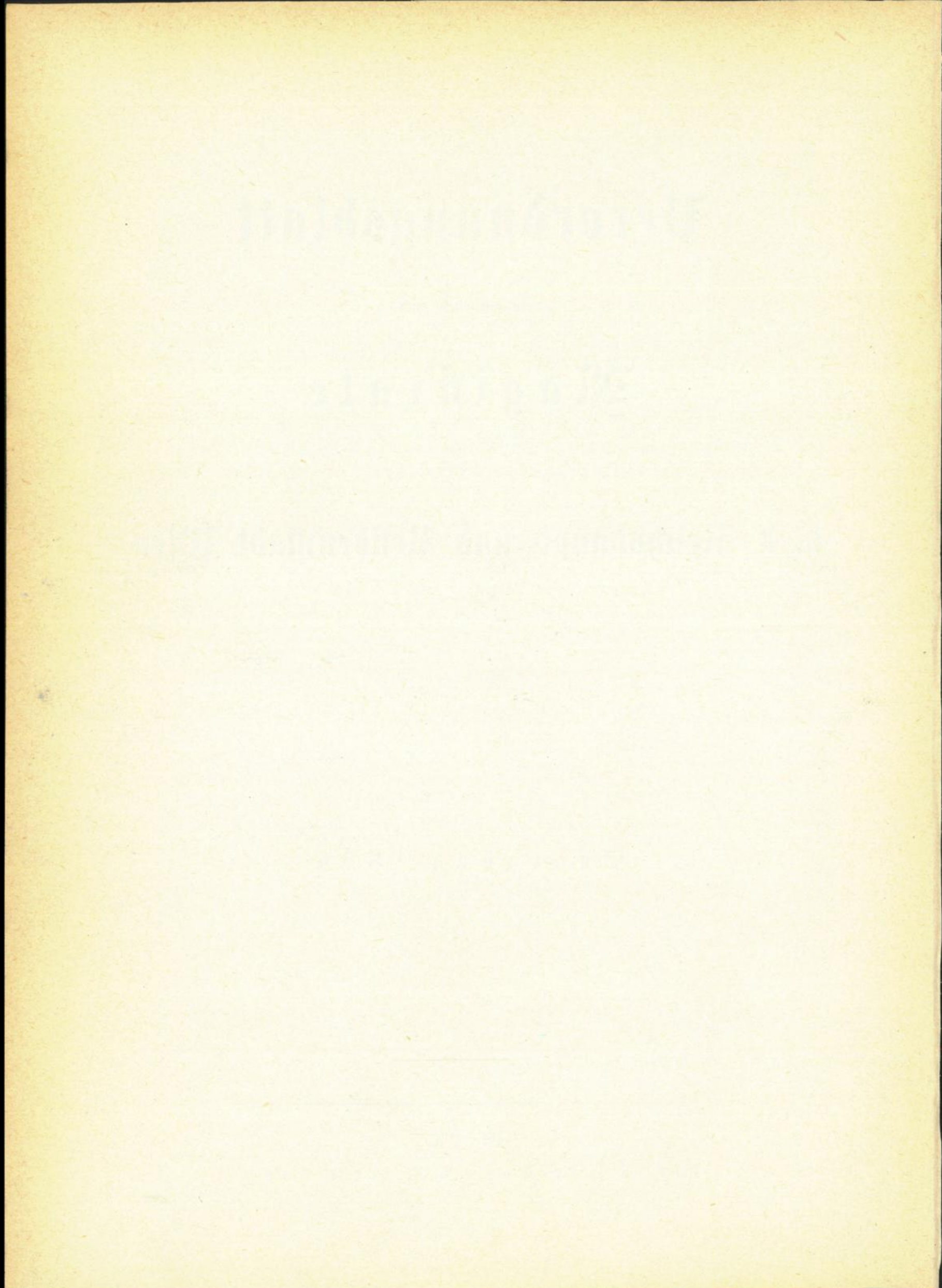
k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1886.

(Enthaltend 9 Nummern.)

Wien.

Druck von Carl Gerold's Sohn.



Inhalts-Verzeichniß

für den

Jahrgang 1886 des Verordnungsblattes.



Die beigefesteten Zahlen bedeuten die Seiten.

A.

Abänderung der §§. 30 (Wahlberechtigung) und 34 (dritter Wahlkörper) des Gemeindestatutes von Wien	3, 4	Anarchistische Bestrebungen; Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen wegen	100
— der Kundmachung vom 27. August 1881, Z. 1446/Pr. über Grundzüge zur Einführung von behördlich autorisirten Privattechnikern	197	Anilin; Verbot der Verwendung der aus demselben hergestellten Farbstoffe bei Bereitung von Genussartikeln	25
— des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1873 in Betreff der der Stadt Wien erteilten Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 63 Millionen Gulden	53	Ansteckende Krankheiten; Bestimmungen über den Zulaß von auswärtigen Besuchen zu den damit behafteten Pflinglingen in öffentlichen u. privaten Kranken-, dann in Sieden- und Versorgungsanstalten	101
Abbreuiatur für Myriameter	202	Antiquitätenhändler; Feststellung des Gewerbsumfanges gegenüber den Trödlern	98
Abgaben und Steuern; Forterhebung während der Monate April und Mai 1886	52	Anzeigepflicht bei jedem choleraverdächtigen Erkrankungsfalle	170
— — — in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. März 1887	196	— bei Infectionskrankheiten	111
Ableitung, unschädliche, von Gebirgswässern; Einrichtung und Vorlage der Generalprojecte	3	Apotheken; Berechtigungsabgrenzung gegenüber den Materialwaarenhandlungen	95
Ackerbauministerium; Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Ministerialcommission für agrarische Operationen	101	Apotheker, ungarische; Berufsausübung in der diesseitigen Reichshälfte	112
Actenmundirung; Anordnungen rücksichtlich der Actenstücke, dem Gemeinderathe zur Beschlußfassung vorzulegende; geschäftliche Behandlung der	47	Arbeitsbücher; Ausstellung an aus den Straf- und Zwangsarbeitsanstalten geöffert austretende Individuen	81
Adaptirungsarbeiten in Schulen; rechtzeitige Vorlage der bezüglichen Anträge durch das Stadtbauamt	88	— — — durch die Gemeinde des Wohnortes des Verwerbers	103
Administration der städt. Zinshäuser; Zuweisung an das Departement XXV	165	— Gebühr für die nachträglich eingetragene Reiselegitimationsclausel	133
Amter, städtische; Neusystemisirung der Bezüge der Diurnisten	19	Arbeitsordnungen; Vorschriften bezüglich der	103
Agenten (Bücher-); Besteuerung	18	Arbeitspausen; Vorschriften bezüglich der	103
— (Handlungsreisende), zum Auftraggeber im unmittelbaren Dienstverhältnisse stehende; Zulässigkeit der directen Auffuchung von Bestellungen beim Publicum	177	Arbeitszeit (Maximal-), tägliche, in Fabriken; Verlautbarung der von der Behörde bewilligten Ueberstunden in den Werkstätten	103
Agrarische Operationen; Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Ministerialcommission für	205	— — — Bestimmung der Jahresfrist für die Berechnung der gesetzlich zulässigen Dauer der Bewilligung von Ueberstunden	36
Aichtung und Stempelung; Zulassung von Wagen zur Alkaloid Hopcin, Hopcin-Beer und sonstige Präparate aus demselben; Verkaufsverbot	101	— — — Auslegung der Vorschriften über die Bewilligung von Ueberstunden	41
Allgemeine Versorgungsanstalt in Wien; Statutenänderung	71	— — — Vorschriften in Betreff der Ueberstundenausweise	76
Allgemeiner Versorgungsfond; Befriedigung der Verpflegskostenforderungen aus dem Nachlasse verstorbenen Pfründner	119	— — — Verlängerung bei einzelnen, fabrikmäßig betriebenen Gewerbekategorien um eine Stunde	23
Alphabetisches Waarenverzeichnis; Aenderung der Bestimmungen in den Schlagwörtern „Manganpräparate“ und „Salzsaure Salze“	154	Architekten, autorisirte; Kategorie von Privattechnikern	197
Amtscorrespondenzen, portofreie, des Magistrates; Bezeichnung	26	Armen in Wien; Erbseinsetzungen der	36
Amtlocalitäten, städt.; Aufnahme von Heizpersonale über den systemisirten Stand für die Heizperiode 1885/86 und Vergütung der Ueberstunden	137, 211	Armenärzte; Bestellung als Hausärzte der städt. Waisenhäuser	14
Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Zabno; Beginn	16	Armendepartement; Creirung einer Diurnistenstelle für das	115
	24	Armeninstitute; Unzulässigkeit der Vereinigung der Stellen des Obmann-Stellvertreters und Cassiers in einer Person	43
		Armenrath des II. Gemeindebezirktes; Zuweisung eines Diurnisten	165
		Armenwesen (allgemeiner Versorgungsfond); Befriedigung der Verpflegskostenforderungen aus dem Nachlasse verstorbenen Pfründner	162
		— Ermächtigung des Magistrates zur Urlaubsbewilligung für Pfründner mit Fortbezug der Geldportionen	209

Arreststrafen; Zeitpunkt des Antrittes in der Polizeisection des Magistrates	212
Arrondirung der Waldgrenzen und Vereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven	101
Arznei-Specialitäten des Apothekers Josef Fürst; Verkaufsvorschriften	205
Ärzte, städtische; Bewilligung eines Kanzleipauschales	43
Ärztlicher Dienst in den städtischen Waisenhäusern, Instruction für den	14
Affentstationen; Bestimmung der	30
Attinenz Samsonówka; Zuweisung zum Bezirksgerichte Stanestie	120
Auffseherstelle im städt. Bade nächst der Kronprinz Rudolfsbrücke; Besetzung der	182
Aufsichtsbezirke der Gewerbe-Inspectoren; Vermehrung der	90
Ausschank von gebrannten geistigen Getränken; Verfahren bei Feststellung der Eigenschaft als Haupt- oder Nebengeschäft	157
Autorisirte Privattechniker, Abänderung einiger Bestimmungen der Kundmachung über Grundzüge zu deren Einführung	197

B.

Bad, städtisches, nächst der Kronprinz Rudolfsbrücke; Besetzung der Aufseherstelle	182
Bäcker; Berechtigung zu Erzeugung und Verkauf von Zwieback und Theegebäck	163
Bauingenieure, autorisirte; Kategorie von Privattechnikern	197
Baulinie, künstliche; Einzeichnung auf Straßenregulirungsplänen	179
Beamte, städtische, zu strafgerichtlichen Verhandlungen vorgeladene; Anordnungen für die	47
Befähigungsnachweis bei handwerksmäßigen Gewerben im Falle unbegründeter Bestätigung der Arbeitszeugnisse seitens des Genossenschaftsvorstehers	159
— — — Umgehung durch Anmeldung des fabrikmäßigen Betriebes	164
— — — Vorschriften rücksichtlich der Zeugnisse der mehrere gewerbliche Fächer umfassenden gewerblichen Unterrichtsanstalten	124
— bei den handwerksmäßigen und gewissen concessionirten Gewerben; Anerkennung der im ungarischen Staatsgebiete verbrachten Lehr- und Gehilfenjahre	63
— für die Hufbeschlagesconcession	105
Beheizung der städt. Amtlocalitäten; Aufnahme von Heizpersonal über den systemisirten Stand und Vergütung der Ueberstunden	16
Belgrad, öst.-ung. Gesandtschaft; Geldsorten zur Berichtigung von Verpflegungsgebühren und anderen für fremde Rechnung zu leistenden Auslagen	161
Benennung, gesetzmäßige, der Gast- und Schankgewerbe in der Verleihungsurkunde	132
Bereinigung von fremden Enclaven und die Arrondirung der Waldgrenzen	101
Bergbeamte (Revier-); Abänderung der Bezirke und Standorte der	27
Berliner Conferenz; Congo-Generalact	71
Berndorf, Ortschaft im politischen Bezirke Baden; Erhebung zu einem Markte	28
Beschorner'scher Spiritusmeßapparat; Abänderung der Beschreibung u. Verwendungsvorschrift	100
Besetzungsvorschläge für erledigte Dienstposten; ordnungsmäßige Instruirung mit den Qualifikationstabellen	137
Bestellgebühren für in Wien zahlbare Postanweisungsbeträge	24, 167
Bestellungen beim Publicum; Zulässigkeit der directen Auffuchung seitens der Gewerbsleute selbst oder der in ihrem unmittelbaren Dienst stehenden Reisenden	205

Besuche, auswärtige; Bestimmungen über den Zulaß zu den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pflinglingen in öffentlichen und privaten Kranken-, dann in Siechen- und Versorgungsanstalten	101
Betriebsordnung für die Wiener Tramway und Neue Wiener Tramway; Festsetzung einer provisorischen und Berathung einer definitiven Betriebsordnung	84
Bezirksgericht Dynów, Errichtung	50
— Frauenberg; Zuweisung der Gemeinde Neudorf	49
— Rakusz; Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Stanówka	70
— Reichenau in Böhmen; Zuweisung der Gemeinde Rehberg	70
— Saaz; Zuweisung der Gemeinde Wissotschan	51
— Seletin in der Bukowina; Errichtung	70
— Smichow; Zuweisung der Gemeinde Libsic	50
— Stanestie; Zuweisung der Attinenz Samsonówka	120
— Ung.-Oslua, Zuweisung der Gemeinde Suchow	50
— Winterberg; Zuweisung der Gemeinden Klein-Zdikau und Rabschau	120
— Wodňan; Zuweisung der Gemeinde Dujezb	69
— Zabno in Galizien; Beginn der Amtswirksamkeit	24
— städt. del., Stanislau; Zuweisung der Gemeinde Bratfowce	52
Bibliothek, städt.; Zuweisung eines Diurnisten zu den Vorarbeiten für die Drucklegung des Bibliothekskalenders	116
Bibliotheken, öffentliche; Entlehnung von Werken	82
Bildende Künstler in Wien, Genossenschaft; Nachtragscredit anlässlich der Jubiläumsausstellung in Wien	121
Bildnisse der Majestäten und Mitglieder des kais. Hauses; Verbot der Führung als gewerbliche Marken	154
Blatterepidemien; Noth- und Wiederimpfungen bei	10, 83
Bodencreditanstalt, österr. allg.; Mätklergebühr der Wiener Börsensensale beim Verkehre mit Gewinnsscheinen der dreiprocentigen Prämienverschreibungen der	75
Böhmen, Reichsrathswahlordnung; Abänderung des Anhanges in Betreff der Wahlbezirke: b) Städte, Z. 3	184
Branntweimbrennereien, der Productbesteuerung unterliegende, Verwendung der Schlempepämpfer	196
Branntweinerzeuger u. Verschleißer; Einlagerung und Verkauf von gebrannten geistigen Getränken seitens der	131
Branntweinsteuergesetz; Abänderung des §. 16 II., Z. 7, Al. 4, der Vollzugsvorschrift	71
Bratfowce Gemeinde; Zuweisung zum städt. del. Bezirksgerichte Stanislau	52
Brennmaterialeien; Geltung der Vorschriften über die Sonntagsruhe für den Handel mit	42
Brotfrage; Gemeinderathsbeschlüsse zur Regelung der Bruck a. d. Leitha, politischer Bezirk; Bestellung eines Dampfkeßel-Prüfungscommissärs	87, 169
Buchdruckereien; Wirksamkeit der Vorschriften über die Sonntagsruhe, Nachtarbeit von Frauenpersonen in Fabriken u. über die Fabrikmäßigkeit eines Gewerbsbetriebes auch für die	127
— beschränkte; Competenz bei Concessionsüberschreitungen	161
Bücheragenten (Colportage-Buchhandel); Besteuerung	177
Buchhaltung, städt.; Erhöhung des Diurnums der technischen Diurnisten	44
Buchhandel (Colportage-); Besteuerung	177
Buch-, Kunst- u. Musikalienhandel; gewerberechtliche Classificirung des Hilfspersonales	173
Büchsenmachergenossenschaft; Abweisung des Einschreitens um Gestattung von Ausnahmen von der Sonntagsruhe	135

Bulgarien, k. u. k. Behörden; Portofreiheit der mit denselben gewechselten Dienststücke	6
Bürgerhospitalfondsgut Spitz a. d. Donau; Vorschrift in Betreff der daselbst abzuhaltenden Jagden	208
Bürger- u. Volksschulen, Verständigung der Schulleiter u. Lehrer von der Nichtberücksichtigung nicht gehörig instruirter Competenzgesuche	136

G.

Gattaro; Kreisgerichtsprängel; zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte	100
Centralfriedhof; Bestellung des Gärtners auf dem — Zuweisung eines Begräbnisplatzes für die Glaubensgenossen der griechisch-orientalischen Kirchengemeinde	46
Centralviehmarkt in St. Marx; Uebernahme der Fourragebestellung in die eigene Regie der Gemeinde	117
— Zulässigkeit der Einhebung der Marktgebühren auch für die außerhalb des Wiener Marktes angekauften, aber hier ausgeladenen Rinder	14
Chemische Präparate; gesundheitsgefährliche; Verkehr mit denselben	126
Chirurgische Klinik in Krakau; Verwendung der 1. Rate des für den Neubau bewilligten Creditcs zum Ankauf eines Baugrundes	1
Choleraepidemie; Maßregeln gegen die	121
Choleraepidemien; Verkehrsverbot rücksichtlich bestimmter Gegenstände u. Habern aus	155
Cholerainstruction	170
Choleraverdächtige Erkrankungen; Anzeigepflicht bei Colportage-Buchhandel; Besteuerung	155
Communale Spiritsteuer; Bestimmungen rücksichtlich der	170
— — erhöhte; Einführung	177
Competenz der Gewerbebehörde zur jedesmaligen Einberufung der Gehilfenversammlung bei Abgang des Obmannes	17
— der k. k. Polizeidirection in Angelegenheit der eigenmächtigen Verlegung eines Heiligenbilders verschleißes	43
— in Fällen widerrechtlicher Firmaführung nach §. 49 Gewerbeordnung	12
— zur Entscheidung über Erwerbsteuerlöschungen (Nichtzuständigkeit des Magistrates)	13
— — Ratengesuche in Gewerbebestraffällen	58
Competenzgesuche, nicht gehörig instruirte; Verständigung der Schulleiter und Lehrer an den Volks- u. Bürger Schulen von deren Nichtberücksichtigung	206
Compound-Syrup of Hypophosphites; Verkaufsvorschriften	64
Concertgeber und Vereine; Frage der Steuerpflichtigkeit der von diesen veranstalteten Productionen	136
Concession zum Hufbeschlage; Befähigungsnachweis	34
Concessionirte Gewerbe; Anerkennung der im ungarischen Staatsgebiete verbrachten Lehr- und Gehilfenjahre hinsichtlich des Befähigungsnachweises	174
— — Einreichung der Leichenbestattungs-Unternehmungen unter die	105
Confectionsgewerbe; Begriff und gewerberechtliche Behandlung	63
Confidentielle Listen über die Creditverhältnisse von Firmen; Herausgabe	21
Congo-Generalact; Berliner Conferenz	61
Congrua der katholischen Seelsorger; Festsetzung der Auslagen für die Führung des Decanatamtes (Bezirksvicariates)	63
Conservatorium; Subventionsbewilligung gegen Vermehrung der Communalstreuereplätze	83
Consularämter, fremdländische; Verständigung des Statthaltereipräsidentiums von allen Personalveränderungen	71

Convertirung von Hypothekarforderungen; Gebührenerleichterung	27
Correspondenzen (Amts-), portofreie, des Magistrates; Bezeichnung	137, 211
Costümirte Frauenpersonen; Verbot der Verwendung in Schanklocalen	172
Creditverhältnisse von Firmen; Herausgabe confidentieller Listen über die	83
Culturingenieure, autorisirte; Kategorie von Privattechnikern	197
Culturtechniker und Geometer; Kategorie von Privattechnikern	197
Curort Gries; Verbot des Hausirhandels im Bezirke des	23
Cyclostyle, Bervielfältigungsapparat; Begriffsbestimmung	103

D.

Dalmatien; Festsetzung der täglichen Verpflegsgelühren in den öffentlichen Spitalern	74
Dalmatinisches Landesanlehen; Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen zur Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien	97
Damböckgasse; Straßenbenennung im VI. Gemeindebezirke	68
Dampfkesselprüfungscommissär; Bestellung für die politischen Bezirke Sechshaus, Hernals, Brud a. d. Leitha, Krems und Zwettl	169
Dampfkesselrevision auf den Dampfschiffen der österreichischen Donaufstrecke	158
Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungsgesellschaft a. S.; Autorisation des technischen Inspectors Carl Neumann zur Erprobung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Dampfkessel in Niederösterreich	65
Dampframway Wien—Stammersdorf—Groß-Enzersdorf; Bewilligung der Benützung des Straßengrundes von der Stephanie- bis zur Sophienbrücke	179
Darlehen (63 Millionen-) der Stadt Wien; Abänderung des Landesgesetzes in Betreff des	53
Departement XXV. (Magistrats-); Zuweisung der Administration der städt. Zinshäuser an das	19
Depeeschennachnahmedienst; Errichtung von neuen Postämtern in Wien mit	13
Depositenamt (Civilgerichts-), Wiener; Abänderung von Instructionsbestimmungen	99
Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und auf Schiffen; Abänderung der Durchführungsvorordnung zum §. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, R. G. Bl. Nr. 8	195
Desinfectionspulver von Dr. F. Hulwa; Zollbehandlung	52
Diehlgasse; neuer Name für Koslergasse	165
Diehl'sche Stiftungsschule; Schuldienerdienst	43
Diener, städt., zu strafgerichtlichen Verhandlungen vorgeladene; Anordnungen für die	47
Dienstboten-Krankencasse, Wiener; Jahresbeitrag pro 1886	17
Dienststücke, mit den k. und k. Behörden in Bulgarien gewechselte; Portofreiheit der	6
Dienst- oder Lohnbezüge; Einbringung von Militärtaxrückständen aus den	123
Diurnist; Aufnahme für den Armenrath des II. Gemeindebezirkes	165
— — Ortschaftsrath des II. Gemeindebezirkes	67
Diurnisten, städtische; Erhöhung des Diurnums	66
— — Neusystemisirung der Bezüge	18
— technische, der städtischen Buchhaltung; Erhöhung des Diurnums	44
Diurnistenstelle; Creirung für den Manipulationsdienst im Armendepartement	115
— — für die städtische Bibliothek	116

Donaucanal, Wiener; Errichtung von Personenüberfuhren	6, 8, 9
Donaufeld; neuer Name für Neu-Leopoldau mit Mühlshüttel	75
Donaufstrecke, österreichische; Dampfkesselrevision auf den Dampfschiffen; Vorschriften	158
Drogen, gifthaltige; Verkehr mit denselben	1
Druckereien, beschränkte; Kompetenz bei Concessionsüberschreitungen	160
Dungsalz; Ermäßigung des Verschleißpreises	27
Durchzugskost für die Militärmannschaft; Vergütung vom Militärärar und aus Landesmitteln	5
Dynow, Bezirksgericht; Errichtung	50

G.

Effectenlotterien (Privat-); Verhalten der Behörden gegenüber den	64
Eggendorf am Bagram; Constituirung als selbstständige Ortsgemeinde	30
Ägyptische Anleihe; Garantie-Convention	197
Eidscertificate und Eingaben um Beeidigung des Jagdschutzpersonales; Gebührenfreiheit	206
Einfuhr der elektro-homöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei; Verbot der	51
Einkommen- und Erwerbsteuer; Zuschlag für die n. ö. Handels- und Gewerbekammer	12, 201
Eisack- und Etzschflußarbeiten; Staatsbeitrag zum Mehrererfordernisse	71
Eisenbahnconcessionen:	
— Bielitz—Wadowice—Kalwarya (Localbahn)	101
— Bistritz—Walachisch-Meseritsch; Erlöschchen	3
— Kaiser Ferdinands-Nordbahn	3
— Kolomea—Sloboda rungurska (Kopa)	26
— Lemberg—Kawa ruska—Tomaszow	26
— Linz—Urfahr—Aigen (Mühlkreishahn)	154
— Perchtoldsdorf—Mödling	71
— Proßnitz—Triebsitz sammt Flügel Kornitz—Opawitz	122
— Reichenberg—Gablonz, ev. Tannwald	122
— Rohr—Bad Hall (Localbahn)	196
— Röhrsdorf—Zwickau	26
— a) von einem Punkte des Ergänzungsnetzes der priv. österr.-ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft nach Poisdorf, ev. Böhmischrut;	
— b) von Jenschowitz nach Luznitz, ev. zum Moldaunfer	26
— Wiener Gürtelbahn; Erlöschchen	27
— Zahnradbahn auf den Geisberg bei Salzburg	53
— Zäsmuk—Groß-Bečov mit einer Schleppbahn zur Zuckerfabrik in Bečov	196
Eisenbahnen:	
— Betriebsreglement und Nachträge zu demselben; Abänderung	121
— Desinfection bei Viehtransporten; Abänderung der Durchführungsverordnung zu §. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 108)	195
— Explosibare Artikel; Abänderung der Vorschriften zur Regelung des Transportes	121
— Frachtbegünstigungen; Bemessung der Gültigkeitsdauer und Regelung des Vorgehens bei deren Außerkraftsetzung	71, 197
— Fremde Eisenbahnen; Unzulässigkeit der Fahrbeitribsmittelpfändung	168
— Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest; Erstreckung des Bauvollendungstermines	121
— Localbahnen; Zugeständnisse und Begünstigungen	101
— Mostar-Metkowitz; Fortsetzung in der Richtung nach Serajevo bis zur Ramamündung	101
— Prag—Dux und Dux—Bodenbach; Betriebsübernahme und Einlösung durch den Staat	71
— Staatsbahnen; Fahrparkvermehrung	122
— Wien—Stammersdorf—Groß-Enzersdorf (Localbahn); Bewilligung zur Benützung des Straßengrundes von der Stephanie- bis zur Sophienbrücke	179

Eisenbahngesellschaften; Erwerbsteuerepflichtigkeit der als Handelsunternehmungen sich darstellenden Lebensmittelmagazine der	31
Eisverföhrung an Sonntagen; ausnahmsweise Zulässigkeit	35
Elektro-homöopathische Heilmittel des Grafen Mattei; Einfuhrverbot	51
Embelgasse; Benennung auch der Verlängerung der Embelgasse	115
Epidemien (Blattern-); Noth- und Wiederimpfungen bei	10
Erbseneisetzungen der Armen in Wien	36
Erkrankungsfälle, Choleraverdächtige; Anzeigepflicht bei	170
Erbsreserve-, Recruten- und Landwehrccontingente; Aushebung für die regelmäßige Stellung im Jahre 1886	30
Erwerbsteuerebemessung; Ausfüllung der Formulare für die	210
Erwerbsteuerelöschung; Incompetenz des Magistrates zur Entscheidung	206
Erwerbsteuerepflichtigkeit der als Handelsunternehmungen sich darstellenden Lebensmittelmagazine der Eisenbahngesellschaften	31
Erwerbsteuerequote von 157 fl. 50 kr.; Unzulässigkeit bei der Besteuerung von Gast- und Schankgewerben	65
Erwerb- und Einkommensteuerzuschlag für die n. ö. Handels- und Gewerbekammer	12, 201
Erysipel (Impf- und Gesicht-); Anzeigepflicht	178
Erzeugnisse, phosphor- oder sonst gifthaltige; Verkauf von	55
Essterhazypark; Entschädigung des Gärtners für das in der Essterhazyrealität innegehabte Naturalquartier	86
Etzschflußregulirung von der Passermündung bis Stacco	168
Etzsch- und Eisackflußarbeiten; Staatsbeitrag zum Mehrererfordernisse	71
Evangclischer Lesegottesdienst; Bestimmungen für die Errichtung und Leitung	112

F.

Fabriken; Bestimmung des Jahresbeginnes zur Berechnung der zulässigen längsten Dauer der Bewilligung von Ueberstunden	36
— Directiven für die Bewilligung von Ueberstunden	41
— Vorschriften hinsichtlich der behördlichen Ueberstundenausweise	76
— einer Genossenschaft zugehörige; zulässige Dauer der Lehrzeit	175
Fabrikbetrieb; Anordnungen bezüglich der Evidenzhaltung der Unglücksfälle, ferner bezüglich der bewilligten Ueberstunden, der Arbeitspausen, Arbeitsbücher und Arbeitsordnungen	103
Fabrikmäßig betriebene Gewerbskategorien; Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde	23
Fabrikmäßiger Betrieb; Umgehung des Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben durch Anmeldung des	164
Fabrikmäßigkeit eines Gewerbsbetriebes; Wirksamkeit der bezüglichlichen Vorschriften auch für Buchdruckereien	127
Fabriks- und Handelsmarkenschutz; Vereinbarung mit der Schweiz	52
Fachzeichenschule der Tischlergenossenschaft; Ueberlassung eines Schullocales zur Unterbringung der	182
Farbstoffe aus Anilin und anderen Theerbestandtheilen; Verbot der Verwendung bei Bereitung von Genußartikeln	25
Feinsilber, granulirt oder in Barren; Berechtigung der Geldwechsler zum Verschleiß	103

Feuerwehr , städt.; Ausführung von Reparaturen und Installationsarbeiten an der städtischen Telegraphenleitung durch das Personale der	67
— — Sicherstellung und Erhaltung in eigener Regie der Gemeinde	16
Finanzministerium ; Nachtragscredit zum Vorschlage des	121
Firmaführung , widerrechtliche, nach §. 49 der Gewerbe-Ordnung; Kompetenz	58
Firmen ; Herausgabe confidentieller Listen über die Creditverhältnisse von	83
Fleisch ; Maßnahmen zur Verwohlfeilerung des	44
Fleischmarkt , täglicher; Errichtung in der großen Markthalle	44
Fleischschergenoffenschaft ; Abweisung des Einschreitens um Gestattung von Ausnahmen von der Sonntagsruhe	134
Floret- (Seidenabfall-) Spinnereien; Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter und Frauenspersonen zur Nacharbeit	89
Fonds gut Kaiser-Ebersdorf; Umgangnahme von der Insertion der Holzlicitationsedict in die Journale	68
Formularien für die Erwerbsteuerbemessung; ordnungsmäßige Ausfüllung	210
Förstergasse ; Straßenbenennung	43
Fouiragebeistellung für den Centralviehmarkt in St. Marx; Uebernahme in die eigene Regie der Gemeinde	14
Frauen ; Classificirung des Sonnen- und Regenschirmmachergewerbes als gemeinlich von Frauen betriebenes handwerksmäßiges Gewerbe	156
Frauenberg , Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde Neudorf	49
Frauenspersonen und jugendliche Hilfsarbeiter; Verwendung zur Nacharbeit	89
— costümirte; Verbot der Verwendung in Schanklokalen	172
Fuhrwerke ; Ausdehnung der Vorschriften über die Verwendung von Hunden zum Ziehen auf den ganzen Polizeirayon Wien	206
— Verwendung der Hunde zum Ziehen	132
Fuhrwerksbesitzer (Klein- u. Groß-); gewerberechtliche Stellung der bei denselben bediensteten Kutscher und Knechte	37
Fürst , Apotheker; Verkaufsvorschriften in Betreff der von ihm zubereiteten Specialitäten	205

G.

Galizien :	
Kreisgericht Sanok; Errichtung	99
— Lodomerien und Krakau, Ueberschwemmungen; Unterstützung der davon Betroffenen aus Staatsmitteln	71
— Reichsrathswahlordnung; Abänderung des Anhanges in Betreff der Wahlbezirke: a) Landgemeinden, Z. 6.	185
Galvanisch vernickelte Kochgefäße; Verbot der Verwendung für die Zubereitung und Aufbewahrung von säurehaltigen Nahrungsmitteln	60
Gärtner auf dem Centralfriedhofe; definitive Bestimmung desselben	46
Gast- und Schankgewerbe ; gesetzmäßige Bezeichnung in den Verleihungsurkunden	132
— Unzulässigkeit der Anwendung der Erwerbsteuerquote von 157 fl. 50 kr. bei Besteuerung von	65
— Verbot der Verwendung costümirter Frauenspersonen in Schanklokalen	172
— Vorschriften rücksichtlich der Verleihung und pachtung	106
— Schankgewerbsberechtigungen nach §. 16 Gewerbeordnung; Zulässigkeit der Verleihung in einem beschränkteren Umfange	125

Gebäranstalt in Innsbruck; Festsetzung der täglichen Verpflegsgelde	29
Gebirgswässer ; Einrichtung und Vorlage der Generalprojecte für Unternehmen zur unschädlichen Ableitung von	3
Gebraunte geistige Flüssigkeiten ; communale Verzehrungssteuer	17
— — Einführung einer erhöhten Communalsteuer auf	43
— — Getränke ; Verbot der Führung in unverschlossenen Gefäßen in den den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten der nur zum Handel berechtigten Gewerbetreibenden	38
— — — Verfahren bei Qualificirung eines Ausschankes oder Verschleißes als Haupt- oder Nebengeschäft	157
— — — Vorschriften hinsichtlich der Einlagerung und des Verkaufes seitens der zur Erzeugung und zum Verschleiß berechtigten Gewerbsleute	131
Gebührenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen	27
Gebührenverrechnung in Fällen der Militärassistenzen zur Anhaltung der Landbewohner zu Straßenarbeiten	13
Gedruckte Stimmzettel ; Zulässigkeit bei Genossenschaftswahlen	19
Gehilfenversammlung ; Einberufung derselben im Falle des Abganges des Obmannes	12
— Zulässigkeit der Creirung eines Obmannstellvertreters durch das Statut der	176
Geistige Getränke ; Convention mit Siam, betreffend den Handel mit	53
Geldstrafen nach dem Gewerbebesetze; Kompetenz zur Ratenbewilligung	64
— — Verwendung	118
Geldwechsler ; Berechtigung zum Verschleiß von Feinsilber	103
Gemeinde Berndorf ; Erhebung zu einem Markte	28
— Bratowce ; Zuweisung zum städt. Bezirksgerichte Stanislau	52
— Langenthon in Krain; besondere Begünstigung der Bewohner hinsichtlich des Hausirhandels	201
— Langschlag ; Namensänderung in Eugendorf	27
— Libsic ; Zuweisung zum Bezirksgerichtsprängel Smichov	50
— Neudorf ; Zuweisung zum Bezirksgerichtsprängel Frauenberg in Böhmen	49
— Neu-Leopoldau mit Mühlshüttel ; Namensänderung in Donaufeld	75
— Dujezd ; Zuweisung zum Bezirksgerichte Bodhan	69
— Rehberg ; Zuweisung zum Bezirksgerichte Reichenau in Böhmen	70
— Suchow ; Zuweisung zum Bezirksgerichtsprängel Ung.-Ostra	50
— Wissotschan ; Zuweisung zum Bezirksgerichtsprängel Saaz	51
— und Gutsgebiet Stankowa ; Zuweisung zum Bezirksgerichte Rakus	70
— (Groß-) Mattersdorf ; Bezeichnung als Großgemeinde zum Unterschiede von der gleichnamigen Marktgemeinde	133
— (Katastral-) Eggendorf am Wagram; Trennung von der Ortsgemeinde Stetteldorf und Constituirung als selbständige Ortsgemeinde	30
— (Stadt-) Jglau ; politische Behörde	161
Gemeinden Perchtoldsdorf und Rodaun ; Grenzänderung zwischen den	155
— (Katastral-) Kirchau-Kulm und Thann ; Trennung von der Ortsgemeinde Hasbach und Constituirung als selbständige Ortsgemeinde Kirchau	30
Gemeinderath , Wiener; geschäftliche Behandlung der an denselben zu leitenden Actenstücke	88
Gemeinderathssitzungen ; Kostgeldgewährung für die Arbeiter anlässlich der Vermehrung der Auflage der lithographirten Tagesordnung	86

Gemeinderathswahlen ; Aufhebung des Gemeinderathsbeschlusses, betreffend die bedingungsweise Berücksichtigung verspätet eingelaufener Reclamationen	66	Gewerbewesen :	
Gemeindestatut der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien; Abänderung der §§. 30 (Wahlberechtigung) u. 34 (3. Wahlkörper)	3, 4	— Antiquitätenhandel; Begriff und Umfang	98
Gemeindeverband ; Bewilligung zur Einhebung von Aufnahmegebühren für die Gemeinden Rabensburg, Edelbach, Mollendorf u. Saffendorf	54	— Apotheken; Berechtigungsabgrenzung gegenüber den Materialwaarenhandlungen	95
Generalprojecte für Unternehmen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern; Einrichtung u. Vorlage der	3	— Arbeitsbücher; Gebühr für die Eintragung der Reiselegitimationsclausel	133
Genossenschaft der Schuhmacher; Einvernahme bei Abschreibung von Steuerrückständen	64	— Arbeitsbücherausstellung an entlassene, geesserte Sträflinge und Zwänglinge	81
— Tischler; Ueberlassung eines Schullocales zur Unterbringung der Fachzeichenschule	182	— — Vorschriften in Betreff der Ausstellung	103
— (Gewerbe-); Frage des Beitrittes der zu einer solchen gehörigen Hilfsarbeiter zu einer außer-genossenschaftlichen Krankencasse	202	— Arbeitsordnungen, Vorschriften	103
— — des Reclamationsrechtes gegen Gewerbegerichtswahlen	40	— Arbeitspausen, Vorschriften	103
Genossenschaften (Gewerbe-); Lehrzeit in zu solchen gehörigen fabrikmäßigen Unternehmungen	175	— Arbeitszeit, tägliche; Verlängerung bei einzelnen Gewerbskategorien um 1 Stunde	23
— Obmannstellvertreter für die Hilfsversamm- lung; Zulässigkeit der Vereinerung eines solchen Functionärs durch das Statut	176	— Bäcker; Berechtigung zu Erzeugung und Verkauf von Zwieback und Theegebäck	163
— Wahlrecht der Pächter und Stellvertreter	129	— Befähigungsnachweis bei den handwerksmäßigen und gewissen concessionirten Gewerben; Aner- kennung der im ungarischen Staatsgebiete ver- brachten Lehr- und Gehilfenjahre	63
Genossenschaftsvorsteher ; Wirkung der unbegrün- deten Verweigerung der Zeugnißbestätigung in Absicht auf den Befähigungsnachweis bei hand- werksmäßigen Gewerben	159	— Brennmaterialeverschleiß; Wirksamkeit der Vor- schriften über die Sonntagsruhe	42
Genossenschaftswahlen ; Bestellung der Vertrauens- männer durch den Genossenschaftscommissär	19	— Buchdruckereien; Geltung der Vorschriften über die Sonntagsruhe, Verwendung der Frauen- personen zur Nacharbeit in Fabriken und über die Fabrikmäßigkeit eines Gewerbsbetriebes auch für die	127
— Zulässigkeit der Abgabe von Stimmzetteln mit gedruckten Namen	19	— Buch-, Kunst- und Musikalienhandel; gewerbe- rechtliche Stellung der Hilfsarbeiter	173
Genusartikel ; Verbot der Verwendung von aus Anilin o. aus anderen Theerbestandtheilen her- gestellten Farbstoffen bei Bereitung von	25	— Confectionsgewerbe; Begriff und gewerberech- tliche Behandlung	61
— säurehaltige; Verbot der Verwendung galvanisch vernickelter, nickelplattirter oder aus Nickel er- zeugter Kochgefäße zur Zubereitung u. Aufbe- wahrung von	60	— Confidentielle Listen über die Creditverhältnisse von Firmen; Herausgabe	83
Geometer u. Culturtechniker , autorisirte; Kategorie von Privattechnikern	198	— Costümirte Frauenpersonen; Verbot der Ver- wendung in Schanklocalen	172
Geschäftsführer (Stellvertreter); Stellung zur Ge- nossenschaft	129	— Eisverführung an Sonntagen; Bedingungen der Zulässigkeit	35
Gesichts- u. Impfernsipiel ; Anzeigepflicht rücksicht- lich des	178	— Firmaführung, widerrechtliche; Competenz	58
Gesuche um die österreichische Staatsbürgerschaft; Behandlung	39	— Fürstliche (Apotheker Josef) Arzneispecialitäten; Verbot des Verkaufes durch Kaufleute	205
— (Competenz-), nicht gehörig instruirte; Verständi- gung der Schulleiter und Lehrer an den städt. Volks- u. Bürgerschulen von deren Nichtberück- sichtigung	136	— Gast- und Schankgewerbe; Anordnungen rüd- sichtlich der Verleihung und Verpachtung	106
Gesundheitsgefährliche chemische Präparate; Ver- kehr mit denselben	1	— — Gesetzmäßige Bezeichnung in den Verleihungs- urkunden	132
Getränke , geistige; Convention mit Siam, betreffend den Handel mit	53	— — Unzulässigkeit der Erwerbsteuerquote von 157 $\frac{1}{2}$ fl. bei der Besteuerung von	65
Gewerbe , concessionirte; Einreihung der Leichenbe- stattungsunternehmungen unter die	21	— Gast- und Schankgewerbsberechtigungen; Zu- lässigkeit der Verleihung auch in einem beschränk- teren als im §. 16 Gewerbeordnung angegebe- nen Umfange	125
— handwerksmäßige; Einreihung der Gewerbe der Graveure u. der Koh- (o. Grob-) Schmiede	184	— Gebrannte geistige Flüssigkeiten; Einlagerung und Verkauf seitens der zur Erzeugung und zum Ver- kaufe berechtigten Gewerbsleute	131
Gewerbebehörde ; Competenz derselben zur Einbe- rufung der Hilfsversammlung bei Abgang des Obmannes	12	— — Unzulässigkeit der Führung in unverschlossenen Gefäßen, in den den Kunden zugänglichen Ge- schäftslocalitäten der nur zum Handel berechtig- ten Gewerbetreibenden	38
Gewerbegerichtswahlen ; Frage des Reclamations- rechtes der Gewerbe-genossenschaften	40	— — Verfahren bei Feststellung der Eigenschaft des Ausschankes und Verschleißes als Haupt- oder Nebengeschäft	157
Gewerbeinspectoren ; Vermehrung der Aufsichtsbe- zirke	90	— Hilfsversammlung; Einberufung bei Abgang des Obmannes	12
Gewerbestrassfälle ; Verwendung der Geldstrafen	118	— Geldstrafen wegen Uebertretung der Gewerbe- ordnung; Competenz zur Ratengewilligung	64
		— — Verwendung	118
		— Genossenschaftswahlen; Bestellung von Vertrau- ensmännern durch den Genossenschaftscommissär	19
		— Zulässigkeit der Abgabe gedruckter Stimm- zettel	19
		— Gewerbeinspectoren; Vermehrung der Aufsichts- bezirke	90
		— Giftbezugscheine und Lizenzen; Stempelpflich- tigkeit	161

Gewerbewesen:

- Giftverkauf; jährliches Verzeichniß der auf Grund der Gewerbeordnung zu demselben berechtigten Gewerbsleute 56, 79
- Graveurgewerbe; Bezeichnung als handwerksmäßiges Gewerbe 184
- Handelsreisende (Agenten), im unmittelbaren Dienstverhältnisse zum Auftraggeber stehende; Zulässigkeit der directen Auffuchung von Bestellungen beim Publicum 205
- Handwerksmäßige Gewerbe; Befähigungsnachweis durch Zeugnisse gewerblicher Unterrichtsanstalten mit mehreren gewerblichen Fächern 124
- — im Falle unbegründeter Nichtbestätigung der Arbeitszeugnisse seitens der Genossenschaft 159
- — Umgehung des Befähigungsnachweises durch Anmeldung des fabrikmäßigen Betriebes 164
- Hausirhandel; besondere Begünstigung der Bewohner Langentbons in Krain 201
- Hausirhandelsverbot im Bezirke des Curortes Gries 23
- Heiligenbilderverschleiß; Competenz der k. k. Polizeidirection zur Ahndung der eigenmächtigen Verlegung 13
- Hufbeschlagsconcession; Befähigungsnachweis 105
- Informationsbureau; Anordnungen behufs Ueberwachung 137
- Krankenversorgung der genossenschaftlichen Hilfsarbeiter durch Beitritt zu einer bereits bestehenden Krankencasse 203
- Kutscher und Knechte der Klein- und Großfuhrwerksbesitzer; gewerberechtliche Stellung der 37
- Lebensmittelmagazine der Eisenbahngesellschaften; Erwerbsteuerpflichtigkeit 31
- Lehrzeit in den einer Genossenschaft zugehörigen Fabriken; Dauer 175
- Leichenbestattungsunternehmungen; Einreihung unter die concessionirten Gewerbe 21
- Materialwaarenhandlungen; Berechtigungsabgrenzung gegenüber den Apotheken 95
- Mohnköpfe, getrocknete, und dergleichen Theegattungen (Zweierthee); Verkaufsbeschränkung 127
- Nadlerwaarenhändler; Ueberschreitung des Gewerbsrechtes durch Einpassen der Häkelnadeln in Holz- und Beingriffe 207
- Obmannstellvertreter für die Gehilfenversammlung; Zulässigkeit der Creirung durch das Statut 176
- Pächter und Stellvertreter; Stellung zur Genossenschaft 129
- Petroleumverkauf; Ueberwachung der Sicherheitsvorkehrungen 47
- Phosphor- und sonst giftthältige Erzeugnisse; Vorschriften für den Verkauf 55
- Photographen; Berechtigung zur Erzeugung von Passpartouts 182
- Reclamationsrecht einer Gewerbe-Genossenschaft gegen Gewerbegerichtswahlen 40
- Riemen- und Sattlergewerbe; Undurchführbarkeit einer strengen Scheidung der beiderseitigen Berechtigungsgrenzen 164
- Roh- (od. Grob-) Schmiedegewerbe; Bezeichnung als handwerksmäßiges Gewerbe 184
- Schiffsmühlen, Wiener; Zulässigkeit des Beschüttens der Mühlenapparate mit Frucht an Sonntagen 135
- Schuhobertheilherzeuger; gewerberechtliche Behandlung des Gewerbes der 40
- Seidenabfall- (Floretseide-) Spinnereien; Gestattung der Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter und Frauenspersonen zur Nacharbeit 89
- Sonnen- und Regenschirmmachergewerbe; Classification als gemeinlich von Frauen betriebenes handwerksmäßiges Gewerbe 156
- Sonntagsarbeit; Zulässigkeit aus öffentl. Rücksichten bei Herstellung von Kabelleitungen zur Erweiterung des Telegraphennetzes 207

Gewerbewesen:

- Sonntagsruhe; Abweisung des Einschreitens der Genossenschaften der Kleidermacher, der Fleischselcher, der Kürschner, der Rothgärber und der Büchsenmacher, ferner mehrerer Händler mit Grabsteinen, Grabkreuzen und Grabausstattungsgegenständen, dann des Vereines für kaufmännische Interessen, um Gestattung von Ausnahmen von der 133, 134 u. 135
- Trödler; Gewerbsumfang 98
- Ueberstunden in Fabriken; Bestimmung des Jahresbeginnes zur Berechnung der zulässigen längsten Dauer der Bewilligung 36
- — Directiven für die Bewilligung 41
- Ueberstundenbewilligung für Fabriksunternehmungen; Vorschriften rücksichtlich der behördlichen Ausweise 76
- — Verlautbarung in den Werkstätten 103
- Unglücksfälle im Fabriksbetriebe, Evidenthaltung 103
- Waffen- und Munitionsgegenstände, verbotene; Vorschriften hinsichtlich der Verfertigung und des Verkaufes 78
- Zwieback und Theegebäck; Berechtigung zur Erzeugung und Verkauf 163
- Gewerbliche Marken**, bestehend aus Bildnissen der Majestäten und von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses; Verbot 154
- Giftbezugscheine** u. derlei Lizenzen; Stempelpflicht 160
- Gifte**, giftthältige und gesundheitsgefährliche chemische Präparate; Verkehr mit denselben 1
- Giftthältige Erzeugnisse**; Verkauf von 55
- Giftverkauf**; jährliches Verzeichniß der auf Grund der Gewerbeordnung zu demselben berechtigten Gewerbsleute 56, 79
- Gottesdienst** (Leser-) evangelischer; Bestimmungen für die Errichtung und Leitung 112
- Grabsteinhändler**; Abweisung des Einschreitens um Gestattung von Ausnahmen von der Sonntagsruhe 134
- Graveurgewerbe**; Bezeichnung als handwerksmäßiges Gewerbe 184
- Griechisch-orientalische Kirchengemeinde**; Zuweisung eines Begräbnißplatzes am Centralfriedhofe 117
- Gries, Curort**; Verbot des Hausirhandels im Bezirke des 23
- Grob- (Roh-) Schmiede**; Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe 184
- Großfuhrwerksbesitzer**; gewerberechtliche Stellung der bei denselben bediensteten Kutscher und Knechte 37
- Groß-Kanisza, Spital**; Ausnahme unter die öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser und Festsetzung der täglichen Verpflegsgebühr 207
- Grundentlastungsfondszuschläge pro 1886** 28
- Gründe und Realitäten**, städtische; Vorschrift für die Ankaufsofferte 46
- Grundstücke**, gemeinschaftliche; Theilung derselben und Regulirung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte 123
- landwirthschaftliche; Zusammenlegung 123
- Gymnasien und Realschulen**, Schulgeld 100

S.

- Haderu** und bestimmte andere Gegenstände aus Cholera-gegenden; Verkehrsverbot 170
- Haderstaub**; Beseitigung aus Papierfabriken 133
- Häkelnadeln**; Unzulässigkeit des Einpassens in Holz- und Beingriffe durch Händler 207
- Handel** mit Brennmaterialien; Wirksamkeit der Vorschriften über die Sonntagsruhe für den 42
- mit gebrannten geistigen Getränken; Verfahren bei Feststellung seiner Qualität als Haupt- oder Nebengeschäft 157
- Handelsflagge** zur See; Art der Führung 71

Handelsgewerbe ; Abweisung des Ansuchens um Aufhebung der Sonntagsruhe im Monat December jeden Jahres	135
Handelsunternehmungen ; Erwerbsteuerverpflichtung der sich als solche darstellenden Lebensmittelmagazine der Eisenbahngesellschaften	31
Handels- und Fabrikmarkenschutz ; Vereinbarung mit der Schweiz	52
Handels- und Gewerbekammer , niederösterreichische; Erwerb- u. Einkommensteuerzuschlag für die. 2,	201
Handwerksmäßige Gewerbe ; Anerkennung der im ungarischen Staatsgebiete verbrachten Lehr- und Gehilfsjahre beim Befähigungsnachweise	63
— Aufnahme der Gewerbe der Graveure und der Roh- (oder Grob-) Schmiede in die Liste der	184
— Befähigungsnachweis durch Zeugnisse von Unterrichtsanstalten mit mehreren gewerblichen Fächern	124
— — — im Falle unbegründeter Verweigerung der Bestätigung der Arbeitszeugnisse durch die Genossenschaft	159
— Umgehung des Befähigungsnachweises durch Anmeldung des fabrikmäßigen Betriebes	154
— gemeinschaftlich von Frauen betriebene; Subsumirung des Sonnen- und Regenschirmmacher-gewerbes	156
Hausalgasse ; Benennung der neueröffneten Verbindungsgasse der Unteren Viaductgasse mit der Becharbgasse	179
Haxbach , Ortsgemeinde; Losrennung der Katastralgemeinden Kirchau-Kulm und Thann und Constituirung der letzteren als selbstständige Ortsgemeinde	30
Hausärzte ; Bestellung für die städt. Waisenhäuser und Instruction für den ärztlichen Dienst	14
Hausirhandel ; besondere Begünstigung der Bewohner von Langenthon in Krain	201
— Verbot im Bezirke des Curortes Gries	23
Handdenkmal ; Bestimmung eines Platzes für dessen Aufstellung	165
Hebragasse ; neue Benennung eines Theiles der Kinderspitalgasse im neunten Gemeindebezirke	208
Heiligenbilder-Verschleiß ; Abhandlung der eigenmächtigen Transferirung durch die k. k. Polizei-Direction	13
Heilmittel , elektro-homöopathische, des Grafen Mattei; Einfuhrverbot	51
Heimatsrecht ; Nichtbehinderung der Erwerbung desselben nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 durch den Besitz eines keinerlei Anhaltspunkte für das Heimatrecht des Inhabers enthaltenden Wanderbuches	11
Heizanlagen in den städtischen Schulen; Auswechslung der Planröste gegen Treppentröste mit Rauchverzehrungsapparaten nach System Zischke	115
Heizpersonale ; Ausnahme über den systemisirten Stand für die Heizperiode 1885/86 und Vergütung der Ueberstunden	14
Hernals , politischer Bezirk; Bestellung eines Dampf-kesselprüfungscommissärs	169
Hezgasse ; Name auch der verlängerten Hezgasse	86
Hilfsarbeiter der Buch-, Kunst- oder Musikalienhändler; gewerberechtliche Stellung	173
— im Genossenschaftsverbande stehende; Frage des Beitrittes zu einer außer-genossenschaftlichen Krankencasse	202
— jugendliche, und Frauenspersonen; Verwendung zur Nacharbeit	89
Hofrath ; Bestellung bei den Statthaltereien in Prag und Lemberg	187
Hof- und Staatsdruckerei ; alljährliches Verzeichniß der nach dem Gewerbegeetze zum Giftverkaufe berechtigten Gewerbsleute	56, 79

Holzlicitationsedict des Fondsgutes Kaiser-Ebersdorf; Umgangnahme von der Veröffentlichung in den Journalen	68
Homöopathische (elektro-) Heilmittel des Grafen Mattei; Einfuhrverbot	51
Hopein , Hopein-Beer und Präparate aus demselben; Verkaufsverbot	119
Hufbeschlag ; Befähigungsnachweis für die Concession zur Ausübung des	105
Hunde ; Ausdehnung der Vorschriften über die Verwendung zum Ziehen von Fuhrwerken auf den Polizeirayon Wien	206
— Auslageneinhebung auf deren Besitz in Grafendorf, Höflein a. d. Donau und Kottlingbrunn	55
— — — Kaltenleutgeben, St. Aegydt am Neuwalde, Langenzerndorf, Hütteldorf, Unter-Naveltsbach, Berndorf, Geras, Eggenburg, Gmünd, Erlaa, Wr.-Neustadt und Scheibbs	31
— Bestimmungen über die Verwendung zum Ziehen von Fuhrwerken	131
— Erhebungen über Wuthfälle	128
Hundsturmplatz ; Benennung des durch die Parcellirung der Hundstürmer Bräuhausrealität entstandenen Platzes	115
Hypothekarverneuerung in Borarlberg	52
Hypothekarforderungen ; Gebührenerleichterung bei Convertirung von	27

J.

Jagden am Bürgerspitalfondsgute Spitz a. d. Donau; Vorschrift in Betreff der	208
Jagdarten ; Vorgang bei Neuausstellung oder Erneuerung der	102
Jagdschutzpersonale ; Gebührenfreiheit der Eides-certificate und der Beeidigungsgesuche	206
Jglau , Stadtgemeinde; politische Behörde	161
Immatriculationstage an den Universitäten; Erhöhung der	53
Impfungen (Roth- und Wieder-) bei Blattern-epidemien; Anordnungen rücksichtlich der	10, 83
Impf- und Gesichtserupel (Rothlauf); Anzeigepflicht	179
Judofürung gerichtlich deponirter Werthpapiere und Urkunden mit der Erlags- und Erfolgslaffungstampiglie; Auflassung der	99
Infectionskrankheiten ; Anzeigepflicht	111
Informationsbureau ; Anordnungen behufs Ueberwachung	137
Innsbruck , Gebäranstalt; Festsetzung der täglichen Verpflegungsgebühr	29
Instandsetzungsarbeiten , unzweifelhaft nothwendige an städtischen Objecten; Ausschreibung der Offert-verhandlung für	136
Instruirung technischer Projecte für die Unterstützung aus dem staatlichen Meliorationsfond beanspruchende Unternehmungen	3
Johanniter- (Malteser-) Ritterorden ; Befugniß desselben zur Veräußerung und Belastung seines unbeweglichen Vermögens	26
Jubiläums-Kunstausstellung in Berlin; Nachtrags-credit für die Genossenschaft der Bildenden Künstler Wiens	121
Jugendliche Hilfsarbeiter u. Frauenspersonen überhaupt; Verwendung zur Nacharbeit	89

K.

Kaiser Ferdinands-Nordbahn ; Concession	3
Kaiserliches Haus ; Verbot der Verwendung der Bildnisse der Mitglieder desselben auf gewerblichen Marken	154
Kalusz , Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Staakowa	70

Kanalherstellungsgeld; Einhebungsbewilligung für Inzersdorf am Wienerberge 55

Kanalräumungsgeld; Einhebungsbewilligung für Neulerchenfeld und Unter-Meidling 54

Kanzlei, städt.; Creirung einer siebenten Officialstelle zweiter Classe. 67

Kanzleipauschale für die städt. Aerzte; Bewilligung 43

Kanzleipraktikanten, städt.; Regulirung der Adjuten 116

Kärnthner; Rückzahlung der anlässlich der Ueberschwemmungen im Jahre 1882 bewilligten unverzinslichen Vorschüsse 121

Kärnthnerstraße; Bestimmung der Dr.-Nr. 49. 181

Kassierstelle, bei den Armeninstituten; Unvereinbarkeit mit dem Obmannstellvertreterposten in einer Person 43

Kirchau-Kulm u. Thann, Katastralgemeinden; Trennung von der Ortsgemeinde Haßbach u. Constatuirung als selbständige Ortsgemeinde Kirchau 30

Klammergasse; Benennung einer Seitengasse der Schlagergasse im IX. Bezirke 208

Kleidermachergenossenschaft; Abweisung des Einschreitens um Gestattung von Ausnahmen von der Sonntagsruhe 133

Kleinfuhrwerksbesitzer; gewerberechtliche Stellung der bei denselben bediensteten Kutscher und Knechte 37

Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Flüssigkeiten; Verfahren bei der Feststellung der Eigenschaft als Haupt- oder als Nebengeschäft 157

Klein-Edikau, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichtsprengel Winterberg 120

Kleppersteiggasse; Namensänderung in Schreyvogelgasse 17

Knechte, bei Klein- u. Großfuhrwerksbesitzern bedienstete; gewerberechtliche Stellung 37

Kochgefäße, galvanisch vernickelte, nickelplattirte oder aus Nickel erzeugte; Verbot der Verwendung für die Zubereitung und Aufbewahrung säurehaltiger Nahrungsmittel. 60

Kostergasse im V. Bezirke; Namensänderung in Diehlgasse 165

Kostgeldbewilligung anlässlich der Vermehrung der Auflage der lithographirten Tagesordnung für die Gemeinderathssitzungen 86

Krain, Langenthon; besondere Begünstigung in Bezug auf den Hausirhandel 201

Krakau; Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum und Verwendung des betreffenden Erlöses 100

Krankenanstalten:

- Freudenthal, allg. öff. Krankenanstalt; Festsetzung der tägl. Verpflegsgeld 155
- Groß-Kanisza, Spital; Aufnahme unter die allg. öff. Krankenhäuser und Festsetzung der tägl. Verpflegsgeld 207
- Innsbruck, Gebäranstalt; Festsetzung der täglichen Verpflegsgeld 29
- Linz, allg. öff. Krankenanstalt; Festsetzung der Verpflegsgeld dritter Classe 29
- Sebenico, Irrenhaus; Verpflegstaxänderung pro 1886 168
- Tirol, allg. öff. Krankenanstalten; Festsetzung der täglichen Verpflegsgeld 29
- Wien, I. K. Krankenanstalten; Verpflegstaxen pro 1886 5
- — — pro 1887 200
- öffentliche und private; Bestimmungen über den Zulaß von auswärtigen Besuchen zu den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pflöglingen 101

Krankencasse, außergenossenschaftliche; Frage des Beitrittes der im Genossenschaftsverbande stehenden Hilfsarbeiter 202

Kreisgericht Sanok; Errichtung 99

Krems, politischer Bezirk; Bestellung eines Dampfkeffelprüfungscommissärs 169

Kreuz, rothes, im weißen Felde; unerlaubter Gebrauch dieses Abzeichens bei öffentl. Ankündigungen 204

Kreuzgasse; Namensänderung in Metastastogasse 86

Kunsthändler; gewerberechtliche Stellung des Hilfspersonales 173

Kürschnergenossenschaft; Abweisung des Einschreitens um Gestattung von Ausnahmen von der Sonntagsruhe 134

Kutscher, bei Klein- und Großfuhrwerksbesitzern bedienstete; gewerberechtliche Stellung 37

L.

Landesdienst, technischer, für Niederösterreich; Organisation 58

Landesfond, schlesischer; bedingungsweise Verpflegskostenübernahme für nach Schlesien zuständige, in nicht öffentlichen Heilanstalten behandelte, zahlungsunfähige Kranke 53

Landesstraßennetz; Ausscheidung von zwei Strecken der Linienwall-Landesstraße 75

Landes- und Grundentlastungs-Fondszuschläge pro 1886 28

Landsturm; Gesetz 92

— Verzeichnung und Evidenthaltung 139

Landtage; Einberufung 121, 196

Landwehr (Recruten- u. Ersatzreserve-)Contingente; Aushebung für die regelmäßige Stellung im Jahre 1886 30

Landwirthschaftliche Grundstücke; Zusammenlegung 123

Langenthon in Krain; besondere Begünstigung der Bewohner bezüglich des Hausirhandels 201

Langschlag, Ortsgemeinde; Namensänderung in Lugendorf 27

Lebensmittelmagazine der Eisenbahngesellschaften; Erwerbsteuerpflichtigkeit 31

Lehrer, Wiener; Zuerkennung von Personalzulagen 17

Lehrstellen, provisorische, an Staatsmittelschulen und Lehrerbildungsanstalten; Nachtragscredit zur Schaffung von 121

Lehrzeit in fabrikmäßig betriebenen, jedoch im Genossenschaftsverbande stehenden Unternehmungen; zulässige Dauer 175

Leichenbestattungs-Unternehmungen; Einreichung unter die concessionirten Gewerbe 21

Lemberg, Statthalterei; Bestellung eines Vicepräsidenten und eines Hofrathes 187

Lesegottesdienst, evangelischer; Bestimmungen für die Errichtung und Leitung 112

Libsic, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichtsprengel Smichow 50

Linienwall-Landesstraße; Ausscheidung von zwei Strecken aus dem Landesstraßenetze 75

Linz, allgemeines öffentliches Krankenhaus; Festsetzung der Verpflegsgeld dritter Classe pro 1886 29

Lissaboner Additionalact zum Pariser Weltpostvereinsvertrage 71

Listen, confidentielle, über die Creditverhältnisse von Firmen; Herausgabe 83

Lithographirte Tagesordnung für die Gemeinderathssitzungen; Kostgeldgewährung an zwei Arbeiter anlässlich der Vermehrung der Auflage der 86

Lokalbahnen; Zugeständnisse und Begünstigungen 101

Locomotive, blos vorübergehend in Oesterreich zur Verwendung kommende; Revision 158

Lohn- oder Dienstbezüge; Einbringung von Militärtastrückständen 123

Lotterien (Privat-Effecten-); Verhalten der Behörden gegenüber den 64

Lugendorf; neuer Name der Gemeinde Langschlag 27

Lungenseuchenkrankte Kinder; Ausstellung des Ursprungscertificates für das zum menschlichen Genuße geeignete Fleisch durch die Seuchencommission 195

M.

Magistrat ; Berechtigung zur Urlaubsertheilung an Pfründner in den städt. Versorgungsanstalten unter Fortbezug der Geldportion.	211
— Bezeichnung der portofreien Amtscorrespondenzen und der im Wege der Amtscorrespondenz oder Postanweisung erfolgenden Geldsendungen 137,	211
— Incompetenz zur Entscheidung über eine Erwerbsteuerlöschung	206
— Polizei-Section; Zeitpunkt des Arreststrafen-Antrittes	212
Magistrats-Verordnungsblatt ; Anordnungen rückfichtlich des	47
Malteser-(Johanniter-)Mitterorden ; Befugniß zur Verküpfung und Belastung seines unbeweglichen Vermögens	26
Maltose ; Zuckerverbrauchsabgabe für	27
Mangan-Präparate ; Aenderung des alphabetischen Waarenverzeichnisses bei diesem Schlagworte	26
Marchfluß ; Hochwasserschuttdämme am rechten Ufer in N. D.	123
Marken , gewerbliche, bestehend aus Bildnissen der Majestäten und von Mitgliedern des kais. Hauses; Verbot	154
Markenschutz ; Vereinbarung mit der Schweiz	52
Marktgebühren ; Zulässigkeit der Einhebung auch für die außerhalb des Wiener Marktes angekauften, jedoch auf dem Central-Viehmarkte in St. Marx ausgeladenen Rinder	126
Maschinenbau-Ingenieure ; Kategorie von Privattechnikern	197
Materialwaarenhandlungen ; Berechtigungsabgrenzung gegenüber den Apotheken	95
Mattei , Graf; Verbot der Einfuhr der elektrohomöopathischen Heilmittel des	51
Mattersdorf , Großgemeinde; Bezeichnung als Großgemeinde zum Unterschiede von der gleichnamigen Marktgemeinde	133
Maximalarbeitszeit , tägliche, in Fabriken; Auslegung der Vorschriften über die Bewilligung von Ueberstunden	41
— — — Bestimmung der Jahresfrist für die Berechnung der gesetzlich zulässigen Dauer der Bewilligung von Ueberstunden	36
— — — Verlautbarung der von der Behörde bewilligten Ueberstunden in den Werkstätten	103
— — — Vorschriften in Betreff der behördlichen Ueberstundenausweise	76
— — — Verlängerung bei einzelnen fabrikmäßig betriebenen Gewerbskategorien um eine Stunde	23
Meliorationsfond ; Instruirung der technischen Projecte für die aus demselben unterstützten Unternehmungen	3
Metastasiogasse ; neuer Name für Kreuzgasse	86
Militärarar ; Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchmarsche von dem Quartierträger gebührende Mittagskost durch das	5
Militärassistenz behufs Anhaltung der Landbewohner zu Straßenarbeiten; Gebührenverrechnung in Fällen der	13
Militärschießplätze ; Anlage und Verhalten auf denselben	155
Militärtagrückstände ; Einbringung aus Lohn- oder Dienstbezügen	123
— — — im gerichtlichen Wege	59
Militärwesen :	
— Affentstationen; Bestimmung der	30
— Recruten-, Ersatzreserve- und Landwehrcontingent; Aushebung für die regelmäßige Stellung im Jahre 1886.	30
— Umgehung der Wehrpflicht durch Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft; Verfahren bei	34
Ministerium des Innern ; Nachtragscredite zum Voranschlage pro 1886	100

Mittagskost , der Militärmannschaft auf dem Durchzuge gebührende; Vergütung vom Militärarar und aus Landesmitteln	5
Mittelschulen , städtische; Schulgeldehöhung und eventuelle Abänderung der bestehenden Normen über Schulgeldebefreiung	166
Mittelschulprofessoren ; Art und Weise der Beurteilung während der Dauer der Ausübung eines Reichsrathsmandates	116
Mohnköpfe , getrocknete und solche enthaltende Theegattungen; theilweises Verkaufsverbot	129
Mühlen (Schiffs-), Wiener ; Zulässigkeit des Beschüttens der Mühlenapparate mit Frucht am Sonntage	135
Münch Hugo ; provisorische Bestellung als Sachverständiger in Sprengmittelangelegenheiten	56
Mundirung der Acten , Anordnungen	47
Munitionsgegenstände , verbotene; Vorschriften rückfichtlich der Verfertigung und des Verkaufes	78
Münzenähnliche Spielmarken ; Einfuhrverbot	184
Museum (Waffen-), städt. ; Vertheilung von Schülerkarten zum unentgeltlichen Besuche	182
Musikalienhandel ; gewerberechtliche Stellung des Hilfspersonales	173
Musikfreunde (Gesellschaft der) ; Subventionsbewilligung zu Zwecken des Conservatoriums gegen Vermehrung der Communalfreiplätze	208
Myriameter ; Abkürzungszeichen	202

N.

Nacharbeit der Frauen in Fabriken ; Geltung der betreffenden Vorschriften auch für Buchdruckereien	127
— gewerbliche; Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter und Frauenpersonen zur Nacharbeit in Seidenabfall- (Floretseide-) Spinnereien	89
Nadlerwaarenhändler ; Ueberschreitung des Gewerbsbefugnisses durch Einpassen der Häkelnadeln in Holz und Beingriffe	207
Nahrungsmittel , säurehaltige; Verbot der Verwendung galvanisch vernickelter, nickelplattirter, sowie aus Nickel erzeugter Kochgefäße zur Zubereitung und Aufbewahrung von	60
Naturalverpflegsstation ; Errichtung in Niederösterreich	72
Neudorf , Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Frauenberg	49
Neue Wiener Tramway ; Festsetzung einer provisorischen Betriebsordnung	84
Neu-Leopoldau mit Mühlshüttel ; Namensänderung in Donaufeld	75
Neumann Karl ; Autorisation zur Erprobung und Ueberwachung der Kessel der Dampfesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft a. G.	65
Nickel , aus solchem erzeugte und nickelplattirte Kochgefäße; Verbot der Verwendung für die Zubereitung und Aufbewahrung von säurehaltigen Nahrungs- und Genußmitteln	60
Niederösterreich ; Errichtung von Naturalverpflegsstationen	72
— Organisation des technischen Landesdienstes	58
— Regelung der Jahresbezüge der Volksschullehrer	122
— Reichsrathswahlordnung; Aenderung des Anhanges in Betreff der Wahlbezirke, b) Städte und d) Landgemeinden	185
— Vieh- und Fleischbeschauordnung	171
Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer ; Erwerb- und Einkommensteuerzuschlag für die	201
Nordbahn (Kaiser Ferdinands-), Concession	3
Nothimpfung ; Anordnung für den Fall einer Blatternepidemie	10, 83
Numerirung von Häusern in der Rärthnerstraße und Wallfischgasse ; Neubestimmung und Aenderung	181
— — — Teinfaltstraße und Rosengasse; Neubestimmung und Aenderung	181

O.

Objecte, städtische; Ausschreibung der Offertverhandlung für unzweifelhaft nothwendige Instandsetzungsarbeiten	136
Obmann der Gehilfenversammlung; Einberufung der Versammlung bei Abgang des	12
Obmannstellvertreter; Zulässigkeit der Creirung einer solchen Stelle durch das Statut der Gehilfenversammlung	176
Obmannstellvertreterstelle bei den Armeninstituten; Unvereinbarkeit mit der Cassierstelle in einer Person	43
Oesterreich; Revision der bloß vorübergehend hier zur Verwendung kommenden Locomobile	158
Oesterreichische Staatsbürgerschaft; Behandlung von Gesuchen um Verleihung der	39
Offerte (Ankaufs-) für städtische Gründe und Realitäten; Badium	46
Offertverhandlung für unzweifelhaft nothwendige Instandsetzungsarbeiten an städtischen Objecten; Vorschriften bezüglich der Ausschreibung	136
Officialstelle zweiter Gehaltsstufe, siebente; Creirung im Status der Kanzlei	67
Organisation des technischen Landesdienstes für Niederösterreich	58
Organische Verbindungen aus Theerbestandtheilen; Verwendung zum Färben von Genußmitteln	78
Ortschulrath des VI. Gemeindebezirkes; Aufnahme eines Diurnisten	67
Oujezd, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichte Wodňan	69

P.

Pächter (Gewerbs-); Stellung zur Genossenschaft	129
Papierfabriken; Vorschriften rücksichtlich der Beseitigung des Habernstaubes	133
Parcelleummernern des neuen Steueroperates; Aufnahme in die fachbücherlichen Urkunden in Borsarlberg	52
Pariser Weltpostvereinsvertrag; Additionalact von Lissabon	71
Passepartouts; Erzeugung durch Photographen	182
Perchtoldsdorf, Gemeinde; Grenzänderung zu Rodaun	155
Personalveränderungen bei den fremdländischen Consularämtern; Verständigung des Statthaltereipräsidiums	171
Personalzulage; Zuerkennung, bezw. Erhöhung für das Lehrpersonale der Wiener Volks- u. Bürgerschulen	17
— Verleihung an Individuen der k. k. Sicherheitswache	66
Personenüberfuhren über den Wiener Donaukanal; Bewilligung zur Errichtung	6
Petroleumverkauf; Ueberwachung der Sicherheitsvorkehrungen	47
Pferde; Ausfuhrverbot aus Bosnien und der Herzegowina	26
Pferdeeisenbahnen in Wien und Umgebung; Berathung einer definitiven Betriebsordnung	84
Pfründner in den städt. Versorgungshäusern; Berechtigung des Magistrats zur Urlaubsbewilligung mit Fortbezug der Geldportion	209
— verstorbene; Befriedigung der Verpflegskostenforderungen des allgemeinen Versorgungsfondes aus deren Nachlasse	162
Pharmaceuten, ungarische; Berufsausübung in der diesseitigen Reichshälfte	112
Phosphor; Verkauf von denselben enthaltenden Erzeugnissen	55
Photographen; Berechtigung zur Erzeugung von Passepartouts	182

Phylloxera vastatrix (Reblaus); Aenderung des Gesetzes, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der	3
— — Durchführungsverordnung zur Gesetzesänderung	3
— — Commissionen als Beiräthe der politischen Landesbehörden und des Ackerbauministeriums in Angelegenheiten der	3
Pola; Errichtung einer Pünziruugsstätte	26
Polizeidirection; Competenz zur Abhandlung der eigenmächtigen Transferirung eines Heiligenbilderverschleißes	13
Polizeirayon Wien; Ausdehnung der Verordnung über die Verwendung von Hunden zum Ziehen von Fuhrwerken auf den	206
— Zulassung der auswärtigen Velocipèdefahrer zum Fahren im	178
Polizeidirection des Magistrates; Zeitpunkt des Arreststrafenantrittes	212
Portierstelle im neuen Rathhause; Besetzung mit einem Raths- oder Amtsdienner	136
Portofreie Amtscorrespondenzen des Magistrates; Bezeichnung	137, 211
Portofreiheit der mit den k. u. k. Behörden in Bulgarien gewechselten Dienststücke	6
Postanweisung; Bezeichnung der vermittelt solcher erfolgenden magistratischen Geldsendungen	211
Postanweisungsbeträge, in Wien zahlbare; Bestellgebühren	24, 167
Postsparcassenamt; Ministerialverordnung	52
— Organisation und Wirkungskreis	27
Postsparcassengesetz; Abänderung des §. 20 der Durchführungsverordnung	100
Post- und Telegraphendirection; Errichtung neuer Postämter in Wien	13
Post- und Telegraphengebäude, eigene; Herstellung bezw. Erwerbung in Krakau, Lemberg, Czernowitz, Triest, Bozen, Trient, Roveredo	100
Präparate mit Hopfen; Verkaufsverbot	119
— chemische, gesundheitsgefährliche; Verkehr mit denselben	1
Prag; tauschweise Ueberlassung von unbeweglichem Staatseigenthum und Verwendung des Erlöses für veräußerte fortificatorische Objecte in	100
— Statthalterei; Bestellung eines Vicepräsidenten und eines Hofrathes	187
Prechtlgasse; Benennung einer neuen Straße beim technologischen Gewerbemuseum	208
Presse (Winkel-); Thatbestand nach §. 327 Strafgesetz	160
Prick'scher Spiritusmesapparat, System Weiser; Ausschließung von der Nahrung	121
Privat-Effectenlotterien; Verhalten der Behörden gegenüber den	64
Privattechniker, behördlich autorisirte; Abänderung der Kundmachung über die Grundzüge zu deren Einführung	197
Productionen, von Concertgebern und Vereinen veranstaltet; Frage der Steuerpflichtigkeit	174
Projecte, technische, für aus dem staatl. Meliorationsfonde unterstützte Unternehmungen; Instruirung	3
Pünziruugsstätte; Errichtung in Pola	26

Q.

Qualificationstabellen; Instruirung der Besetzungsvorschläge für erledigte Dienstposten	137
---	-----

R.

Radesky-Denkmal; Ueberlassung eines Platzes beim Justizpalais zur Aufstellung des	179
Radschau, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichtsprengel Winterberg	120

Matengejuche in Gewerbestraffällen; Competenz zur Entscheidung über	64
Kathhaus, neues ; Aufnahme von Heizpersonal über den systemisirten Stand und Vergütung der Ueberstunden an die Maschinisten, Heizer und Heizergehilfen	16
— — Besetzung der Portierstelle mit einem Kathso. ob. Amtsdienner	136
Realitäten, städtische ; Vorschriften rüchfichtlich der Kaufsofferte	46
Realschulen u. Gymnasien ; Schulgeld	100
Reblaus ; Abänderung u. Ergänzung des Gesetzes über die Maßregeln gegen die Verbreitung der	3
— Durchführungsverordnung zur Gesetzesänderung	3
Reblausangelegenheiten ; Commissionen als Beiräthe der politischen Landesbehörden und des Ackerbauministeriums	3
Reclamationen , verspätet eingelangte; Aufhebung des Gemeinderathsbeschlusses, betreffend die bedingungsweise Berücksichtigung der	66
Reclamationsrecht einer Gewerbegeossenschaft gegen Gewerbegerichtswahlen	40
Recrutencontingente für das stehende Heer u. Ersatzreserve; Bewilligung im Jahre 1887	197
Recruten-, Ersatzreserve- und Landwehrcontingente ; Aushebung für die regelmäßige Stellung im Jahre 1886	30
Regen- und Sonnenschirmmachergewerbe ; Classification als gemeinlich von Frauen betriebenes handwerksmäßiges Gewerbe	157
Rehberg, Gemeinde ; Zuweisung zum Bezirksgerichte Reichenau in Böhmen	70
Reichsrath ; Beurlaubug der in denselben entsetzten städt. Mittelschullehrer	116
Reichsrathswahlordnung ; Abänderung der Bestimmung des Anhanges zu derselben in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, b) Städte, Z. 3.	184
— — — in Galizien: d) Landgemeinden, Z. 6	185
— — — in Niederösterreich, b) Städte u. d) Landgemeinden	185
Reiselegitimationsclausel ; Gebühr für die Eintragung in das Arbeitsbuch	133
Revaccination ; Anordnung für den Fall einer Blatternepidemie	83
Revierbergbeamte ; Abänderung der Bezirke und Standorte	27
Riemer- und Sattlergewerbe ; Undurchführbarkeit einer strengen Scheidung der beiderseitigen Berechtigugsgrenzen	164
Risalite ; Berechnung der durch solche zu erbauenden Straßengrundfläche	46
Rodann, Gemeinde ; Grenzänderung zu Perchtoldsdorf	155
Roh- (od. Grob-) Schmiede ; Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe	184
Rosengasse ; Bestimmung der Dr.-Nr. 5	181
Rosolsäure ; Verwendung zum Färben von Genußmitteln	78
Rothes Kreuz in weißem Felde, Abzeichen; unerlaubter Gebrauch desselben bei öffentl. Ankündigungen	204
Rothgärbergenossenschaft ; Abweisung des Einschreitens um Gestattung von Ausnahmen von der Sonntagsruhe	134
Rothlauf (Impf- und Gesicht-) Anzeigepflicht	178
Rübenzuckerfabriken ; Bestimmungen pro 1886/87 hinsichtlich der Zählwerke in Diffusionsfabriken	100
— Maß der Sicherstellung für den Controlkostenersatz pro 1886/87	100
Rübenzuckersteuer pro 1886/87; Maßstäbe für die Pauschalirung, Sicherstellung für die Rübenzuckersteuernachzahlung	99
Rumänien ; Ein- u. Durchfuhrverbot von Gemüse, Obst u. Pflanzen	72
— Transitverbot von Schafen zc. durch das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet	99

S.

Saaß, Bezirksgericht ; Zuweisung der Gemeinde Wiffotschan	51
Sachverständiger in Sprengmittelangelegenheiten; provisorische Bestellung des Hugo Münch	56
Salzburg, Landesvertretung ; Uebereinkommen bezüglich der sogenannten Invasionskosten-, Kriegskosten-, Kriegsconcurrentzfonds- und sonstigen älteren Forderungen des Landes Salzburg und der damit zusammenhängenden Gegenforderungen des k. k. Aerrars	122
Salzsaure Salze ; Aenderung des alphabetischen Waarenverzeichnisses bei diesem Schlagworte	26
Samsonówka, Attinenz ; Zuweisung zum Bezirksgerichtsprengel Stanestie	120
Sanok, Kreisgericht ; Errichtung	99
Sattlerei (Pferde- oder Geschirr-) und Riemerei ; Undurchführbarkeit einer strengen Scheidung der beiderseitigen Gewerbsgrenzen	164
Säurehaltige Nahrungsmittel ; Verbot der Verwendung galvanisch vernickelter, nickelplattirter, sowie aus Nickel erzeugter Kochgefäße für die Zubereitung und Aufbewahrung von	60
Schanlocale ; Verbot der Verwendung costumirter Frauenpersonen	172
Schan- und Gastgewerbe ; gesetzliche Bezeichnung in der Concessionsurkunde	132
— Unzulässigkeit der Erwerbssteuerquote von 157 ¹ / ₂ fl. bei Besteuerung von Gast- und Schankgewerben	65
— Vorschriften rüchfichtlich der Verleihung und Verpachtung	106
Schan- und Gastgewerbsberechtigungen ; Zulässigkeit der Verleihung auch in einem beschränkteren als im §. 16 Gewerbeordnung angegebenen Umfange	125
Schiffe , Desinfection der Viehtransporte; Abänderung der Durchführungsverordnung zu §. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, R. G. Bl. Nr. 108	195
Schiffsmühlen, Wiener ; Zulässigkeit des Beschüttens der Mühlenapparate mit Frucht am Sonntage	135
Schlesien ; Ueberrnahme von Verpflegskosten für dahin zuständige, in nicht öffentlichen Heilanstalten behandelte, zahlungsunfähige Kranke auf den schlesischen Landesfond	53
Schreyvogelgasse ; Name für Kleppersteiggasse	17
Schuhmachergenossenschaft ; Einvernahme bei Abschreibung von Steuerrückständen	64
Schuhobertheilergewerbe ; gewerberechtliche Behandlung des Gewerbes der	40
Schuldiennerstellen ; Systemisirung	136
Schuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens; Verwendbarkeit zur Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien	97
Schulen ; Anordnung der rechtzeitigen Stellung von Adaptirungsanträgen seitens des Stadtbauamtes	165
— Anwendung der Treppenröste mit Rauchverzehrungsapparat nach System Jaschke	115
— Hausbesorgerbestellung für die Schulhäuser III., Hörnesgasse, X., Bürgerplatz und II., Staudingergasse	136
— Schuldiennerstellen, neue; Systemisirung	136
Schülerkarten zum unentgeltlichen Besuche des städt. Waffennuseums; Vertheilung	182
Schulgeld an den Wiener städt. Mittelschulen; Erhöhung und eventuelle Abänderung der Normen über die Befreiung von demselben	166
Schulrath (Orts-) des VI. Gemeindebezirkes; Aufnahme eines Diurnisten	67
Schulwesen : — Fachzeichenschule der Tischlergenossenschaft; Ueberlassung eines Schullocales zu deren Unterbringung	182
— Carl Diehl'sche Stiftungsschule; Schuldiennerdienst	43

Schulwesen:
 — Mittelschullehrer, städt., in den Reichsrath gewählt; Beurteilung 116
 — Supplenten an Staatsmittelschulen und Lehrerbildungsanstalten; Gewährung einer Dienstalterszulage 121
 — Volksschullehrer in Niederösterreich; Regelung der Jahresbezüge 122
 — Volks- und Bürgerschulen, männliches Lehrpersonale; Erhöhung der Bezüge durch Zuerkennung, beziehungsweise Erhöhung der Personalzulagen 17
 — Verständigung des Lehrpersonales durch die Schulleiter von der Nichtberücksichtigung mangelhaft instruirter Kompetenzgesuche 137
Schweiz; Uebereinkunft, betreffend die Zulassung der im Grenzgebiete wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis 122
 — Vereinbarung des Fabriks- und Handelsmarkenschutzes mit der 52
Sebenico (Irrenhaus); Abänderung der Verpflegungstaxe pro 1886 168
 — — Festsetzung der täglichen Verpflegungsgebühren 74
Sechshaus, politischer Bezirk; Bestellung eines Dampfesselpflichtungscommissärs 169
Seletin, Bezirksgericht; Errichtung 70
Sequestrirtes Vieh im Sinne des §. 46 des Thierseuchengesetzes; Veräußerung 174
Serbien; Geldsorten zur Berichtigung von Verpflegungskosten und anderen Auslagen im Wege der k. und k. österr.-ungar. Gesandtschaft in Belgrad 161
Siam; Convention, betreffend den Handel mit geistigen Getränken 53
Sicherheitsvorkehrungen beim Petroleumverkauf; Ueberwachung der 47
Sicherheitswache; Verleihung von Personalzulagen 66
Siechen- und Versorgungsanstalten; Bestimmungen über den Zulaß von auswärtigen Besuchern zu den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pflanzlingen 101
Silber (Fein); Berechtigung der Geldwechsler zum Verschleiß von 103
Smichow Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde Libsic 50
Sockelrecht; Nichtzuerkennung bei Thorportalen mit Säulen 46
Sonnen- und Regenschirmmachergewerbe; Classification als gemeinlich von Frauen betriebenes handwerksmäßiges Gewerbe 156
Sonntage; Frage der Zulässigkeit der Eisführung an den 35
Sonntagsarbeit; Zulässigkeit aus öffentlichen Rücksichten bei Herstellung von Kabelleitungen zur Erweiterung des Telegraphennetzes 207
Sonntagsruhe; Abweisung des Einschreitens der Genossenschaften der Kleidermacher, der Fleischer, der Kürschner, der Rothgerber und der Büchsenmacher, ferner mehrerer Händler mit Grabsteinen, Grabkreuzen und Grabausstattungsgegenständen, dann des Vereines für kaufmännische Interessen um Gestattung von Ausnahmen von der Sonntagsruhe 133, 134 und 135
 — Wirksamkeit der betreffenden Vorschriften auch für Buchdruckereien 127
 — — — für den Handel mit Brennmaterialien 42
 — Zulässigkeit des Beschüttens der Mühlenapparate der Wiener Schiffmühlen mit Frucht an Sonntagen 135
Specialitäten (Arznei-) des Apothekers Josef Fürst; Verkaufsvorschriften 205
Spielfarten; Einführung neuer Verschlussmarken in Ungarn 71
Spielmarken, münzenähnliche; Einfuhrverbot 184

Spirituosenerzeuger und Verschleißer; Vorschriften hinsichtlich der Einlagerung und des Verkaufes von gebrannten geistigen Getränken 132
Spitz a. d. Donau, Bürgerhospitalfondsgut; Vorschrift in Betreff der daselbst abzuhaltenden Jagden 208
Sprengmittel-Angelegenheiten; provisorische Bestellung des Hugo Münch als Sachverständigen 56
Sprittsteuer, communale; Bestimmungen rücksichtlich der 17
 — erhöhte; Einführung 43
Staatsaufwand vom 1. Jänner bis 1. März 1887; Bestreitung 196
 — während der Monate April und Mai 1886; Bestreitung 52
Staatsbürgerschaft, fremde; Verfahren bei Umgehung der Wehrpflicht durch Erwerbung einer österreichische; Behandlung von Gesuchen um Verleihung 39
Staatsdruckerei (Hof- u.); Verzeichniß der nach dem Gewerbegefesze zum Gistverkaufe berechtigten Gewerbsleute 56, 79
Staatsmittelschulen (Gymnasien, Realschulen); Schulgeld 100
Staatsmittel; Unterstützungen wegen Ueberschwemmungen in Galizien 71
Staatsvoranschlag pro 1886; Einstellung der aus dem Meliorationsfonde zur Verwendung gelangenden Beiträge 154
Stadtbauamt; Aufnahme von Heizpersonal über den systemisirten Stand 16
 — Einzeichnung der künftigen Baulinie bei Straßenregulierungsplänen 179
 — Rechtzeitige Vorlage von Anträgen auf Adaptierungsarbeiten in Schulen 165
Städtische Aerzte; Bewilligung eines Kanzleipauschales 43
 — Diurnisten; Neusystemisirung der Bezüge 18
 — Gründe und Realitäten; Badium für die Verkaufsofferte 46
 — Kanzlei; Creirung einer siebenten Officialstelle zweiter Gehaltsstufe 67
 — Objecte; Ausschreibung der Offertverhandlung für unzweifelhaft nothwendige Instandsetzungsarbeiten 136
 — Zinshäuser; Zuweisung der Administration an das Departement XXV 19
Statthaltereien in Prag und Lemberg; Bestellung je eines Vicepräsidenten und eines Hofrathes 187
Statthaltereipräsidium, k. k. u. ö.; Verständigung von allen Personalveränderungen bei den fremdländischen Consularämtern 171
Stanesie, Bezirksgericht; Zuweisung der Attinenz Samsonówka 120
Stanislaw, städt.-del. Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde Bratowce 52
Stankowa, Gemeinde und Gutsgebiet; Zuweisung zum Bezirksgerichte Rakusz 70
Statutenmäßige Thätigkeit nichtunterfertigter Vereine; Verpflichtung zur Erfüllung der nach den besonderen Vorschriften für einzelne Zweige dieser Thätigkeit vorgezeichneten Bedingungen 62
Stellvertreter beim Betriebe von Gewerben; Stellung zur Genossenschaft 129
Stempelpflichtigkeit der Gistbezugscheine und Licenzen, sowie der die Eingaben vertretenden Protokolle 160
Stempelung und Mithung; Zulassung von Wagen zur 71
Stetteldorf, Ortsgemeinde; Lostrennung der Katastralgemeinde Eggendorf am Wagram und Constatuirung der Letzteren als selbstständige Ortsgemeinde 30
Stener (Communal-), erhöhte, auf Sprit; Einführung 43

Steuern und Abgaben; Forterhebung in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. März 1887	196
— während der Monate April und Mai 1886	52
Steueroperat , neues; Ausnahme der Parcellennummern desselben in die versachbücherlichen Urkunden in Borsarlberg	52
Steuerpflichtigkeit der von Concertgebern oder Vereinen veranstalteten Productionen; Bedingungen der	174
Steuerrückstände ; Einvernehmung der Schuhmachergenossenschaft bei den Verhandlungen hinsichtlich der Abschreibung von	64
Stiftungen ; rechtzeitige Veranlassung der Ergänzung mangelhaft instruirter Gesuche	137
Stiftungsschule , Karl Diehl'sche; Schuldienerdienst	43
Stimmzettel , gedruckte; Zulässigkeit bei Genossenschaftswahlen	19
Stipendien ; rechtzeitige Veranlassung der Ergänzung mangelhaft instruirter Gesuche	137
Strafanstalten ; Ausstellung von Arbeitsbüchern an gebesserte Sträflinge	81
Strafantritt (Arrest) in der Polizeisection des Magistrates; Zeitpunkt	212
Strafgerichtliche Verhandlungen ; Anordnungen für die zu solchen geladenen Beamten und Diener	47
Strafproceßordnung ; Abänderung des §. 45 der Vollzugsvorschrift zu der	26
Straßenarbeiten ; Gebührenverrechnung in Fällen der Beistellung von Militär behufs Anhaltung der Landbewohner zu	13
Straßenbenennungen :	
— Damböckgasse; Benennung einer neueröffneten Gasse im sechsten Gemeindebezirke	68
— Diehlgasse; neue Benennung für Kostergasse	165
— Embelgasse; Name auch für den die Verlängerung derselben bildenden Gassentheil	115
— Ferstelgasse; neue Benennung für Petrarcegasse	46
— Förstergasse; Benennung einer Straße im zweiten Gemeindebezirke	43
— Hansalgasse; Benennung der neueröffneten Verbindungsgasse der Unteren Viaduct- mit der Bechardgasse	179
— Hezgasse; Bezeichnung auch der Verlängerung der Hezgasse	86
— Hebragasse; neue Bezeichnung eines Theiles der Kinderspitalgasse im neunten Bezirke	208
— Hundsturmplat; Platzbenennung im fünften Gemeindebezirke	115
— Klammergasse; Seitengasse der Schlagergasse im neunten Gemeindebezirke	208
— Metastastogasse; neuer Name für Kreuzgasse	86
— Müllnergasse; neue Benennung der Ferstelgasse	46
— Petrarcegasse; neue Benennung für Minoritengasse	46
— Prechtlgasse; neu eröffnete Straße beim technologischen Gewerbemuseum	208
— Schreyvogelgasse; neue Benennung für Kleppersteiggasse	17
Straßenregulierungspläne ; Einzeichnung der künftigen Baulinie	179
Struj , Stadt; Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen aus Staatsmitteln für den Wiederaufbau	101
Subvention für die Gesellschaft der Musikfreunde zu Zwecken des Conservatoriums	208
— für den Margarethner Kindergartenverein	44
Suchow , Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichtsprängel Ung.-Ostra	50
Supplenten an den Staatsmittelschulen und Lehrerbildungsanstalten; Dienstalterszulage	121
Syrup (Compound-) of Hypophosphites; Verkaufsvorschriften	34
Systemisirung (Men-) der Bezüge der städtischen Diurnisten	18

C.

Tagesordnung , lithographirte für die Gemeinderathssitzungen; Kostgeldgewährung an zwei Arbeiter anlässlich der Vermehrung der Auflage der	86
Techniker (Privat-); Abänderung einiger Bestimmungen der Kundmachung über die Einführung der	197
Technische Diurnisten der städtischen Buchhaltung; Erhöhung des Diurnums der	44
— Projecte für aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützte Unternehmungen; Instruirung	3
Technischer Landesdienst für Niederösterreich; Organisation	58
Teinfaltstraße ; Bestimmung und Aenderung von Hausnummern	181
Telegraphengesellschaft (Wiener Privat-); Zulässigkeit der Sonntagsarbeit zum Zwecke der Herstellung neuer Kabelleitungen	207
Telegraphenleitungen , städt.; Ausführung von Reparaturen, Installationsarbeiten und Neuherstellungen durch das Feuerwehrpersonale	67
Telephonnetz der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft; Bewilligung der Straßenbenützung zur Erweiterung des	180
Terpentinöl ; Tarazuschlag bei Verzollung von	52
Thann und Kirchau-Kulm (Katastralgemeinden); Constatirung als selbständige Ortsgemeinde Kirchau	30
Theegattungen mit getrockneten Mohnköpfen; Beschränkung des Verkaufes	129
Theegebäck und Zwieback ; Berechtigung der Bäcker zu Erzeugung und Verkauf	163
Theerbstandtheile ; Verwendung von organischen Verbindungen aus solchen zum Färben von Genussmitteln	78
— und Anilin; Verbot der Verwendung der aus denselben hergestellten Farbstoffe bei Bereitung von Genussartikeln	25
Thierärztliche Studien ; Abänderung des §. 2 des Lehrplanes für die	71
Thierseuchengesetz ; Abänderung des §. 28	187
— der Durchführungsvorschriften	188
— Ausstellung der Ursprungscertificate für das zum menschlichen Genuße geeignete Fleisch lungenseuchenkranker Rinder durch die Seuchencommission zum Zwecke des Eisenbahn- oder Schiffs-transportes	195
— Veräußerung sequestrirten Viehes nach §. 46, 4. Absatz	174
Thorportale mit Säulen; Nichtzuerkennung eines Sockelrechtes	46
Tirol ; Einberufung des Landtages	121
— Rückzahlung der anlässlich der Ueberschwemmungen im Jahre 1882 bewilligten unverzinslichen Vorschüsse	121
— Krankenanstalten; Festsetzung der täglichen Verpflegungsgebühr	29
Tischlergenossenschaft ; Ueberlassung eines Schullocales zur Unterbringung der Fachzeichenschule	182
Todtenbeschaugebühren ; Einhebungsbewilligung für St. Anton a. d. Fejtnitz, Tullnerbach, Laurens und Ober-Oberndorf	54
— erhöhte; Einhebung in den Gemeinden Krustetten, Harbach, Höhenberg, Messern, Landgemeinde Waidhofen a. d. Ybbs, Hörmanns u. Ramsau	31
Tramway , Wiener und neue Wiener; provisorische Betriebsordnung	84
Trödler ; Feststellung des Gewerbsumfanges gegenüber den Antiquitätenhändlern	98

D.

Ueberfahren (Personen-) über den Wiener Donau-canal; Errichtung	6, 8, 9
Ueberstunden im Fabriksbetriebe; Auslegung der Vorschriften über Bewilligung von	41

Ueberstunden im Fabriksbetriebe; Bestimmung der Jahresfrist für die Berechnung der gesetzlich zulässigen Dauer der Bewilligung	36	Verhandlungen , strafgerichtliche; Anordnungen für die zu denselben vorgeladenen städtischen Beamten und Diener	47
— Vergütung an das städt. Heizpersonale während der Heizperiode 1885/86	16	Verkaufsverbot des Alkaloides Sopsin u. aller Präparate aus demselben incl. des Sopsin-Beer	119
— Bewilligungen; Verlautbarung in den Werkstätten	103	Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bei einzelnen Gewerbekategorien um 1 Stunde	23
— Vorschriften rücksichtlich der behördlichen Ausweise	76	Verordnungsblatt (Magistrats-); Anordnungen rücksichtlich des	47
Umgehung der Wehrpflicht durch Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft; Verfahren	34	Verpflegungsgebührenssetzung in den allg. öffentl. Krankenanstalten in:	
Umlage , 186procentige; Bewilligung zur Einhebung an die Gemeinde Herrstein	75	Dalmatien	74
— 352procentige; Bewilligung zur Einhebung an die Gemeinde Spielberg	75	Freudenthal in Schlesien	155
— über 100 Procent; Einhebungsbewilligung für die Gemeinden Schlatten, Merkenbrechts, Merkengerisch, Breitenstein, Straßhof und Edlitz	55	Groß-Ranisza	207
— — für die Gemeinden Pyhra, Stückelberg, Neuhaus und Schwarzensee	75	Junsbruck (Gebäranstalt)	29
Ungarisch-Ostra , Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde Suchow	50	Linz	29
Ungarische Hypothekbank ; Mäklergebühr der Wiener Börsensensale beim Verkehre mit Gewinnstheinen der 4procentigen Prämienschuldverschreibungen	75	Sebenico (Irennhaus)	74, 168
Ungarisches Staatsgebiet ; Anerkennung der daselbst vollbrachten Lehr- und Gehilfenjahre für den Befähigungsnachweis bei den handwerksmäßigen und concessionirten Gewerben	63	Tirol	29
Unglücksfälle in Fabriksbetrieben; Anordnungen rücksichtlich der Evidenthaltung	103	Wien	5, 200
Universitäten ; Erhöhung der Immatriculationstaxe	53	Verpflegungskostenersatz , bedingungsweiser, für nach Schlesien zuständige, in nicht öffentlichen Heilanstalten behandelte, zahlungsunfähige Kranke durch den schlesischen Landesfond	53
Universitätsstudierende ; Regelung der Fristen für Immatriculation, Inscription und Einholung der Frequenzbestätigung	26	Verpflegungskostenforderungen des allg. Versorgungsfondes; Befriedigung aus dem Nachlasse verstorbener Pfründner	162
Unternehmungen , aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützte; Instruirung der technischen Projecte	3	Verpflegstationen (Natural-); Errichtung in Niederösterreich	72
— zur Ableitung von Gebirgswässern (Wildbachverbaumungen); Einrichtung und Vorlage der Generalprojecte	3	Versorgungsanstalt , allgemeine, in Wien; Statutenänderung	154
Unterrichtsanstalten , gewerbliche, mit mehreren Fächern; Vorschriften bezüglich der Erbringung des Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben durch Zeugnisse von	124	Versorgungsanstalten ; Bestimmungen über die Zulassung von auswärtigen Besuchern zu den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pflinglingen	101
Unterstützungen aus Staatsmitteln wegen Ueberschwemmungen in Galizien	71	— städt.; Anordnungen zur Abstellung von Uebelständen im städt. Versorgungshause am Alserbache	116
Urkunden , gerichtlich deponirte; Auflassung der Indossirung mit der Erlags- und Erfolgslassungstampiglie	99	— — Berechtigung des Magistrates zur Urlaubstheilung an Pfründner mit Fortbezug der Geldportion	209
— (Vertrags-), an das städt. Archiv oder andere städt. Aemter zur Aufbewahrung gelangende; Copienhinterlegung und Entlehnung	212	Versorgungsfond , allgemeiner; Befriedigung seiner Verpflegungskostenforderungen aus dem Nachlasse verstorbener Pfründner	162
Ursprungscertificate für das zum Genuße geeignete Fleisch lungenseuchentrunder Kinder; Ausstellung durch die Seuchencommission	195	— — Erbseinfegung des	36
		Vertragsurkunden ; Copienanfertiigung und Entlehnung	212
		Vertrauensmänner bei den Genossenschaftswahlen; Bestellung durch den Genossenschaftscommissär	19
		Berwohlfelderung des Fleisches; Maßnahmen zur	44
		Berzehrungssteuer , communale, für gebrannte geistige Getränke (Spritsteuer); Bestimmungen hinsichtlich der	17
		Vicepräsident ; Bestellung bei den Statthaltereien in Prag u. Lemberg	187
		Victoria-Revolver-Billard ; Nichtverbotung des Spieles auf demselben	178
		Viehmarkt (Central-) in St. Marx; Uebernahme der Fouragebestellung in eigener Regie der Gemeinde	14
		Viehtransporte auf Eisenbahnen u. Schiffen, Desinfection; Abänderung der Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 19. Juli 1879, R. G. Bl. Nr. 108	195
		Vieh- u. Fleischbeschauordnung für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien	171
		Volksschullehrer ; Regelung der Jahresbezüge in Niederösterreich	122
		Volkss- und Bürgerschulen ; Verständigung der Schulleiter und Lehrer von der Nichtberücksichtigung mangelhafter instruirter Competenzgesuche	136
		Vorarlberg ; Aufnahme der Parcellennummern des neuen Steueroperates in die versachbücherlichen Urkunden	52
		— Hypothekarverneuerung	52

B.

Badium für die Ankauffofferte für städt. Gründe und Realitäten; Höhe des	46
Bélocipèdefahrer , auswärtige; Zulassung zum Fahren im Wiener Polizeirayon	178
Veräußerung sequestrirten Viehes im Sinne des §. 46 Thierseuchengesetz; Vorschriften	174
Verbotene Waffen ; Verfertiigung und Verkauf	78
Vereine u. Concertgeber ; Frage der Steuerpflichtigkeit der von diesen veranstalteten Productionen	174
— nichtunterfragte; Verpflichtung zur Erfüllung der nach den besonderen Vorschriften für einzelne Zweige ihrer statutenmäßigen Thätigkeit vorgezeichneten Bedingungen	62

W.

Waffenmuseum, städt.; Regelung des Besuches und des Aufsichtsdienstes 86

— — Vertheilung von Schülerkarten zum unentgeltlichen Besuche 182

Waffen, verbotene; Verfertigung und Verkauf von. 78

Wagen; Zulassung zur Aichung und Stempelung. 71

Wahlcommission; Stimmzettelabgabe auch der in der Wählerliste einer anderen Section vorkommenden Mitglieder. 67

Wahlen; Vorschriften rücksichtlich der Numerirung der Originalwählerliste und der Bezeichnung der Legitimationskarte 67

— (Gewerbegerichts-); Frage des Reclamationsrechtes einer Gewerbegegenschaft 40

Wählerlisten; Aufhebung des Gemeinderaths-Beschlusses, betreffend die bedingungsweise Berücksichtigung verspätet eingelaufener Reclamationen (Original-); fortlaufende Numerirung 66

— (Original-); fortlaufende Numerirung 67

Wahlkörper, dritter; Abänderung des §. 34 des Gemeindestatutes für Wien 3, 4

Wahllegitimationskarten; Bezeichnung mit der betreffenden Nummer aus der Originalwählerliste 67

Wahlordnung (Reichsraths-); Abänderung des Anhanges in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen; b) Städte, Z. 3 184

— — — in Galizien; d) Landgemeinden, Z. 6 185

— — — in Niederösterreich; b) Städte und d) Landgemeinden 185

Wahlrecht, actives, in die Gemeindevertretung; Abänderung des §. 30 des Gemeindestatutes für Wien 3, 4

— gewerbegegenschaftliches, der Pächter und Stellvertreter 129

Waisenhäuser; Unterbringung und Verpflegung von ausgetretenen, in höherer Ausbildung stehenden Waisenhäuszöglinge während der Ferien oder des Urlaubes 182

— städtische; Anstellung von Aufsehern und Hilfslehrern 209

— — Bestellung von Hausärzten für die 14

Waisenspfründe im Betrage von 5 fl. per Monat; Bewilligung in besonders rücksichtswürdigen Fällen 182

Waldband; Vereinigung von fremden Enclaven und Arrondirung der Waldgrenzen 101

— Zusammenfügung der Landescommission für die Vereinigung von fremden Enclaven und Arrondirung der Waldgrenzen 123

Wallfischgasse; theilweise Bestimmung und Umänderung der Häusernumerirung 181

Wanderbuch, keinerlei Anhaltspunkt für das Heimatrecht des Inhabers enthaltend; Nichtbehinderung der Erwerbung des Heimatrechtes nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 11

Wegmantheinhebung auf der Grubberg-Langau-Mariazeller Gemeindestraße; Bewilligung für die Gemeinde Gamming 54

Wehrpflicht; Verfahren bei Umgehung derselben durch Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft 34

Weltpostvereinsvertrag; Lissaboner Additionalact . 71

Wertpapiere, gerichtlich deponirte; Auflassung der Indossirung mit der Erlags- und Erfolgslässungs-Stampiglie 99

Wiederimpfungen bei Blatternepidemien; Anordnungen rücksichtlich der 10

Wien; Abänderung des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1873 in Betreff des 63 Millionen-Darlehens 53

— allgemeine Versorgungsanstalt; Statutenänderung . 154

— Bestellgebühren für hier zahlbare Postanweisungsbeträge 24, 167

— Erbseinsetzungen der Armen 36

— Errichtung von zwei neuen Postämtern mit Depeschennachnahmedienst 13

Wien; Gemeindestatut; Abänderung der §§. 30 (actives Wahlrecht) und 34 (3. Wahlkörper) 3, 4

— Verpflegstaxen der k. k. Krankenanstalten pro 1886 . 5

— — — pro 1887 200

Wien und Umgebung; Berathung einer definitiven Betriebsordnung für die Pferdeisenbahnen in 84

Wiener Börse; Bestimmung der Mäklergebühr beim Verkehre mit Gewinnscheinen der Prämien-schuldverschreibungen der österr. allgem. Bodencreditanstalt und der Prämien-schuldverschreibungen der ungarischen Hypothekenbank 75

— **Civilgerichts-Depositant**; Abänderung von Instructionsbestimmungen 99

— **Dienstbotenkrankencasse**; Jahresbeitrag pro 1886 . 17

— **Donaucanal**; Errichtung von Personenüber-fuhren 6, 8, 9

— **Lehrer**; Zuerkennung von Personalzulagen 17

— **Polizeirayon**; Ausdehnung der Vorschrift über die Verwendung von Hunden zum Ziehen von Fuhrwerken auf den 206

— — Zulassung auswärtiger Velocipèdefahrer zum Fahren im 178

— **Privat-Telegraphengesellschaft**; Bewilligung zur Benützung der städt. Straßen zur Erweiterung ihres Telephonnetzes 180

— **Schiffsmühlen**; Zulässigkeit des Beschüttens der Mühlenapparate mit Frucht an Sonntagen 135

— **Tramway**; Festsetzung einer provisorischen Betriebsordnung 84

Wildbachverbauungen; Einrichtung und Vorlage der Generalprojecte für 3

Winkelpresse; Voraussetzung des Thatbestandes des Haltens einer 160

Winterberg, Bezirksgericht; Zuweisung d. Gemeinde Klein-Zdikau und Radschau 120

Wissotschan, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichtsprengel Saaz 51

Wodian, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde Dujezd 69

Wuthfälle bei Hunden; Erhebungen. 128

Z.

Zabno, Bezirksgericht, Beginn der Amtswirkksamkeit . 24

Zara; Auflösung der theoretischen Staatsprüfungs-commission judicieller und staatswissenschaftlicher Abtheilung 100

Zaya-Regulirungsconcurrentz; Einbeziehung einiger Nebenbäche 31

Zdikau (Klein-); Zuweisung zum Bezirksgerichtsprengel Winterberg 120

Zinshäuser, städt.; Zuweisung der Administration an das Departement XXV 19

Zinskreuzer (Mieth-); Einhebungsbewilligung für die Gemeinde Hading 54

— — — Inzersdorf am Wienerberge 55

— — — für die Gemeinden Kottlingbrunn und Dornbach 55

— — — Neunkirchen, Simmering, Heiligenstadt, Jedlese, Aygersdorf, Unter-Döbling, Pittschau, Ober-Meidling, Kalksburg und Fünfhaus 54

— — — Wr.-Neustadt, Währing, Neustift am Walde, Gaudenzdorf, Floridsdorf, Klosterneuburg, Neu-Leopoldau mit Mühlshüttel, Weinhäus, Unter-Meidling, Unter-Sievering, Mauer, Rodaun 54

Zollfreie Einfuhr von Mais und Hirse aus Bulgarien und Serbien (Gesetz- und Durchführungsvorschrift) 101

Zollgebiet, österr.-ungar.; zollfreie Wiedereinfuhr der zur Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten in das Ausland benützten eisernen Reservoirs 100

Zollwesen; Abbazia; Errichtung einer Zollpostur mit Hafen- und Seesanitätsdienst 26

Zollwesen: Ausfig; Errichtung einer Zollamtsexpositur am Elbeufer	196	Zollwesen: Retorsionszölle auf rumänische Waaren und vorübergehende Zollbehandlung von Waaren rumänischer Provenienz	100
— Bozen, Zollamt; Ermächtigung zur Creditirung fälliger Einfuhrzollbeträge.	27	— — Verbot des zollfreien Mahlverkehrs mit Getreide aus Rumänien	71
— Buchs, Zollamt; Einbeziehung in die zur Abfertigung von wegen der Phylloxera vastatrix verdächtigen Sachen ermächtigten Zoll- (Eingangs-) Aemter.	52	— — Zollbehandlung, vorübergehende, von Waaren rumänischer Provenienz	72
— Castel Tesino; Zollamtsexpositur-Auflassung	3	— Terpentinöl; Tarazuschlag bei Verzollung	52
— Castelvenier in Dalmatien; Errichtung einer Zollamtsexpositur mit Hafen und Seefanitätsdienst	26	— Trient, Hauptzollamt; Ermächtigung zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl	3
— Ebersdorf, Zollamt; Ermächtigung zur Austrittsbehandlung von Bier	197	— Troppau, Zollamt; Einrichtung einer Expositur für Postgegenstände	100
— Grünthal, Zollamt; Erweiterung der Verzollungsbefugnisse	52	— Uvac, Zollamt; Ermächtigung zur Austrittsbehandlung von Zucker	196
— Isola, Zollamt; Ermächtigung zur zollfreien Abfertigung von alten, gebrauchten, signirten Fässern	196	— Wollgarne; Abänderung der Höhe des Taraabzuges bei Verzollung von	121
— Iskany, Zollamt; Ermächtigung zur zollfreien Behandlung der voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten	27	— Zollämter. Halbstadt, Ziegenhals, Mittelwalde, Jägerndorf u. Szczałowa; Ermächtigung zur Abfertigung von Streckenzugsgütern im Ansageverfahren	26
— Kamperöl; Zollbehandlung	196	— Zollbeamte; Uniform im Dienste.	168
— Krakau, Hauptzollamt; Ermächtigung zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl	26	— Zolldienstleistungen anlässlich der Betriebsöffnung der Eisenbahn Graslitz-Klingenthal.	168
— Küstenland; Zollämter (Exposituren); Abänderung der Verzollungsbefugnisse	71	— Zollgebühr von verbotwidrig und unverzollt eingeführten, in Verfall erklärten Thieren und thierischen Producten	168
— Maglainsdorf; Zollamtsexpositur im Frachtenbahnhofe der Südbahn; Restringirung der Thätigkeit	196	Zuckerconsumsabgabe für Maltose	27
— Metkovic, Zollamt; Errichtung einer Expositur am dortigen Bahnhofe	197	Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer für die n. ö. Handels- und Gewerbekammer pro 1886	12
— Nowosieliza, Zollamt; Errichtung eines Ansagepostens am Pruthflusse	196	Zuständigkeitsstage; Einhebung in den Gemeinden Liefing, Hohenau, Rabenstein, Markt Deb, Zwentendorf, Ragran, Thauris u. Langfeld	155
— Obergraslitz, Zollamt; Ermächtigung zur Austrittsbehandlung von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, dann von Durchfuhrwaaren	196	Zustellung von in Wien zahlbaren Postanweisungsbeträgen	24, 167
— Pontafel, Zollamt; Ermächtigung zur zollfreien Behandlung von Reiseeffecten	52	Zwangsarbeitsanstalten; Ausstellung von Arbeitsbüchern an gebesserte Zwänglinge	81
— Rumänien; Anwendung des Art. III des Zolltarifgesetzes auf die Einfuhr aus	72	Zweierthee; Verbot des Handverkaufes	129
		Zwettl, politischer Bezirk; Bestellung eines Dampfkeffelprüfungscommissärs	169
		Zwieback- u. Theegebäck; Berechtigung der Bäcker zur Erzeugung und Verkauf	163

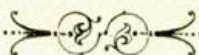
Verichtigung:

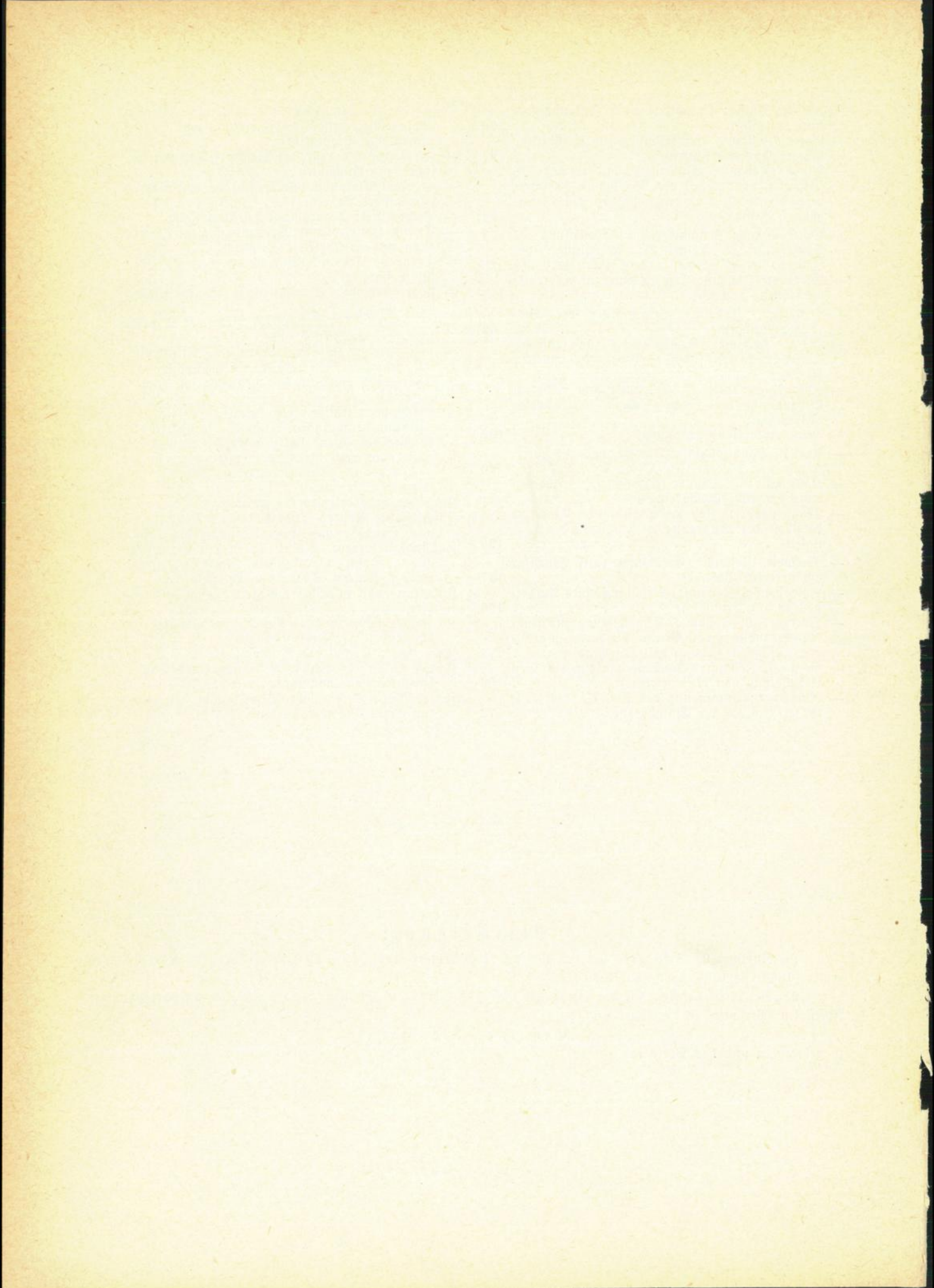
In Nummer 9, Seite 211, hat der Punkt 2 des Erlasses des Herrn Magistrats-Directors vom 30. November 1886, Z. 1253, richtig zu lauten:

2. „Bei den nach Art. VI. des erwähnten Gesetzes bezeichneten Erlässen des Magistrates an portopflichtige Adressaten (Personen) ist die Bezeichnung:

„Gemeinde-Dienstsache“

zu gebrauchen und das Porto 2c.“





*Zusatzlieferung abgenommen
Am 10. 11 1887 Wiedner*

Jahrgang 1886.

Nr. 1.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 18. Februar 1886.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 2. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 10, betr. die Ergänzung der Vorschriften über den Verkehr mit Giften etc. — 2. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 3. Gesetz v. 14. Dec. 1885, L. G. u. B. Bl. Nr. 1, betr. die Abänderung der §§. 30 (Z. 2, lit. a u. b) u. 31 des Wiener Gemeindefatutes. — 4. Gesetz v. 14. Dec. 1885, L. G. u. B. Bl. Nr. 2, betr. die Abänderung des §. 30 (Z. 2, lit. i) des Wiener Gemeindefatutes. — 5. Statthaltereikundmachung v. 27. Dec. 1885, L. G. u. B. Bl. Nr. 3, betr. die Festsetzung der Verpflegestären in den k. k. Krankenanstalten in Wien pro 1886. — 6. Statthaltereikundmachung v. 9. Jänner 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 4, betr. die Vergütung der Mittagskost der Militärmannschaft auf dem Durchzuge pro 1886. — 7. Statthaltereierlaß v. 24. Febr. 1884, Z. 1297, betr. die Portofreiheit der mit den k. u. k. Behörden in Bulgarien gewechselten Dienststücke. — 8. Statthaltereierlässe, betr. die Bewilligung zur Errichtung von Personen-Ueberföhren über den Wiener Donaukanal. — 9. Statthaltereierlaß vom 12. Sept. 1885, Z. 44.509, betr. Anordnungen rüchfichtlich der Noth- und Wiederimpfungen bei Blatternepidemien. — 10. B. G. H. v. 1. Oct. 1885, Z. 2462, betr. die Erwerbung des Heimatsrechtes nach §. 12 lit. b des Gemeindegesetzes v. 17. März 1849. — 11. Statthaltereierlaß v. 18. Oct. 1885, Z. 50.539, betr. die Einberufung der Gehilfenversammlungen bei Abgang des Obmannes. — 12. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 19. Nov. 1885, Z. 53.596, betr. den Erwerb- und Einkommensteuer-Zuschlag für die n. ö. Handels- u. Gewerbekammer pro 1886. — 13. Statthaltereierlaß v. 27. Nov. 1885, Z. 58.012, betr. die Gebührenverrechnung in Fällen der Beistellung von Militär behufs Anhaltung der Landbewohner zu Straßenarbeiten. — 14. Statthaltereierlaß v. 1. Oct. 1885, Z. 40.256, betr. die Competenz zur Abhandlung der eigenmächtigen Transferirung eines Heiligenbilderverkehrleises. — 15. Note der k. k. Post- u. Telegraphen-Direction v. 15. Dec. 1885, Z. 36.314, betr. die Errichtung von zwei neuen Postämtern in Wien. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistratsbeschuß v. 2. Nov. 1883, Z. 324.528, betr. die Verwendung gedruckter Stimmzettel bei den Genossenschaftswahlen. — 2. Magistrats-Directions-Erlaß v. 21. Dec. 1885, Z. 1455, betr. die Zuweisung der Administration städt. Zinshäuser an das Departement XXV. — 3. Magistratsbeschuß v. 21. Jänner 1886, Z. 1828, betr. die Bestellung von Vertrauensmännern bei Genossenschaftswahlen.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 2. Jänner 1886, womit eine Ergänzung der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, in Betreff des Verkehrs mit Giften, gifthaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten erlassen wird.

(R. G. Bl. v. 19. Jänner 1886, Nr. 10.)

Um den zum Gifthandel auf Grund der Gewerbeordnung (§. 16, Zahl 13, des Gesetzes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227 und §. 15, Zahl 14, des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) berechtigten Gewerbsleuten zu ermöglichen, sich bei

Abgabe von Gift an Gewerbsgenossen ihrer Branche in einfacher und doch möglichst zuverlässiger Weise darüber Kenntniß zu verschaffen, ob die Letzteren gleichfalls zum Absätze von Giften berechtigt sind (§. 3 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60), finden sich die Ministerien des Innern und des Handels bestimmt zu verfügen, wie folgt:

§. 1.

Mit 31. Jänner 1886 wird im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ein Verzeichniß sämtlicher auf Grund der Gewerbeordnung (§. 16, Zahl 13 des Gesetzes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227 und §. 15, Zahl 14 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zum Absätze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1885 erscheinen.

Ebenso wird in demselben Verlage am 31. December 1886 und jedes folgenden Jahres ein Verzeichniß sämtlicher auf Grund der Gewerbeordnung zum Absätze von Giften berechtigten Gewerbsleuten nach dem Stande vom 31. October des betreffenden Jahres herausgegeben werden.

Sämtliche zum Absätze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute haben sich im Jahre 1886 längstens bis 15. Februar und in den nachfolgenden Jahren längstens bis 15. Jänner mit einem Druckerexemplare des betreffenden Verzeichnisses zu versehen und dasselbe bis zum Erscheinen des nächsten Verzeichnisses zu verwahren.

§. 2.

Gifte dürfen von Seite der zum Absätze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute nur an diejenigen Gewerbsgenossen ihrer Branche verabsolgt werden, welche in dem jeweilig letzten Verzeichnisse der zum Absätze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute (§. 1) enthalten sind, oder welche sich auszuweisen vermögen, daß sie mittlerweile die Berechtigung zum Verkehre mit Gift erhalten haben.

Insoferne es sich um den Bezug von Gift seitens wissenschaftlicher Institute und öffentlicher Lehranstalten, dann seitens solcher Personen handelt, die sich mit der amtlichen, noch giltigen Bewilligung zum Giftbezuge (Bezugsschein, Bezugslizenz) ausweisen, wird §. 3 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, durch die im ersten Absätze dieses Paragraphen enthaltene Verfügung nicht berührt.

§. 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen des §. 17 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten, geahndet.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 31. Jänner 1886 in Wirksamkeit.

Taaffe m. p.

Pino m. p.

2.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen :

- Unter Nr. 1 Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. December 1885, betreffend die Instruirung der technischen Projecte für Unternehmungen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützt werden sollen.
- " " 2 Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. December 1885, betreffend die Einrichtung und Vorlage der Generalprojecte für Unternehmungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern (Wildbachverbauungen).
- " " 3 Gesetz vom 27. Juni 1885, womit das Gesetz vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*), theilweise abgeändert und ergänzt wird.
- " " 4 Verordnung des Finanzministeriums vom 20. December 1885, womit die näheren Bestimmungen zur Ausführung der §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1885, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, erlassen werden.
- " " 5 Verordnung des Ackerbauministeriums vom 20. December 1885, betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräthe in Reblausangelegenheiten fungirenden Commissionen.
- " " 6 Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. December 1885, betreffend die Auflassung der Pollamtserpositur Castel Tesino.
- " " 7 Concessionsurkunde vom 1. Jänner 1886, für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
- " " 8. Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. Jänner 1886, über das Erlöschen der Concession vom 14. Jänner 1883, R. G. Bl. Nr. 12, für die Eisenbahn Bistritz-Walachisch-Meseritsch.
- " " 9 Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. December 1885, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Trient zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl.

3.

Gesetz vom 14. December 1885,

womit Zahl 2, lit. a und b des §. 30, dann der vierte Absatz des §. 34 des Gemeindestatutes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 9. März 1850 abgeändert werden.

(R. G. u. B. Bl. v. 8. Jänner 1886, Nr. 1.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zahl 2, lit. a und b des §. 30, dann der vierte Absatz des §. 34 des Gemeindestatutes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 9. März 1850 werden in der gegenwärtigen Fassung aufgehoben und haben in Zukunft zu lauten, wie folgt:

Wahlberechtigung (actives Wahlrecht).

§. 30.

-
2.
- a) Diejenigen, welche von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke oder von einem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder Erwerbe oder von einem anderweitigen Einkommen eine directe Staatssteuer von wenigstens fünf Gulden einschließlich der Staatszuschläge seit mindestens einem Jahre entrichten;
 - b) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Hof-, Staats-, Landes- und Communalbeamte.
-

§. 34.

.....

Der dritte Wahlkörper enthält die nach §. 30, Z. 2, lit. a wahlberechtigten Erwerbsteuer- und Einkommensteuerpflichtigen, die einen Steuersatz von weniger als einhundert Gulden C. M. (105 fl. österr. Währung) und die Grund- und Hausbesitzer, welche an Grund- und Gebäudesteuer weniger als zehn Gulden C. M. (10 fl. 50 kr. österr. Währung) entrichten.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, 14. December 1885.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

4.

Gesetz vom 14. December 1885,

womit Zahl 2, lit. i des §. 30 des Gemeindestatutes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 9. März 1850 abgeändert wird.

(L. G. u. B. Bl. v. 8. Jänner 1886, Nr. 2.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zahl 2, lit. i des §. 30 des Gemeindestatutes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 9. März 1850 wird in der gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat in Zukunft zu lauten, wie folgt:

Wahlberechtigung (actives Wahlrecht).

§. 30.

-
2.

- i) Die Oberlehrer und Directoren, sowie die definitiv angestellten Lehrer und Unterlehrer der in Wien befindlichen öffentlichen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, sowie die Directoren, Lehrer und Professoren an den Wiener mittleren oder höheren Staats-, Landes- oder Communallehranstalten.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, 14. December 1885.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

5.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 27. December 1885, Z. 63.405,

betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen in den k. k. Krankenanstalten in Wien für
das Jahr 1886.

(L. G. u. B. Bl. v. 19. Jänner 1886, Nr. 3.)

Die Verpflegstaxen in den k. k. Krankenanstalten in Wien für die Behandlung und Verpflegung von Kranken nach der III. Classe werden vom 1. Jänner 1886 angefangen, vorläufig für das Jahr 1886, in nachfolgender Weise festgesetzt:

- a) für die Verpflegung eines Auswärtigen per Kopf und Tag mit 95 kr.
b) für die Verpflegung eines zahlungsfähigen Wieners per Kopf und Tag mit . . 45 kr.
c) für die Verpflegung eines zahlungsunfähigen Wieners per Kopf und Tag mit . 18 kr.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

6.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 9. Jänner 1886, Z. 64.086,

betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1886 zu leistende
Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge von dem Quartierträger gebührende
Mittagskost.

(L. G. u. B. Bl. v. 19. Jänner 1886, Nr. 4.)

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem hohen k. und k. Reichs-Kriegsministerium nach Maßgabe des §. 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, die Vergütung, welche das Militärärar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1886 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementsmäßig gebüh-

rende Mittagkost zu leisten hat, im Erzherzogthume Oesterreich nnter der Enns und zwar für die Stadt Wien mit Zwanzig neun Kreuzern (29 kr.) und für die übrigen Marschstationen mit Zwanzigsechs Fünftel Kreuzern ($26\frac{5}{10}$ kr.) österreichischer Währung festgesetzt.

Die im Sinne des §. 2, Absatz IV des Landesgesetzes vom 29. October 1880, L. G. Bl. Nr. 30, aus Landesmitteln zu leistende Aufzahlung beziffert sich für das Jahr 1886 mit Sieben Kreuzern (7 kr.) für Wien und mit Sechs Fünftel Kreuzern ($6\frac{5}{10}$ kr.) für die übrigen Marschstationen.

Dies wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 5. December 1885, Zahl 19.104/4193 IIb, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Posfinger m. p.

7.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Februar 1884, Z. 1297,
betreffend die Portofreiheit der mit den k. und k. Behörden in Bulgarien gewechselten Dienststücke.

Der k. und k. diplomatische Vertreter in Sophia hat zur Kenntniß des hohen k. und k. Ministerium des Aeußern gebracht, daß von den politischen Behörden für ihre bei seinem Amte einlaufenden Dienststücke öfters nachträglich der Ersatz des Postportos von der k. und k. diplomatischen Agentie begehrt wird.

Um derartigen Reclamationen in Zukunft vorzubeugen, mache ich das Magistratspräsidium zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1884, Z. 6027 M. Z. ex 1883, darauf aufmerksam, daß auch die mit den k. und k. Behörden in Bulgarien gewechselten Dienststücke auf portofreie Behandlung Anspruch haben, wie dies bezüglich der Amtscorrespondenzen nach Rumänien, Serbien, Egypten und der Türkei laut des h. o. Erlasses vom 24. Juli 1880, Z. 4675 Pr., ausdrücklich normirt worden ist.

Bezüglich der Correspondenzen mit den k. und k. Missionen und Consularämtern in den übrigen Ländern bleiben die Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 17. Jänner 1873, Z. 261 Pr., aufrecht, wonach diese Correspondenzen bei der Aufgabe zu frankiren sind.

8.

Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei,
betreffend die Bewilligung zur Errichtung von Personenüberfuhren über den Wiener
Donaucanal an den Ueberfuhrspächter Johann Cv. Leeb.

A.

Vom 7. März 1885, Z. 10.783, M. Z. 78.503.

Die k. k. Statthalterei findet gemäß §. 72 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870 (L. G. u. B. Bl. Nr. 56) und im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1879, Z. 4386 (intimirt mit dem h. o. Erlasse vom 5. October 1879, Z. 28.856) im Einvernehmen mit der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien, dem Haus

eigenthümer und Ueberfuhrspächter Johann Ev. Leeb in Wien, I., Am Hof Nr. 16, die angeführte Bewilligung zur Errichtung einer ausschließlich zur Beförderung von Personen bestimmten Rollüberfuhr über den Wiener Donaucanal oberhalb der Brigittabrücke, jedoch innerhalb der Spittelauerlinie (auf der rechten Seite unmittelbar oberhalb der Einmündung des Wolfsgrabencanals und auf der linken Seite oberhalb der Adamek'schen Anlagen, sowie zur Einhebung von Ueberfuhrgebühren, welche jedoch den Betrag von 2 kr. für eine Person und für eine Fahrt nicht übersteigen dürfen, und zwar gemäß des Ministerial-Erlasses vom 14. December 1867, Z. 18.260, beziehungsweise vom 18. März 1866, Z. 1452/M. 3. Z. V. lit e, auf die Dauer von fünf Jahren, d. i. vom 1. Mai 1885 bis zum 30. April 1890 und im Hinblick auf §. 82 des Wasserrechtsgesetzes mit dem Beifügen, daß die Anlage der Ueberfuhr bei sonstigem Erlöschen der Bewilligung bis Ende April l. J. vollendet und mit 1. Mai 1885 dem Verkehre übergeben sein muß, sowie daß der Unternehmer jederzeit über h. o. Aufforderung verpflichtet ist, die Ueberfuhr sogleich aufzulassen und die bezüglichen Herstellungen zu entfernen, sobald strompolizeiliche oder sonstige öffentliche Rücksichten dieses erheischen sollten, gegen Widerruf und unter nachfolgenden Bedingungen zu ertheilen:

1. Die Standsäulen für das Spannseil, sowie für etwa zu erbauende Localitäten für den Unterstand der Fahrleute und der Passagiere sind derart anzubringen, daß sie mindestens 6 Meter außerhalb des Ufergrates und 1 Meter außerhalb der bestehenden Maststöcke zu liegen kommen.

2. Das Spannseil der Rollüberfuhr muß in seinem tiefsten Punkte mindestens noch 12 Meter über dem örtlichen Nullwasserspiegel nach dem Pegel der Ferdinands-Brücke sich befinden.

3. Am linken Ufer ist behufs Erleichterung des Aus- und Einsteigens für die Passagiere eine Standzille aufzustellen, während am rechten Ufer, da dort aus Schifffahrtsrücksichten die Aufstellung einer Standzille nicht zulässig erscheint, eine Rollstiege angebracht werden muß.

Wegen Aufstellung dieser Standzille und der Rollstiege, sowie wegen eventuell nöthiger Herstellung von Stiegen auf der Uferböschung, hat sich Johann Leeb vorerst mit der Donau-Regulirungscommission in das Einvernehmen zu setzen und sodann das ganze Project, welches mit einem Situationsplane im Maßstabe von 1 : 360 und durch Detailzeichnungen im Maßstabe von 1 : 100 zu belegen ist, der k. k. Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen.

4. Das Ueberfuhrschiff ist vor der Benützung im Sinne der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. October 1876 (R. G. Bl. Nr. 128) zu verхайmen und gestattet die k. k. Statthalterei zufolge der vom hohen k. k. Ministerium des Innern mit den Erlässen vom 14. August 1878, Z. 9514 (intimirt mit dem h. o. Erlasse vom 22. September 1878, Z. 25.385) und vom 2. Juli 1883, Z. 18.919 (intimirt mit dem h. o. Erlasse vom 13. Juli 1883, Z. 30.194) erhaltenen Ermächtigung, daß die Bezeichnung der Tauchtiefe des Ueberfuhrfahrzeuges mittelst eines bloßen Farbstreifens stattfindet, wobei jedoch der obere Rand des Fahrzeuges 25 Centimeter über den Streifen reichen muß.

5. Hat Johann Leeb beim Betriebe der Ueberfuhr sich genau nach den Bestimmungen der provisorischen Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122) zu halten.

6. In soweit durch die Strompolizei-Vorschriften das Fahren überhaupt gestattet ist, soll die Ueberfuhr täglich von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends zur Benützung bereit stehen.

7. Die Organe der k. k. Polizeibehörde, der k. k. Gensdarmmerie, der k. k. Finanzwache, der k. k. Wiener Donaucanal-Inspection und des Wiener Markt-Commissariates sind, wenn sich dieselben im Dienste befinden, unentgeltlich überzuführen.

B.

Vom 24. März 1885, Z. 14.426, M. Z. 105.314.

Mit Rücksicht auf das anstandslose Ergebnis der am 21. März l. J. vorgenommenen commissionellen Verhandlung findet die k. k. Statthalterei, Ihnen gemäß §. 72 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870 (R. G. u. B. Bl. Nr. 56) und im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1879, Z. 4386, im Einvernehmen mit der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien die mit der Eingabe vom 31. October 1884 angeforderte Bewilligung zur Errichtung von zwei ausschließlich zur Beförderung von Personen bestimmten Rollüberfuhren über den Wiener Donaucanal zwischen dem II. und III. Wiener Gemeindebezirke, und zwar einerseits in der Verlängerung der Krieglergasse gegenüber dem sogenannten Schütteldurchgange in den k. k. Prater, andererseits etwas oberhalb der Verlängerung der Wassergasse in der Flucht des auf der linken Seite des Donaucanals gegenüberliegenden Häusercomplexes der Halmgasse, sowie zur Einhebung von Ueberfuhrgebühren, welche jedoch den Betrag von 2 kr. für eine Person und eine Fahrt nicht übersteigen dürfen, auf die Dauer von 5 Jahren, d. i. vom 15. Mai 1885 bis zum 14. Mai 1890 und im Hinblick auf §. 82 des Wasserrechtsgesetzes mit dem Beifügen, daß die Anlage der Ueberfuhr bei sonstigem Erlöschen der Bewilligung bis Mitte Mai 1885 vollendet, und mit 15. Mai 1885 dem Verkehre übergeben sein muß, sowie daß Sie jederzeit verpflichtet sind, die Ueberfuhren über h. v. Aufforderung sogleich und ohne Anspruch auf irgend welche Entschädigung aufzulassen und die bezüglichen Herstellungen zu beseitigen, sobald strompolizeiliche oder sonstige öffentliche Rücksichten dies erheischen sollten, gegen Widerruf und unter nachfolgenden Bedingungen zu ertheilen:

1. Die Standsäulen für das Spannseil, aus gesundem, trockenem Lärchenholze, mit Oelfarbe angestrichen, sowie etwa zu erbauende Localitäten für den Unterstand der Fahrleute und der Passagiere sind derart anzubringen, daß sie mindestens 6 Meter außerhalb des Ufergrates und 1 Meter außerhalb der bestehenden Haftstöcke zu liegen kommen.

2. Die Stiegen zu den Ueberfuhren sind aus Stein und mindestens 2 Meter breit herzustellen und im Cementmörtel zu legen; ebenso ist das Taludpflaster anstoßend an die Stiegen in einer Breite von 1 Meter in Cementmörtel zu legen und auf Ihre Kosten in diesem Zustande zu erhalten. Zur Sicherung des Publicums sind an den Auf- und Abgangstrepfen Geländer oder Leitstangen anzubringen.

3. Die aus Draht herzustellenden Spannseile der Rollüberfuhren müssen sich in ihren tiefsten Punkten noch mindestens 12 Meter über dem örtlichen Nullwasserspiegel nach dem Pegel der Ferdinands-Brücke befinden.

4. Behufs Erleichterung des Ein- und Aussteigens sind an beiden Ufern Standzillen oder Standflöße aufzustellen und darf die Breite derselben an jenem Ufer, wo sich das anliegende Wasser befindet, nicht mehr als 1.5 Meter betragen.

5. Wegen Aufstellung der Standschiffe, Herstellung der Stiegen und der Standsäulen haben Sie sich vorerst mit der Donau-Regulirungscommission in's Einvernehmen zu setzen, und sodann das ganze Project unter Anschluß eines Situationsplanes, und zwar eines Katastralmappenauszeuges mit eingetragenen Parcellen-Nummern, sowie von Detailszeichnungen im Maßstabe von 1 : 100, in welchen auch die Stärke und Berechnung der Standsäulen und Drahtseile sammt Hängeseilen aufzunehmen ist, hierher zur Genehmigung vorzulegen.

6. Die Ueberfuhrschiffe sind vor der Benützung im Sinne der Ministerial-Berordnung vom 16. October 1876 (R. G. Bl. Nr. 128) ordnungsmäßig zu verhaimen; zufolge der vom hohen k. k. Ministerium des Innern erhaltenen Ermächtigungen wird Ihnen unter Einem

gestattet, die Tauchtiefe dieser Fahrzeuge mittelst eines bloßen Farbstreifens zu bezeichnen, es muß jedoch der obere Rand der Fahrzeuge 25 Centimeter über den Streifen reichen.

7. Beim Betriebe der Ueberfuhr haben Sie sich genau an die Bestimmungen der provisorischen Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung vom 31. August 1874 (N. G. Bl. Nr. 122) zu halten.

8. Soweit durch die Strompolizeivorschriften das Fahren überhaupt gestattet ist, müssen die Ueberfuhren täglich, und zwar in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von 6 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends, in den übrigen Monaten von 7 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends unausgesetzt in Betrieb erhalten werden.

9. Die Organe der k. k. Polizeibehörde, der k. k. Gensdarmarie, der k. k. Finanzbehörden, der k. k. Wiener Donaucanal-Inspection und der Gemeinde Wien sind, wenn sie sich im Dienste befinden, unentgeltlich überzuführen.

10. Falls zur Aufstellung der allenfalls erforderlichen Requisitionshütten und anderer Objecte städtischer Grund in Anspruch genommen werden sollte, wäre hiezu die Zustimmung der Gemeinde Wien einzuholen und hiefür ein entsprechender Anerkennungs-zins zu entrichten, auch wäre für solche Baulichkeiten der Bauconsens im Sinne der Bauordnung für Wien zu erwirken.

C.

Vom 30. August 1885, Z. 34.231, M. Z. 279.103.

Die k. k. Statthalterei findet, Ihnen mit Rücksicht auf das anstandslose Ergebniß der am 10. Juli l. J. vorgenommenen commissionellen Verhandlung über die von Ihnen vorgelegten Pläne und Berechnung über die Ausführung der Ihnen mit dem h. o. Erlasse vom 24. März 1885, Z. 14.436, bewilligten und bereits in Betrieb gesetzten Ueberfuhren über den Wiener Donaucanal nächst der Krieglger- und nächst der Wassergasse gemäß §§. 16, 72 und 82 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870 (L. G. Bl. Nr. 56) die Bewilligung zur Belassung der von Ihnen nach den mitfolgenden, unter Einem genehmigten Plänen hergestellten Ueberfuhranlagen zu ertheilen.

Zugleich wird Ihnen bestätigt, daß sich die k. k. Statthalterei bei der vorbezeichneten commissionellen Erhebung gemäß §. 92 alinea 2 des Wasserrechtsgesetzes die Ueberzeugung verschafft hat, daß die von Ihnen in Folge der h. o. Bewilligung vom 7. Februar 1885, Z. 10.783, hergestellte Anlage einer Ueberfuhr über den Wiener Donaucanal ober der Brigitta-Brücke mit den Bestimmungen der h. o. Bewilligung übereinstimmt.

Im Einzelnen werden Sie jedoch noch aufgefordert, bei jeder der drei vorbezeichneten Ueberfuhren in Gemäßheit der Vorschrift der Ministerialverordnung vom 16. October 1876 (N. G. Bl. Nr. 128) die für den Betrieb von Ueberfuhren geltenden gesetzlichen Bestimmungen, also insbesondere die §§. 28 bis 32 des I. Abschnittes der provisorischen Donauschifffahrts- und Strompolizei-Ordnung vom 31. August 1874 (N. G. Bl. Nr. 122), dann die vorbezogene Ministerialverordnung selbst, letztere mit dem Beifügen, daß Ihnen h. o. gestattet wurde, zur Bezeichnung der Maximaltauchung an Stelle des vorgeschriebenen Brettes einen Farbstreifen anzubringen, zu affichiren, dann bei der Ueberfuhr an der Spittelauerlände (ober der Brigitta-Brücke) auch am rechten Ufer, sowie bei der Ueberfuhr nächst der Wassergasse auch am linken Ufer gemäß §. 31, alinea 2 des I. Abschnittes der Strompolizei-Ordnung eine Tafel mit dem Ueberfuhrstarife anzubringen.

9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. September 1885, Z. 44.509, betreffend Anordnungen rücksichtlich der Noth- und Wiederimpfungen bei Blatternepidemien.

Schon in dem Hofkanzleidecrete vom 30. Juli 1840, Z. 17.742 (n. ö. Regierungsverordnung vom 14. September 1840, Z. 51.034), ist darauf hingewiesen worden, daß die Revaccination der Geimpften und die schleunige Impfung aller Ungeimpften erfahrungsgemäß das sicherste Mittel zur Bekämpfung von Blatternepidemien ist und wurde aus diesem Grunde allgemein angeordnet, daß bei dem Beginne von Blatternepidemien nicht nur die Revaccination der bereits Geimpften, sondern auch die Nothimpfung aller Ungeimpften vorzunehmen sei.

Die Beobachtungen, welche im Vorjahre, sowie im laufenden Jahre über die eclatante Wirkung dieser sanitätspolizeilichen Maßregel bei mehreren Blatternepidemien gemacht worden sind, veranlassen die k. k. n. ö. Statthalterei, in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 7. September l. J., Z. 14.291, dem Magistrate diese Bestimmungen neuerlich in Erinnerung zu bringen und die genaue Befolgung derselben einzuschärfen.

Bei Durchführung dieser sanitätspolizeilichen Maßregeln ist sich die Bestimmung des Hofkanzleidecretes vom 8. Juni 1843, Z. 17.713 (n. ö. Regierungsverordnung vom 24. Juni 1843, Z. 34.933), vor Augen zu halten, derzufolge zur Vornahme derartiger Impfungen nicht eigene Impfarzte abzusenden, sondern die zur Behandlung der Blatternepidemie verwendeten Aerzte heranzuziehen sind.

Um nun die Thätigkeit dieser Aerzte in Bezug auf die ihnen obliegende Verpflichtung zur Vornahme von Noth- und Wiederimpfungen bei Blatternepidemien überwachen zu können, fand das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem obigen Erlasse anzuordnen, daß in den über den Stand der Blatternepidemien zu erstattenden periodischen Berichten die Zahl der in der jeweiligen Berichtsperiode vorgenommenen Nothimpfungen Ungeimpfter, sowie der Revaccinationen Geimpfter ausgewiesen werde. Die jeweiligen Angaben der Epidemieärzte sind von dem Stadtphysikus durch Einsichtnahme in die Impf- und Revaccinationsjournale der betreffenden Aerzte zu controliren.

Die Resultate der vorgenommenen Nothimpfungen bei Ungeimpften sind von den Aerzten in dem vorgeschriebenen Impfjournale, die Erfolge der Revaccinationen in einem abgesonderten Ausweise ersichtlich zu machen, und sind Letztere anläßlich der Vorlage des Impfhauptberichtes diesem anzuschließen.

Hievon wird der Magistrat zur genauesten Darnachachtung bei allen von jetzt ab constatirten Blatternepidemien mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß die geforderten Daten sowohl in der Rubrik „Anmerkung“ der periodischen Rapportstabelle, als auch im Contexte des jeweiligen Epidemieberichtes ersichtlich zu machen sind.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. October 1885,
Z. 2462,

wonach ein keinerlei Anhaltspunkt für das Heimatrecht des Inhabers enthaltendes Wanderbuch nicht als ein Heimatsdocument anzusehen ist, dessen Besitz also die Erwerbung des Heimatrechtes nach §. 12 lit. b des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 nicht ausschließen konnte.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherr von Schar Schmid von Ehrhart, Dr. Ritter von Alter und Dr. Freiherr von Budwinski, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärsadjuncten Tommaso über die Beschwerde der Gemeinde Ottakring gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. October 1884, Z. 13.009, betreffend das Heimatrecht des F. W., nach der am 1. October 1885 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerialsecretärs Freiherrn von Mosch, in Vertretung des k. k. Ministeriums des Innern, und des Dr. Ferdinand Kronawetter, in Vertretung der Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde F. W., welcher unbestrittenermaßen von 1854 bis 1860 ununterbrochen in Ottakring gewohnt und seither kein anderweitiges Heimatrecht erworben hat, sowie dessen ehelicher Sohn E. als in Ottakring heimatberechtigt erklärt, und wurde insbesondere ausgesprochen, daß durch das im Besitze von F. W. befindliche, vom Wiener Magistrate im Jahre 1845 ausgestellte Wanderbuch die Erwerbung des Heimatrechtes in Ottakring auf Grund eines vierjährigen unter der Geltung des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 vollstreckten Aufenthaltes nicht gehindert werden konnte.

Die Beschwerde stützt sich ausschließlich auf die Behauptung, daß dieses Wanderbuch als ein giltiges Heimatsdocument anzusehen sei, dessen Besitz im Sinne des §. 12 lit. b des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 der stillschweigenden Erwerbung des Heimatrechtes durch F. W. entgegenstand.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde mit Rücksicht auf die Bestimmungen des kais. Patentens vom 27. Februar 1827, Regierungscircular vom 3. December 1828 (n. ö. Provincial-Gesetzsammlung von 1827, Nr. 69, Seite 198), auf Grund welcher das in Rede stehende Wanderbuch ausgefertigt wurde, unbegründet, — denn in Absatz 3 dieses Patentens ist als Zweck der Wanderbücher erklärt, einerseits die Kundschaften und Arbeitszeugnisse zu ersetzen, andererseits die Stelle der Pässe zu vertreten.

Nach den gleichzeitig als Beilage dieses Patentens bekannt gemachten Bestimmungen Nr. 3 hatte sich der Geselle oder Arbeiter bei der Obrigkeit seines Aufenthaltes um ein Wanderbuch zu melden, und nach dem Formulare war in das Wanderbuch nur der Geburts- und Wohnort des Inhabers einzutragen, welche auch nach den damaligen Vorschriften für die Zuständigkeit nicht entscheidend waren.

Die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Ansicht, daß das fragliche Wanderbuch, welches keinerlei Anhaltspunkt für das Heimatrecht des Inhabers und selbst keine Reiselegitimation enthielt, nicht als ein Heimatsdocument gelten, und daß daher dessen Besitz die Erwerbung des Heimatrechtes in Ottakring nach §. 12 lit. b des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 nicht ausschließen konnte, muß daher als richtig anerkannt werden.

Der in der angefochtenen Ministerial-Entscheidung bezogene Ministerial-Erlass vom 26. April 1851, Z. 6600, mit welchem angeordnet wurde, daß Wanderbücher nur auf Grund von gültigen Heimatsdocumenten auszustellen seien, konnte im vorliegenden Falle schon mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausstellung des Wanderbuches für B. nicht in Betracht kommen. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. October 1885, Z. 50.539,
M. Z. 330.570,

betreffend die Frage der Einberufung der Gehilfenversammlung im Falle des Abganges eines Obmannes der Letzteren.

In Erledigung und unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 28. Juli 1885, Z. 224.201, findet die k. k. Statthalterei dem Recurse der Genossenschaft der Mechaniker etc. in Wien gegen den Erlaß des Wiener Magistrates vom 11. Juli 1885, Z. 173.737, womit denselben die Einberufung der Gehilfenversammlung zum Zwecke der Wahl des Obmannes und von sechs Ausschußmitgliedern aufgetragen wurde, Folge zu geben und wird der Magistrat angewiesen, diese Einberufung im Sinne des §. 120 alinea 4 der G. D. selbst zu veranlassen, weil im Gewerbegeetze kein Anhaltspunkt für eine derartige Pflicht der Genossenschaft, beziehungsweise Genossenschaftsvorsteherung, zu finden ist, da in dem citirten Paragraphen in den auf die Einberufung bezüglichen Stellen nur der Gewerksbehörde und des Gehilfenobmannes gedacht ist, somit die Genossenschaftsvorsteherung selbst jedenfalls nicht die Einberufung vorzunehmen hat.

Da nun bei Abgang des bisherigen Gehilfenobmannes ein nach dem Gesetze ausdrücklich mit der Einberufung betrautes Organ fehlt, so muß die Gewerksbehörde, wie beim ersten Zusammentritte, als berufen erklärt werden, zur Durchführung der Anordnungen des Gewerbegeetzes die oben erwähnte Gehilfenversammlung einzuberufen, und zwar umsomehr, als nicht der Umstand, daß die Gehilfenversammlung zum ersten Male zusammentritt, sondern das Fehlen eines Obmannes den Grund der Bestimmung des Absatzes 4 des §. 120 G. D. gebildet hat und dieser Grund auch jetzt vorliegt.

12.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 19. November 1885,
Z. 53.596,

betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die n. ö. Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1886 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Zur Bedeckung des Erfordernisses der n. ö. Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1886 werden auf Grund der Genehmigung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 10. November d. J., Z. 38.743, folgende Umlagen für das Jahr 1886 ausgeschrieben, und zwar:

- a) Zwei (2) Kreuzer auf jeden Gulden, der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden entrichteten einfachen landesfürstlichen Erwerbsteuer;
- b) Ein (1) Kreuzer auf jeden Gulden, der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden für ihren Geschäftsbetrieb entrichteten einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer, und
- c) Drei (3) Kreuzer auf jeden Gulden, der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden und derlei Unternehmungen entrichteten einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. November 1885, Z. 58.012,
M. Z. 384.125,

betreffend die Gebührenverrechnung in Fällen der Beistellung von Militär behufs Anhaltung der Landbewohner zu Straßenarbeiten.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat das k. k. Reichs-Kriegsministerium mit dem Erlasse vom 19. October 1885, Nr. 1196, Abth. 15, die Intendanten sämtlicher Militärterritorial- und Truppen-Divisionscommanden, dann die unterstehende Fachrechnungs-Abtheilung beauftragt, entsprechend zu verlautbaren, daß in Zukunft in allen Fällen, in welchen die Beistellung von Militär behufs Anhaltung der Landbewohner zu Straßenarbeiten von Seite der Civilbehörden angeordnet wird, nur die bei Executionen der directen Steuern festgestellten Gebühren verrechnet, beziehungsweise die in der Uebersicht zur Circularverordnung vom 25. November 1880, Z. 5640, Abth. 11 (N. B. Bl. 44. Stück ex 1880, Nr. 145) dargestellte Vergütung der für Steuerexecutionen erwachsenen Auslagen zur Refundirung von dem Etat der betreffenden Civilverwaltung beantragt werden dürfen.

14.

Zur Ahndung der eigenmächtigen Transferirung eines Heiligenbilder-Verschleißes ist nicht der Magistrat, sondern die k. k. Polizeidirection competent, nachdem der Inhaber eines solchen Verschleißes kein von der Gewerbebehörde im Sinne des §. 15 der G. D. verliehenes Gewerbsbefugniß, sondern nur eine von der k. k. Polizeidirection im Grunde des §. 3 des Preßgesetzes ausgefertigte Verschleißlicenz besitzt, auf welche der §. 39 der G. D. keine Anwendung zu finden hat.

(Statthalterei-Erlaß vom 1. October 1885, Z. 40.256.)

15.

Die k. k. Post- und Telegraphendirection hat mit der Zuschrift vom 15. December 1885, Z. 36.314, die Mittheilung gemacht, daß mit dem Depeschenannahmedienste vereinigte k. k. Postämter in den Stadtbezirken Landstraße, Marokkanergasse 17 und Neubau, Bernardgasse 12 mit dem 16. December 1885 in Thätigkeit treten.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 20. November 1885, Z. 1978.

Aus Anlaß des Ansuchens der in den städtischen Waisenhäusern functionirenden Aerzte um Bewilligung einer Remuneration wird beschlossen:

1. Zur Besorgung des Sanitätsdienstes in den städtischen Waisenhäusern in Wien werden Aerzte, und zwar in der Regel die betreffenden Armenärzte, bestellt, welche während dieser ihrer Function den Titel „Hausarzt des Waisenhauses“ führen.

2. Die Hausärzte der städtischen Waisenhäuser haben ihren Dienst im Waisenhanse nach der vom Gemeinderathe genehmigten Instruction zu versehen.

3. Für die Besorgung des ärztlichen Dienstes in einem der städtischen Waisenhäuser zu Wien wird für jeden Hausarzt eine in monatlichen Anticipativraten zu behebende Remuneration von jährlich 200 fl. ö. W. systemisirt.

4. Die gegenwärtig den hausärztlichen Dienst in den Waisenhäusern versehenen Aerzte werden mit Decret zu „Hausärzten“ der betreffenden Waisenhäuser gegen dreimonatliche, beiden Theilen zustehende Kündigung bestellt und ist ihnen für die Dauer ihrer Dienstleistung die Remuneration von jährlich 200 fl. ö. W. vom 1. October 1885 an anzuweisen.

5. Für die durch diese Bestellung pro 1885 erwachsende Auslage wird ein entsprechender Zuschußcredit zur Rubrik XII. 6. „Medicamente und Krankenpflege“ des allgemeinen Versorgungsfondes bewilligt.

Ferner genehmigt der Gemeinderath die von der I. Section vorgelegte Instruction für den ärztlichen Dienst in den Waisenhäusern mit der Abänderung, daß die Messung und Abwägung der Waisenhauszöglinge nicht vom Hausarzte, sondern vom Waisenhausvater vorzunehmen ist.

Für den Fall der Verhinderung des für ein Waisenhaus bestellten Hausarztes tritt die Verpflichtung des Armenarztes im betreffenden Bezirke ein, den ärztlichen Dienst im Waisenhanse nach den für die Armenärzte geltenden Vorschriften und unentgeltlich zu besorgen.

Vom 24. November 1885, Z. 7633.

Behufs Durchführung des Gemeinderaths-Beschlusses vom 3. November l. J., Z. 6222, wornach die Gemeinde die Beistellung der Fourage für den Central-Viehmarkt in St. Marx probeweise auf die Dauer eines Jahres in eigene Regie nimmt, werden nach dem Sectionsantrage folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Das Anerbieten des Getreide-Commissionshändlers M. B., den Ankauf der Fourage = Artikeln und die Leitung des Geschäftes am Markte um den Jahresbetrag von

1500 fl. und gegen Zugestehung eines 20%igen Antheiles an jenem Reingewinne, der sich über den Betrag von 50.652 fl. ergeben sollte, zu besorgen, wird abgelehnt.

2. Das Markt-Commissariat hat den Bedarf an Heu und Stroh am hiesigen Heu- und Strohmärkte, oder wenn es zweckmäßig erscheinen sollte, auch anderwärts selbst anzukaufen und den Ankauf der übrigen Artikel, nämlich von Mais, Gerste und Hafer, nach einem genehmigten Muster von Fall zu Fall, das ist nach Bedarf und Gelegenheit, durch die Vermittlung eines vertrauenswürdigen Agenten unter seiner Controle zu besorgen.

3. Das Anbot des Müllers Ferdinand Berger, das Schrotten von Mais und Gerste um den Mahllohn von 32 fr. per Metercentner und unter Zugestehung einer 20%igen Verstaubung zu übernehmen, wird genehmigt; ferner ist dem Fuhrmanne Johann Horner die Verführung der Waaren vom Lagerplatze zur Mühle oder auf den Viehmarkt gegen Zahlung des geforderten Fuhrlohnes von 12 fr. per Metercentner und ebenso die Verführung des Mais- und Gerstenschrottes von der Mühle nach dem Viehmarkte um den gleichen Betrag von 12 fr. per Metercentner zu übertragen.

4. Der für den Viehmarkt gültige Futtermarktarif wird von Monat zu Monat neu aufgestellt und am 1. jeden Monats am Markte verlautbart.

Die Preise dieses Futtermarktarifes werden in folgender Weise festgestellt:

Für die erforderlichen Futtergattungen, nämlich für n. ö. Bergheu, n. ö. Wiesenheu, slovakisches und ungarisches Heu, für Mais (alten ungarischen), für Hafer (Ausstich) und endlich für Gerste (zu Kollzwecken) werden aus den vom Markt-Commissariate erhobenen höchsten Marktpreisen des abgelaufenen Monats die Durchschnittspreise berechnet.

Für Stroh dagegen wird der allgemeine Marktdurchschnittspreis des abgelaufenen Monats zu Grunde gelegt. Diese Durchschnittspreise mit Hinzuschlag von 20% derselben bilden die für den Viehmarkt gültigen Verkaufspreise; für das Schrotten von Mais und Gerste wird ein weiterer Zuschlag von 80 fr. per Metercentner auf den wie oben berechneten Fruchtverkaufspreis gemacht.

5. Der sich ergebende Dünger ist vorläufig wie bisher an die sich meldenden Abnehmer (Gärtner) um die mit diesen und dem Markt-Commissariate behandelten Preise zu verkaufen; es ist jedoch eine bessere Verwerthung des Düngers als bisher anzustreben.

6. Für das Ausleihen von Ketten ist eine Gebühr von je 2 Kreuzer für die beiden ersten Tage und von je 1 Kreuzer für jeden weiteren Tag per Kette zu bezahlen.

7. Die Gebühr für das Ausleihen von Fütterungs- und Reinigungs-Requisiten in den Szallasen ist in der bisherigen Höhe von 20 fr. per Szallas-Abtheilung und Tag aufrecht zu erhalten.

8. Der Magistrat ist zu ermächtigen, von den bisherigen Fouragepächtern, deren Vorräthe an Ketten, Fütterungs- und Reinigungs-Requisiten, Waagen und Säcken anzukaufen und von den Fouragepächtern auch die am Schlusse der Pachtperiode erübrigten Futtergattungen um die Einkaufspreise zu übernehmen.

9. Ueber die Material- und Geldgebahrung beim Fouragegeschäfte ist allmonatlich an die Buchhaltung Rechnung zu legen und bleibt es der Buchhaltung vorbehalten, auch an Ort und Stelle jede ihr geeignet erscheinende Controle zu üben.

10. Die Leitung des ganzen Geschäftes obliegt dem Marktdirector, welcher zur Führung der Cassengeschäfte einen Beamten des Markt-Commissariates zu bestellen hat.

11. Der Magistrat ist zu ermächtigen, die beiden Magazinäre mit dem Monatsbezuge von 125 fl., respective 118 fl. und den Kanzlisten mit dem Monatsbezuge von 85 fl. vom 1. December 1885 auf die Dauer eines Jahres gegen beiden Theilen zustehende 14tägige Kündigung nach Einvernehmung des Markt-Commissariates aufzunehmen, wobei ihm auch das Recht der Kündigung zustehen soll.

Der Marktdirector dagegen ist zu ermächtigen, die erforderlichen Hausknechte und Heubinder aufzunehmen und zu entlassen. Dem mit der Führung der Cassengeschäfte betrauten Beamten des Markt-Commissariates ist ein tägliches Kostgeld von 1 fl. 50 kr. anzuweisen.

12. Dem Marktdirector ist zum Ankaufe der Fourageartikel und zur Bestreitung der Vorauslagen ein Geldvorschuß in der Höhe von 5000 fl. aus der städtischen Hauptcasse zu erfolgen.

13. Das von den Brüdern Pfeiffer eingebrachte Offert wegen Lieferung von Schrot ist mit der Motivirung abzulehnen, daß die Gemeinde Wien derzeit den Bedarf an Schrot noch nicht kennt und auch aus dem Grunde auf dieses Offert einzugehen nicht in der Lage sei, weil ein Muster des offerirten Schrotes nicht vorgelegt wurde; im Uebrigen ist jedoch die Gemeinde nicht abgeneigt, den Differenzen von Fall zu Fall Waare abzunehmen.

Vom 26. November 1885, Z. Z. 7650 u. 7676.

Die in Ausführung des Gemeinderaths-Beschlusses vom 13. November 1885, Z. 7302, betreffend die Sicherstellung und Erhaltung der städtischen Feuerwehr vom 1. Jänner 1886 an in eigener Regie, vom Magistrate im Einvernehmen mit dem städtischen Feuerwehrcommando gestellten Anträge, welche den Ankauf von 42 Pferden, die Sicherstellung der Pferdedecken, Stallgeräthschaften und der Kutschermontur bei dem betreffenden städtischen Contractanten; die Aufnahme von 45 Kutschern, die Fixirung der Löhne derselben, und zwar 11 Kutscher 1. Classe mit 1 fl. 50 kr. täglich, 31 Kutscher 2. Classe mit 1 fl. 35 kr. täglich und 3 Kutscher 3. Classe mit 1 fl. 25 kr. täglich, die Creirung der Stelle eines Stallmeisters mit 1200 fl. Jahresgehalt und 30% Quartiergeld, vorläufig provisorisch auf ein Jahr, die Besorgung des Hufbeschlages vorläufig im Wege der Behandlung, die Beistellung der Fourage vorläufig auf ein halbes Jahr im Wege einer bereits veranlaßten öffentlichen Offertverhandlung, und die Verwerthung des Düngers zum Gegenstande haben, werden nach dem Antrage der VI. Section mit der Aenderung genehmigt, daß der Pferdeankauf ohne Intervention von Gemeinderäthen durchzuführen ist, und daß die Höhe der Pferde in den Bedingungen mit circa 170 Centimeter festzustellen ist.

Vom 4. December 1885, Z. 6603.

Nach dem Sectionsantrage wird genehmigt, daß für die Heizperiode 1885/86 über den systemisirten Stand des Heizpersonales 8 Heizer mit dem Taglohn von je 2 fl. und 4 Heizergehilfen mit dem Taglohn von je 1 fl. 30 kr. vom Stadtbauamte nach Bedarf gegen 14tägige Kündigung und Verrechnung des Lohnes mittelst Wochenlisten aufgenommen werden und wird zur Deckung der auf das Jahr 1885 entfallenden Auslagen zur Ausg.-Rubr. IV. 3. „Beheizung der Amtlocalitäten“ ein Zuschußcredit von 1000 fl. bewilligt.

Gleichzeitig wird genehmigt, daß an die Maschinisten, Heizer und Heizergehilfen für die tägliche Gesamtzahl der Ueberstunden Entschädigungsbeträge in derselben Höhe wie im Vorjahre, nämlich für den Maschinisten 1 fl. 50 kr., für den Heizer 1 fl. und für den Heizergehilfen 65 kr. per Tag ausbezahlt werden, wobei der Arbeitstag von 5—12 Uhr Vormittags und von 1—6 Uhr Nachmittags zu rechnen ist.

Vom 4. December 1885, Z. 7375.

Nach dem Sectionsantrage wird die Aufnahme eines Diurnisten mit dem Taggelde von 1 fl. 20 kr., resp. 1 fl. 50 kr. nach einjähriger Dienstzeit behufs Zuweisung einer Arbeits-

kraft für den Manipulationsdienst des Stadtbauamtes genehmigt und zugleich für die im Jahre 1885 dadurch noch erwachsende und nicht bedeckte Auslage zur Ausg.-Rubr. III. 9. „Taggelder für Aushilfsbeamte“ der erforderliche Zuschußcredit bewilligt.

Vom 11. December 1885, Z. 7628.

Der Jahresbeitrag zur Wiener Dienstboten-Krankencasse im Jahre 1886 wird nach dem Sectionsantrage mit 50 kr. für jeden zu versichernden Dienstboten festgesetzt.

Vom 11. December 1885, Z. 7513.

Nach dem Sectionsantrage wird die Umwandlung der Gassenbezeichnung „Kleppersteiggasse“ in „Schreyvogelgasse“ und die Anbringung der Dr.-Nr. 3 Schreyvogelgasse an Stelle der Nr. 5 Kleppersteig genehmigt.

Vom 22. December 1885, Z. 8204 (betreffend die communale Spiritsteuer).

1. Bei der Einfuhr der in Post 1 des Wiener Linien-Verzehrungssteuer-Tarifes genannten Flüssigkeiten, als Rum, Arac, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur und aller versüßten geistigen Getränke, sowie bei der Einfuhr von Branntweingeist und Branntwein (Post 2 und 3 des obigen Tarifes) ist an communaler Verzehrungssteuer per Hectoliter der Betrag von 2 Gulden 20 Kreuzer zu bezahlen und sind bei der Einfuhr nur Mengen unter einem Liter steuerfrei zu behandeln.

2. Bei den innerhalb der Linien Wiens erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist an communaler Verzehrungssteuer per Hectoliter der Betrag von zwei Gulden 20 kr. zu Gunsten der städtischen Finanzen zu erheben.

3. Die Steuerrestitution für in Wien producirten, über die Linien Wiens ausgeführten Spirit wird, jedoch nur in Quantitäten von einem Hectoliter aufwärts nach Maßgabe des bei einer Temperatur von 12 Grad Réaumur sich ergebenden Alkoholgehaltes, mit $2\frac{2}{10}$ Kreuzer per Hectolitergrad festgesetzt.

4. Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1886 in Wirksamkeit.

Vom 22. December 1885, Z. 1536 ex 1884.

Es wird beschlossen:

1. Das System der Quinquennal-Zulagen wird beibehalten und demgemäß von der Schaffung von Gehaltskategorien im Status der Wiener Lehrer abgegangen.

2. Die Erhöhung der Bezüge hat sich blos auf die männlichen Lehrkräfte zu erstrecken.

3. Die Erhöhung der Bezüge ist durch eine Zuerkennung von Personalzulagen durchzuführen.

4. Den männlichen Lehrkräften wird vom 1. Jänner 1886 an bei entsprechender Dienstleistung zu jeder Dienstalterszulage eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von je 50 fl. bewilligt, welche Personalzulagen zu entfallen haben, sobald die im Genusse stehende Lehrperson eine Schulleiterstelle erlangt.

Hiedurch wird der Gemeinderathsbeschluß vom 21. Juni 1881 außer Kraft gesetzt, jedoch behält sich der Gemeinderath vor, für den Fall, als durch ein Gesetz eine Erhöhung der Lehrergehälter eintreten sollte, eine neuerliche Verfügung bezüglich der Personalzulagen zu treffen.

5. Unter Aufrechthaltung der übrigen Bedingungen des Gemeinderathsbeschlusses vom 30. April 1880 wird den Bürgerschuldirectoren statt der bisherigen Personalzulage von 100 fl. eine solche von jährlich 300 fl., den Directoren und Oberlehrern der Volksschulen statt der bisherigen Personalzulage von 200 fl. eine solche von 300 fl. zur Functionszulage vom 1. Jänner 1886 an gewährt.

6. Die Schulleiter, deren Naturalwohnungen sich in Schulgebäuden befinden, für deren Beheizung das Brennmaterial von der Commune beigestellt wird, werden ermächtigt, das zur Beheizung ihrer Wohnung erforderliche Material während der Heizperiode dem von der Gemeinde beigestellten Heizmaterial zu entnehmen.

Für diejenigen Leiter von Schulen mit Centralheizung, welche daselbst keine Naturalwohnung haben, wird als Ersatz für diese Begünstigung ein Aequivalent von jährlich 50 fl. festgesetzt.

Diese Begünstigung hat gleichfalls vom 1. Jänner 1886 an in Wirksamkeit zu treten.

Vom 29. December 1885, Z. 8239.

Der Gemeinderath faßt bezüglich der Neusystemisirung der Bezüge der städtischen Diurnisten nachfolgende Beschlüsse:

1. Diurnisten für die städtischen Aemter, mit Ausnahme jener, welche im Stadtbauamte oder in der Buchhaltung als technisch befähigte Aushilfsbeamte bedienstet sind (Gemeinderathsbeschuß vom 1. März 1878), werden mit einem Taggelde von 1 fl. 20 kr. entlohnt und erhalten bei entsprechender Verwendung nach Ablauf eines Jahres vom Tage ihrer Aufnahme an gerechnet, ein Diurnum von 1 fl. 50 kr.

Nach zurückgelegter 5jähriger tadelloser Dienstzeit erhalten diese Diurnisten ein Taggeld von 1 fl. 75 kr. und nach Vollendung einer 10jährigen tadellosen Dienstzeit ein Diurnum von 2 fl.

2. Von der Erlangung des höheren Diurnums per 1 fl. 75 kr., resp. 2 fl. sind jene Personen ausgeschlossen, welche im Genusse einer Pension, Provision oder eines sonstigen fixen Bezuges von mehr als 400 fl. jährlich stehen.

3. Sämmtliche Diurnisten, welchen im Sinne dieses Beschlusses das höhere Diurnum zugewiesen wird, treten mit 1. Jänner 1886 in den Genuß des höheren Bezuges.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

1.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob es bei den Genossenschaftswahlen gestattet sei, Stimmzettel mit gedruckten Namen abzugeben, wurde in der Plenarsitzung des Magistrats-Gremiums vom 2. November 1883, Z. 324.528, beschlossen, es seien auch die gedruckten Stimmzettel bei der Wahl zuzulassen.

2.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 21. December 1885,
Z. 1455,

betreffend die Zuweisung der Administration der städtischen Zinshäuser an das
Departement XXV.

Mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters werden die Agenden, betreffend die Administration und Aufsicht über die städtischen Zinshäuser vom 1. Januar 1886 an das Departement XXV übertragen.

3.

In Folge des Mangels gesetzlicher Bestimmungen über die Bestellung von Vertrauensmännern bei Genossenschaftswahlen hat der Magistrat anläßlich der für die Vorstehung der Gastwirthschaft vorzunehmenden Wahlen beschlossen: „Es sei dem die Gewerksbehörde vertretenden Commissär zu überlassen, je drei Genossenschaftsmitglieder von den einzelnen Parteien als Vertrauensmänner zuzuziehen und deren Namhaftmachung den Vertretern der Parteien zu überlassen.“ (Magistrats-Beschluß vom 21. Jänner 1886, Z. 18.281.)

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHILOSOPHY DEPARTMENT

PHILOSOPHY 101

LECTURE NOTES

PLATO'S THEORY OF IDEAS

1. Introduction to the Theory of Ideas

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 12. Mai 1886.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 30. Dec. 1885, R. G. Bl. Nr. 13, betr. die Einreichung der Leichenbestattungs-Unternehmungen unter die concessionirten Gewerbe. — 2. Ministerial-Kundmachung v. 30. Dec. 1885, R. G. Bl. Nr. 14, betr. das Hanfhandelsverbot im Bezirke des Curortes Gries. — 3. Ministerial-Verordnung v. 8. Febr. 1886, R. G. Bl. Nr. 27, betr. die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bei einzelnen Gewerbe-Unternehmungen. — 4. Ministerial-Verordnung v. 13. Febr. 1886, R. G. Bl. Nr. 28, betr. den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Zabno. — 5. Ministerial-Verordnung v. 23. Febr. 1886, R. G. Bl. Nr. 32, betr. die Zustellung von in Wien zahlbaren Postanweisungsbeträgen. — 6. Ministerial-Verordnung v. 17. März 1886, R. G. Bl. Nr. 34, betr. die Verwendung von Farbstoffen aus Anilin oder anderen Theerbestandtheilen bei Bereitung von Genussartikeln. — 7. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Statthaltereii-Kundmachung v. 13. Jänner 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 5, betr. die Namensänderung der Ortsgemeinde Langschlag in Eugendorf. — 9. Statthaltereii-Kundmachung v. 24. Jän. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 7, betr. die Erhebung der Ortsschaft Berndorf zu einem Markte. — 10. Landesauschuß-Kundmachung v. 25. Febr. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 9, betr. die Landes- und Grundentlastungsfondsanschläge pro 1886. — 11. Statthaltereii-Kundmachung v. 14. Febr. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 10, betr. die täglichen Verpflegungsgebühren in den allg. öff. Krankenanstalten Tirols und der Gebäranstalt in Innsbruck. — 12. Statthaltereii-Kundmachung v. 14. Febr. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 11, betr. die Verpflegungsgebühr III. Classe im allg. öff. Krankenhause in Linz pro 1886. — 13. Statthaltereii-Kundmachung v. 17. Febr. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 13, betr. die Constituirung der Katastralgemeinde Eggendorf als selbständige Ortsgemeinde. — 14. Statthaltereii-Kundmachung v. 1. März 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 16, betr. die Constituirung der Katastralgemeinden Kirchau-Kulm und Thann zur selbständigen Ortsgemeinde Kirchau. — 15. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 16. B. G. S. v. 19. Mai 1885, Z. 1210, betr. die Besteuerung der Lebensmittelmagazine von Eisenbahngesellschaften. — 17. Statthaltereii-Erlaß v. 21. Sept. 1885, Z. 45.365, betr. den Verkauf des Compound Syrup of Hypophosphites. — 18. Statthaltereii-Erlaß v. 15. Oct. 1885, Z. 50.077, betr. das Verfahren in Fällen der Umgehung der Wehrpflicht durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft. — 19. Statthaltereii-Erlaß v. 15. Nov. 1885, Z. 55.391, betr. die Frage der Zulässigkeit der Eisverführung an Sonntagen. — 20. Statthaltereii-Erlaß v. 12. Dec. 1885, Z. 62.063, betr. die Bewilligung von Ueberstunden bei Fabrikunternehmungen. — 21. Statthaltereii-Zuschrift v. 13. Dec. 1885, Z. 61.280, betr. Erbseinsetzungen der Armen Wiens. — 22. Statthaltereii-Erlaß v. 14. Dec. 1885, Z. 60.809, betr. die gewerbe-rechtliche Stellung der Kutscher und Knechte der Klein- und Großfuhrwerksbesitzer. — 23. Statthaltereii-Erlaß v. 21. Dec. 1885, Z. 62.229, betr. das Verbot der Führung gebrannter geistiger Getränke in unverschlossenen Gefäßen in den den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten der Branntweinverschleifer. — 24. Statthaltereii-Erlaß v. 24. Dec. 1885, Z. 61.701, betr. Gesuche um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. — 25. Statthaltereii-Erlaß v. 30. Dec. 1885, Z. 63.464, betr. die Frage des Reclamationsrechtes einer Gewerbegeoffenschaft gegen Gewerbegerichtswahlen. — 26. Statthaltereii-Erlaß v. 5. Jän. 1886, Z. 62.382, betr. das Gewerbe der Schuhobertheil-Erzeuger. — 27. Statthaltereii-Erlaß v. 6. Febr. 1886, Z. 58.23, betr. die Bewilligung von Ueberstunden in Fabrikunternehmungen. — 28. Statthaltereii-Erlaß v. 18. Febr. 1886, Z. 49.26, betr. die Anwendung der Vorschriften über die Sonntagsruhe auf den Handel mit Brennmaterialien. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistratsdirections-Erlaß v. 25. Febr. 1886, Z. 178, betr. die Vorladungen der städtischen Beamten und Diener zu strafgerichtlichen Verhandlungen. — 2. Magistratsdirections-Erlaß v. 19. März 1886, Z. 33, betr. das Magistrats-Verordnungsblatt, die Actenmundirung und die Ueberwachung der Sicherheitsvorkehrungen beim Petroleumverfaufe.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 30. December 1885,

betreffend die Einreichung der Leichenbestattungsunternehmungen unter die concessionirten Gewerbe.

(R. G. Bl. vom 30. Jänner 1886, Nr. 13.)

Auf Grund des §. 24, Alinea 1, der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung) wird verordnet:

§. 1.

Der Betrieb von Leichenbestattungsunternehmungen wird auf Grund des §. 24, Alin. 1, der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung) an eine Concession gebunden.

§. 2.

Die Bewerber um ein solches Gewerbe haben sich, nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden concessionirten Gewerbes geforderten Bedingungen über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung auszuweisen.

Bei Verleihung des Gewerbes ist auf die Localverhältnisse Bedacht zu nehmen.

§. 3.

Der Berechtigungsumfang einer Leichenbestattungsunternehmung kann sich erstrecken:

- a) auf die Vermittlung der zur vollständigen Durchführung von Leichen = Aufbahrungen, =Feierlichkeiten, =Verführungen und =Bestattungen erforderlichen Gegenstände, Arbeiten und persönlichen Dienste;
- b) auf die Herstellung der erforderlichen Gegenstände und auf die Leistung der erforderlichen Arbeiten und persönlichen Dienste, insoferne diese Herstellungen und Leistungen nicht in den Berechtigungsumfang eines besonderen concessionirten oder eines handwerksmäßigen Gewerbes fallen.

Es werden daher die Bewerber um die Concession zum Betriebe eines Leichenbestattungsunternehmens in ihrem Einschreiten genauestens anzugeben haben, auf welche für Leichen = Aufbahrungen, =Feierlichkeiten, =Verführungen und =Bestattungen erforderlichen Vermittlungen, Herstellungen, Arbeits- und Dienstleistungen sie ihren Geschäftsbetrieb auszudehnen wünschen.

§. 4.

Die Concession zum Betriebe einer Leichenbestattungsunternehmung wird von der politischen Landesbehörde verliehen.

In dem Concessionsdecrete werden die Vermittlungen, Herstellungen, Arbeits- und Dienstleistungen namentlich aufzuführen sein, zu welchen der Bewerber auf Grund der ihm ertheilten Concession berechtigt erklärt wird.

§. 5.

Will der Unternehmer einer Leichenbestattungsanstalt gewerbliche Verrichtungen ausüben, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionirten oder handwerksmäßigen Gewerbes fallen, so hat er hiefür in ersterem Falle die erforderliche Concession, in letzterem Falle aber die Zulassung zum betreffenden Gewerbsbetriebe auf Grund des Befähigungsnachweises zu erwirken, oder, falls er das Gewerbe fabrikmäßig betreiben wollte, dasselbe bei der Gewerbsbehörde anzumelden.

§. 6.

Vor Beginn des Geschäftsbetriebes hat der Unternehmer den Gebührentarif in drei Exemplaren der Gewerbebehörde I. Instanz zur Widirung vorzulegen und in gleicher Weise auch bei beabsichtigter Aenderung desselben vorzugehen.

In dem Geschäftslocale des Unternehmers muß an augenfälliger Stelle ein Exemplar des Gebührentarifes angebracht sein.

Der Gebührentarif muß den die Thätigkeit der Unternehmung in Anspruch nehmenden Parteien unweigerlich ausgefolgt werden.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei Ausübung seines Geschäftsbetriebes an den Gebührentarif zu halten.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§. 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Caaffe m. p.

Pino m. p.

2.

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. December 1885,
betreffend das Verbot des Hausirhandels im Bezirke des Curortes Gries.
(N. G. Bl. vom 30. Jänner 1886, Nr. 14.)

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 26. December 1881 (N. G. Bl. Nr. 4, ex 1882) und die Nachträge zu derselben, wird der Hausirhandel auch im Bezirke des Curortes Gries, beziehungsweise in den Gemeindefractionen Quirin, Fagen und Dorf Gries während der Dauer der alljährlichen Cursaison, das ist vom 1. September bis 31. Mai jeden Jahres auf Grund des §. 10 des kais. Patentens vom 4. September 1852 (N. G. Bl. Nr. 252) und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben unterfagt.

Auf die Angehörigen der im §. 17 des erwähnten kaiserlichen Patentens und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels besonders begünstigten Gegenden findet dieses Verbot keine Anwendung.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Pino m. p.

3.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 8. Februar 1886,
betreffend die Gestattung der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bei einzelnen Gewerbe-
kategorien um eine Stunde.
(N. G. Bl. vom 23. Februar 1886, Nr. 27.)

Die Wirksamkeit der Bestimmung des §. 1 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (N. G. Bl. Nr. 85), womit einzelnen fabrikmäßig betriebenen Gewerbe-kategorien die Verlängerung der eilfstündigen täglichen Arbeitszeit um eine (12.) Stunde für die Dauer eines Jahres gewährt wurde, wird hiemit bis zum 11. Juni 1888 erstreckt.

Caaffe m. p.

Pino m. p.

4.

**Verordnung des Justizministeriums vom 13. Februar 1886,
betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Jabno in Galizien.
(R. G. Bl. vom 23. Februar 1886, Nr. 28.)**

Das zufolge der Verordnung des Justizministeriums vom 18. September 1885, (R. G. Bl. Nr. 139) neu zu errichtende Bezirksgericht Jabno hat seine Amtswirksamkeit mit 1. Mai 1886 zu beginnen.

Pražák m. p.

5.

**Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Februar 1886,
betreffend die Zustellung von in Wien zahlbaren Postanweisungsbeträgen.
(R. G. Bl. vom 3. März 1886, Nr. 32.)**

§. 1.

Vom 16. März 1886 ab werden in den Wiener Stadt- und Vorstadtbezirken die gewöhnlichen Postanweisungen bis 300 fl. und die Nachnahme-Postanweisungen mit den angegebenen Geldbeträgen den Adressaten gegen Entrichtung einer Bestellgebühr zugestellt.

§. 2.

An Bestellgebühr ist zu entrichten:

- | | |
|---|-------|
| a) für eine einzeln zu bestellende Postanweisung die Gebühr von | 5 kr. |
| b) wenn zu einer und derselben Expedition für einen und denselben Adressaten mehrere Postanweisungen vorliegen, für die erste derselben | 5 " |
| für jede weitere dagegen nur | 1 " |

§. 3.

Es bleibt den Parteien freigestellt, sich die Abholung der für sie einlangenden Postanweisungen vorzubehalten, in welchem Falle sie die Brieffachgebühr von Einem Gulden per Monat, je für einen Monat im Vorhinein, zu entrichten haben. Die Behebung der Anweisungen kann sodann nur durch die Adressaten persönlich oder deren legal Bevollmächtigte bei dem zuständigen Abgabepostamte, im I. Wiener Stadtbezirke beim Geldanweisungsamte, innerhalb der für den Cassadienst festgesetzten Amtsstunden stattfinden. Falls der Uebernehmer dem die Anweisungen ausfolgenden Beamten nicht bekannt ist, so ist letzterer verpflichtet, eine entsprechende Legitimation zu verlangen.

Bezüglich dieser Anweisungen erlischt die Haftung der Postanstalt mit der gegen Bestätigung stattgefundenen Ausfolgung der Anweisungen an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten.

Parteien, welche eine Fachgebühr für Briefpostsendungen entrichten, sind von der Entrichtung der Fachgebühr für die Postanweisungen enthoben.

Befreit von der Fachgebühr sind auch die poste restante adressirten Anweisungen an Personen, welche in den Wiener Stadt- und Vorstadtbezirken nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, dann jene Postanweisungen, deren ausnahmsweise Abholung der Adressat in einzelnen Fällen durch ein besonderes Ansuchen sich vorbehält.

§. 4.

Die Parteien haben den Empfang der angewiesenen Beträge bei den einzeln zur Bestellung gelangenden und durch die Briefträger auszahlenden Postanweisungen auf der Rückseite der Anweisung zu bestätigen und es entfällt die Unterfertigung eines Abgabescheines.

An Parteien, für welche täglich eine größere Anzahl Postanweisungen einlangt, erfolgt die Bestellung der Anweisungen mittelst Consignation und in diesem Falle ist der Empfang der Summe der in einer und derselben Consignation verzeichneten Anweisungsbeträge lediglich auf der Consignation zu bestätigen.

Bei den im Amte behobenen Anweisungen (§. 3) hat die Bestätigung über den Erhalt der Anweisungen seitens des Adressaten oder dessen legal Bevollmächtigten auf den postamtlichen Abgabedocumenten zu erfolgen. Zur Behebung des Betrages muß jede einzelne Anweisung, bei consignationsweiser Behebung des Geldes aber jede Consignation vom Adressaten oder dessen Bevollmächtigten bestätigt werden, und ist in letzterem Falle die Unterfertigung der einzelnen Anweisungen nicht erforderlich.

Ausländische Postanweisungen sind auch bei ihrer consignationsweisen Zustellung oder Behebung Stück für Stück zu unterschreiben.

§. 5.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind die Postanweisungen über mehr als 300 fl., die telegraphischen Anweisungen, die an portofreie Behörden, Aemter und Cassen einlangenden, dann die Steuer-Postanweisungen, die Postanweisungen an Personen der Militärmannschaft, endlich jene an Verhaftete.

Bezüglich dieser Anweisungen tritt eine Aenderung des bisherigen Verfahrens nicht ein.

Bei den expreß zu bestellenden Postanweisungen bis inclusive 300 fl. wird in gleicher Weise, wie bei den telegraphischen Anweisungen der angewiesene Geldbetrag mit der Anweisung dem Adressaten gegen Bestätigung auf der Anweisung, ohne Einhebung einer weiteren, als der beim Aufgabepostamte bereits entrichteten Bestellgebühr zugestellt.

Pino m. p.

6.

Verordnung des Ministeriums des Innern, im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Justizministerium vom 1. März 1886, betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genußartikeln.

(R. G. Bl. vom 17. März 1886, Nr. 34.)

Die Verwendung von Farbstoffen, welche durch chemische Einwirkungen aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellt werden, insbesondere der nach verschiedenen Methoden dargestellten Rosolsäure, ist bei Bereitung von Genußartikeln aller Art in Gemäßheit der §§. 1 und 6 der Verordnung vom 1. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 54) verboten.

Caaffe m. p.

Pražák m. p.

Pino m. p.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 11 Concessionsurkunde vom 15. December 1885, für die Locomotiveisenbahn von Kolomea nach Sloboda rungurska (Kopa) mit Abzweigungen.
- " " 12 Concessionsurkunde vom 26. December 1885, für die Locomotiveisenbahn von Köhrsdorf nach Iwickau.
- " " 15 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. Jänner 1886, betreffend die Errichtung einer Bollexpositur mit Hasen und Seesaniätätsdienst in Castelvenier in Dalmatien.
- " " 16 Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Jänner 1886, wegen Errichtung einer Punzirungsstätte in Pola.
- " " 17 Verordnung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht und der Justiz vom 24. Jänner 1886, betreffend die Befugniß des souveränen Johanniter- (Malteser-) Ritterordens zur Veräußerung und Belastung seines unbeweglichen Vermögens.
- " " 18 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Jänner 1886, betreffend die Regelung der Fristen für die Immatriculation und Inscription der Universitäts-Studirenden, sowie für die Einholung der Frequenzbestätigung seitens derselben.
- " " 19 Concessionsurkunde vom 6. Jänner 1886, für die Localbahnen:
 a) von einem Punkte des Ergänzungsnetzes der priv. österr.-ungar. Staats-eisenbahn-Gesellschaft nach Prisdorf, eventuell Bämischkrut;
 b) von Jenschowitz nach Lužnik, eventuell zum Moldaauer.
- " " 20 Concessionsurkunde vom 8. Jänner 1886, für die Localbahn von Lemberg über Kawa ruska an die Reichsgrenze gegen Tomaszów.
- " " 21 Verordnung des Finanzministeriums vom 15. Jänner 1886, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Krakau zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl.
- " " 22 Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Februar 1886, betreffend die Aenderung der Bestimmungen in den Schlagwörtern „Mangan-Präparate“ und „Salzsaure Salze“ des alphabetischen Waarenverzeichnisses.
- " " 23 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. Februar 1886, betreffend die Errichtung einer Bollexpositur mit Hasen- und Seesaniätätsdienst in Abbazia.
- " " 24 Verordnung des Justizministeriums vom 10. Februar 1886, betreffend die Abänderung des §. 45 der zur Strafproceßordnung erlassenen Vollzugsvorschrift vom 19. November 1873, R. G. Bl. Nr. 152.
- " " 25 Erlaß des Finanzministeriums vom 17. Februar 1886, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden aller Art aus Bosnien und der Herzegowina über alle Grenzen des gemeinsamen Zollgebietes nach dem Auslande.
- " " 26 Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. Jänner 1886, betreffend die Ermächtigung der k. k. Zollämter zu Halbstadt, Biegenhals, Mittelwalde, Jägerndorf und Dyzakowa zur Abfertigung von Streckenzugsgütern im Ansageverfahren.

- Unter Nr. 29 Erlaß des Finanzministeriums vom 18. Februar 1886, womit der Verschleißpreis des Düngsalzes ermäßigt wird.
- " " 30 Erlaß des Finanzministeriums vom 19. Februar 1886, in Betreff der Zucker- verbrauchsabgabe für Maltose.
- " " 31 Verordnung des Ackerbauministeriums vom 20. Februar 1886, womit die Ver- ordnung des Ackerbauministeriums vom 24. April 1872 (N. G. Bl. Nr. 61), betreffend die Bezirke und Standorte der Revierbergbeamten, ab- geändert wird.
- " " 33 Verordnung des Handelsministers vom 24. Februar 1886, betreffend die Organisation und den Wirkungskreis des k. k. Postsparcassen-Amtes.
- " " 35 Rundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 1. März 1886, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Classe am Bahnhofe zu Jhkany zur zollfreien Behandlung der voraus- oder nachgesendeten Reise- effecten.
- " " 36 Gesetz vom 2. März 1886, betreffend die Verlängerung des Gesetzes vom 11. Juni 1881 (N. G. Bl. Nr. 59), über die Gebührenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen.
- " " 37 Erlaß des Finanzministeriums vom 6. März 1886, betreffend die Ermäch- tigung des k. k. Hauptzollamtes Sozen zur Creditirung fälliger Einfuhrzoll- beträge.
- " " 38 Rundmachung des Handelsministeriums vom 14. März 1886, über das Er- löschen der Concession für die Wiener Gürtelbahn.

8.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 13. Jänner 1886, Z. 1244,

betreffend die der Ortsgemeinde Langschlag, im Gerichtsbezirke Ottenschlag, politischer Bezirk Zwettl, ertheilte Bewilligung zur Aenderung dieses Namens in Lugendorf.

(L. G. u. B. Bl. vom 13. Februar 1886, Nr. 5.)

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 2. Jänner 1886, Z. 18.621, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Justiz- und dem hohen k. k. Finanzmini- sterium der Ortsgemeinde Langschlag, im Gerichtsbezirke Ottenschlag, politischer Bezirk Zwettl, die angesuchte Bewilligung zur Aenderung des Namens der Ortsgemeinde Langschlag in Lugendorf ertheilt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pöfßinger m. p.

9.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 24. Jänner 1886, Z. 2071,

betreffend die Erhebung der Ortschaft Berndorf im politischen Bezirke Baden zu
einem Markte.

(L. G. u. B. Bl. v. 13. Februar 1886, Nr. 7.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom
3. Jänner 1886 die Ortschaft Berndorf im politischen Bezirke Baden zu einem Markte aller-
gnädigst zu erheben geruht.

Dies wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Jänner
1886, Z. 272, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pöffinger m. p.

10.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 6. Februar 1886,
Z. 3127,

betreffend die Landes- und Grundentlastungsfondszuschläge für das Jahr 1886.

(L. G. u. B. Bl. v. 25. Februar 1886, Nr. 9.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom
30. Jänner 1886 zu genehmigen geruht, daß auf Grund des vom niederösterreichischen
Landtage in seiner Sitzung vom 30. December 1885 gefaßten Beschlusses zur Bedeckung
der Landes- und Grundentlastungserfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der
Enns im Jahre 1886 folgende Umlagen in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung
der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden, und zwar:

a) Von der Grund- und Gebäudesteuer:

für den Landesfond	achtzehn Kreuzer;
" " Grundentlastungsfond	zwei "
Zusammen	zwanzig Kreuzer.

b) Von der Erwerb- und Einkommensteuer inclusive aller Staatszuschläge:

für den Landesfond	dreizehn Kreuzer;
" " Grundentlastungsfond	zwei "
Zusammen	fünfzehn Kreuzer.

c) Von der fünfprocentigen Steuer aus dem Ertrage jener hauszinssteuerfreien Häuser
in Wien, welche die Zinssteuerfreiheit auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom
14. Mai 1859 genießen, und bezüglich welcher daher eine ideale Hauszinssteuer nicht
vorgeschrieben wird:

für den Landesfond	dreiundzwanzig Kreuzer;
" " Grundentlastungsfond	zwei "
Zusammen	fünfundzwanzig Kreuzer.

11.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 14. Februar 1886, Z. 63.332 ex 1885,

betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgebühren in den allgemeinen öffentlichen
Krankenanstalten Tirols und der Gebäranstalt in Innsbruck.

(L. G. u. B. Bl. vom 25. Februar 1886, Nr. 10.)

Die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg hat laut Mittheilung vom 16. December 1885, Z. 24.598, im Einverständnisse mit dem Tiroler Landesauschusse die täglichen Verpflegsgebühren für alle allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Tirols mit Ausnahme jener von Innsbruck und Trient mit den ganz gleichen Beträgen bemessen, wie dieselben über Zuschrift der genannten k. k. Statthalterei vom 29. December 1884, Z. 24.892, mit der hierortlichen Kundmachung vom 13. Jänner 1885, Z. 483, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 23. Jänner 1885 II, Nr. 6, zur Kenntniß gebracht worden sind.

Für das allgemeine öffentliche Krankenhaus, sowie für die Gebäranstalt in Innsbruck wurde die tägliche Verpflegsgebühr mit dreiundneunzig Kreuzern, für das allgemeine Krankenhaus in Trient aber mit achtundsechzig Kreuzern für das Jahr 1886 festgestellt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

12.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 14. Februar 1886, Z. 5286,

betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühr III. Classe im allgemeinen öffentlichen
Krankenhause in Linz für das Jahr 1886.

(L. G. u. B. Bl. vom 25. Februar 1886, Nr. 11.)

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Linz vom 16. Jänner 1886, Z. 16.196, ex 1885, hat der oberösterreichische Landesauschuß mit Zustimmung der k. k. Statthalterei in Linz die Verpflegsgebühr III. Classe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Linz einschließlich der Abtheilung für weibliche Luftseuche-Kranke vom 1. Jänner 1886 ab auf fünfundachtzig Kreuzer per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

13.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 17. Februar 1886, Z. 8089,

betreffend die Trennung der Katastralgemeinde Eggendorf am Wagram von der Ortsgemeinde
Stetteldorf und Constituirung dieser Katastralgemeinde als selbständige Ortsgemeinde.

(L. G. u. B. Bl. vom 12. März 1886, Nr. 13.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom
7. Februar 1886 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 4. December 1885,
betreffend die Ausscheidung der Katastralgemeinde Eggendorf am Wagram aus dem Ver-
bande der politischen Ortsgemeinde Stetteldorf im politischen Bezirke Korneuburg und Con-
stituirung dieser Katastralgemeinde als selbständige Ortsgemeinde allergnädigst zu genehmigen
geruht.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Fe-
bruar 1886, Z. 2469, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

14.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 1. März 1886, Z. 10.448,

betreffend die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinden Kirchau-Kulm und Thann
von der Ortsgemeinde Haszbach und Constituirung derselben unter dem Namen Kirchau zu
einer selbständigen Ortsgemeinde.

(L. G. u. B. Bl. vom 12. März 1886, Nr. 16.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom
20. Februar 1886 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 9. December 1885,
betreffend die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinden Kirchau, Kulm und Thann
von der Ortsgemeinde Haszbach, und zur Constituirung derselben zu einer selbständigen Orts-
gemeinde unter dem Namen Kirchau allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Februar 1886,
Z. 3226, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

15.

Ferner sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 6 Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1886, Z. 1264,
betreffend die Bestimmung der Assentstationen.

" " 8 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 3. Februar 1886, Z. 5210, betreffend die Aushebung der Recruten-,

Ersatzreserve- und Landwehrcontingente für die regelmäßige Stellung im Jahre 1886.

- Unter Nr. 12 Gesetz vom 9. Jänner 1882, über die Einbeziehung einiger Nebenbäche in die Dama-Regulirungsconcurrentz.
- „ „ 14 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 19. Februar 1886, Z. 8380, betreffend die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Todtenbeschaugebühren in den Gemeinden Krustätten, Harbach, Höhenberg, Messern, Landgemeinde Waidhofen a. d. Ybbs, Hörmanns und Ramsau.
- „ „ 15 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. Februar 1886, Z. 8895, betreffend die den Gemeinden Kaltenleutgeben, St. Aegyd am Neuwalde, Langenzersdorf, Hütteldorf, Unter-Ravelsbach, Gerndorf, Geras, Eggenburg, Smünd, Erlaa, Wiener-Neustadt und Scheibbs ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Auflagen auf den Besitz von Hunden.

16.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Mai 1885, Z. 1210,
N. Z. 216.970,

betreffend die Erwerbsteuerverpflichtung der als Handelsunternehmungen sich darstellenden Lebensmittelmagazine der Eisenbahngesellschaften.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn von Ender, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Senatspräsidenten Ritter von Ott, Dr. Postl, Ritter von Skulski und Dr. Ritter von Meznil; dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs Zabusch über die Beschwerde der k. k. priv. Auffig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft gegen die Entscheidung der böhmischen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 14. October 1884, Z. 70.352, betreffend die Aufforderung zur Erwerbsteuer-Erklärung von dem für Bedienstete der Gesellschaft errichteten Lebensmittelmagazin, nach der am 19. Mai 1885 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, u. zw. nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Franz Carl Stradal, Advocaten in Teplitz, in Vertretung der beschwerdeführenden Gesellschaft, und des k. k. Ministerialsecretärs Johann Kolazy, in Vertretung der genannten k. k. Finanz-Landes-Direction, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die beschwerdeführende Gesellschaft hat im Jahre 1875 ein Lebensmittelmagazin in Auffig zu dem Zwecke der Beschaffung möglichst billiger und qualitativ guter Lebensmittel errichtet, aus welchem lediglich die Bediensteten der Gesellschaft die nur zum eigenen Haushalte erforderlichen Lebensmittel unter der Bedingung monatweise gegen Credit zu beziehen berechtigt sind, daß der creditirte Betrag von der nächsten Gehalts-, beziehungsweise Lohnauszahlung

bei Liquidstellung der Listen von der Hauptcassa in Teplitz abgezogen und in Empfang genommen wird.

Bezüglich der Organisirung und Ueberwachung dieses Institutes behält sich die Direction der Eisenbahngesellschaft jede Disposition vor, namentlich besorgt sie die Führung der Correspondenz, Prüfung der Offerten und Waaren, Bestellung derselben und Liquidirung der Rechnungen, die Prüfung und Uebernahme der abgelieferten Waaren nach Muster, sowie die Gebahrung bei Einlagerung und Verabfolgung der beschafften Lebensmittel an die Bezugsberechtigten durch die von ihr bestimmten Bediensteten. Zur Berechnung der Waaren, sowie zur Orientirung der Bezugsberechtigten über die bestehenden Waarenpreise überhaupt, werden allmonatlich Preislisten ausgefertigt und den einzelnen Rechnungslegern zugesendet. Im Jahre 1881 haben aus diesem Magazine 800 Mitglieder Waaren bezogen und es betrug der Umsatz 103.300 fl.

Nach der von der Direction der beschwerdeführenden Gesellschaft in der Eingabe vom 22. Juni 1882 der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Aussig ertheilten Aufklärung werden die Lebensmittel möglichst billig und von guter Qualität eingekauft und an die Mitglieder nach Maßgabe ihres häuslichen Bedarfes zu dem Einkaufspreise zuschlägig der geringen Regiespesen käuflich abgelassen. — Laut Eingabe vom 15. August 1883 werden specielle Vorschüsse oder Credite zum Einkaufe der Waaren nicht ertheilt, da die beschwerdeführende Gesellschaft bei den einzelnen En gros-Verkäufern den guten Ruf besitzt, daß die von ihr für ihre Bediensteten bestellten Artikel richtig bezahlt werden, und es wird diese Zahlung auch stets allmonatlich nach vollzogener Ablieferung der Waaren aus den Eingängen geleistet. Ein Gewinn resultirt dabei für die Gesellschaft nicht. Endlich hat die Gesellschaft wiederholt erklärt, daß eine Rechnungsführung beim Lebensmittelmagazine nicht stattfindet, daher auch keine Rechnungsabschlüsse vorgelegt werden können.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. Finanz-Landes-Direction dem Recurse der Direction der beschwerdeführenden Gesellschaft gegen die Aufforderung zur Erwerbsteuererklärung von der Unternehmung dieses Lebensmittelmagazines keine Folge gegeben, weil die Eisenbahngesellschaft, welche Lebensmittel und andere Waaren durch ihre Bedienstete einkaufen läßt, um selbe wieder an Bedienstete gegen eine nach dem aufgestellten Preiscourante zu berechnende und im Wege des Abzuges von ihren Dienstbezügen hereinzubringende Vergütung zu vertheilen, beziehungsweise zu überlassen, und zu welchem Zwecke dieselbe in Aussig ein Lebensmittelmagazin unterhält, fortlaufend Handelsgeschäfte im Sinne des Art. 271 des Handelsgesetzbuches abschließt, sich somit mit einem wirklichen Handel beschäftigt. — Nach den Eingangsworten des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 wird aber bei Handlungsunternehmungen schon ex lege vermuthet, daß sie gewinnbringend seien, daher das Lebensmittelmagazin von vorneherein als eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung erscheint. — Die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde geht von der Ansicht aus, daß in gegebenem Falle kein Handelsgeschäft vorliege, da dieses Lebensmittelmagazin lediglich zu dem Zwecke geschaffen wurde, den Bediensteten der Gesellschaft bestimmte Gattungen von Lebensmitteln durch monatlichen Einkauf im Großen und Vertheilung ohne Gewinnzuschlag billiger, besser und vollwichtiger zu beschaffen, als ihnen dies im Detaileinkaufe möglich ist. — Die Eisenbahngesellschaft sei ihren Bediensteten gegenüber keine Verkäuferin, sondern lediglich Geschäftsführer und es sei überhaupt die Absicht des Gewinnes bei diesem Lebensmittelmagazine von Vorhinein ausgeschlossen, indem auch seitens der Bezirkshauptmannschaft als Gewerbsbehörde constatirt ist, daß das Unternehmen dieses Lebensmittelmagazines nicht auf gewerbsmäßigen Gewinn berechnet sei.

Der Verwaltungsgerichtshof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit zu erkennen.

Nach der allgemeinen, im Eingange des kaiserlichen Patentes vom 31. December 1812 aufgestellten Regel unterliegen der mit diesem Patente eingeführten Erwerbsteuer Gewerbe,

Fabriken und Handlungsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art. Dieser allgemeinen Regel zufolge begründet sonach nicht jede Unternehmung oder Beschäftigung die Erwerbsteuerverpflichtung; es ist hiezu erforderlich, daß der Geschäftsbetrieb der Unternehmung oder Beschäftigung im Allgemeinen auf Erwerb gerichtet sei, welcher für den Unternehmer oder Beschäftigten, mag dieser nun eine einzelne oder moralische Person sein, gewinnbringend sein kann, insofern im Gesetze selbst nicht eine Ausnahme von der Steuerpflicht für gewisse Unternehmungen und Beschäftigungen ausgesprochen ist.

Gewerbe, Fabriken und Handlungsunternehmungen werden aber nach dieser allgemeinen Regel der Erwerbsteuer unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Unternehmer factisch einen Gewinn abwerfen oder nicht.

Es kann sich daher lediglich um die Beantwortung der Frage handeln, ob das von der Eisenbahngesellschaft errichtete und durch ihre Bediensteten versehene Lebensmittelmagazin sich als eine Handlungsunternehmung darstellt, oder wenigstens einer Handlungsunternehmung gleichgestellt werden kann. Der Verwaltungsgerichtshof mußte diese Frage in Anbetracht der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse bejahen.

Es werden nämlich die Waaren seitens der Gesellschaft im Großen angekauft. Es ist gleichgiltig, ob dieser Ankauf gegen Barzahlung oder auf Credit, und aus welchen Geldern nachher die Berichtigung des Kaufpreises erfolgt. Die Waaren werden sodann gegen bestimmte Preise, auf deren Festsetzung die Waarenabnehmer, das ist die Bediensteten der Gesellschaft, keinen Einfluß ausüben, an diese Bediensteten entgeltlich überlassen.

Jedenfalls ist dies ein Vorgang, welcher nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Art. 271 des Handelsgesetzbuches als Handelsgeschäft definiert ist.

Die fortdauernde Eingehung der Handelsgeschäfte muß aber als eine Handlungsunternehmung angesehen werden.

Da den absolut objectiven Handelsgeschäften die Absicht auf Gewinn gemein ist, so ist es evident, daß die nicht nachgewiesene Behauptung der beschwerdeführenden Gesellschaft, daß ein Gewinn beim Betriebe des Lebensmittelmagazines nicht beabsichtigt wird, bei der Entscheidung über die Steuerpflicht umsoweniger in Betracht gezogen werden konnte, als die allgemeinen Bestimmungen über die Errichtung des Lebensmittelmagazines keine Norm enthalten, welche die Erzielung eines Gewinnes ausschließen würde, und überdies die beschwerdeführende Gesellschaft durch die Weigerung der Vorlage der angeblich nicht bestehenden Rechnungsabschlüsse und die unwahrscheinliche Behauptung, daß überhaupt keine Rechnungsführung stattfindet, der Steuerbehörde die Möglichkeit benommen hat, durch Constatirung der Thatsache, daß ein Gewinn nicht erzielt wird, das Lebensmittelmagazin als eine nicht gewinnbringende Unternehmung zu behandeln.

Da nun die Unternehmung des Lebensmittelmagazines sich an und für sich als eine Handlungsunternehmung darstellt, bei welcher gesetzlich die Erzielung eines Gewinnes, ein Erwerb vorausgesetzt wird, und nach der Actenlage der Steuerbehörde ein Nachweis nicht geliefert wurde, daß bei dieser Unternehmung nach ihrer ganzen Einrichtung ein Gewinn weder beabsichtigt wurde, noch erzielt wird, ein solcher sonach nicht ausgeschlossen ist, so hatte die Steuerbehörde unabhängig von der Amtshandlung der Gewerksbehörde und von dem Ausspruche derselben, ob diese Unternehmung als ein Gewerbe anerkannt wird oder nicht, die Frage der Erwerbsteuerverpflichtung nach den Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes zu beurtheilen, zumal nach §. 9 dieses Patentens ohne Erwerbsteuerentrichtung beziehungsweise ohne Steuerchein Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtigt sein oder die Verleihung erst bewirken wollen, ausüben darf. Dies geht aber unzweifelhaft auch daraus hervor, daß auch Unternehmungen und Beschäftigungen, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung ausdrücklich keine Anwendung finden, der Erwerbsteuer unter-

liegen, wenn sie sich nach dem Erwerbsteuerpatente als Gewerbe, Fabriken, Handlungsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art darstellen und nach diesem Patente von der Erwerbsteuer nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Da sonach die als Handelsgeschäft sich darstellende Unternehmung des Lebensmittelmagazines nach der allgemeinen Regel des Erwerbsteuerpatentes erwerbsteuerpflichtig und der Unternehmer nach §. 8 des Erwerbsteuerpatentes, beziehungsweise nach §. 5 des Central-Finanz-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 (Prov. Ges.-Samml. für Böhmen, 29. Band, Nr. 37) verpflichtet ist, die vorgeschriebene Erwerbsteuererklärung abzugeben, so war der Verwaltungsgerichtshof, nachdem eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung nicht erblickt werden konnte, bemüht, diese Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. September 1885, Z. 45.363,
M. Z. 295.856,

betreffend den Verkauf des Compound-Syrup of Hypophosphites.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. September l. J., Z. 14.503, und mit Beziehung auf den h. ä. Erlaß vom 7. Juli l. J., Z. 32.723, wird der Magistrat auf den Strychningehalt des Compound Syrup of Hypophosphites des Chemikers James S. Fellow in New-York mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß dieser Syrup im Sinne der Minist.-Verordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, nur in Apotheken gegen ärztliche Verschreibung und nur unter der Bedingung abgegeben werden darf, daß in den betreffenden Apotheken die genaue Bereitungsvorschrift dieses Mittels zur Einsicht der Aerzte vorliege, wovon der Wiener Magistrat zur weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt wird.

18.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. October 1885, Z. 50.077,
M. Z. 325.234,

betreffend das Verfahren in Fällen der Umgehung der Wehrpflicht durch Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft.

Zufolge einvernehmlich mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern anher erlassenen Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 8. October d. J., Z. 1227, wird anlässlich vorgekommener Fälle, daß österreichische Staatsangehörige, welche vor Erfüllung der Wehrpflicht ausgewandert und nach Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft vor Erreichung des für die Nachholung versäumter Stellungspflicht im §. 33 des Wehrgesetzes festgesetzten Maximalalters nach Oesterreich zu dauerndem Aufenthalte rückgekehrt sind — hiedurch die gesetzliche Wehrpflicht in augenscheinlicher Weise umgangen, öffentliches Aergerniß und Anregung zu gleichem abträglichen Vorgehen geboten, daher die öffentliche Ordnung be-

einträchtig und gestört haben, auf den fünften Absatz des §. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 88, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens für solche Fälle hingewiesen, insoferne nicht die Behandlung nach den strengeren Bestimmungen des Wehrgesetzes zulässig ist.

19.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. November 1885, Z. 55.391,
M. Z. 365.707,**

betreffend die Frage der Zulässigkeit der Eisverföhrung an Sonntagen.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat unterm 3. November 1885, Z. 35861, mit Bezug auf das an das hohe k. k. Ministerium des Innern gerichtete Ansuchen der Genossenschaft der Großfuhrleute in Wien, präs. am 30. September d. J., um Bewilligung der Eisverföhrung an Sonn- und Feiertagen, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern, dann für Cultus und Unterricht, Nachstehendes anher eröffnet:

Nachdem §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, die Feiertagsarbeit nicht verbietet, sondern nur an die Bedingung knüpft, daß den Hilfsarbeitern die nöthige Zeit zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes eingeräumt werde, erscheint das Ansuchen, insoweit um die Gestattung der Eisverföhrung an Feiertagen gebeten wird, gegenstandslos.

Was hingegen das Petit um Gestattung der Eisverföhrung an Sonntagen anbelangt, so wird, wenn auch der von der Genossenschaft bezogene Punkt 7 des §. 2, C der Minist.-Verordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, diesfalls nicht angerufen werden kann, doch mit Rücksicht auf das hohe sanitäre Interesse der Versöhung größerer Städte mit Eis, die Eisverföhrung an Sonntagen in jenen ausnahmsweisen Fällen, in welchen dieselbe für die Eisversorgung der Bevölkerung nothwendig und zugleich unaufschieblich erscheint, ganz wohl in den Rahmen jener „gewerblichen Arbeiten vorübergehender Natur, welche aus öffentlichen Rücksichten unaufschieblich sind“, bei denen nunmehr auf Grund des Art. V der Minist.-Verordnung vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen gestattet ist, zu subsumiren sein.

Ein solcher ausnahmsweiser Fall wird eben bei der Eisverföhrung wohl nur dann als vorhanden angenommen werden können, wenn die Versorgung einer Stadt mit Eis noch nicht begonnen oder nur in unzureichendem Maße stattgefunden hat und nach den obwaltenden Umständen (beispielsweise mit Rücksicht auf ein plötzlich eingetretenes Thauwetter) die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß ohne Anwendung von Sonntagsarbeit die genügende Versorgung mit Eis nicht bewerkstelligt werden könne.

Eine uneingeschränkte Bewilligung zur Eisverföhrung an Sonntagen, wie die Genossenschaft anstrebt, läßt sich vom Standpunkte des Gesetzes nicht rechtfertigen.

20.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. December 1885, Z. 62.036,
M. Z. 2410/86,

betreffend die Auslegung der auf die Bewilligung von Ueberstunden bei fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen.

Mit dem im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ergangenen Handelsministerialerlasse vom 27. Mai 1885, Z. 15.576 (Statth.-Normalerlaß vom 3. Juni 1885, Z. 26.716) ist das den Gewerbsbehörden I. beziehungsweise II. Instanz gesetzlich zustehende Befugniß zur Bewilligung von Ueberstunden bei fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen dahin geregelt worden, daß hiebei die Dauer von drei beziehungsweise von zwölf Wochen im Jahre nicht überschritten werde.

Aus Anlaß mehrfacher an das hohe k. k. Handelsministerium gerichteter Anfragen darüber, ob dieses Wort „Jahr“ als Zeitraum von zwölf Monaten vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, das ist: vom 11. Juni 1885 an gerechnet, oder aber für diesmal als die Zeit bis Ende December 1885, und von da an erst als Zeitraum von zwölf Monaten aufzufassen sei, mit anderen Worten, ob die Ueberstunden, welche von der Gewerbsbehörde I. Instanz für die Dauer von drei und von der politischen Landesbehörde für die Dauer von zwölf Wochen bewilligt werden können, im laufenden Jahre 1885 und dann wieder vom 1. Jänner 1886 an neuerlich in obigem Ausmaße an fabrikmäßig betriebene Gewerbsunternehmungen zugestanden werden können, hat das letztgenannte k. Ministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern unterm 2. December 1885, Z. 42.643, anher eröffnet, daß bei der Bewilligung von Ueberstunden im letztgedachten Sinne vorzugehen ist, daß also vom 1. Jänner 1886 an Ueberstunden an fabrikmäßig betriebene Unternehmungen in dem durch das citirte Gesetz, respective durch den citirten Erlaß vorgezeichneten Ausmaße neu bewilligt werden können, und daß bei der Bestimmung der Maximaldauer dieser Ueberstunden im Jahre 1886 die im Jahre 1885 derselben Unternehmung bewilligten Ueberstunden nicht in Betracht zu kommen haben.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur weiteren Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

21.

Note der k. k. n. ö. Statthalterei an das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Landstraße, ddo. 13. December 1885, Z. 61.280, ad M. Z. 13.099/86,
betreffend Erbseinsetzungen der Armen in Wien.

Unter Beziehung auf die geschätzte Zuschrift vom 7. October 1885, Z. 27.476, und unter Rückschluß der Communicate beehrt sich die k. k. n. ö. Statthalterei dem löblichen k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte zu eröffnen, daß nach dem Organismus der Armenpflege innerhalb der Commune Wien von hier aus nur die vom Bürgermeister-Stellvertreter in Vertretung der Gemeinde Wien, Namens deren allgemeinen Versorgungsfonds abgegebene Erbserklärung als rechtsgiltig und der letztwilligen Anordnung des Alexander v. Achbauer entsprechend anerkannt werden kann, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach dem Hofd. vom 3. Juni 1846, Z. G. S., sind Vermächtnisse für Arme ohne nähere Bezeichnung dem Localarmenfonde des Erblassers zuzuweisen. Analog hiezu muß daher auch die Erbseinsetzung der Armen ohne nähere Bestimmung als Erbseinsetzung des Local-

armenfonds des Erblassers gelten. Nach dem Organismus der Armenpflege innerhalb der Großcommune Wien erscheint aber der allgemeine Wiener Versorgungsfond als der Localarmenfond des Erblassers, da innerhalb des Wiener Armenbezirkes für die lediglich der leichteren Verwaltung wegen bestehenden besonderen zehn Gemeindearmenbezirke und drei Pfarrarmenbezirke, keine besonderen Bezirksarmenfonde bestehen, sondern die Armenunterstützung und Versorgung im ganzen Wiener Armenbezirke aus dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde bestritten wird. In vorliegendem Falle muß die Erbseinsetzung der Armen des III. Bezirkes als Erbseinsetzung des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes gelten.

Dieser Auffassung steht der in der abweislichen Entscheidung des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes Landstraße berufene §. 4 des Gemeindestatutes für Wien vom 20. März 1850, L. G. B. für N. De. Nr. 21, durchaus nicht entgegen, da dieser Paragraph, wie im Recurse des Bürgermeisters von Wien richtig ausgeführt wurde, nur als eine Bestimmung anlässlich der im Jahre 1850 erfolgten Vereinigung der Vorstadtgemeinden zur Großcommune Wien über die Behandlung des damals schon vorhandenen Gemeinde-, Gemeinde-Sonder- und Stiftungsvermögens enthält und da es sich im vorliegenden Falle nur um ein dem Wiener Armenfonde zufallendes Vermögen handelt, welches nach dem Hofkanzleidecret vom 28. Februar und 16. Mai 1836, B. G. S. 46. Band, als currentes Einkommen zur Deckung des laufenden Aufwandes des Armenfondes zu verwenden ist.

Uebrigens ist durch diese Auffassung auch nicht ausgeschlossen, vielmehr eine Pflicht der Gemeinde Wien, dafür zu sorgen, daß seitens des allgemeinen Versorgungsfondes das aus dem Nachlasse des Alexander v. Achbauer demselben zufließende Vermögen speciell zur Vetheilung an Arme des III. Bezirkes verwendet werde. Es ist jedoch die Verrechnung beziehungsweise Verwendung des betreffenden Vermögens speciell für die Armenzwecke im III. Bezirke für die Beantwortung der Frage, wer für die Armen des III. Bezirkes die Erbserklärung zu überreichen berechtigt sei, ganz ohne Belang, da nach obiger Auseinandersetzung klar ist, daß nur der allgemeine Versorgungsfond berechtigt sei, im vorliegenden Falle als Erbe einzuschreiten und die weitere Verwendung dieses Erbtheiles als Angelegenheit der internen Verwaltung des allgemeinen Versorgungsfondes sich der Cognition des Verlassenschaftsgerichtes entzieht. Was aber schließlich die Berechtigung zur Vertretung des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes betrifft, so sind die Ausführungen des Bürgermeisters von Wien, daß die Bezirksarmenräthe blos Organe der inneren Gemeindeverwaltung seien und zur Vertretung der Gemeinde oder eines Gemeindefonds nach Außen, daher auch vor Gericht keineswegs berechtigt sind, und hiezu nur der Bürgermeister als der berufene Repräsentant der Gemeinde und der einzelnen Gemeindefonds berufen ist, so richtig, daß eine weitere Erörterung diesfalls überflüssig ist.

22.

Erlaß der k. k. n. ö. Stallhalterei vom 14. December 1885, Z. 60.809,
M. Z. 387.276,

betreffend die gewerberechtliche Stellung der bei den Klein- und Großfuhrwerksbesitzern bediensteten Kutscher und Knechte.

Die Vorstände der Genossenschaft der Klein- und Großfuhrwerksbesitzer in Wien sind unter dem 28. October 1885 beim hohen k. k. Ministerium des Innern um die fernere Be-

lassung der Kutscher oder Knechte dieser Fuhrwerksbesitzer in der Kategorie der Dienstboten bittlich geworden.

Mit Bezug auf die von dem gedachten hohen Ministerium an das hohe k. k. Handelsministerium geleiteten diesfälligen Gesuche wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 7. December 1885, Z. 39.145, beauftragt, die Vorstände der erwähnten Genossenschaften Adam Pichler, III., obere Diaductgasse 26, und Anton Rothbauer, III., Hohlweggasse, in der nachstehenden Weise zu verständigen.

Was die „Kutscher“ betrifft, so sind nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 73 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, alinea 1, sub a), die Kutscher bei Fuhrgewerben als gewerbliche Hilfsarbeiter anzusehen.

Bezüglich der in den Eingaben der beiden Genossenschaften erwähnten „Knechte“ wird fallweise zu entscheiden sein, ob dieselben als Arbeitspersonen anzusehen seien, „welche bei Gewerbeunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen“ und daher nach der Bestimmung des citirten §. 73, alinea 1, im Allgemeinen und nach §. 73, Punkt a) und d) und Absatz 2 im Besonderen unter die Hilfsarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung gehören oder ob in einzelнем Falle das Dienstverhältniß, in welchem diese Personen zum Fuhrwerksbesitzer stehen, ein derartiges ist, daß sie nach dem kaiserlichen Patente vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, Art. V, lit. d) oder e) von der Gewerbeordnung eximirt erscheinen.

Unter diesen Umständen sind die genannten hohen Ministerien nicht in der Lage, dem Eingangs erwähnten Ansuchen Folge zu geben.

23.

Erlass der k. k. u. ö. Statthalterei vom 21. December 1885, Z. 62.229,
M. Z. 13.511,

betreffend das Verbot der Führung gebrannter geistiger Getränke in unverschlossenen Gefäßen in den den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten der nur zum Handel mit derlei Getränken berechtigten Gewerbetreibenden.

Mit der in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1886, Z. 489/M. J. mit dem Statthaltereierlasse vom 13. Februar 1885, Z. 7152, mitgetheilten, vom hohen k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern und des Handels erlassenen Erläuterung vom 30. Jänner 1885, Z. 2648, wurde erklärt, daß die Verabreichung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Gefäßen (Flaschen), die erst aus Anlaß des Erscheinens der Kunden in der Verkaufsstätte verschlossen werden, ein Vorgang sei, zu welchem nur derjenige befugt ist, der die Berechtigung zum Ausschank oder zum Kleinverschleiß gebrannter geistiger Flüssigkeiten besitzt, und daß daher ein Vorgang, wie der obenbezeichnete, wenn er von Seite einer blos zum Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten berechtigten Partei stattfindet, nicht nur nach den Vorschriften der Gewerbeordnung, sondern auch nach §. 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, geahndet werden mußte.

Wenn durch die vorstehende Bestimmung für die in derselben bezeichneten speciellen Fälle eine wirksame Abhilfe geschaffen worden ist, so reicht diese Bestimmung doch lange nicht aus, um den vielfachen incorrecten Vorgängen der betreffenden Gewerbetreibenden ein Ziel zu setzen.

Die hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels haben sich daher veranlaßt gesehen, durch die am 10. December 1885 durch das Reichsgesetzblatt verlautbarte Ministerialverordnung vom 17. November 1885, R. G. Bl. Nr. 166, den nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigten Gewerbetreibenden geradezu zu verbieten, in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen auf dem Lager zu halten.

Hiedurch wird der gewerberechtliche Unterschied eines bloßen Handels mit gebrannten geistigen Getränken von dem Ausschank und Kleinverschleiß von derlei Flüssigkeiten in dem Gewerbebetriebe selbst zu einem klaren Ausdrucke gebracht.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. December 1885, Z. 4774/M. J., wird der Wiener Magistrat auf die erwähnte hohe Ministerialverordnung behufs genauester Handhabung derselben aufmerksam gemacht.

24.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 24. December 1885, Z. 61.701,
M. Z. 391.467,

betreffend den bei Behandlung von Gesuchen um Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft zu beobachtenden Vorgang.

In Erwägung der wichtigen Folgen, welche sich an die Entscheidung über die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft sowohl für die Partei selbst, als auch vom allgemeinen, staatlichen Standpunkte knüpfen, hält die k. k. Statthalterei eine genauere und formgemäßere Behandlung von derlei Angelegenheiten für nothwendig.

Mit Rücksicht hierauf werden dem Magistrate die Beilagen der Berichte, mit welchen der Antrag auf Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft beziehungsweise Zusicherung dieser Verleihung für den Fall der Beibringung der Entlassungsurkunde an mehrere Parteien gestellt wurde, mit dem Beifügen zurückgestellt, daß die zuliegenden Gesuche um Aufnahme und richtiger um Zusicherung der Aufnahme in den Verband der Gemeinde Wien, zum Theile die directe Bitte um Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft gar nicht, zum Theile eine solche Bitte nur nebenbei angedeutet enthalten, während doch die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft erst dann nachgesucht werden kann, wenn die Aufnahme in den Gemeindeverband bereits zugesichert ist.

Der Wiener Magistrat erhält somit den Auftrag, die genannten Parteien unter Zustellung der Aufnahmszusicherungsurkunde der Gemeinde im Sinne der gemachten Andeutungen entsprechend zu belehren und denselben die Einbringung gehörig gestempelter, mit den erforderlichen Behelfen und insbesondere mit der Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband belegter an die Statthalterei gerichteter besonderer Gesuche, welche auch dortamts überreicht werden können, nahe zu legen, wie dies bei allen übrigen unterstehenden Verwaltungsbehörden eingehalten wird.

Die eingelangten Gesuche werden sodann ordnungsgemäß instruirt anher vorzulegen sein.

Der gleiche Vorgang ist auch in Zukunft bei Behandlung von derlei Eingaben zu beobachten.

25.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. December 1885, Z. 63.464,
M. Z. 12.479 ex 1886,

betreffend die Frage des Reclamationsrechtes einer Gewerbe-Genossenschaft gegen Gewerbe-gerichtswahlen.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 18. December 1885, Z. 30.772, im Einvernehmen mit den hohen k. k. Ministerien der Justiz und des Innern dem Ministerialrecurse der Genossenschaft der Maschinenfabrikanten und Mechaniker in Wien gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 16. März l. J., Z. 7303, mit welcher in die Reclamation der Genossenschaft gegen die Wahl von vier Mitgliedern des Gewerbegerichtes für die Maschinen- und Metallwaarenindustrie in Wien nicht eingegangen wurde, keine Folge zu geben befunden, da nach den Bestimmungen des §. 114 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, der Zweck einer Genossenschaft nur in der „Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen“ besteht.

Von einem solchen, den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen gemeinsamen Interesse kann aber vorliegendenfalls nicht die Rede sein, nachdem einerseits eine Zwangszugehörigkeit zur Genossenschaft nur hinsichtlich der nicht fabrikmäßigen Gewerbebetriebe besteht, andererseits Gewerbegerichte sich nur auf fabrikmäßig betriebene Gewerbe erstrecken.

Der Kompetenz des schiedsrichterlichen Ausschusses der Genossenschaft wird endlich durch die Unterstellung des Fabrikanten Hipp und seiner Arbeiter unter das Gewerbegericht nicht präjudicirt, nachdem der Gerichtsstand des Gewerbegerichtes nicht derart zwingend ist, daß durch denselben die Möglichkeit der Begründung der Kompetenz des schiedsgerichtlichen Ausschusses durch Unterwerfung der Parteien unter dieses Forum ausgeschlossen wurde (§. 122, Abs. 2, Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39).

Der recurrirenden Genossenschaft steht daher weder das active, noch das passive Wahlrecht für dieses Gewerbegericht zu und es erscheint somit die Genossenschaft zur Einbringung eines Recurses anlässlich der besagten Wahlen überhaupt nicht berechtigt.

Zufolge obigen hohen Erlasses wird der Magistrat beauftragt, die recurrirende Genossenschaft entsprechend zu verständigen und in Zukunft, um ähnlichen Unzukömmlichkeiten wie in vorliegendem Falle vorzubeugen, bezüglich der Festsetzung des Termines für die Einbringung der Reclamationen gegen die Wahlen für das Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwaaren-Industrie in Wien, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Kundmachungen über die erfolgten Wahlen am Tage nach der letzten Wahl veröffentlicht, und daß sohin die Reclamationsfrist im Sinne des §. 19 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, festgesetzt werden kann.

Die Beilagen des Berichtes vom 30. Mai 1885, Z. 155.495, folgen im Anschlusse zurück.

26.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1886, Z. 62.382,
M. Z. 13.518,

betreffend die gewerberechtliche Behandlung des Gewerbes der Schuhobertheil-Erzeuger.

Ueber die bei dem hohen k. k. Handelsministerium unmittelbar überreichten Eingaben der Genossenschaft der Schuhmacher in Wien, sowie einer Anzahl von Schuhobertheil-Erzeugern

vom 19. April 1885 und 7. Mai 1885 um eine Ergänzung der h. Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1884, N. G. Bl. Nr. 110, in der Richtung, daß die Schuhobertheil-Vorrichter ausdrücklich unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht werden, hat das h. k. k. Handelsministerium schon mit dem Erlasse vom 28. Juni 1885, Z. 14.386 (mitgetheilt mit dem Statthaltereierlasse vom 8. Juli 1885, Z. 32.349), eröffnet, daß es sich nicht bestimmt findet, auf obiges Petit einzugehen, da hiezu kein hinreichender Grund vorhanden ist, und nach dem Ergebnisse der gepflogenen Verhandlungen auch ohne oberwähnte Aenderung der Ministerialverordnung dem Begehren der Genossenschaft Rechnung getragen werden kann.

Auf Grund des vorstehenden Erlasses des h. k. k. Handelsministeriums findet die k. k. Statthalterei über den d. ä. Bericht vom 9. December 1885, Z. 230.505, und mit Berücksichtigung des Gutachtens der n. ö. Handels- und Gewerbekammer vom 16. September 1885, Z. 5964, wonach die Schuhobertheil-Erzeugung zu den schwierigeren Arbeiten im Gebiete der Schuhmacherei gehört — tüchtige Schuhmacher voraussetzt — und nach Herkommen und in technischer Hinsicht unter die Schuhmacherei zu subsumiren ist, gemäß §. 36 G. D. zu bestimmen, daß das Gewerbe der Schuhobertheil-Erzeugung als ein integrierender Bestandtheil des Schuhmachergewerbes anzusehen sei, daher Bewerber um das erstbezeichnete Gewerbe, soferne dasselbe handwerksmäßig betrieben werden soll, gehalten sind, vor dem Gewerbsantritte den Nachweis der Befähigung in der gleichen Weise zu erbringen, wie derselbe für das handwerksmäßige Schuhmachergewerbe gefordert wird.

Die Beilagen des d. ä. Berichtes vom 9. December 1885, Z. 230.505, folgen mit Ausnahme der erwähnten Petitionen dto. 19. April und 7. Mai 1885, welche an das hohe k. k. Handelsministerium zurückgeleitet werden, zurück, und wird der Wiener Magistrat beauftragt, im Sinne des §. 112 des Gesetzes vom 15. März 1883, N. G. Bl. Nr. 39, nunmehr auch wegen Zuweisung der Schuhobertheil-Vorrichter zu der Genossenschaft der Schuhmacher das Erforderliche zu veranlassen.

27.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Februar 1886, Z. 5823, M. Z. 53.676,

betreffend Directiven rücksichtlich der Bewilligung von Ueberstunden im Betriebe von fabrikmäßigen Unternehmungen.

Nachdem über die Tragweite des Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 27. Mai 1885, Z. 15.576 (Statthaltereierlaß vom 3. Juni 1885, Z. 26.716), betreffend die Bewilligung von Ueberstunden im gewerblichen Betriebe mehrere Fragen und Zweifel angeregt worden sind, so hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 4. Jänner 1886, Z. 30.936, ex 1885, Nachstehendes anher eröffnet:

„Zunächst wird hiemit ausgesprochen, daß die auf Grund des §. 96 a) des Gesetzes vom 8. März 1885, N. G. Bl. Nr. 22, beziehungsweise des Ministerial-Erlasses vom 27. Mai 1885, Z. 15.576, seitens der Gewerbebehörden I. und II. Instanz in der Dauer von drei, respective zwölf Wochen zu bewilligenden Ueberstunden auch in Abschnitten in Anspruch genommen und bewilligt werden können.“

„Ebenso wird es für zulässig bezeichnet, daß eine Unternehmung in dem Falle, wenn ihr Ueberstunden für eine gewisse Zeitdauer gewährt worden sind, und sie die Ueberstunden nicht in dieser Dauer ausnützen will, die Abmeldung bei der betreffenden bewilligenden Behörde

(I. oder II. Instanz) vornimmt, und steht es ihr frei, die bereits bewilligten Ueberstunden in der noch erübrigenden Dauer seinerzeit bei eintretender Conjunction ohne eine neue Bewilligung gegen bloße Anmeldung bei der betreffenden Gewerbebehörde (I. respective II. Instanz) in Anspruch zu nehmen. Die Abmeldung, respective Anmeldung, hat jedesmal vor dem Tage, an welchem die Ueberstunden nicht mehr, beziehungsweise wieder in Anspruch genommen werden wollen, zu erfolgen.

Weiters findet das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu erklären, daß, wenn in einer gewerblichen Unternehmung mehrere Betriebszweige, wie z. B. Spinnerei, Weberei, Färberei, Walkerei, Druckerei u. dgl. vereinigt sind, die Ueberstunden für einen einzelnen solchen Betriebszweig in Anspruch genommen und bewilligt werden können, ohne daß sie den anderen Betriebskategorien zur Last gerechnet werden.

Dagegen wird es als unzulässig erklärt, daß hinsichtlich der Ueberstunden innerhalb eines Betriebszweiges nach Arbeitergruppen oder Partien, welche bei demselben Betriebszweige beschäftigt sind, unterschieden werde.

Die für einen bestimmten Betriebszweig bewilligten, respective benützten Ueberstunden gelten für alle bei diesem Betriebszweige beschäftigten Arbeiter und können nicht mit der Motivierung, daß ein Theil der bei diesem Betriebszweige beschäftigten Arbeiter noch nicht oder nicht bis zur Maximaldauer in Ueberstunden thätig war, für diese Arbeitergruppe in Anspruch genommen oder bewilligt werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

28.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Februar 1886, Z. 74.926,
M. Z. 78.940,

betreffend die gewerbegesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe in ihrer Anwendung auf den Handel mit Brennmaterialien.

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 5. Jänner 1886, Z. 46.172, über die mit dem d. ä. Berichte vom 28. September 1885, Z. 268.179, dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, vorgelegte Eingabe des Vorstehers der Genossenschaft der Klein Händler mit Brennmaterialien (Holz und Kohlen) um Bekanntgabe, in wie weit die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe auf das obbezeichnete Gewerbe Anwendung finden, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern, dann für Cultus und Unterricht Nachstehendes zu eröffnen befunden:

Der Handel mit Brennmaterialien gehört zu den im Art. II, Punkt 11, der Ministerialverordnung vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143, aufgeführten Handelsgewerben, bei denen die Sonntagsarbeit für den Warenverkauf im Wiener Polizeirayon (einschließlich des Wiener Stadtgebietes) bis 12 Uhr Mittags gestattet ist.

Mit dem Warenverkauf ist das Austragen an Kunden gestattet, insoferne dies zur Ausführung eines innerhalb der obigen Zeit abgeschlossenen Verkaufes nothwendig erscheint und sich nicht über diese Zeit hinaus erstreckt.

Das Verkleinern des Holzes und der Kohle gehört jedoch zu der gewerblichen Arbeit, welche nach §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, an Sonntagen zu ruhen hat.

Der Magistrat wird zufolge obigen hohen Erlasses aufgefordert, den Vorsteher der Genossenschaft der Klein Händler mit Brennmaterialien hievon in Kenntniß zu setzen.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 5. Jänner 1886, Z. 7547.

Den städtischen Aerzten wird nach dem Sectionsantrage vom 1. Jänner 1886 angefangen ein monatliches Kanzleipauschale von je 52 $\frac{1}{2}$ kr. bewilligt.

Vom 5. Jänner 1886, Z. 6322.

Es wird der principielle Beschluß gefaßt, daß die Vereinigung der Stellen eines Obmann-Stellvertreters und Cassiers bei den Armeninstituten in einer Person nicht zulässig sei. Es ist daher für die Obmann-Stellvertreterstelle beim Armeninstitute im VIII. Bezirke, welche in Folge des Umstandes, als der dieselbe bekleidende L. N. bisher auch die Cassierstelle versehen hat, unbesetzt erscheint, eine Neuwahl auszuschreiben.

Vom 8. Jänner 1886, Z. 8171.

Nach dem Sectionsantrage wird die im vorgelegten Plane mit CE bezeichnete Sackgasse und deren projectirte Fortsetzung CD (nächst der Rembrandtgasse, II. Bezirk) mit dem Namen „Förstergasse“ bezeichnet.

Vom 8. Jänner 1886, Z. 8123.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Der bis jetzt der Carl Diehl'schen Stiftungsschule zugewiesene Schuldiener L. H. ist von der Verwendung an dieser Schule vom 1. Jänner 1866 an unter Einstellung seines Bezuges abzuberufen;

2. an dessen Stelle wird vom 1. Jänner 1886 an mit dem Schuldienerdienste an dieser Schule nach dem Vorschlage des Ausschusses des V. Gemeindebezirkes vom 4. August 1885, Z. 3079, der Hausbesorger im städtischen Schulhause, V. Bezirk, Roslergasse Nr. 1, G. T. betraut mit der vom Magistrate vorgelegten, für ihn verbindlichen Instruction;

3. demselben wird für den Schuldienerdienst die Remuneration von jährlich 100 fl., in welcher Höhe sie auch der Schuldiener L. H. bezog, zuerkannt, mit dem Bemerkten, daß das Waschen der Schulwäsche mit 40 fl. jährlich, circa 1 fl. per Woche, das Reiben der fünf Schulzimmer und der Kanzlei, sowie das Fensterputzen in diesen Localitäten viermal per Jahr à 12 fl., zusammen 48 fl., endlich die Beheizung des in der Kanzlei der Diehl'schen Schule aufgestellten Ofens, sowie die Reinigung von Gang, Stiege und Aborten im dritten Stockwerke des Schulhauses, V. Bezirk, Roslergasse Nr. 1, wo die Diehl'sche Stiftungsschule untergebracht ist, mit dem Betrage von 40 fl. jährlich separat honorirt wird.

Vom 15. Jänner 1886, Z. 302.

Nach dem Commissionsantrage wird über die Note der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 4. Jänner l. J., Z. 199, beschlossen, den Gemeinderathsbeschluß vom 22. De-

cember v. J., betreffend die Einführung einer erhöhten Communalsteuer auf Sprit, dahin abzuändern, daß die Restitution für in Wien erzeugten über die Linien Wiens ausgeführten Sprit per Hektolitergrad mit 2.4 kr. (anstatt 2.2 kr.) festgesetzt und daß der Beginn der Wirksamkeit der Bestimmungen über die communale Spritsteuer auf den 20. Jänner, eventuell, falls bis dahin die Verhandlungen mit der hohen k. k. Regierung wegen Mitwirkung der staatlichen Finanzorgane bei Einhebung dieser Steuer nicht beendet sein sollten, auf den 1. Februar d. J. verlegt werde. Die sohin neuerlich modificirten Bestimmungen über die communale Spritsteuer lauten somit: (Punkt I und II des Gemeinderathsbeschlusses vom 22. December 1885 bleiben unverändert.)

Punkt III. Die Steuerrestitution für in Wien producirten, über die Linien Wiens ausgeführten Sprit wird, jedoch nur in Quantitäten von einem Hektoliter aufwärts nach Maßgabe des bei einer Temperatur von 12° Reaumur sich ergebenden Alkoholgehaltes mit 2.4 kr. per Hektolitergrad festgesetzt.

Punkt IV. Diese Bestimmungen treten mit 20. Jänner, eventuell mit 1. Februar d. J. in Wirksamkeit.

Der Magistrat wird beauftragt, darauf zu achten, welche Beträge als Restitution ausgezahlt werden und in dem Falle, als Restitutionsbeträge den Steuersatz von 2 fl. 20 kr. übersteigen sollten, dem Gemeinderathe hierüber zu berichten, damit derselbe in die Lage versetzt werde, wegen eventueller Herabsetzung der Restitutionsquote von 2.4 kr. die geeigneten Schritte einzuleiten.

Vom 15. Jänner 1886, Z. 8239.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, das Diurnum der technischen Diurnisten der städtischen Buchhaltung in der Weise zu erhöhen, daß diese Diurnisten nach zurückgelegter fünfjähriger tadelloser Dienstleistung ein Taggeld von 2 fl. 25 kr., nach zurückgelegter zehnjähriger tadelloser Dienstzeit aber ein Taggeld von 2 fl. 50 kr. erhalten. Von der Erlangung des höheren Diurnums per 2 fl. 25 kr., respective 2 fl. 50 kr., sind jedoch jene Personen ausgeschlossen, welche im Genuße einer Pension, Provision oder eines sonstigen fixen Bezuges von mehr als 400 fl. jährlich stehen.

Vom 18. Jänner 1886, Z. 418.

Dem Margarethner Kindergartenvereine wird für die Jahre 1885, 1886 und 1887 eine Subvention von je 500 fl. bewilligt.

Vom 19. Jänner 1886, Z. 5431.

Nach dem Sectionsantrage werden über den vom Gemeinderathe F. gestellten Antrag, betreffend die Verathung der Maßnahmen zur Verwohlfeilerung des Fleisches nachstehende Beschlüsse gefaßt:

I. In der Großmarkthalle ist ein täglicher Fleischmarkt zu errichten. Die Bestimmung des Platzes erfolgt im Wege einer commissionellen Verhandlung.

§. 32, al. 1, der Marktordnung ist in dem Sinne abzuändern, daß selbst nach der Errichtung eines täglichen Fleischmarktes die Zufendung von Beiladungen in die Kälberhalle gestattet wird.

Bezüglich der Einrichtung des täglichen Fleischmarktes wird Folgendes bestimmt:

- a) Der Transport des Fleisches in die Großmarkthalle hat direct mittelst Verbindungsbahn zu erfolgen;

b) unter Darlegung der beim Fleischtransporte nach Wien derzeit bestehenden, die Zufuhr von Fleisch erschwerenden Uebelstände ist an die hohe Regierung eine Petition dahin zu richten, daß

1. die Eisenbahntarife für den Transport von geschlachtetem Fleische entsprechend herabgesetzt werden;

2. die Eisenbahnen verhalten werden, rationell construirte Eismaggonns für den Fleischtransport herzustellen und in den einzelnen Einladestationen solche Vorkehrungen zu treffen, daß das Fleisch in Kühlräumen ohne Benachtheiligung untergebracht werden könne;

3. der Transport des geschlachteten Fleisches nach Wien in Zukunft mit beschleunigten Zügen erfolge;

c) die Uebernahme der durch directe Zufuhr in die Großmarkthalle gelangten Fleischquantitäten hat in Zukunft durch eine Commission zu erfolgen, welche aus je einem Vertreter des Marktcommissariates, der Eisenbahn, des Einsenders und des Adressaten zu bestehen hat;

d) der Verkauf der Fleischwaren ist dem Eigenthümer derselben und den von ihm Bestellten zu überlassen;

e) um jenen Einsendern von Fleisch, welche nicht selbst auf den Markt kommen, einen entsprechenden Verkauf ihrer Waren zu ermöglichen und ihnen den Erlös hiefür zu sichern, sind nach Bedarf in der Großmarkthalle Factoren zu bestellen, welche nach den Bestimmungen einer für den täglichen Fleischmarkt zu erlassenden Marktordnung die Uebernahme und den Verkauf des eingesendeten Fleisches zu besorgen haben. Diese Marktordnung hat Bestimmungen bezüglich der Höhe der den Factoren zustehenden Provision, bezüglich der von ihnen zu erlegenden Caution und die Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher den Einsendern der Erlös ihrer Ware zuzusenden ist, zu enthalten;

f) der Verkauf des Fleisches geschieht entweder aus freier Hand oder licitando (à la criée). — Diese Licitation hat so lange zu dauern, bis der Vorrath erschöpft ist.

Bei der Minuendo-Licitation ist ein Betrag anzugeben, bei welchem, wenn derselbe nicht mehr erreicht wird, die Fleischware zurückgezogen werden kann. — Der Verkauf hat hauptsächlich im Großen (ganzen Vierteln oder geeigneten Stücken) stattzufinden;

g) die Aufstellung von Fleischständen zum Detailverkauf soll möglichst gefördert werden;

II. Die Errichtung von Großschlächtereien, welche im Interesse der Approvisionierung wünschenswerth erscheint, muß Privaten überlassen werden, jedoch erklärt sich der Gemeinderath bereit, den Unternehmern solcher Schlächtereien Stallungen und Schlachträume in den städtischen Schlachthäusern unter billigen Bedingungen zu überlassen. — Es sollen diesbezüglich in den Journalen Publicationen erlassen werden.

III. Die Regierung ist zu ersuchen, die Grenzsperrre gegen Rumänien wenigstens in den Monaten September und October aufzuheben; die Einfuhrsbewilligung hätte sich jedoch nur auf Mastvieh zu beschränken.

IV. Es ist an die Regierung eine Petition zu richten, in welcher unter ausführlicher Darstellung des der Approvisionierung Wiens höchst ungünstigen Einflusses der Wiener Verzehrungssteuer die Bitte gestellt wird, daß wenigstens für jene Fleischsendungen, welche für den täglichen Fleischmarkt bestimmt sind, und welche daselbst auch zum Verkaufe gelangen, eine Ermäßigung der Verzehrungssteuer bewilligt werden möge.

Vom 19. Jänner 1886, Z. 3627.

Nach dem Sectionsantrage wird unter Ablehnung der vom Magistrate beantragten Systemisirung einer Friedhofsgärtnerstelle beschlossen, den Gärtner auf dem Centralfriedhofe Emanuel Tollmann definitiv zu bestellen und seine Bezüge mit 1200 fl. Jahresgehalt, Naturalquartier und Beheizung zu fixiren.

Vom 22. Jänner 1886, ad Z. 8286.

Nach dem Antrage der VI. Section wird beschlossen, daß in Zukunft bei der Berechnung der durch Risalite zu verbauenden Straßengrundfläche der Sockelvorsprung bis zu dem gesetzlich gestatteten Maximum von 0.20 Meter Stärke, von der Risalitlinie gerechnet, nicht in Anschlag gebracht werde, dagegen bei Thorportalen mit Säulen wie bisher die Leibung des Postamentes als Grundlage zur Berechnung des Vorsprunghes zu nehmen ist und hierbei ein Sockelrecht nicht zugestanden werde.

Vom 5. Februar 1886, Z. 7512.

Es wird beschlossen:

1. Die derzeitige „Petrarcagasse“ ist fernerhin „Ferstelgasse“ zu nennen;
2. die „Minoritengasse“ im I. Bezirke (in der Nähe des Minoritenplatzes) ist mit dem Namen „Petrarcagasse“ zu bezeichnen.
3. Die bisherige „Ferstelgasse“ im IX. Bezirke ist in Zukunft (nach dem Antrage der Bezirksvertretung) „Müllnergasse“ zu benennen.

Vom 5. Februar 1886, ad Z. 705.

Gelegentlich der Berathung über die Annullirung eines Kaufgeschäftes wird beschlossen, den Herrn Bürgermeister zu ersuchen, die VII. Section, sowie den Magistrat darauf aufmerksam zu machen, daß in Zukunft kein Offert auf Ankauf städtischer Gründe und Realitäten in Behandlung zu nehmen sei, das nicht mit einem Badium von zehn Percent des Kaufschillings belegt ist.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

1.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 25. Februar 1886,
Z. 178,

betreffend Anordnungen für die zu strafgerichtlichen Verhandlungen vorgeladenen Beamten
und Diener.

Ich finde mich veranlaßt, die Verfügung zu treffen, daß jene städtischen Beamten und Diener, welche zu einer strafgerichtlichen Verhandlung, sei es als Kläger oder Beklagte oder als Zeugen, oder in einer sonstigen Eigenschaft vorgeladen werden, mir hievon unverzüglich, jedenfalls noch vor dem Tage der Verhandlung, für welche die Vorladung lautet, mündlich die Anzeige zu erstatten haben.

Die Beamten und Diener der außerhalb des Wiener Gemeindegebietes befindlichen städtischen Anstalten haben diesbezügliche Anzeigen den Herren Leitern der betreffenden Anstalten zu erstatten, welche hierüber an die Magistrats-Direction schriftlich zu berichten haben.

Die Herren Vorstände der städtischen Bureaux, Aemter und Anstalten werden ersucht, diese Currende den ihnen zugetheilten Beamten und Dienern zur Kenntniß zu bringen und von denselben fertigen zu lassen.

2.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 19. März 1886,
Z. 33,

betreffend Anordnungen rücksichtlich des Magistrats-Verordnungsblattes, der Akten-
mundirung und Ueberwachung der Sicherheitsvorkehrungen beim Petroleumverkaufe.

Auf Grund der am 16. Jänner 1886 in Gemäßheit der Vorschriften der Dienst-
pragmatik abgehaltenen Conferenz finde ich mich bestimmt, Folgendes zu verfügen:

1. Da sich öfters die Nothwendigkeit herausstellt, die im Verordnungsblatte des Magi-
strates aufgenommenen Erlässe und Entscheidungen der Oberbehörden und die Zuschriften
coordinirter Behörden im Originale einzusehen und zur Aushebung der bezüglichen Acten
aus der Registratur die Kenntniß der magistratischen Geschäftszahl nothwendig ist, welche im
Verordnungsblatte gewöhnlich fehlt, so ersuche ich die Herren Referenten, ihre Beiträge zum

Verordnungsblatte des Magistrates jedesmal mit der bezüglichen hierämtlichen Geschäftszahl zu bezeichnen.

Von der Redaction des magistratischen Verordnungsblattes ist die Veranlassung zu treffen, daß den in diesem Blatte aufgenommenen Erlässen der Oberbehörden 2c. auch die hierämtliche Geschäftszahl beigefügt werde.

2. Um dem Einreichungsprotokolle die richtige Zuthellung einlangender Acten nach den vorgängigen Verhandlungen (Prioren), mit welchen sie im Zusammenhange stehen, zu erleichtern, wird die Kanzleidirection beauftragt, auf den Reinschriften jener Erledigungen, welche nicht in demselben Jahre erfolgen, in welchem der betreffende Akt exhibirt wurde, außer der Geschäftszahl und der Departements-Bezeichnung auch die Jahreszahl des Exhibites anzuführen.

3. Bei den Bewilligungen zum Petroleumverkaufe ist hinsichtlich der von den Parteien zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen dem Stadtbauamte die Ueberwachung nur in jenen Fällen aufzutragen, in welchen es sich um bautechnische Vorkehrungen handelt; in anderen, einfacheren Fällen ist diese Ueberwachung durch das Marktcommissariat zu pflegen.



Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 8. Juni 1886.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 22. März 1886, R. G. Bl. Nr. 42, betr. die Zuweisung der Gemeinde Neudorf zum Bezirksgerichte Frauenberg. — 2. Ministerial-Verordnung v. 22. März 1886, R. G. Bl. Nr. 43, betr. die Zuweisung der Gemeinde Libsic zum Bezirksgerichtsprängel Smichow. — 3. Ministerial-Verordnung v. 24. März 1886, R. G. Bl. Nr. 44, betr. die Zuweisung der Gemeinde Suchow zum Bezirksgerichtsprängel Ung.-Ostra. — 4. Ministerial-Verordnung v. 2. April 1886, R. G. Bl. Nr. 51, betr. die Errichtung des Bezirksgerichtes Dymów. — 5. Ministerial-Verordnung v. 7. April 1886, R. G. Bl. Nr. 53, betr. das Verbot der Einfuhr der elektro-homöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei. — 6. Ministerial-Verordnung v. 4. April 1886, R. G. Bl. Nr. 55, betr. die Zuweisung der Gemeinde Wisotzchan zum Bezirksgerichtsprängel Saaz. — 7. Ministerial-Verordnung v. 5. April 1886, R. G. Bl. Nr. 56, betr. die Zuweisung der Gemeinde Bratowice zum städt. del. Bezirksgerichte Stanislaw. — 8. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 9. Statthaltereie-Kundmachung v. 6. März 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 17, betr. die Uebnahme von Verpflegskosten für nach Schlesien zuständige, in nicht öffentl. Heilanstalten behandelte, zahlungsunfähige Kranke auf den schlesischen Landesfond. — 10. Gesetz v. 21. März 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 23, womit das Landesgesetz vom 21. Jän. 1873 in Betreff des 63 Millionen-Anlehens der Stadt Wien abgeändert wird. — 11. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- u. Verordnungsblatte erschienenen Gesetze u. Verordnungen. — 12. Statthaltereie-Erlass v. 26. Oct. 1885, Z. 50.880, betr. den Verkauf von Phosphor oder andere Gifte enthaltenden Erzeugnissen. — 13. Polizei-Directions-Note v. 11. Jänner 1886, Z. 6575/Pr., betr. die prov. Bestellung des Hugo Münch als Sachverständigen in Sprengmittel-Angelegenheiten. — 14. Statthaltereie-Erlass v. 14. Jän. 1886, Z. 1416, betr. das amtliche Verzeichniß der auf Grund der Gewerbeordnung zum Giftverfaufe berechtigten Geschäftsleute. — 15. Statthaltereie-Erlass v. 28. Jän. 1886, Z. 1219, betr. die Kompetenzfrage in Fällen widerrechtlicher Firmaführung nach §. 49 des Gew.-Ges. — 16. Landesauschuß-Note v. 31. Jän. 1886, Z. 1354, betr. den technischen Landesdienst für N.-D. — 17. Statthaltereie-Erlass v. 25. Febr. 1886, Z. 9294, betr. die Hereinbringung von Militär-Zarückständen im gerichtlichen Wege. — 18. Statthaltereie-Erlass v. 26. Febr. 1886, Z. 8999, betr. das Verbot der Verwendung galvanisch vernickelter, nickelpattirter, sowie aus Nickel erzeugter Kochgefäße für die Zubereitung und Aufbewahrung von säurehaltigen Nahrungs- u. Genußmitteln. — 19. Statthaltereie-Erlass v. 27. Febr. 1886, Z. 6593, betr. die gewerberechtliche Stellung der Confectionsgewerbe. — 20. Statthaltereie-Erlass v. 3. März 1886, Z. 11.257, betr. die Verpflichtung nicht unterjagter Vereine zur Erfüllung der für einzelne Zweige ihrer statutenmäßigen Thätigkeit bestehenden besonderen Vorschriften. — 21. Statthaltereie-Erlass v. 7. März 1886, Z. 11.071, betr. die Anerkennung der im ungar. Staatsgebiete verbrachten Lehr- und Gehilfenjahre beim Befähigungsnachweise behufs Antrittes eines handwerksmäßigen oder an die Erbringung eines solchen Nachweises gebundenen concessionirten Gewerbes. — 22. Statthaltereie-Erlass v. 30. Dec. 1885, Z. 7212, betr. die Stellung der Behörden zu den Privat-Effecten-Lotterien. — 23. Finanz-Landes-Directions-Erlass v. 27. Jän. 1886, Z. 55.307, betr. die Einvernehmung der Schuhmachergenossenschaft bei Abschreibung von Steuerrückständen. — 24. Statthaltereie-Erlass v. 3. Febr. 1886, Z. 5426, betr. die Entscheidung über Strafratengesuche. — 25. Statthaltereie-Erlass v. 5. Febr. 1886, Z. 3007, betr. die Autorisation des Karl Neumann zur Erprobung u. Ueberwachung der Dampfessel der Dampfessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft a. G. in N.-D. — 26. Steueradministrationsnote v. 2. April 1886, Z. 6261, betr. die Unzulässigkeit der Besteuerung von Gast- u. Schankgewerben mit der Erwerbsteuerquote von fl. 157/50. — II. Gemeinderathsbeschlüsse.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. März 1886,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Neudorf zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Frauenberg in Böhmen.

(R. G. Bl. vom 31. März 1886, Nr. 42.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde Neudorf aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Moldauthain ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Frauenberg überwiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. März 1886,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Libšic zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Smichow in Böhmen.

(R. G. Bl. vom 31. März 1886, Nr. 43.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde Libšic aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Welwarn ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Smichow überwiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. März 1886,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Suchow zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Ang.-Ostra in Mähren.

(R. G. Bl. vom 31. März 1886, Nr. 44.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde Suchow aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Straßnitz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Ungarisch-Ostra überwiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. April 1886,
betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Dhnów in Galizien.

(R. G. Bl. vom 8. April 1886, Nr. 51.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird für die Gemeinden und Gutsgebiete Dhnów; Przedmieście dhnowskie; Igióza; Lubno; Kazi-mirowka; Ulanica, Koźdrzec und Korolówka; Hlubno; Wara; Wefola; Magierów; Ujazdy; Dąbrowka und Wola starzeńska; Wola dylegowska recte Dylagowa; Bartkówka; Siedliska; Wolodź; Wola wolodzka; Odyczyna; Poreby; Guty und Jasionów; Pawłokoma; Bachórz; Harta Lipnik und Paprocie; Chodorówka und Łaskówka ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Dhnów errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die oben genannten Gemeinden und Gutsgebiete aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Dubiecko aus.

Mit eben diesem Zeitpunkte werden folgende Gemeinden und Gutsgebiete: Babice (Dorf und Markt); Bachów; Chyrzyna und Chyrzynka; Krzywca; Wola Krzywicka; Nienadowa; Hucisko nienadowskie; Keczpol; Kuszelczyce; Skopów mit Puczacz und Zawadka; Szednia aus dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Przemysł ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Dubiecko zugewiesen.

Pražák m. p.

5.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom
7. April 1886,

betreffend das Verbot der Einfuhr der elektro-homöopathischen Heilmittel des Grafen
Mattei.

(R. G. Bl. vom 10. April 1886, Nr. 53.)

Nachdem bei der Feilbietung der elektro-homöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei den Erfordernissen des §. 1 der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, nicht entsprochen wird und dieselben daher auch in Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen, wird im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Regierung die Einfuhr dieser Geheimmittel verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern bekannt wird, in Wirksamkeit.

Taaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Pußwald m. p.

6.

Verordnung des Justizministeriums vom 4. April 1886,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Wiffotschan zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Saaz in Böhmen.

(R. G. Bl. vom 15. April 1886, Nr. 55.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde Wiffotschan aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Komotau ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Saaz zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

7.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. April 1886,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Bratkowce zu dem Sprengel des städtisch-delegirten
Bezirksgerichtes Stanislaw in Galizien.

(R. G. Bl. vom 15. April 1886, Nr. 56.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde und das Gutsgebiet Bratkowce aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Tšymienica ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Stanislaw zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Pražak m. p.

8.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 39 Verordnung des Handelsministeriums vom 18. März 1886, betreffend das k. k. Postsparcassenamt.
- " " 40 Verordnung des Finanzministeriums vom 17. März 1886, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes II. Classe Grünthal.
- " " 41 Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 22. März 1886, betreffend die Einbeziehung des k. k. Hauptzollamtes in Suchs unter die im Anhang zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, R. G. Bl. Nr. 107, bezeichneten Zoll- (Eingangs-) Aemter.
- " " 45 Gesetz vom 28. März 1886, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1886.
- " " 46 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 6. März 1886, betreffend Zollbehandlung des von Dr. F. Hulwa erfundenen Desinfections-pulvers.
- " " 47 Gesetz vom 15. März 1886, über die Hypothekarerneuerung in Vorarlberg.
- " " 48 Gesetz vom 15. März 1886, über die Aufnahme der Parcellennummern des neuen Steueroperates in die versachbücherlichen Urkunden.
- " " 49 Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. März 1886, betreffend die Festsetzung des Tarzuschlages bei Verzollung von Terpentinöl, welches in eigens eingerichteten Cisternenwaggons ohne weitere Umschließung eingeführt wird.
- " " 50 Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. März 1886, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe zu Pontafel zur zollfreien Behandlung von voraus oder nachgesendeten Reiseeffekten.
- " " 52 Kundmachung der k. k. Regierung vom 3. April 1886, betreffend die Vereinbarung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken.

- Unter Nr. 54 Convention vom 17. Jänner 1885, zwischen Oesterreich-Ungarn und Siam, betreffend den Handel mit geistigen Getränken.
 „ „ 57 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. April 1886, betreffend die Erhöhung der Immatriculationstaxe an den Universitäten.
 „ „ 58 Concessionsurkunde vom 24. März 1886, für die Bahnradbahn auf den Geisberg bei Salzburg.

9.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. März 1886, Z. 5549,

betreffend die bedingungsweise Uebernahme von Verpflegskosten für nach Schlesien zuständige, in nicht öffentlichen Heilanstalten behandelte, zahlungsunfähige Kranke auf den schlesischen Landesfond.

(L. G. u. B. Bl. vom 27. März 1886, Nr. 17.)

Laut Mittheilung der k. k. schlesischen Landesregierung vom 22. Jänner 1886, Z. 347, hat der schlesische Landtag in seiner am 4. December 1885 abgehaltenen 7. Sitzung folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Verpflegskosten für nach Schlesien zuständige Kranke, welche wegen Ansteckungsgefahr oder Gemeingefährlichkeit der Krankheit zur ärztlichen Behandlung in eine nicht-öffentliche Krankenanstalt übergeben werden, sind auf den schlesischen Landesfond zu übernehmen:

- a) wenn der Verpflegte und dessen ersatzpflichtige Verwandte zahlungsunfähig sind;
- b) wenn der Verpflegte in der Gemeinde der Krankenanstalt nicht zuständig ist, und
- c) im Falle der Verpflegung außerhalb Schlesiens, insoferne in dem Lande, wo der Kranke verpflegt wurde, ein reciprokes Verfahren eingehalten wird.

Die Verpflegskosten werden von dem Landesfonde nach dem an dem Verpflegsorte üblichen Tarife, bezüglich der Anstalten innerhalb Schlesiens aber in keinem höheren, als dem für das Troppauer Dr. Heidrich'sche allgemeine Krankenhaus für die 3. Verpflegsklasse per Kopf und Tag geltenden Verpflegstaxe vergütet.“

Dieses wird hiemit mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gebühr für die 3. Verpflegsklasse des Dr. Heidrich'schen allgemeinen Krankenhauses in Troppau dormalen 80 kr. ö. W. beträgt.

Possinger m. p.

10.

Gesetz vom 21. März 1886,

womit das Landesgesetz vom 21. Jänner 1873 in Betreff der der Stadt Wien ertheilten Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 63 Millionen Gulden abgeändert wird.

(L. G. u. B. Bl. vom 30. Mai 1886, Nr. 23.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Stadt Wien wird ermächtigt, den Erlös aus dem bis zum Betrage von 40 Millionen Gulden begebenen Anlehen von 63 Millionen Gulden, zu dessen Aufnahme die Bewilligung mit dem Landesgesetze vom 21. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 9, ertheilt wurde, zu den im §. 2 dieses Gesetzes angeführten Zwecken ohne Beschränkung auf die daselbst bezeichneten Theilbeträge zu verwenden.

§. 2.

Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 21. März 1886.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

11.

Ferner sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 18 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. März 1886, Z. 11.461, betreffend die den Gemeinden Neunkirchen, Simmering, Heiligenstadt, Jedleseer, Akgersdorf, Unter-Döbling, Fitchau, Ober-Meidling, Kalksburg und Fünfhaus ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern.
- " " 19 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, Z. 11.864, betreffend die den Gemeinden Wiener-Neustadt, Währing, Neusift am Walde, Gaudenzdorf, Floridsdorf, Klosterneuburg, Neuleopoldau mit Mühlshüttel, Weinhaus, Unter-Meidling, Unter-Sievering, Mauer und Rodaun ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern.
- " " 20 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. März 1886, Z. 12.633, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Canalräumungsgebühren in den Gemeinden Neulerchenfeld und Unter-Meidling.
- " " 21 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18. März 1886, Z. 13.455, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Todtenbeschaugebühren in den Gemeinden St. Anton a. d. Jesnitz, Tullnerbach, Chaurer und Ober-Obberndorf.
- " " 22 Gesetz vom 15. März 1886, womit der Gemeinde Gaming die Einhebung einer Wegmauth auf der Grubberg-Langau-Mariazeller Gemeindefraße (Danzer-Straße) bewilligt wird.
- " " 24 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. März 1886, Z. 13.850, betreffend die den Gemeinden Rabensburg, Edelbach, Mollendorf und Saffendorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für die Aufnahme in den Gemeindeverband.
- " " 25 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. März 1886, Z. 13.851, betreffend die der Gemeinde Hacking ertheilte Bewilligung zur Einhebung von fünf Miethzinskreuzern vom Miethzinsgulden für die Jahre 1885, 1886 und 1887.

- Unter Nr. 26 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. April 1886, Z. 17.008, betreffend die den Gemeinden Schlatten, Merkenbrechts, Merkengersch, Breitenstein und Straßhof für das Jahr 1885 und der Gemeinde Edlitz für das Jahr 1884 ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent übersteigenden Umlagen.
- " " 27 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. April 1886, Z. 17.949, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Canalherstellungsgebühr und von Miethzinskreuzern in der Gemeinde Inzersdorf am Wienerberge.
- " " 28 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11. April 1886, Z. 17.947, betreffend die Einhebung von Auflagen auf den Besitz von Hunden in den Gemeinden Grafendorf, Höslein a. d. Donau und Köttingbrunn, sowie von Miethzinskreuzern in den Gemeinden Köttingbrunn und Dornbach.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. October 1885, Z. 50.880,
N. Z. 342.183,

betreffend Vorschriften rücksichtlich des Verkaufes von Phosphor oder andere Gifte enthaltenden Erzeugnissen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchem es sich um den Bezug von Phosphorpillen zur Vertilgung von Mäusen seitens eines land- und forstwirtschaftlichen Vereines aus einer ausländischen Apotheke handelte, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 13. October l. J., Z. 15.223, neuerlich den Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 30. November 1862 Z. 19.813/991 (Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1863, Z. 51.986 ex 1862) in Erinnerung gebracht, demzufolge die zur Vertilgung von Ratten und Mäusen hergestellten Phosphorpasten den über den Gift-handel bestehenden Vorschriften unterliegen.

Es ist sich daher in weiteren, etwa vorkommenden derartigen Fällen nach der den Verkehr mit Giften regelnden Verordnung der hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, zu benehmen, sonach der Verschleiß von derartigen Phosphor enthaltenden Erzeugnissen an eine Concession, deren Bezug aber an eine Bewilligung zu binden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat bei diesem Anlasse jedoch auch noch unter Hinweis auf den Erlaß vom 1. November 1877, Z. 14.136, (Statthalterei = Erlaß vom 15. November 1877, Z. 33.909) weiters darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Wortlaute des §. 1 der Verordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, kein Anhaltspunkt gegeben ist, den §. 3 derselben Verordnung nicht blos auf die im §. 1 als Gift erklärten Stoffe, sondern auch auf alle Erzeugnisse anzuwenden, in welchen einer dieser Stoffe enthalten ist, indem bei solcher Auffassung z. B. für den Verschleiß von Phosphor-Zündhölzchen eine Concession und zum Bezuge von Phosphor-Zündhölzchen eine Bezugslicenz erforderlich wäre.

Ueber die Behandlung derartiger Erzeugnisse ist fallweise zu entscheiden, wobei zu erwägen kommt, ob mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und die Art der Verwendung, sowie auf die Menge und die Art, in welcher das Gift in dem Erzeugnisse enthalten ist, letzteres

an Gemeinschädlichkeit dem im §. 1 genannten Gifte gleich oder nahe kommt und demnach auch in Betreff des Verkehres gleich zu behandeln ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung im gegebenen Falle in die Kenntniß gesetzt.

13.

Note der k. k. Polizei-Direction vom 11. Jänner 1886, Z. 6575/Pr.,
M. Z. 14.502,

betreffend die provisorische Bestellung des Hugo Münch als Sachverständigen der Wiener
Polizei-Direction in Sprengmittelangelegenheiten.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 11. December v. J., Z. 3797, den gewesenen Director der Arlberger-Dynamitfabrik, Hugo Münch, bis zur endgültigen Regelung des in der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, vorgesehenen Institutes der staatlichen Aufsichtsorgane, provisorisch als Sachverständigen der Wiener Polizei-Direction in Sprengmittelangelegenheiten bestellt. Derselbe hat am 23. v. Mts. hieramts den Eid als Sachverständiger geleistet.

Ich beehre mich, den löblichen Magistrat hievon mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß, falls löblich dortorts die Intervention Münchs als Sachverständiger in Sprengtechnischen Fragen gewünscht werden sollte, gegen dessen Berufung als Sachverständigen vom hieramtlichen Standpunkte unter der Voraussetzung ein Anstand nicht obwaltet, daß der genannte Sachverständige hiedurch nicht etwa in seiner Function für Zwecke der Polizei-Direction behindert wird. Es wäre demnach erforderlichenfalls dessen Requisition nicht direct, sondern stets nur im Wege der gefertigten Polizei-Direction schriftlich oder im telegraphischen Wege zu veranlassen, damit die Polizei-Direction in der Lage ist, entweder den Sachverständigen sofort zur Verfügung zu stellen, eventuell den Zeitpunkt festzustellen, wann derselbe entbehrt werden kann. Die Vereinbarung in Bezug auf die Vergütung der Kosten des Sachverständigen hätte unmittelbar mit demselben zu erfolgen.

14.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1886, Z. 1416,
M. Z. 25.191,

betreffend Vorschriften rücksichtlich des alljährlich im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erscheinenden Verzeichnisses der auf Grund der Gewerbeordnung zum Giftoverkaufe berechtigten Geschäftsleute.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. April 1885, Z. 17.080, wurde mit dem hierortigen Erlasse vom 13. April 1885, Z. 17.561, den Gewerbebehörden eröffnet, daß die hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels, um den Gewerbsleuten, welche die Concession zum Giftoverschleiß besitzen, die Möglichkeit zu verschaffen, der Bestimmung des §. 3 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, ohne allzu große Hemmnisse des Verkehres nachkommen zu können, beabsichtigen,

ein Verzeichniß über sämtliche auf Grund der Gewerbeordnung zum Giftverkaufe berechtigten Geschäftsleute zusammenzustellen, dieses Verzeichniß sodann den eben erwähnten Gewerbsleuten zugänglich zu machen und periodisch unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen zu erneuern.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1886, Z. 21.120, wurde mit Zugrundelegung der von den Unterbehörden gelieferten Nachweisungen über die auf Grund der Gewerbeordnung zum Absatze von Gift concessionirten Geschäftsleute nach dem Stande vom 31. October 1885 das Verzeichniß sämtlicher diesfälliger Gewerbsleute der diesseitigen Reichshälfte verfaßt und dessen Drucklegung bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien veranlaßt.

Mit einer durch das Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangenden Verordnung der hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels werden sämtliche, zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung concessionirten Gewerbsleute verpflichtet, sich längstens bis 15. Februar 1886 in den Besitz eines Exemplares des gedachten Verzeichnisses zu setzen und, insoferne es sich nicht um den Bezug von Gift seitens wissenschaftlicher Institute und öffentlicher Lehranstalten, dann solcher Personen handelt, die sich mit der ämtlichen, noch giltigen Bewilligung zum Giftbezuge im Sinne der §§. 5 und 7 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, ausweisen, Gifte nur an diejenigen Besteller zu verabsolgen, welche in dem jeweilig letzten Verzeichnisse der zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute enthalten sind, oder welche sich auszuweisen vermögen, daß sie mittlerweile die Berechtigung zum Verkehre mit Gift erhalten haben.

In Folge des letztbezogenen hohen Ministerialerlasses wird der Magistrat aufgefordert, nicht nur auf die genaueste Befolgung der erfließenden Ministerialverordnung hinzuwirken, sondern auch selbst die durch §. 14 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, angeordneten Evidenzen auf das Genaueste zu führen und insbesondere die eingetretenen Aenderungen im Stande jener Gewerbsleute, welche die Concession zum Giftverfleiße besitzen, in dem betreffenden Evidenzverzeichnisse jedesmal ordnungsmäßig einzutragen.

Da mit 31. December jedes folgenden Jahres bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei ein neues Verzeichniß der zum Absatze von Gift berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October des betreffenden Jahres erscheinen soll und zu diesem Behufe von der k. k. Statthalterei die im Verlaufe des letzten betreffenden Jahres in dem Verzeichnisse eingetretenen Veränderungen mit 25. November eines jeden Jahres zur Kenntniß des hohen k. k. Ministeriums des Innern zu bringen sind, wird der Magistrat angewiesen, die im Laufe des jeweilig letzten Jahres im dortigen Stadtbezirke eingetretenen Aenderungen, und zwar stets nach dem Stande vom 31. October bis längstens 5. November eines jeden Jahres hieher nachzuweisen.

Gleichzeitig mit diesem Ausweise ist jedesmal auch eine summarische Nachweisung über die im Verlaufe der betreffenden zwölfmonatlichen Zeitperiode d. a. ausgestellten Giftbezugslicenzen und Giftbezugscheine vorzulegen, deren Evidenzhaltung im §. 14 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, gleichfalls strenge vorgeschrieben ist.

Der festgesetzte Termin ist pünktlichst einzuhalten.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1886, Z. 1219,
M. Z. 46.535,

betreffend die Kompetenzfrage in Fällen widerrechtlicher Firmaführung nach §. 49 des
Gewerbegesetzes.

Mit dem Berichte vom 4. September 1885, Z. 134.369, hat der Magistrat die Frage der Kompetenz der politischen oder gerichtlichen Behörden zur Bestrafung bei Fällen widerrechtlicher Firmaführung nach §. 49 des Gesetzes v. 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, beziehungsweise nach Art. 26 des Handelsgesetzbuches in Anregung gebracht und sich hierbei auf die in den Recursangelegenheiten des E. G., dann des J. K. B. und J. D. gefällten h. ä. Entscheidungen vom 12. April, 1885 Z. 16.628, und vom 15. April 1885, Z. 18.156, bezogen.

In beiden vorerwähnten Fällen ist die h. ä. Entscheidung erst nach Einvernehmung des k. k. Handelsgerichtes erlassen und hat das k. k. Handelsgericht, nachdem von hier aus die d. ä. bezüglichen Entscheidungen behoben worden waren, wie sich aus den vom k. k. Handelsgerichte mitgetheilten Acten die Ueberzeugung verschafft wurde, gegen die Vorgenannten die Strafamtshandlung nach Art. 26 des Handelsgesetzbuches auch durchgeführt.

Nach der jeden Zweifel ausschließenden Bestimmung des §. 50, Alinea 1, des citirten Gesetzes haben nun, wenn eine der in §. 49 dieses Gesetzes bezeichneten Handlungen einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Art. 26, Abs. 2, des Handelsgesetzbuches unterliegt, die im §. 131, lit. a, b und c der Gewerbeordnung bezeichneten Strafen nicht abgefordert platzzugreifen.

Zur Entscheidung darüber aber, ob eine der im §. 49 des vorhergenannten Gesetzes bezeichneten Handlungen einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Art. 26 des Handelsgesetzbuches unterliegt, sind selbstverständlich lediglich die k. k. Gerichte berufen und steht den polit. Behörden keine wie immer geartete Ingerenz zu.

Insolange daher in gleichen oder ähnlichen Fällen, wie die vorangeführten, das l. k. Handelsgericht in Wien seine Kompetenz in Gemäßheit des Art. 26, Abs. 2 des Handelsgesetzbuches aufrechterhält, wäre die k. k. Statthalterei nicht in der Lage, eine etwaige d. ä. Entscheidung, womit in einem solchen Falle nach §. 131, lit. a, b und c der Gewerbeordnung eine Strafe verhängt wurde, zu bestätigen.

Um daher einer eventuellen Aufhebung d. ä. Entscheidungen vorzubeugen, wird es sich für den Magistrat empfehlen, in allen solchen Fällen, wie dieselben vorstehend bezeichnet wurden, vor Fällung einer Entscheidung das Einvernehmen mit dem k. k. Handelsgerichte in Wien zu pflegen.

16.

Note des n. ö. Landesauschusses vom 31. Jänner 1886, Z. 1354,
M. Z. 43.971,

betreffend die Organisation des technischen Landesdienstes für Niederösterreich.

Der hohe Landtag hat in Betreff der Organisation des technischen Landesdienstes für Niederösterreich mit dem Beschlusse vom 9. Jänner 1886 ein Landesbauamt creirt, welches

am 15. Februar 1886 in Activität tritt und aus der vom Landesbauamtsdirector auszuübenden Centralleitung, dann aus den drei je von einem Ingenieur, beziehungsweise Oberingenieur zu leitenden Departements I, II und III, und zwar:

I. Für Straßen-, Brücken- und Eisenbahnangelegenheiten,

II. für Hochbau und für Instandhaltung aller in der Verwaltung des Landes befindlichen Gebäude und Anstalten, und

III. für Wasserbau- und Flußregulierungsangelegenheiten besteht,

und welchem acht, je von einem Ingenieur zu leitende Landesbauamtsabtheilungen unterstehen, denen die nachfolgenden Straßenbezirke zur Vernehmung des technischen Landesdienstes zugewiesen sind, und zwar:

Landesbauamtsabtheilung Wien I mit den zugewiesenen Straßenbezirken Groß-Enzersdorf, Haugsdorf, Kirchberg am Wagram, Korneuburg, Ober-Hollabrunn, Kaveltsbach, Ketz, Stockerau und Wolfersdorf.

Landesbauamtsabtheilung Wien II mit den zugewiesenen Straßenbezirken Brud a. d. Leitha, Hainburg, Hernals, Hiebing, Klosterneuburg, Mödling, Purkersdorf, Schwedat, Sechshaus und Tulln.

Landesbauamtsabtheilung Wien III mit den zugewiesenen Straßenbezirken Feldsberg, Laa, Marchegg, Mägen, Mistelbach und Zistersdorf.

Landesbauamtsabtheilung Wiener-Neustadt mit den zugewiesenen Straßenbezirken Aspang, Baden, Ebreichsdorf, Gloggnitz, Gutenstein, Kirchschlag, Neunkirchen, Pottenstein und Wiener-Neustadt.

Landesbauamtsabtheilung St. Pölten mit den zugewiesenen Straßenbezirken Azenbrugg, Hainfeld, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Lilienfeld, Manf, Mölk, Neu-Lengbach und St. Pölten.

Landesbauamtsabtheilung Amstetten mit den zugewiesenen Straßenbezirken Amstetten, Gaming, Haag, St. Peter i. d. Au, Scheibbs, Waidhofen a. d. Ybbs und Ybbs.

Landesbauamtsabtheilung Krems mit den zugewiesenen Straßenbezirken, Groß-Grünburg, Gföhl, Krems, Langenlois, Mautern, Ottenschlag, Persenbeug, Pöggstall und Spitz.

Landesbauamtsabtheilung Waidhofen a. d. Thaya mit den zugewiesenen Straßenbezirken Allentsteig, Dobernsberg, Eggenburg, Geras, Horn, Litschau, Raabs, Schrems, Waidhofen a. d. Thaya, Weitra und Zwettl.

Hievon beehrt sich der Landesauschuß mit dem dienstlichen Ersuchen Kenntniß zu geben, die etwaigen mit einzelnen Landes-Ingenieur-Sectionen zu führenden Correspondenzen mit der Adresse: „N. ö. Landesbauamtsabtheilung N. N.“ versehen lassen zu wollen.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Februar 1886, Z. 9294,
M. Z. 89.957,

betreffend die Hereinbringung von Militärtarrückständen im gerichtlichen Wege.

Anlässlich der von der k. k. n. ö. Finanzprocuratur an das k. k. Finanzministerium erstatteten Anzeige, daß in einigen Fällen die wegen Hereinbringung von Militärtarrückständen im gerichtlichen Executionswege gestellten Begehren mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, N. G. Bl. Nr. 70, abgewiesen wurden, hat das genannte Ministerium an diese k. k. Finanzprocuratur den in Abschrift mitfolgenden Erlaß gerichtet.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. Februar 1886, Z. 638/115, und mit Beziehung auf den h. ä. Erlaß vom 21. Juni 1883, Z. 26.427, in die Kenntniß gesetzt.

A b s c h r i f t

eines Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 10. Jänner 1886, S. B. 39.570/1548 ex 1885, an die n. ö. Finanzprocuratur.

Der neuerliche Bericht vom 12. December 1885, Z. 31.017/VIII., in Betreff der Einbringung von Militärtaxrückständen im Wege der gerichtlichen Execution wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß genommen, daß die k. k. Finanzprocuratur auch in künftigen Fällen, in welchen die Bewilligung der Execution von einer Gerichtsbehörde versagt wird, die zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen haben wird.

In der Anlage werden der k. k. Finanzprocuratur die Abschriften mehrerer an die Finanzprocuratur in Graz ergangenen gerichtlichen Intimate mitgetheilt, aus welchen zu ersehen ist, daß der oberste Gerichtshof in einem speciellen Falle die gerichtliche Competenz zur Bewilligung solcher Executionsgesuche als vorhanden erkannt hat.

Es bleibt der k. k. Finanzprocuratur überlassen, ob und in welcher Weise diese Entscheidung bei den Verhandlungen über weiterhin vorkommende derartige Fälle verwerthet werden könnte.

Sollte in einem solchen Falle abermals auch im Instanzenzuge ein günstiger Erfolg nicht erreicht werden, ist die Anzeige hievon zu erstatten.

18.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Februar 1886, Z. 8999,
M. Z. 90.505,

betreffend das Verbot der Verwendung galvanisch vernickelter, nickelplattirter, sowie aus Nickel erzeugter Kochgefäße für die Zubereitung und Aufbewahrung von säurehaltigen Nahrungs- und Genußmitteln.

Mit Bezugnahme auf den h. ä. Erlaß vom 18. April 1885, Z. 15.464, womit der Magistrat zur Berichterstattung in Angelegenheit der Verwendung von galvanisch vernickelten oder plattirten Gefäßen zur Bereitung und Aufbewahrung von Nahrungs- und Genußmitteln aufgefordert wurde, wird demselben zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1886, Z. 16.917, eröffnet, daß nach dem Gutachten des hierüber einvernommenen obersten Sanitätsrathes, Salz und gewöhnlichen Essig haltende Flüssigkeiten, sowie saure Fruchtsäfte schon bei gewöhnlicher Temperatur und unter Umständen, wie sie in gewöhnlichen Haushaltungen vorzukommen pflegen, z. B. beim Einbeizen von Wildpret und anderen Fleischarten, beim Einsieden von Fruchtsäften u. dgl. aus Nickelgefäßen das Metall in Mengen in Lösung bringen, welche vom sanitären Standpunkte nicht mehr als unbedenklich bezeichnet werden dürfen, abgesehen davon, daß das Nickel ein dem menschlichen Organismus fremdes Element ist und daher dessen Einverleibung, vom therapeutischen Zwecke abgesehen, fernzuhalten sei.

Hiebei wird bemerkt, daß der oberste Sanitätsrath sein Gutachten sowohl auf die von seinem eigenen Referenten angestellten Versuche, als auch auf jene von R. Birnbaum über die Widerstandskraft von Gefäßen aus Nickel plattirtem Eisenbleche gegen organische Säuren, sowie endlich auch darauf gründete, daß von fast allen älteren und neueren Toxikologen behauptet wird und nach Beobachtungen bei der therapeutischen Anwendung von Nickelsalzen nachgewiesen ist, daß letztere schon in Dosen von 0.2 Gramm Erbrechen erzeugen und überhaupt giftiger als Kupfersalze wirken.

Demnach müssen galvanisch vernickelte, nickelplattirte, sowie aus Nickel erzeugte Kochgefäße sowohl für die Zubereitung, wie für die Aufbewahrung von säurehaltigen Nahrungs- und Genußmitteln als unzulässig erklärt werden und ist deren Verwendung zu den gedachten Zwecken verboten.

Hievon wird der Magistrat zur entsprechenden Verlautbarung und wirksamen Ueberwachung in Kenntniß gesetzt.

19.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Februar 1886, Z. 6593,
M. Z. 89.958,

betreffend die gewerberechtliche Stellung der sogenannten Confections-gewerbe.

Der Verein Orient in Wien zur Wahrung der Interessen der Confections-Industrie hat unterm 26. Juli 1885 beim hohen k. k. Handelsministerium eine Denkschrift überreicht, in welcher das Begehren gestellt wird, die Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 148, beziehungsweise die Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 110, in der Weise abzuändern, daß dieselbe durch eine andere ersetzt werde, welche vorerst den Begriff „Groß- und Kleingewerbe“ feststellt und die Confection im Allgemeinen aus der Liste der handwerksmäßigen Gewerbe ausscheidet.

Im Falle auf dieses Ansuchen nicht eingegangen werden sollte, bittet der genannte Verein um die Erklärung der Confection als freies Gewerbe.

Ueber diese Eingabe hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 3. Februar 1886, Z. 3751, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern Folgendes eröffnet:

Dem Begehren um Aenderung der erwähnten Ministerialverordnung in der Richtung, daß die Eintheilung der Gewerbe in Groß- und Kleingewerbe, von denen das Erstere immer ein freies, die Letzteren frei oder handwerksmäßige wären, erfolgen solle, kann keine Folge gegeben werden, da gemäß der Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, die Gewerbe entweder freie oder concessionirte oder handwerksmäßige sind, daher eine neue Grundeintheilung der Gewerbe, die überdies nur im Gesetzgebungswege erfolgen könnte, ausgeschlossen ist.

Das Ansuchen um Ausscheidung des Gewerbes der Confection aus der Liste der handwerksmäßig betriebenen Gewerbe erscheint gegenstandslos, da die Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 110, die Confection nicht als handwerksmäßiges Gewerbe anführt.

Was schließlich das Alternativ-Begehren um Erklärung der Confection im Allgemeinen als ein freies Gewerbe betrifft, so kann diesem Ansuchen auch nicht stattgegeben werden, weil in der erwähnten Denkschrift die Erklärung der genannten exportirenden Confection, als de-

Herrn- und Damenschneider, Wäsche-, Cravatten-, Schuh- und Schirmconfectionäre u. dgl. als freie Gewerbe bezweckt wird, was den Intentionen der Gewerbegesetznovelle, sowie den Bestimmungen der gedachten Ministerialverordnung zuwiderläuft, und überhaupt im Interesse der aufgezählten Gewerbe unthunlich ist.

Hievon ist zufolge obigen hohen Erlasses der Verein Orient entsprechend in Kenntniß zu setzen.

20.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. März 1886, Z. 11.257,
M. Z. 76.412,

betreffend die Verpflichtung nicht untersagter Vereine zur Erfüllung der nach den besonderen Vorschriften für einzelne Zweige ihrer statutenmäßigen Thätigkeit vorgezeichneten Bedingungen.

Vereine, deren Bildung im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht nicht untersagt, beziehungsweise mit Rücksicht auf die Verordnung des hohen k. k. Gesamtministeriums vom 30. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 15, im Ausnahmungsgebiete bewilligt wurde, sind zwar zur Ausübung aller Zweige ihrer statutenmäßigen, d. i. in ihren Statuten ausdrücklich enthaltenen Thätigkeit vom Standpunkte des Vereinsgesetzes aus berechtigt, die Vereinsleitung bleibt jedoch ungeachtet der behördlichen Nichtuntersagung, respective Bewilligung, verpflichtet, in allen Fällen, wo für die Ausübung dieser Thätigkeit in besonderen Gesetzen und Verordnungen die vorherige Erfüllung gewisser Bedingungen, beziehungsweise die Erwirkung der behördlichen Bewilligung vorgezeichnet ist, von Fall zu Fall vorher diese Bedingungen zu erfüllen, beziehungsweise die gedachte Bewilligung zu erwirken.

Beispielsweise wird ein Verein, in dessen Statuten die Einleitung von Sammlungen in Aussicht genommen wird, vorher die erforderliche Bewilligung der competenten Behörde zu erwirken haben.

In gleicher Weise werden auch die Vereine, die zur Abhaltung von Volksversammlungen oder Wanderversammlungen statutenmäßig berechtigt sind, die durch die Gesetze über das Versammlungs-, resp. Vereinsrecht, vorgeschriebenen Bedingungen rechtzeitig zu erfüllen haben.

Ebenso wird zur Veranstaltung von Theatervorstellungen, öffentlichen Productionen und Aufzügen, dann zur Vertheilung von Druckchriften, sowie zur Errichtung von Kindergärten und Schulen u. s. w. von den hiezu berechtigten Vereinen die Bewilligung der competenten Behörde vorher einzuholen sein.

Insbefondere bezüglich der vorerwähnten Theatervorstellungen wird der Magistrat auf die genaue Einhaltung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen, sowie der speciellen Verordnungen und h. ä. Erlässe zu dringen haben.

Hievon wird der Magistrat zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung verständig.

21.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthaltereien vom 7. März 1886, Z. 11.071,
M. Z. 95.742,

betreffend die Anerkennung der im ungarischen Staatsgebiete verbrachten Lehr- und Gehilfenjahre beim Nachweise der Befähigung behufs Antrittes eines handwerksmäßigen oder an die Erbringung eines Befähigungsnachweises gebundenen concessionirten Gewerbes.

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 29. Jänner 1886, Z. 141/S. M., wurde zwischen dem k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern einerseits und dem königl. ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel andererseits hinsichtlich der Anerkennung der in einem der beiden Staatsgebiete verbrachten Lehr- und Gehilfenjahre beim Nachweise der Befähigung behufs Antrittes eines an die Erbringung eines praktischen Befähigungsnachweises geknüpften handwerksmäßigen oder concessionirten Gewerbes die nachstehende Declaration vereinbart, welche als eine auf dem Artikel XIV des Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62) beruhende interne Vereinbarung zu betrachten ist.

„Insoferne in einem der beiden Ländergebiete auf Grund der betreffenden Gewerbe-gesetze zum Antritte und selbständigen Betriebe eines Gewerbes die Erbringung eines besonderen Befähigungsnachweises vorgeschrieben erscheint, werden in dem Falle, als ein Angehöriger des einen Ländergebietes ein solches Gewerbe im anderen Ländergebiete antreten und selbständig betreiben will, die von demselben im ersten Ländergebiete verbrachten Lehr-, beziehungsweise Gehilfenjahre auch in dem letzteren Ländergebiete zum Nachweise der Befähigung in Anrechnung gebracht und die diesfalls in dem einen Ländergebiete ausgestellten Lehr- und Arbeitszeugnisse auch im anderen Ländergebiete als gültig anerkannt.“

Was die Erbringung dieses Befähigungsnachweises durch Vorlage des Zeugnisses über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer einschlägigen gewerblichen Unterrichtsanstalt betrifft, so haben die beteiligten hohen Ministerien Angesichts der in den beiden Staatsgebieten bezüglich der Organisation dieser Anstalten obwaltenden Verschiedenheiten davon abgesehen, in die obige Declaration auch die ausnahmslose gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse jener gewerblichen Unterrichtsanstalten ausdrücklich aufzunehmen.

Der Artikel XIV des Zoll- und Handelsbündnisses, welcher in Alinea 1 die gleiche Behandlung der Angehörigen des einen Ländergebietes mit den Einheimischen des anderen Ländergebietes bezüglich des Gewerbeantrittes vorschreibt, verbürgt jedoch auch in dieser Beziehung, daß die Eigenschaft der Angehörigkeit zum anderen Ländergebiete kein Hinderniß beim Antritte eines Gewerbes bilde. Es wird vielmehr von den competenten Gewerbebehörden von Fall zu Fall zu entscheiden sein, ob die betreffende Unterrichtsanstalt des anderen Ländergebietes, deren Zeugniß behufs Nachweises der besonderen Befähigung für ein bezügliches Gewerbe vorgewiesen wird, nach ihrer amtlich zu erhebenden Organisation den für die gewerblichen Unterrichtsanstalten des diesseitigen Ländergebietes geltenden, insbesondere also den Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. October 1883, Z. 17.591 (Intimation des k. k. u. ö. Landeschulrathes vom 22. November 1883, Z. 7364/L. G. N.) und der Verordnung des letztgenannten hohen Ministeriums vom 16. Mai 1884, Z. 9406 (Min. B. Bl. Nr. 19 ex 1884) entspricht.

Wenn in dieser Beziehung bei einzelnen Gewerbebehörden fallweise Zweifel auftauchen sollten, so werden die erforderlichen Weisungen im Dienstwege beim k. k. Handelsministerium, welches diesfalls das Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht pflegen wird, einzuholen sein.

Hievon werden die Gewerbebehörden zur genauesten Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

22.

Das k. k. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels über eine Seitens einer Finanzbehörde gestellte Anfrage bemerkt, daß es nicht Sache der Behörden sein kann, im Interesse von Privat-Effecten-Lotterien die Versendung von Losen zu vermitteln oder auch nur die Behelfe dazu zu liefern, oder die Amtsortorgane zur Theilnahme an solchen Lotterien einzuladen.

(Statthaltereierlaß vom 30. December 1885, Z. 7212/Pr., M. Z. 4080.)

23.

Anlässlich des von der Genossenschaft der Schuhmacher gestellten Ansuchens um Anweisung der k. k. Steueradministrationen Wiens, in allen auf das Schuhmachergewerbe Bezug habenden Bemessungen, Verminderungen oder Nachlässen der Steuern immer im Wege der Genossenschaft zwei Vertrauensmänner beizuziehen, wurde von der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction ausgesprochen, daß bei den Verhandlungen in Betreff der Abschreibungen der Steuerrückstände wegen Uneinbringlichkeit die Einholung der Aeußerung der genannten Genossenschaft insbesondere in jenen Fällen sich empfehlen dürfte, wo es sich um Parteien handelt, welchen ungeachtet des aufrechten Betriebes ihres Geschäftes die Steuern schon seit mehreren Jahren wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden mußten.

(Finanz-Landes-Directions-Erlaß vom 27. Jänner 1886, Z. 55.307, M. Z. 29.980.)

24.

Die Entscheidung über Gesuche um Bewilligung zur ratenweisen Einzahlung der wegen Verletzung von gewerbegesetzlichen Vorschriften verhängten Geldstrafen gehört in den Wirkungsbereich der politischen Behörden erster Instanz.

(Statthaltereierlaß vom 3. Februar 1886, Z. 5426, M. Z. 54.799.)

25.

Gemäß §. 4 der Ministerialverordnung vom 1. October 1875, R. G. Bl. Nr. 130, wurde dem von der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungsgesellschaft a. G. ernannten technischen Inspector Carl Neumann die Autorisation zur Erprobung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Dampfkessel in Niederösterreich mit dem Wohnsitze in Wien vom 1. Februar 1886 angefangen ertheilt.

(Statthalterei-Erlass vom 5. Februar 1886, Z. 3007, M. Z. 43.972.)

26.

Zufolge des Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 29. März 1886, Z. 5755, kann die Erwerbsteuerquote von 157 fl. 50 kr. bei der Besteuerung von Gast- und Schankgewerben nicht in Anwendung kommen, weil dieser Erwerbsteuersatz in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung nicht enthalten ist.

(Note der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk vom 2. April 1886, Z. 6261, M. Z. 123.478.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 12. Februar 1886, Z. 902.

Ueber den vom Gemeinderathe Dr. Richter in der Plenarsitzung am 9. Februar 1886 gestellten Antrag wird nach dem Sectionsantrage mit 48 gegen 26 Stimmen beschloffen, den Gemeinderathsbeschuß vom 30. Jänner 1880, Z. 448, nach welchem auch verspätet eingelangte Reclamationen, insoferne nicht der im §. 35 G. D. festgesetzte Termin, von welchem an in den Wählerlisten keine Veränderungen mehr vorgenommen werden dürfen, tangirt wird, zu berücksichtigen sind, aufzuheben.

Vom 19. Februar 1886, Z. 934.

Ueber das Ansuchen mehrerer städtischer Diurnisten um Anweisung des höheren Diurnums wird nach dem Sectionsantrage beschloffen:

1. Der Gemeinderath erklärt principiell, daß nur eine ununterbrochene fünf-, respective zehnjährige tadellose Dienstzeit Anspruch auf die Anweisung des höheren Diurnums gibt.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, in außerordentlichen Fällen Anträge auf gnadenweise Anrechnung einer zwar unterbrochenen, aber wirklich zugebrachten Dienstzeit an den Gemeinderath zu stellen.

Mit der Erledigung dieser Gesuche wird die I. Section betraut.

Vom 5. März 1886, Z. 968.

Nach dem Sectionsantrage stimmt der Gemeinderath nachstehenden mittels Zuschrift der k. k. Polizei-Direction vom 24. Jänner l. J., Z. 396, anher gelangten Vorschlägen, betreffend die Verleihung von Personalzulagen an bestimmte Individuen der k. k. Sicherheitswache, zu:

1. Den seit den Jahren 1873, 1874 und 1875 in der k. k. Sicherheitswache dienenden verheirateten oder mit Kindern gesegneten verwitweten 176 Sicherheitswachmännern minderer Gebühr ohne höhere Activitätszulage ist bis zu dem Momente, in dem sie in den Bezug der Activitätszulage gelangen oder zu Sicherheitswachmännern höherer Gebühr ernannt werden, eine jährliche Personalzulage von 50 fl. zu bewilligen.

2. Den seit den Jahren 1876, 1877 und 1878 dienenden 83 Wachleuten minderer Gebühr ohne höhere Activitätszulage, welche ebenfalls verheiratet oder Witwer mit Kindern sind, ist successive die durch das Vorrücken der Erstgenannten freiwerdende Personalzulage von 50 fl. unter den gleichen Bedingungen zu verleihen.

Die hiedurch im ersten Jahre für die Gemeinde erwachsende Mehrauslage von 1789 fl. 86 $\frac{1}{2}$ kr. ist insoferne nicht in der bezüglichen Präliminar-Position (Rubrik XIX. 1.) Deckung vorhanden ist, auf den Reservefond zu verweisen.

Vom 23. März 1886, Z. 1023.

Nach dem Sectionsantrage wird die Aufnahme eines Diurnisten mit dem Taggelde von 1 fl. 20 kr., beziehungsweise von 1 fl. 50 kr., 1 fl. 75 kr. und 2 fl. nach zurückgelegter ein-, fünf- und zehnjähriger Dienstzeit für den Ortsschulrath des VI. Bezirkes genehmigt und ist die sich hiedurch ergebende unbedeckte Auslage auf den Reservefond zu verweisen.

Vom 26. März 1886, Z. 7341.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, der vom Gemeinderathe Schenner in der Plenarsitzung am 24. November 1885 gegebenen Anregung in der Weise Rechnung zu tragen, daß in der den Wahlcommissionen vorliegenden Original-Wählerliste die Namen der Wähler mit fortlaufenden Nummern versehen werden und die betreffende Nummer auch auf der Wahllegitimationskarte angebracht wird. Die gedruckten Wählerlisten sind jedoch nicht mit Nummern zu versehen.

Unter Einem wird beschlossen, daß der Vorsitzende, sowie die übrigen Mitglieder einer Wahlcommission in jener Section, bei welcher sie fungiren, auch dann ihre Stimmzettel abzugeben berechtigt sind, wenn sie in der Wählerliste einer anderen Section vorkommen.

Vom 26. März 1886, Z. 1712.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Das Ansuchen des Friedrich Fuchsthaller um Einreihung in den Status der Registratur durch Creirung einer Registrantenstelle für denselben wird abgewiesen;

2. im Status der städtischen Kanzlei ist eine siebente Officialstelle zweiter Classe, erster Gehaltsstufe, mit dem Jahresgehälte von 1100 fl. und dem 30procentigen Quartiergelde zu creiren, welche Stelle unter Einem dem Friedrich Fuchsthaller verliehen wird;

3. dem Genannten ist als Ergänzung zu seinen gegenwärtigen Bezügen von jährlich 1560 fl. bis zu seiner Borrückung in die nächst höhere Gehaltsstufe eine Gehaltszulage von jährlich 130 fl. anzuweisen, welche jedoch im Falle einer früheren Pensionirung oder Quiescirung nur mit dem Betrage von 100 fl. anzurechnen wäre.

Vom 6. April 1886, Z. 1646.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, das städtische Feuerwehr-Commando zu ermächtigen, alle vorkommenden Reparatur- und Installationsarbeiten an der städtischen Telegraphenleitung, sowie eventuelle Neuherstellungen von Telegraphenleitungen durch das eigene Personale ausführen zu lassen, für die Hilfsarbeiter eine Zulage von je 50 kr. und für den Monteur eine Zulage von je 1 fl. per Tag zu bewilligen.

Vom 13. April 1886, Z. 1808.

Nach dem Sectionsantrage wird die gegenüber der Detailmarkthalle, VI. Bezirk, eröffnete neue Gasse mit dem Namen „Damböckgasse“ bezeichnet.

Vom 13. April 1886, Z. 1352.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, von der in Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 18. November 1884, G. Z. 5628, angeordneten Insertion der Holzlicitations-Edicte des Fondsgutes Ebersdorf a. d. Donau in die geleseeneren Journale in Hinkunft Umgang zu nehmen.



Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 18. Juni 1886.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerial-Verordnung v. 22. April 1886, R. G. Bl. Nr. 65, betr. die Zuweisung von Dujezd zum Bezirksgerichtsprengel Wodňan. — 2. Ministerial-Verordnung v. 5. Mai 1886, R. G. Bl. Nr. 70, betr. die Zuweisung von Staňkova zum Bezirksgerichtsprengel Kaluž. — 3. Ministerial-Verordnung v. 15. Mai 1886, R. G. Bl. Nr. 75, betr. die Errichtung des Bezirksgerichtes Seletin. — 4. Ministerial-Verordnung v. 22. Mai 1886, R. G. Bl. Nr. 78, betr. die Zuweisung Rehbergs zum Bezirksgerichtsprengel Reichenau. — 5. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 6. Gesetz v. 30. März 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 29, betr. die Errichtung von Naturalverpflegestationen. — 7. Statthaltereikundmachung v. 29. April 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 31, betr. die Verpflegesgebühren in den öffentl. Spitälern Dalmatiens und im Irrenhause in Sebenico. — 8. Statthaltereikundmachung v. 6. Mai 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 33, betr. die Namensänderung von Neu-Leopoldau in Donaufeld. — 9. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 10. Statthaltereierlaß v. 14. März 1886, Z. 12.981, betr. die Ausweise über die fabrikmäßigen Unternehmungen bewilligten Ueberstunden. — 11. Statthaltereierlaß v. 14. März 1886, Z. 1824, betr. die Verfertigung und den Verkauf verbotener Waffen. — 12. Statthaltereierlaß v. 19. März 1886, Z. 11.477, betr. die Verwendung von Kofsäure und organischen Verbindungen aus Theerbestandtheilen zur Genußmittelfärbung. — 13. Statthaltereierlaß v. 5. April 1886, Z. 13.840, betr. die alljährliche Verzeichnung der nach dem Gewerbegeetze zum Giftverkaufe berechtigten Gewerbsleute. — 14. Statthaltereierlaß v. 12. April 1886, Z. 18.191, betr. die Ausstellung von Arbeitsbüchern an entlassene Sträflinge und Zwänglinge. — 15. Statthaltereierlaß v. 14. April 1886, Z. 5194, betr. die Entlehnung von Werken aus öffentl. Bibliotheken. — 16. Statthaltereierlaß v. 6. Mai 1886, Z. 22.505, betr. die confidentiellen Listen über die Creditverhältnisse von Firmen. — 17. Statthaltereierlaß v. 14. April 1886, Z. 18.183, betr. die Rothimpfung und Revaccination bei Blatternepidemien. — 18. Zuschriften an den Magistrat und den Herrn Bürgermeister Eduard Uhl in Angelegenheit der Tramwabetriebsordnungen. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: Präsidialerlaß an den Herrn Magistratsdirector v. 24. Mai 1886, Z. 357, betr. die formelle Behandlung der dem Gemeinderathe zur Beschlußfassung vorzuliegenden Actenstücke.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. April 1886,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Dujezd zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Wodňan in Böhmen.

(R. G. Bl. vom 29. April 1886, Nr. 65.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Dujezd aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Netolitz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Wodňan zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. Mai 1886,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Staňkova zu dem Sprengel
des Bezirksgerichtes Kalusz in Galizien.

(R. G. Bl. vom 12. Mai 1886, Nr. 70.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird die Gemeinde und das Gutsgebiet Staňkova aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Zurawno und Kreisgerichtes Sambor ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Kalusz und Kreisgerichtes Stanislaw zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. Mai 1886,
betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Seletin in der Bukowina.

(R. G. Bl. vom 23. Mai 1886, Nr. 75.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird im Sprengel des Kreisgerichtes Suczawa für die Gemeinden nebst Gutsgebieten Straza, Schipot und Seletin ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Seletin errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die genannten Gemeinden und Gutsgebiete aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kadauz aus.

Pražák m. p.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. Mai 1886,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Rehberg zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Reichenau in Böhmen.

(R. G. Bl. vom 25. Mai 1886, Nr. 78.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Rehberg aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Hofitník ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Reichenau zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

5.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 59 Finanzgesetz für das Jahr 1886, vom 20. April 1886.
- " " 60 Concessionsurkunde vom 26. März 1886, für die Locomotiveisenbahn von Perchtoldsdorf nach Mödling.
- " " 61 Rundmachung des Handelsministeriums vom 12. April 1886, betreffend die Zulassung von Wagen zur Aichung und Stempelung.
- " " 62 Rundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. April 1886, betreffend Abänderungen der Verzollungsbefugnisse einiger Zollämter (Exposituren) im Küstenlande.
- " " 63 Rundmachung des Gesamtministeriums vom 19. April 1886, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 18. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 94), mit welcher weitere Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Galizien, Lodomerien und Krakau bewilligt wurden.
- " " 64 Rundmachung des Gesamtministeriums vom 19. April 1886, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 5. September 1885 (R. G. Bl. Nr. 121), mit welcher die Leistung eines Staatsbeitrages zu dem Mehrerfordernisse für die im §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 31) bezeichneten Arbeiten am Etsch- und Eisackflusse bewilligt wurde.
- " " 66 Gesetz vom 11. April 1886, betreffend die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Prag-Duxer und der Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch den Staat.
- " " 67 Additionalact von Lissabon vom 21. März 1885, zu dem Pariser Weltpostvereinsvertrage vom 1. Juni 1878.
- " " 68 Rundmachung des Finanzministeriums vom 23. April 1886, betreffend die Einführung neuer Verschlussmarken für Spielkarten in Ungarn.
- " " 69 Rundmachung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. April 1886, betreffend die über den allerunterthänigsten Antrag des k. und k. Reichskriegsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht mit allerhöchster Entschliessung vom 12. März 1886 getroffene Abänderung des §. 2 des Lehrplanes für die thierärztlichen Studien.
- " " 71 Verordnung des Handelsministeriums vom 12. Mai 1886, betreffend die Art der Führung der Handelsflagge zur See.
- " " 72 Generalacte der Berliner Conferenz vom 26. Februar 1885.
- " " 73 Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Mai 1886, betreffend die Bemessung der Giltigkeitsdauer und Regelung des Vorgehens bei Außerkräftsetzung von Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen.
- " " 74 Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Mai 1886, betreffend die theilweise Abänderung der Bestimmung des §. 16 II., B. 7, Al. 4 der Vollzugsvorschrift zum Branntweinsteuergesetze (R. G. Bl. Nr. 114 vom Jahre 1884).
- " " 76 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. Mai 1886, betreffend das Verbot des zollfreien Mahlverkehrs mit Getreide aus Rumänien.

- Unter Nr. 77 Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 22. Mai 1886, betreffend die Anwendung des Art. III des Bolltarifgesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) auf die Einfuhr aus Rumänien in das österreichisch-ungarische Gebiet.
- „ „ 79 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. Mai 1886, betreffend vorübergehende Bollbehandlung von Waren rumänischer Provenienz.
- „ „ 80 Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 22. Mai 1886, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Gemüse, Obst und Pflanzen aus Rumänien.

6.

Gesetz vom 30. März 1886,
 betreffend die Errichtung von Naturalverpflegsstationen.
 Wirksam für das Erzherzogthum unter der Enns.
 (R. G. und B. Bl. vom 25. Mai 1886, Nr. 29.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Hintanhaltung des Haus- und Straßenbittels, sowie zur Verminderung des Landstreichens werden, vorläufig mit Ausnahme des Gemeindegebietes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, sowie der zum Wiener k. k. Polizeirayon gehörigen Gemeinden, in Niederösterreich Naturalverpflegsstationen errichtet.

§. 2.

Die Naturalverpflegsstationen haben mit den bereits bestehenden oder noch weiters zu errichtenden Schubstationen zusammenzufallen.

§. 3.

Die Orte, wo Naturalverpflegsstationen errichtet werden, sind vom Landesauschusse im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei festzustellen.

Die interne Organisation, die Ueberwachung des regelmäßigen Dienstbetriebes, sowie die Controle der Rechnungen derselben, endlich die Prüfung und Genehmigung der den Concurrencybezirksgemeinden (§. 10) von den Naturalverpflegsstationen aufzurechnenden Auslagen steht dem Landesauschusse zu.

§. 4.

In die Naturalverpflegsstationen werden arbeits-, subsistenz- und mittellose, jedoch arbeitsfähige Reisende, ohne Unterschied der Zuständigkeit und der Confession aufgenommen.

§. 5.

Vor der Aufnahme in die Naturalverpflegsstation hat der Reisende seine Reiseurkunde an den Leiter der Naturalverpflegsstation abzugeben, welche derselbe bis zu dessen Abgange aufzubehalten und sohin mit der entsprechenden Widmung versehen, wieder auszuhändigen hat.

§. 6.

Personen, welche in einer Naturalverpflegstation Aufnahme finden, sind ebenso wie arbeitsfähige, in einer niederösterreichischen Schubstation zur Constatirung ihrer Zuständigkeit oder ihrer sonstigen persönlichen Verhältnisse oder zum Zwecke ihrer Abschiebungsveranlassung angehaltene Individuen zur Leistung angemessener Arbeit verpflichtet.

§. 7.

Jede Naturalverpflegstation hat für die in dieselbe aufgenommenen Personen (§. 6) einen geeigneten Arbeitsraum unentgeltlich beizustellen, wofür derselben der Werth der geleisteten Arbeiten überlassen wird.

§. 8.

Zur Bestreitung der Auslagen für die Verköstigung und Beherbergung der in eine Naturalverpflegstation aufgenommenen Personen, sowie die Kosten der ersten Einrichtung, weiters der Instandhaltung, endlich der Beheizung und Beleuchtung der Unterkunftslocalitäten dieser Stationen werden Concurrencybezirke gebildet.

§. 9.

Diese Concurrencybezirke haben mit den im Sinne des §. 2 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 25. Juni 1875 (L. G. Bl. XX. Stück ex 1875) gebildeten oder etwa noch weiters zu bildenden Schubconcurrencybezirken zusammenzufallen.

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 (L. G. Bl. XX. Stück ex 1875) haben auf die Naturalverpflegstationen volle Anwendung.

§. 11.

In jeder Gemeinde ist das Verbot des Bettelns in auffälliger Weise durch bleibenden Anschlag kundzumachen und zugleich die Bekanntgabe beizufügen, daß mittellose Reisende in der nächsten, namentlich zu bezeichnenden Naturalverpflegstation Aufnahme finden.

§. 12.

Nachdem den Naturalverpflegstationen die Beherbergung von Reisenden obliegt, so sind die nach den bestehenden Vorschriften zur Ueberwachung von Herbergen berechtigten staatlichen Organe auch zur Beaufsichtigung derselben berufen.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 14.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Wien, am 30. März 1886.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter
der Enns vom 29. April 1886, Z. 21.378,

betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgebühren in den öffentlichen Spitälern
Dalmatiens und im Irrenhause in Sebenico für das Jahr 1886.

(L. G. u. B. Bl. vom 25. Mai 1886, Nr. 21.)

Die k. k. dalmatinische Statthalterei hat laut Note vom 18. Apr. l. J., Z. 7820,
im Einvernehmen mit dem dalmatinischen Landesauschusse für das Jahr 1886 die Taxen
für die Pflege und den Unterhalt der Kranken in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens pro
Tag wie folgt festgesetzt, und zwar:

- a) Tägliche Taxe, welche die dalmatinischen Gemeinden für Pflege und Unterhalt ihrer
Gemeindeangehörigen rückzuvergüten verpflichtet sind:

43	fr.	für die in's Spital von Zara,
50	"	" " " " Spalato,
29 ¹ / ₂	"	" " " " Ragusa,
45 ¹ / ₂	"	" " " " Sebenico,
44	"	" in's Irrenhaus von Sebenico aufgenommenen;

- b) tägliche Taxe, welche die Fremden, Ausländer, Inquisiten und Verurtheilten, Wöchnerinnen,
Schüblinge u. s. f. für erhaltene Pflege und Unterhalt den Spitälern rückzuvergüten verpflichtet sind:

64 ¹ / ₂	fr.	für die in's Spital von Zara,
71	"	" " " " Spalato,
82 ¹ / ₂	"	" " " " Ragusa,
72 ¹ / ₂	"	" " " " Sebenico,
71	"	" in's Irrenhaus Sebenico aufgenommenen;

- c) tägliche Taxe, welche die Kranken rückzuvergüten verpflichtet sind, die nicht im Spital,
sondern außerhalb desselben den Unterhalt erhalten:

35	fr.	für die in's Spital von Zara,
33 ¹ / ₂	"	" " " " Spalato,
48	"	" " " " Ragusa,
40 ¹ / ₂	"	" " " " Sebenico,
31 ¹ / ₂	"	" in's Irrenhaus von Sebenico aufgenommenen.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

8.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. Mai 1886, Z. 21.432, betreffend die der Gemeinde Neu-Leopoldau mit Mühlshüttel im politischen Bezirke Groß-Enzersdorf ertheilte Bewilligung zur Aenderung dieses Namens in „Donaufeld“.
(L. G. u. B. Bl. vom 1. Juni 1886, Nr. 33.)

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 28. April 1886, Z. 2748, im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Finanzministerium der Gemeinde Neu-Leopoldau mit Mühlshüttel, politischer Bezirk Groß-Enzersdorf, die angeforderte Aenderung des Namens dieser Gemeinde in „Donaufeld“ bewilligt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pösfinger m. p.

*Zu dem für
L. G. u. B. Bl.
vom 1. Juni 1886
Nr. 33.*

9.

Ferner sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 30 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. April 1886, Z. 18.740, betreffend die Einhebung von 100 Procent der directen Steuern übersteigenden Umlagen in den Gemeinden Pihra für die Jahre 1885 und 1886, Stickerberg für das Jahr 1885 und Neuhaus und Schwarzensee für das Jahr 1886.
- „ „ 32 Gesetz vom 24. April 1886, betreffend die Ausscheidung von zwei Strecken der Linienwall-Landesstraße aus dem Landesstraßennetze.
- „ „ 34 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. Mai 1886, Z. 22.495, betreffend die der Gemeinde Spielberg ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer 332 procentigen Umlage auf die directen Steuern der zum Schulsprengel Spielberg gehörigen Ortstheile.
- „ „ 35 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. Mai 1886, Z. 24.163, betreffend die der Gemeinde Hernstein ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer 186 procentigen Umlage auf die directen Steuern des Jahres 1886.
- „ „ 36 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. Mai 1886, Z. 23.775, betreffend die Bestimmung der Maklergebühr der Effectensale der Wiener Börse bei Käufen und Verkäufen von Gewinnscheinen der dreiprocentigen Prämienschuldverschreibungen der k. k. privilegierten österreichischen allgemeinen Bodencreditanstalt und der vierprocentigen Prämienschuldverschreibungen der ungarischen Hypothekenbank.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. März 1886, Z. 12.981,
M. Z. 89.959,

betreffend Anordnungen rücksichtlich der Ausweise über die Fabriksunternehmungen bewilligten Ueberstunden.

Auf Grund der von den politischen Landesbehörden gemäß dem Erlasse des h. k. k. Handelsministeriums vom 27. Mai 1885, Z. 15.576 (Statthalterei-Intimation vom 3. Juni 1885, Z. 26.716) in den amtlichen Landeszeitungen veröffentlichten Kundmachungen über die von den Gewerbebehörden erster Instanz, beziehungsweise von den politischen Landesbehörden erteilten Bewilligungen von Ueberstunden hat das genannte h. Ministerium eine Gesamtübersicht verfaßt, und aus diesem Anlasse der Gleichmäßigkeit wegen und behufs leichterer Zusammenfassung der Ausweise der einzelnen Landesbehörden verfügt, daß den künftighin zu veröffentlichenden Kundmachungen ein einheitliches Formulare mit nachstehenden Rubriken zu Grunde zu legen ist:

1. Bewilligende Behörde.
2. Name des Fabrikinhabers.
3. Art des Gewerbeunternehmens.
4. Standort.
5. Bewilligte Ueberstunden:
 - a) in welcher Zahl?
 - b) über welche Arbeitszeit hinaus (über die zehn-, elf-, eventuell zwölfstündige).
6. Dauer der Bewilligung.
7. Anmerkung.

In der letzten Rubrik (Anmerkung) ist insbesondere anzuführen, ob die bewilligten Ueberstunden auch wirklich ausgenützt wurden, oder nicht, soweit dies zur behördlichen Kenntniß gekommen ist.

Im Uebrigen wird noch bemerkt, daß die in Rede stehende Nachweisung nur die auf Grund des §. 96a) al. 4 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, erteilten Bewilligungen von Ueberstunden zu umfassen hat, wogegen die auf Grund des al. 5 des citirten Paragraphen gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz erfolgten Verlängerungen der Arbeitszeit hiebei nicht in Betracht zu kommen haben.

Hievon wird der Magistrat mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der für das Quartal Jänner bis März 1886 zu verfassende Ausweis bereits den angedeuteten Gesichtspunkten zu entsprechen hat.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. März 1886, Z. 1824,
M. Z. 35.708,

betreffend die Verfertigung und den Verkauf verbotener Waffen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein mit der gewerksbehördlichen Concession zum Betriebe des Waffenhandels versehener Geschäftsmann wegen Besitzes von vier Revolvern unter der vorschriftsmäßigen Länge, welche im Sinne des §. 2 des a. h. Waffenpatentes vom 24. October 1852, R. G. Bl. Nr. 223, zu den verbotenen Waffen gehören, beanständet wurde, finde ich mich veranlaßt, Nachstehendes zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen:

Nach §. 15, Absatz 10, der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, gehört die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen zu den concessionirten Gewerben und sind zur Ertheilung der diesfälligen Concessionen die Gewerksbehörden erster Instanz berufen.

Die mit solchen Concessionen versehenen Geschäftsleute sind jedoch, wie dies aus den Bestimmungen des Gewerbegesetzes, im Zusammenhalte mit den klaren Bestimmungen des §. 4 des a. h. Waffenpatentes hervorgeht, nur zur Verfertigung und zum Verkaufe von erlaubten Waffen und Munitionsgegenständen berechtigt, keinesfalls aber von verbotenen Waffen und Munitionsgegenständen, da nach den Bestimmungen der §§. 5 und 9 des a. h. Waffenpatentes vom 24. October 1852 und der Ministerialverordnung vom 20. August 1857, R. G. Bl. Nr. 159, zur Verfertigung und Veräußerung von verbotenen Waffen und Munitionsgegenständen eine besondere Bewilligung der politischen Landesbehörde erforderlich ist, welche zur Ertheilung derselben nach den Bestimmungen des bezogenen Waffenpatentes berufen erscheint.

Der Magistrat wird demnach aufgefordert, alle jene Geschäftsleute, welche die im Sinne des Gewerbegesetzes ausgefertigte Concession zur Erzeugung und zum Verkaufe von Waffen und Munitionsgegenständen besitzen, strengstens und unausgesetzt überwachen zu lassen, ob dieselben sich innerhalb der Grenzen ihres Gewerksbefugnisses halten, und nicht etwa entgegen den Bestimmungen des Waffenpatentes auch die Erzeugung und den Verkauf von verbotenen Waffen und Munitionsgegenständen betreiben.

Im Falle des Vorkommens einer solchen Ueberschreitung ist gegen den Schuldtragenden mit aller Strenge nach den Bestimmungen des Waffenpatentes vorzugehen.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. März 1886, Z. 11.477,
M. Z. 116.881,

betreffend die Frage der Verwendung der Rosolsäure, sowie gewisser aus Cheerbestandtheilen hergestellter organischer Verbindungen zum Färben von Genußmitteln.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 1. März l. J., Z. 18.058, über die Frage, ob die Rosolsäure zum Färben von Genußmitteln (Canditen) verwendet werden dürfe, oder ob auf dieselbe die Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, anzuwenden sei, Nachstehendes anher eröffnet:

„Der in §. 1 der Verordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, gebrauchte Ausdruck: „Die Verwendung von Farben, welche Anilin enthalten“ darf mit Rücksicht auf die inzwischen genauer ermittelte Zusammensetzung der aus Kohanilin durch chemische Prozesse dargestellten und als Färbematerial verwendbaren Verbindungen nicht mehr in dem Sinne aufgefaßt werden, als ob in denselben Anilin enthalten sein müsse, es sind vielmehr unter diesem Ausdrucke die aus Anilin durch chemische Einwirkungen erzeugten Farbstoffe zu verstehen. In diesem Sinne kann auch die aus dem Rosanilin dargestellte Rosolsäure als Abkömmling des Anilin aufgefaßt und somit als Anilinfarbstoff unter die Bestimmungen des §. 1 der vorbezeichneten Verordnung subsumirt werden. Auf die zweite aus Carbonsäure unter Mitwirkung von Keesäure dargestellte nach ihrer Zusammensetzung und ihren Eigenschaften von der vorgenannten wenig unterschiedene Rosolsäure kann allerdings nicht §. 1 der mehrerwähnten Verordnung, wohl aber §. 6 derselben, und zwar umsomehr angewendet werden, weil abgesehen von den bisher noch nicht zuverlässig ermittelten Wirkungen der reinen Rosolsäuren auf den menschlichen Organismus, dieselben von den zu ihrer Darstellung verwendeten gesundheitschädlichen Materialien verunreinigt im Handelsverkehre vorkommen und daher in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, thatsächlich die Gesundheit zu gefährden geeignet sind.

Das Ministerium des Innern benützt diesen Anlaß, um darauf hinzuweisen, daß neuerer Zeit zahlreiche organische als Färbematerialien verwendbare Verbindungen insbesondere aus Theerbestandtheilen dargestellt werden, die einestheils wegen ihres unbekanntem Verhaltens und ihrer unermittelten Einwirkung auf den menschlichen Organismus, anderentheils wegen ihrer gesundheitsbedenklichen Verunreinigung zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln nicht verwendet werden sollen und daher gleichfalls nach den Bestimmungen des §. 6 der vorbezeichneten Verordnung zu behandeln sind.

Hievon wird der Magistrat unter Hinweis auf die im R. G. Bl. vom 17. März 1886, XII. Stück, Nr. 34, kundgemachte, vom h. k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Justizministerium unterm 1. März 1886 erlassene Verordnung, betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genußartikeln in die Kenntniß gesetzt.

13.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 5. April 1886, Z. 13.840,
M. Z. 126.301,

betreffend das in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 10, alljährlich im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erscheinende Verzeichniß der auf Grund der Gewerbeordnung zum Gistverkaufe berechtigten Gewerbsleute.

In Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 12. März 1886, Z. 1177, wird dem Magistrate eröffnet, daß die in dem h. Ministerialerlasse vom 2. Jänner 1886, Z. 21.120 ex 1885 (h. v. Intimation vom 14. Jänner 1886, Z. 1416), bezogene Verordnung der h. k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 2. Jänner 1886, womit eine Ergänzung der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, in Betreff des Verkehres mit Giften u. s. w. erlassen wurde, in dem am 19. Jänner d. J. ausgegebenen IV. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 10 erschienen ist, und daß auch das

im §. 1, alinea 1 der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichniß der auf Grund der Gewerbeordnung zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1885 von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien bereits in Druck gelegt wurde.

Zugleich wird bemerkt, daß die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien den Ladenpreis per Exemplar mit 40 kr. bestimmt, sich jedoch gleichzeitig verpflichtet hat, jenen politischen und Gemeindebehörden, welche ihren Bedarf an Exemplaren dieses Verzeichnisses ohne Vermittlung des Buchhandels direct von der Staatsdruckerei beziehen, das Exemplar zum Preise von 30 kr. zu liefern.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß demselben der Bezug des gedachten Verzeichnisses empfohlen wird.

Schließlich wird mit Bezug auf die von den Gewerbebehörden erstatteten Berichte über die in ihren Bezirken erteilten Giftverschleiß-Concessionen in Folge des Eingangs bezogenen h. Ministerialerlasses Nachstehendes bemerkt:

1. Der in dem Berichte der k. k. Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. December 1885, Z. 25.429, aufgeführte Vermischtwaarenhändler E. E. in T. wurde in das gedruckte Verzeichniß nicht aufgenommen, nachdem, laut des bezogenen Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Baden, dem Genannten die Concession mit der Beschränkung auf solche Artikel erteilt wurde, die im §. 1 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, gar nicht als Gifte verzeichnet sind und auf welche nur die im §. 15 der bezogenen Verordnung enthaltenen Vorschriften in Betreff der Aufbewahrung und Versendung Anwendung haben.

2. In dem Berichte der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 10. December 1885, Z. 16.074, wird bemerkt, daß im Bezirke außer den Apotheken nur der Vermischt- und Materialwaarenhändler N. F. in N. die Concession zum Handel mit Giftwaaren besitze und ähnlich wird in dem Berichte des Stadtrathes Wr.-Neustadt vom 12. December v. J., Z. 18.972, gesagt, daß außer den drei berechtigten Apothekern kein anderer Gewerbsmann die Concession zum Giftverkaufe besitzt. Nun sind aber diese beiden Berichte entweder unvollständig oder gehen dieselben von einer ganz unrichtigen Anschauung aus. Haben nämlich die Apotheker im politischen Bezirke Neunkirchen und im Stadtgebiete Wr.-Neustadt die Concession zum Giftverkaufe auf Grund der Gewerbeordnung erlangt, dann sind die Berichte unvollständig, weil die Apotheker auf Grund der ihnen auf Grund der Gewerbeordnung verliehenen Concession zum Giftverkaufe in das Verzeichniß aufzunehmen waren.

Haben sie aber diese besondere Concession nicht erwirkt, dann sind sie im Grunde der für die Apotheken geltenden Vorschriften in Hinsicht auf den Absatz von Giften lediglich auf die Verabfolgung von Giften gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes beschränkt, es ist ihnen aber jeder anderweitige Absatz von Giften verwehrt. Es können somit Apotheker, falls sie nicht auch die Concession zum Giftverkaufe im Grunde der Gewerbeordnung erlangt haben, durchaus nicht als im Sinne des §. 3 der Giftverordnung vom 21. April 1886 zum Absatze von Giften berechnete Gewerbsleute angesehen werden.

Es drängt sich aber überdies die Vermuthung auf, daß die irrthümliche Annahme, als ob die Apotheker schon auf Grund ihres Apothekerbefugnisses zum Absatze von Giften auch ohne ärztliche Verschreibungen berechnigt wären, auch von mehreren anderen politischen Behörden getheilt würde, indem es in hohem Grade auffällig ist, daß in den an die Stadt Wien unmittelbar angrenzenden dichtbevölkerten und industriereichen Bezirken und desgleichen in den bedeutenderen übrigen Orten Niederösterreichs auch nicht eine einzige Concession zum Absatze von Giften verliehen wurde.

Die Gewerbsbehörden werden daher aufgefordert, die von ihnen gemäß §. 14 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, N. G. Bl. Nr. 60, zu führenden Evidenzen über die auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung im Amtsbezirke zum Giftverkaufe berechtigten Geschäftsleute sofort genauestens zu überprüfen, in Betreff des allfälligen Vorkommens des Verkaufes der im §. 1 der bezogenen h. Ministerialverordnung verzeichneten Gifte durch noch andere Gewerbetreibende ohne Verzug eingehende und umfassende Erhebungen zu pflegen, nach Maßgabe derselben entweder die d. ä. Evidenzverzeichnisse richtig zu stellen, oder aber die etwa unterlaufenden Gesetzeswidrigkeiten energisch abzustellen und zu bestrafen und über das Versügte unter völliger Klarstellung der Sachlage bei der Vorlage des nächsten Verzeichnisses, welche in Gemäßheit des h. v. Erlasses vom 14. Jänner 1886, Z. 1416, bis längstens 5. November 1886 zu erfolgen hat, eingehend anher zu berichten.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. April 1886, Z. 18.191,
M. Z. 137.017,

betreffend die Ausstellung von Arbeitsbüchern an aus den Straf- und Zwangsarbeitsanstalten gebessert austretende Individuen.

Den §. 5 der Ministerialverordnung vom 15. Juni 1860, Z. 18.795, welche vom h. k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem h. k. k. Justiz- und ehemaligen Polizeiministerium erlassen wurde und die Behandlung der aus den Straf- und Zwangsarbeitsanstalten austretenden Individuen regelt, normirt, daß bei Sträflingen, beziehungsweise Zwänglingen, welche für vollkommen gebessert erkannt worden sind, wenn dieselben während ihrer Anhaltezeit ein Gewerbe gründlich erlernt haben und durch den Betrieb des Erlernten sich ein weiteres Fortkommen sichern wollen, die Vorsteherung der betreffenden Anstalt unter Bestätigung der erlangten Befähigung des bezüglichen Individuums sich mit der politischen Behörde des Straf-(Anhalte-)Ortes in das Einvernehmen zu setzen hat, damit dem Sträflinge beziehungsweise Zwänglinge, jedoch ohne Angabe, daß das Gewerbe in einer Straf-, beziehungsweise Zwangsarbeitsanstalt erlernt wurde, das vorschriftsmäßige Arbeitsbuch ausgestellt und dasselbe mit der Widmung zur Reise versehen, der Vorsteherung der betreffenden Anstalt zur weiteren Einhändigung an den austretenden Häftling übersendet werde.

Ueber die von einer politischen Landesbehörde gestellte Anfrage, ob die Anwendung des §. 5 der citirten Verordnung dormalen bei dem geänderten Stande der Gewerbegesetzgebung noch als aufrecht bestehend betrachtet werden könne, wird im Grunde der vom h. k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem h. k. k. Justizministerium und mit dem h. k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 1. April 1886, Z. 366, herabgelangten Weisung dem Magistrate Nachstehendes eröffnet:

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Institution der Arbeitsbücher durch das Gesetz vom 15. März 1883, N. G. Bl. Nr. 39, einen anderen Charakter erhalten hat.

Wenn auch in der Regel die Ausfertigung eines Arbeitsbuches auf Grund des Lehrzeugnisses erfolgen wird, so ist doch nach dem Gesetze die Ausstellung des Arbeitsbuches nicht an die Bedingung des Vorhandenseins eines Lehrzeugnisses geknüpft, zumal auch Personen, welche kein Lehrzeugniß besitzen, wie Lehrlinge, Fabriksarbeiter und gewerbliche Tagelöhner mit Arbeitsbüchern versehen sein müssen.

Wird nun auch die Bestätigung der Verwaltung eines Strafhauses oder einer Zwangsarbeitsanstalt über die Verwendung eines Individuums während der Haftzeit in einem bestimmten Gewerbe nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht die Bedeutung haben können, daß durch dieselbe der erforderliche Nachweis über die ordentliche Erlernung dieses Gewerbes insbesondere zum Zwecke der selbstständigen Ausübung desselben, insoweit es sich um handwerksmäßige Gewerbe handelt, erbracht sei, so ist andererseits zu erwägen, daß das Gesetz die Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht an die Bedingung des Vorhandenseins eines Lehrzeugnisses knüpft, daß es daher zum Zwecke der Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht darauf ankommen kann, daß in einer Straf- oder Zwangsarbeitsanstalt die Erlernung des Gewerbes erfolgt sei.

Es unterliegt daher auch bei dem heutigen Stande der Gewerbegesetzgebung keinem Anstande, daß gebessert austretenden Sträflingen oder Zwänglingen über Anlangen der betreffenden Verwaltung ein Arbeitsbuch zu dem Zwecke auszufertigt werde, daß denselben die Gelegenheit gegeben werde, durch Verwendung in dem betreffenden Gewerbe als Hilfsarbeiter ihr Fortkommen zu suchen.

Selbstverständlich ist jedoch die Eintragung einer Bestätigung über die Erlernung des Gewerbes in das Arbeitsbuch zu unterlassen.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlaß vom 16. Juli 1860, Z. 29.423, mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Strafhausverwaltungen im Wege des h. k. k. Justizministeriums und die Verwaltungen der Zwangsarbeitsanstalten durch den u. ö. Landesauschuß von dem vorstehenden h. Ministerialerlasse Kenntniß erlangen.“

15.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 14. April 1886, Z. 5194,
M. Z. 139.296,

betreffend die Abänderung des §. 3 des Ministerialerlasses vom 22. Mai 1868, B. 2562,
über die Entlehnung von Werken aus öffentlichen Bibliotheken.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat laut Erlasses vom 25. Jänner 1886, Z. 1439, den §. 3 des Erlasses des genannten Ministeriums vom 22. Mai 1868, B. 2562, betreffend die Entlehnung von Werken aus öffentlichen Bibliotheken in nachstehender Weise abzuändern befunden:

„§. 3. Ob ein Werk überhaupt entlehnt werden und wie viele Werke zugleich ausgeliehen werden können, hat der Vorstand der um das Ausleihen ersuchten Bibliothek mit Rücksicht auf den Werth der verlangten Werke und auf die Bedürfnisse des eigenen Lesekreises zu bestimmen.

Handschriften, Incunabeln und ihnen gleichgehaltene seltene Werke dürfen ohne besondere Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht blos an Universitäts- und Studienbibliotheken verliehen werden. Dieselben sind daselbst sicher zu verwahren, ausschließlich in den Leseräumen zu benützen und nach Verlauf von längstens drei Monaten wieder zurückzustellen; die Hin- und Rücksendung derselben hat jedesmal unter Werthversicherung auf Kosten der Benützer zu erfolgen.“

Hievon wird der Magistrat in die Kenntniß gesetzt.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Mai 1886, Z. 22.505,
M. Z. 146.905,

betreffend die Herausgabe sogenannter confidentieller Listen über die Creditverhältnisse von Firmen.

In Erledigung und unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 20. März 1886, Z. 58.097, betreffend das Ansuchen des n. ö. Gewerbevereines vom 4. November 1885, Z. 2405, um Inhibirung der Herausgabe sogenannter confidentieller Listen über die Creditverhältnisse von Firmen wird dem Wiener Magistrate eröffnet, daß die k. k. Statthalterei auf Grund der gepflogenen Erhebungen und insbesondere des Gutachtens der n. ö. Handels- und Gewerbekammer vom 3. Mai 1886, Z. 2813, keine Veranlassung findet, jenen Gewerbetreibenden, welche im Sinne der h. Ministerialverordnung vom 20. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 116, die Concession zum Betriebe von Informationsbureaux über die Creditverhältnisse von Firmen erhalten, die Herausgabe von sogenannten confidentiellen Listen ausdrücklich zu untersagen, da einerseits nach diesem Gutachten derartige confidentielle Listen an und für sich der Geschäftswelt schätzenswerthe Dienste zu leisten geeignet, als solides und nütliches Mittel zur Erreichung guter Informationen anzusehen sind und daher in der Herausgabe dieser Listen eine im Principe nicht zu verwerfende Ergänzung der Institution des Informationswesens erblickt werden muß, während andererseits der Inhalt der bezüglichen Concessions-Verleihungsdecrete in Verbindung mit den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung vollkommen ausreicht, um einem allfälligen Mißbrauche mit den in Rede stehenden Listen sofort mit Erfolg entgegenzutreten zu können.

Gleichzeitig wird dem Wiener Magistrate bemerkt, daß selbstverständlich die Herausgabe von derartigen Listen von Seite unbefugter Informationsbureaux den Thatbestand der Uebertretung des Gewerbebetriebes ohne die vorgeschriebene Concession bildet und sohin in solchen Fällen im Sinne des §. 132 a der Gewerbeordnung die Strafamtshandlung einzuleiten sein wird, und wird die k. k. Polizeidirection in Wien unter Einem angewiesen, von der erfolgten Anzeige über die Herausgabe einer sogenannten confidentiellen Liste oder einer ähnlichen Publication, als einer periodischen Druckschrift, sowie von dem erfolgten Erscheinen einer solchen Liste als nicht periodischen Druckschrift, beziehungsweise von der Vorlage des Pflicht-exemplares derselben, der Gewerksbehörde in jedem einzelnen Falle die Mittheilung zu machen, damit von derselben die Erhebungen nach einem durch diese Publication etwa constatirten unbefugten Betriebe eines Informationsbureaux eingeleitet werden können.

Die Berichtsbeilagen folgen im Anschlusse mit dem Auftrage zurück, von dem vorstehenden Erlasse den n. ö. Gewerbeverein in Wien in die Kenntniß zu setzen.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. April 1886, Z. 18.183,
M. Z. 134.845,

betreffend Anordnungen rücksichtlich der Nothimpfung und Revaccination für den Fall einer Blatternepidemie.

Auf Grund der Erlässe des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Jänner 1886, Z. 1306, vom 10. Februar 1886, Z. 2419, und vom 5. April 1886, Z. 5869, wird dem Wiener Magistrate Nachfolgendes eröffnet:

Nachdem die Nothimpfung und Revaccination die wirksamste örtliche Maßregel zur Unterdrückung einer Blatternepidemie bildet, so ist dieselbe beim Ausbruche einer derartigen Epidemie mit allem Nachdrucke, welcher der politischen Behörde zur Durchführung gesetzlich angeordneter Vorbauungsmaßregeln gegen die Verbreitung von Epidemien zu Gebote steht, durchzuführen, insbesondere sind ungesäumt zur Eruirung der Ungeimpften und Durchführung der allgemeinen Nothimpfung bei denselben die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Im Sinne dieser Anordnungen wird gewärtigt, daß bei dem Auftreten von Blatternkrankheiten alle Energie bei Bekämpfung der fraglichen Epidemie entwickelt werde.

18.

Zuschriften an den Magistrat, beziehungsweise den Herrn Bürgermeister
Eduard Uhl,

betreffend die Festsetzung einer provisorischen Betriebsordnung für die Wiener Tramway und die Neue Wiener Tramway, sowie die Berathung einer definitiven Betriebsordnung für die Pferdeeisenbahnen in Wien und Umgebung.

1.

Note der k. k. Polizeidirection in Wien vom 29. September 1885, Z. 56.732/I, M.-Z. 304.289, an den Wiener Magistrat.

„Mit dem Erlasse vom 13. I. M., Z. 40.633, der h. k. k. n. ö. Statthalterei wurde die beiliegende provisorische Betriebsordnung für die Wiener Tramway und die Neue Wiener Tramway erlassen.

Diese Betriebsordnung hat sofort in Wirksamkeit zu treten.

Weiters wurde die Polizeidirection angewiesen, im Einvernehmen mit dem löblichen n. ö. Landesauschusse, der löblichen Generaldirection der österreichischen Eisenbahnen, dem löblichen Magistrate und den löblichen Bezirkshauptmannschaften Sechshaus, Hernals und Bruck a. d. Leitha, ferner nach Einvernehmung der verehrlichen Wiener und Neuen Wiener Tramwaygesellschaft eine definitive Betriebsordnung für Pferdeeisenbahnen in Wien und Umgebung mit Benützung der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (N. G. Bl. 1 ex 1852) zu entwerfen und bis längstens 30. November l. J. der hohen Statthalterei vorzulegen.

Der löbliche Magistrat wird demnach diensthöflich ersucht:

auf ein Exemplar der beiliegenden provisorischen Betriebsordnung die allfällig erforderlichen Aenderungen oder Verbesserungen gefälligst ersichtlich zu machen und dieses Exemplar bis 20. October anher einsenden zu wollen.

Behufs definitiver Feststellung wird am 11. November l. J., 9 Uhr Vormittags, im Gebäude der Polizeidirection, I. Bezirk, Schottenring Nr. 11, 1. Stock, Thür Nr. 3, eine commissionelle Berathung stattfinden.

Er wolle gefällig sein, hierzu einen Herrn Vertreter zu entsenden.“

2.

Schreiben des Hrn. k. k. Polizeipräsidenten vom 2. November 1885, ad Nr. 56.732 ex 1885, an Se. des Hrn. Bürgermeisters der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zc. Hochwohlgeboren. (G. N. Z. 7287.)

Euere Hochwohlgeboren!

„Unter Bezugnahme auf die mit Euer Hochwohlgeboren gehabte Besprechung beehre ich mich mitzutheilen, daß, indem mit der hierämtlichen Note vom 29. September 1885,

Z. 56.732, der Wiener Magistrat ersucht wurde, an den Berathungen über die Einführung einer definitiven Betriebsordnung für Pferdeisenbahnen in Wien theilzunehmen, dieses Ersuchen selbstverständlich die Stadtgemeinde Wien betrifft, weil nach §. 103 des Gemeindestatuts der Magistrat das Executivorgan der Gemeinde ist.

Es wird mir daher nur angenehm sein, wenn auch Mitglieder des geehrten Gemeinderathes zu der hieramts am 11. November 1885, 9 Uhr Vormittags, stattfindenden Berathung erscheinen. Genehmigen Euere Hochwohlgeboren zc.“

3.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereı vom 3. December 1885, Z. 55.425, an Se. Hochwohlgeboren den Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zc. zc. Herrn Eduard Uhl*).

„Ueber die im kurzen Wege gestellte Anfrage beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren zu eröffnen, daß die Mittheilung der Wiener k. k. Polizeidirection vom 2. November d. J., Z. 56.732 — wie auch deren an den Magistrat gerichtetes Ersuchen vom 24. September d. J., Z. 56.732, an den Berathungen über die Einführung einer definitiven Betriebsordnung für Pferdeisenbahnen theilzunehmen, selbstverständlich die Stadtgemeinde Wien betrifft, weil der Magistrat das gesetzliche Executivorgan der Gemeinde ist — in den Bestimmungen der §§. 61, 103, 112, 116, 117 der Wiener Gemeindeordnung vollkommen begründet ist“**).

*) Dieser Erlaß ist hier in seiner wörtlichen Fassung abgedruckt.

***) Vergl. hiezu das Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Mai 1885, Z. 1449, über eine Beschwerde der Stadtgemeinde Prag unter Nr. 2583 der Budwinski'schen Sammlung dieser Erkenntnisse.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 20. April 1886, Z. 2156.

Nach dem Sectionsantrage wird dem anlässlich der Vermehrung der Auflage der lithographirten Tagesordnung für die Gemeinderathsitzungen in Verwendung kommenden Personale der zweiten Presse, und zwar einem Drucker und einem Aufleger ein Kostgeld von 50 fr. per Person und Arbeitstag bewilligt.

Vom 28. April 1886, Z. 1399.

Nach dem Sectionsantrage wird dem Gärtner im Eßterhazy-Park, welcher das bisher innegehabte Naturalquartier in Folge der Demolirung der Eßterhazy-Realität räumen muß, eine Entschädigung von jährlich 180 fl., resp. eine Erhöhung seines bisherigen Bezuges per 624 fl. auf 804 fl. bewilligt.

Vom 28. April 1886, Z. 2345.

Nach dem Sectionsantrage wird die im vorgelegten Plane mit C D markirte neue, in der Verlängerung der Hetzgasse, III. Bezirk, gelegene Gasse gleichfalls mit dem Namen „Hetzgasse“ bezeichnet.

Vom 28. April 1886, Z. 1806.

Nach dem Sectionsantrage ist die in der Nähe der italienischen Nationalkirche (Minoritenkirche) befindliche „Kreuzgasse“ mit dem Namen „Metastasiostraße“ zu bezeichnen.

Vom 4. Mai 1886, Z. 2046 ex 1886, 6595 ex 85.

Nach dem Commissionsantrage wird bezüglich des Besuches und des Aufsichtsdienstes im neu eingerichteten städtischen Waffensmuseum Nachfolgendes beschlossen:

1. Das städtische Waffensmuseum soll an drei Tagen der Woche, und zwar jeden Sonntag von 9 bis 1 Uhr und jeden Dienstag und Donnerstag von 9 bis 2 Uhr dem Publicum zum Besuche geöffnet sein.

2. An Sonntagen soll der Eintritt unentgeltlich sein, an Dienstagen und Donnerstagen ist jedoch eine Eintrittsgebühr von 20 fr. per Person zu Gunsten des Armenfondes zu entrichten. Für die beiden letzten Tage sind jedoch unentgeltliche Schülerkarten auszugeben.

Für jedes Garderobestück ist eine Gebühr von 5 fr. zu entrichten.

3. Für den Aufsichtsdienst sind an Sonntagen 6, an Wochentagen 5 städtische Diener zu verwenden, welche ein Kostgeld von 84 fr. erhalten sollen. Dasselbe Kostgeld erhalten an Besuchstagen der Zeugwart und sein Gehilfe.

4. Die Oberaufsicht hat an den Besuchstagen ein Beamter der städtischen Bibliothek zu führen, der für diese Dienstleistung, falls sie an einem Sonn- oder Feiertage stattfindet, eine Vergütung von 2 fl. per Sonn- und Feiertag erhält.

5. Falls der Besuch des Waffensmuseums so schwach ist, daß eine Reduktion des Aufsichtspersonales möglich ist, so ist dieselbe vorzunehmen.

6. Der Katalog des städtischen Waffensmuseums ist in Druck zu legen und wird der Verkaufspreis dann bestimmt werden, wenn die Druckkosten bekannt sind.

7. Die Verrechnung der eingegangenen Gebühren hat in der bisherigen Weise von Seite der Archivs-Direction zu erfolgen.

8. Die sub 1 angeführte Festsetzung der Besuchstage gilt nur bis auf Weiteres.

Vom 7. Mai 1886, Z. 4432 ex 1885.

In Angelegenheit der Regelung der Brotfrage werden nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Wiener Bäcker sind zu verpflichten, das Brot nur nach dem Gewichte auszubacken und zu verkaufen, und zwar derart, daß die ausgebackenen Laibe ein Gewicht von $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$, 2, $2\frac{1}{2}$ und 3 Kilo haben, wobei auf jedem Laibe das Gewicht desselben und die Marke (Stupfer) des Bäckers ersichtlich sein muß.

Auf Brotlaibchen im Gewichte von weniger als 50 Dekagramm hat diese Anordnung keine Anwendung zu finden.

2. Obige Verpflichtung ist auch auf die im Polizeirayon von Wien gelegenen Vororte auszudehnen.

Bäcker entfernterer Ortschaften, welche Brot nach Wien liefern, dürfen hier ebenfalls nur Brotlaibe zu obigem Gewichte zum Verkaufe bringen.

Desgleichen dürfen in Wien alle Wiederverkäufer nur Brotlaibe zu obigem Gewichte verschleifen.

3. Die Bäcker sind zu verpflichten, Mundsemeln und andere ordinäre Gebäcksorten zu 1 kr. auszubacken und zu verkaufen.

4. Jeder Bäcker hat in seinem Laden das Minimalgewicht aller Brot- und Gebäcksorten, die er backt, in dem an geeigneter Stelle affigirten Preistarife bekanntzugeben; ferner sind auch die Wiederverkäufer zu verpflichten, in ihren Verkaufslöcalen, Verkaufsständen u. den Namen des Bäckers, dessen Gebäck und Brot sie führen, sowie den Preis und das Gewicht jeder einzelnen Brot- und Gebäcksgattung ersichtlich zu machen.

5. Die Berechnung der nach den jeweiligen Mehlpreisen und Backkosten sich ergebenden Gewichte und Preise der verschiedenen Gebäcksorten (bisher Satzungsrechnung genannt) ist von nun an auf der Grundlage vorzunehmen, daß die Ergiebigkeit von 100 Kilo verbackenem Mehle

a) Bei der Kaisersemmel mit	130	Kilo
b) " " Mundsemmel mit	127	"
c) " dem weißen Brote mit	139·7	"
d) " " gemischten Brote mit	136·6	"
e) " " schwarzen Brote mit	141·4	"

angenommen wird, daß die Preise der Mehllarten und des Zugehöres wie bisher vom Marktcommissariate erhoben und die Regiekosten nach den commissionell auf Grund der amtlichen Erhebungen und des Commissionsprotokolles vom Jahre 1876 verfaßten drei Tabellen A—C berechnet werden.

Auch in der Folge sind nach Umständen Backversuche vorzunehmen, um die Ergiebigkeit der Mehllarten zu erproben.

6. Das Marktcommissariat hat die Brotpreise und die Gewichte des Semmelgebäckes von vier zu vier Wochen in den Verkaufslöcalen zu erheben und in einer Tabelle (nach Muster der Tabelle D) unter Angabe der Namen der betreffenden Bäcker bezirksweise geordnet zusammenzustellen.

In dieser Tabelle ist an oberster Stelle der durch Berechnung ermittelte Preis des Brotes, sowie das berechnete Gewicht des Semmelgebäckes anzusetzen.

7. Diese Tabelle ist kundzumachen und den Tagesblättern zur beliebigen Benützung zu übermitteln.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Erlaß des Herrn Bürgermeisters Eduard Uhl an den Herrn Magistratsdirector Alois Billmann vom 24. Mai 1886, G. Z. 357,

betreffend die geschäftliche Behandlung der dem Gemeinderathe zur Beschlußfassung vorzulegenden Actenstücke.

Ich finde mich über vielfache diesfällige Anregungen, welche aus Gemeinderathskreisen an mich gelangt sind, bestimmt, in Bezug auf die formelle Behandlung der von Seiten des Magistrates dem Gemeinderathe zur Beschlußfassung vorzulegenden Actenstücke nachstehende Verfügungen zu treffen:

1. In sämmtlichen dem Gemeinderathe vorzulegenden Referaten sind am Schlusse derselben die vom Magistrate gestellten Anträge präzise und genau zu formuliren. Sollte diese Formulirung bereits im Laufe des Referates erfolgt sein, so sind sämmtliche Anträge am Schlusse des Referates neuerlich ihrem Wortlaute nach zu resumiren, so daß jederzeit sofort ein klarer Ueberblick über die Magistratsanträge möglich ist.

2. Treffen bei Erledigung eines Actenstückes die Competenzen des Gemeinderathes und des Magistrates derart zusammen, daß ein Theil der Anträge nach dem Gemeindestatute oder anderen gesetzlichen Bestimmungen vom Magistrate im eigenen Wirkungskreise zu erledigen, die Beschlußfassung über die restlichen Anträge jedoch dem Gemeinderathe vorbehalten ist, so ist auch dieser Umstand im Referate ausdrücklich hervorzuheben und genau zu betonen, welche Anträge dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ich ersuche Sie, Herr Magistratsdirector, von dieser Verfügung die Herren Referenten des Magistrates in Kenntniß zu setzen und die Einhaltung derselben im Interesse eines streng geregelten Geschäftsganges genau zu überwachen.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 10. August 1886.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerial-Verordnung v. 5. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 88, betr. die Verwendung von jugendl. Hilfsarbeitern u. Frauenpersonen zur Nacharbeit. — 2. Ministerial-Verordnung v. 5. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 89, betr. die Vermehrung der Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspectoren. — 3. Landsturm-Gesetz v. 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90. — 4. Ministerial-Verordnung v. 17. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 97, betr. die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben. — 5. Gesetz v. 6. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 111, betr. die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens pr. 225.000 fl. zur Anlegung v. Stiftungs-, Pupillar- u. ähnlichen Capitalien. — 6. Ministerial-Verordnung v. 6. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 112, betr. den Gewerbsumfang der Trödler u. Antiquitätenhändler. — 7. Ministerial-Verordnung v. 9. Juli 1866, R. G. Bl. Nr. 114, bei die Errichtung des Kreisgerichtes Sanof in Galizien. — 8. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 9. Verordnung des k. k. Statthalters v. NÖ. v. 31. Mai 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 37, betr. die Zulässigkeit von auswärtigen Besuchen zu den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pflinglingen in öffentl. u. priv. Krankenanstalten etc. — 10. Statthaltereierlaß v. 23. Juni 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 38, betr. den Vorgang bei Neuausstellung oder Erneuerung von Jagdarten. — 11. Statthaltereierlaß v. 16. Juni 1885, Z. 27.589, betr. den Vervielfältigungsapparat „Cyclostyle“. — 12. Statthaltereierlaß v. 10. März 1886, Z. 9406, betr. Unglücksfälle im Fabriksbetriebe, Ueberstunden, Arbeitspausen, Arbeitsbücher u. Arbeitsordnungen. — 13. Statthaltereierlaß v. 26. März 1886, Z. 10.557, betr. den Befähigungsnachweis beim Hufschmiedgewerbe. — 14. Statthaltereierlässe, betr. die Verleihung und Verpachtung von Gast- und Schankgewerben. — 15. Statthaltereierlaß v. 20. April 1886, Z. 2948, betr. die Anzeigepflicht bei Infectionskrankheiten. — 16. Statthaltereierlaß v. 27. Mai 1886, Z. 26.069, betr. die Ausübung des Apothekerberufes in der diesseitigen Reichshälfte durch ungarische Staatsangehörige. — 17. Statthaltereierlaß v. 27. Juni 1886, Z. 32.183, betr. den evang. Leses-Gottesdienst. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: Magistratsbeschluß v. 20. Mai 1886, Z. 148.282, betr. die Zuweisung der wegen Uebertretung der Gewerbevorschriften verhängten Geldstrafen.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Juni 1886,
betreffend die Gestalt der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre, und von Frauenpersonen überhaupt zur Nacharbeit.

(R. G. Bl. vom 11. Juni 1886, Nr. 88.)

Die Wirksamkeit der Bestimmung des §. 2 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 86), womit einzelnen fabriksmäßig betriebenen Zweigen der Textilindustrie die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten 14. und

dem vollendeten 16. Lebensjahre, sowie von Frauenspersonen überhaupt, zur Nachtarbeit für die Dauer eines Jahres gestattet wurde, wird hiemit für die Seidenabfall- (Floretseiden-) Spinnerei, und zwar mit der Beschränkung auf die Spinnerei- und Zwirnereiabtheilung bis zum 11. Juni 1888 verlängert.

Laaffe m. p.

Puffwald m. p.

2.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Juni 1886,

womit die Ministerialverordnung vom 15. Januar 1885 (R. G. Bl. Nr. 12), betreffend die Eintheilung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in zwölf Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspectoren abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 11. Juni 1886, Nr. 89.)

§. 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl., Nr. 117), betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren werden in Abänderung der Ministerialverordnung vom 15. Januar 1885 (R. G. Bl. Nr. 12) die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in fünfzehn Aufsichtsbezirke eingetheilt und für jeden derselben der Umfang, wie folgt, bestimmt:

Erster Aufsichtsbezirk:

Der Polizeirayon von Wien.

Zweiter Aufsichtsbezirk:

Oesterreich unter der Enns mit Ausnahme des Polizeirayons von Wien.

Dritter Aufsichtsbezirk:

Oesterreich ob der Enns; Salzburg.

Vierter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Graz, Cilli und Marburg, die Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Cilli, Feldbach, Graz, Hartberg, Deutsch-Landsberg, Leibnitz, Luttenberg, Marburg, Pettau, Radkersburg, Rann, Weitz, Windischgraz; dann Krain.

Fünfter Aufsichtsbezirk:

Die Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Bruck an der Mur, Gröbming, Judenburg, Leoben, Liezen, Murau; dann Kärnten.

Sechster Aufsichtsbezirk:

Das Küstenland mit Triest; Dalmatien.

Siebenter Aufsichtsbezirk:

Tirol und Vorarlberg.

Achter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Prag und der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Aussig, Beneschau, Böhmisches-Brod, Brüx, Dauba, Horovic, Karolinenthal, Kolín, Komotau, Luttenberg, Laun, Leitmeritz, Melnik, Píbram, Rakonitz, Raudnitz, Saaz, Schlan, Smichow, Teplitz, Weinberge.

Neunter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Reichenberg und der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Böhmisches-Leipa, Braunau, Friedland, Gabel, Gablonz, Hohenelbe, Jičín, Jungbunzlau, Königgrätz, Königshof, Landskron, Münchengrätz, Neubydchow, Neustadt an der Mettau, Pardubitz, Poděbrad, Reichenau, Reichenberg, Rumburg, Schluckenau, Semil, Senftenberg, Starckenbach, Tetschen, Trautenau, Turnau.

Zehnter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Aš, Bischofteinitz, Blatna, Eger, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Karlsbad, Klattau, Kralowitz, Luditz, Mies, Pilsen, Plan, Podersam, Přestitz, Schüttenhofen, Strakonitz, Tachau, Taus, Tepl.

Elfter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Budweis, Časlau, Chotěboř, Chrudim, Deutschbrod, Hohenmauth, Kaplitz, Krumau, Ledec, Leitomischl, Moldauthein, Mühlhausen, Neuhaus, Pilgram, Pisek, Polička, Prachaticz, Selčan, Tabor, Wittingau.

Zwölfter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Brünn, Iglau, Znaim und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Auspitz, Bostowitz, Brünn, Datschitz, Gaya, Göding, Iglau, Kromau, Groß-Meseritsch, Neustadt, Nikolsburg, Trebitsch, Wischau, Znaim.

Dreizehnter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Olmütz, Kremsier, Ungarisch-Gradisch und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Hohenstadt, Holleschau, Kremsier, Littau, Mährisch-Trübau, Olmütz, Prerau, Proßnitz, Römerstadt, Schönberg, Sternberg, Ungarisch-Brod, Ungarisch-Gradisch, Weißkirchen.

Vierzehnter Aufsichtsbezirk:

Schlesien; dann das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Mistek, Neutitschein, Wallachisch-Meseritsch.

Fünfzehnter Aufsichtsbezirk:

Galizien; Bukowina.

§. 2.

Für jeden dieser Aufsichtsbezirke ist ein Gewerbeinspector bestimmt; derselbe hat seinen Sitz:

für den ersten	Aufsichtsbezirk in Wien;
" " zweiten	" " Wiener-Neustadt;
" " dritten	" " Linz;
" " vierten	" " Graz;
" " fünften	" " Klagenfurt;
" " sechsten	" " Triest;
" " siebenten	" " Innsbruck;
" " achten	" " Prag;
" " neunten	" " Reichenberg;
" " zehnten	" " Pilsen;
" " elften	" " Budweis;
" " zwölften	" " Brünn;
" " dreizehnten	" " Olmütz;
" " vierzehnten	" " Troppau;
" " fünfzehnten	" " Lemberg.

§. 3.

Der Gewerbeinspector mit dem Amtsitze in Linz fungirt zugleich als Specialgewerbeinspector für das Schiffergewerbe auf den Binnengewässern im ganzen Geltungsgebiete des Gesetzes vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 117).

§. 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1886 in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

Pußwald m. p.

3.

Gesetz vom 6. Juni 1886,

betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

(R. G. Bl. vom 19. Juni 1886, Nr. 90.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Landsturm ist ein integrirender Theil der Wehrkraft und als solcher unter völkerrechtlichen Schutz gestellt.

§. 2.

Zum Landsturme sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem k. k. Heere, der Kriegsmarine oder Ersatzreserve, noch der k. k. Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Hinsichtlich derjenigen, welche auf Grund des §. 20 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind, erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht noch auf die unmittelbar folgenden zehn Jahre.

Der Landsturmpflicht nach Maßgabe der Wehrfähigkeit, und zwar bis zum vollendeten 60. Lebensjahre unterliegen alle aus der Kategorie des Officiers- und Militärbeamtenstandes in den Ruhestand oder das Verhältniß außer Dienst des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr versetzten Personen, insoferne sie nicht in den vorbenannten Theilen der bewaffneten Macht verwendet werden.

Die Landsturmpflicht erstreckt sich ferner — unbeschadet der früher im Allgemeinen festgesetzten persönlichen Verpflichtungen — auf alle Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen.

Das Personale der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste ist zur Landsturmpflicht nach Maßgabe, als es die Kriegsverhältnisse erheischen, insoweit es die Dienstesrückichten gestatten, heranzuziehen.

Landsturmpflichtige, welche für die Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, können vom Landsturmdienste enthoben werden.

Freiwillig zum Dienste im Landsturme sich Meldende, welche außerhalb der Heeres-, Landwehr- und Landsturmpflicht stehen, können nach Maßgabe ihrer Eignung in den Landsturm aufgenommen werden.

§. 3.

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingetheilt.

In das erste Aufgebot gehören alle nach §. 2 landsturmpflichtigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollstreckt haben, einschließlich der auf Grund des §. 17 des Wehrgesetzes zeitlich Befreiten oder im Sinne des §. 40 desselben Gesetzes vorzeitig, sowie der nach vollendeter Dienstpflicht aus dem Heere (Kriegsmarine, Ersatzreserve) und der Landwehr Entlassenen.

Das zweite Aufgebot umfaßt die gleichen Personen vom 1. Jänner jenes Jahres, in welchem dieselben das 38. Lebensjahr vollenden, bis 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 42. Lebensjahr zurückgelegt haben, beziehungsweise bis zur Vollendung der Landsturmpflicht.

§. 4.

Der Landsturm darf nur in dem Falle und für die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges zum Dienste aufgeboden werden.

Die Aufbietung des Landsturmes geschieht auf Befehl des Kaisers, nach Vernehmung des Ministerrathes, im Wege des Ministers für Landesvertheidigung, in jenem Umfange, als es die Interessen der Landesvertheidigung erfordern.

Die Verwendung des aufgebodenen Landsturmes erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes durch den vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshaber, in der vom Kaiser bestimmten Organisation.

Die Auflösung des Landsturmes wird vom Kaiser angeordnet.

§. 5.

Eine durch die Verhältnisse gebotene ausnahmsweise Verwendung des Landsturmes außerhalb des Gesamtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bedarf der Ermächtigung durch ein Reichsgesetz.

Nur bei Gefahr im Verzuge kann eine solche Verwendung vom Kaiser, unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnißnahme an den Reichsrath, angeordnet werden.

Während eines Krieges kann in außerordentlichen Bedarfsfällen, sowohl wenn die zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) auf den gesetzlichen Kriegsstand bestimmte Ersatzreserve nicht ausreicht, als auch zur eventuellen nothwendigen Ergänzung der Landwehr auf den gesetzlichen Kriegsstand, das entsprechende Erforderniß für die systemmäßig aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu ergänzenden Theile der bewaffneten Macht, nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes vom ersten Aufgebote des Landsturmes herangezogen werden. Diese Landsturmänner sind jedoch bei Beendigung des Krieges sofort zu entlassen.

Diese Heranziehung hat innerhalb der nach dem jeweiligen Erfordernisse zu bestimmenden Kategorien (§. 3) mit den jüngsten Altersclassen zu beginnen.

§. 6.

Die zur Dienstleistung einberufenen Personen des Landsturmes unterstehen vom Tage der Einberufung bis zu jenem der Beurlaubung oder der Auflösung des Aufgebotes den militärischen Straf- und Disciplinarvorschriften.

Durch eine Beurlaubung der Landsturmpflichtigen wird das Militärverhältniß derselben für die betreffende Zeit unterbrochen.

§. 7.

Die Landsturmmänner und ihre Officiere tragen während der Zeit ihrer Verwendung ein gemeinsames, auf Entfernung erkennbares Abzeichen, die Officiere und Unterofficiere überdies die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen.

Die mit kaiserlicher Genehmigung schon im Frieden organisirten Bürgermiliz- und Schützencorps haben das Recht, ihre statutenmäßige Bekleidung und Ausrüstung, sowie Organisation, mit Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung ihrer Commandanten und Officiere, auch im Landsturmdienste beizubehalten.

§. 8.

Hinsichtlich der Belohnungen und Auszeichnungen, des Anspruches auf Transport, Unterkunft, Geld- und Naturalienverpflegung, Behandlung in Verwundungs- und Erkrankungsfällen, sowie auch Versorgung mit Inbegriff der Hinterbliebenen, haben für den Landsturm entsprechende Bestimmungen wie für das Heer, beziehungsweise die k. k. Landwehr zu gelten.

§. 9.

Die Sturmrollen, in welchen die landsturmpflichtigen Personen nach Altersklassen von der höchsten abwärts verzeichnet werden, sind von den Gemeindevorstellungen unter Mitwirkung der Matrikenführer anzulegen und evident zu halten.

Wenn der Landsturm zum Dienste nicht aufgeboden ist (§. 4), dürfen die landsturmpflichtigen Personen keiner Controlsleistung und Uebungspflicht unterzogen werden.

§. 10.

Die Kosten des aufgebodenen Landsturmes werden aus dem Budget des gemeinsamen Kriegsministeriums gedeckt.

§. 11.

Durch dieses Gesetz werden die mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Wehrgesetzes außer Kraft gesetzt.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt nach der Kundmachung sofort in Kraft und wird mit dem Vollzuge Mein Minister für Landesvertheidigung betraut.

Schönbrunn, am 6. Juni 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Welfersheimb m. p.

4.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juni 1886, womit theilweise Abänderungen und Ergänzungen zur Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152), betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben verfügt werden.

(R. G. Bl. vom 27. Juni 1886, Nr. 97.)

Zu Ergänzung und theilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152), betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben, finden sich die Ministerien des Innern und des Handels zu nachstehenden Verfügungen bestimmt:

§. 1.

Um irrige Deutungen zu beheben, wird erklärt, daß die im §. 2, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152) gemachten Ausnahmen vom Verkaufsvorbehalte in Apotheken, insoweit sich diese Ausnahmen auf diätetische und kosmetische Mittel, einschließlich der Zahnreinigungsmittel, dann auf chirurgische Verbandstoffe beziehen, alle diätetischen und kosmetischen Mittel, sowie alle chirurgischen Verbandstoffe ohne Rücksicht auf ihre Benennung, daher alle Arten Fruchtsäfte, Geister, Essenzen, Pasten, Zeltchen, Pomaden, Klebepflaster u. s. w. umfassen, und daß von diesen Gegenständen nur die nach den Bereitungsvorschriften der Pharmakopöe dargestellten dem Verkaufsrechte der Apotheker vorbehalten sind.

§. 2.

In Ergänzung der Bestimmungen des §. 3 der erwähnten Ministerialverordnung wird bestimmt:

Ueber die Berechtigung zum Verkaufe der zu Heilzwecken dienenden Drogen oder chemischen Präparate, deren gleichzeitige technische Verwendung und damit der Verkaufsvorbehalt der Apotheker angezweifelt wird, oder strittig ist, entscheidet vorkommendenfalls nach Einholung fachtechnischer Gutachten das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium.

§. 3.

Auf Grund der von den politischen Landesbehörden gestellten Anträge wird in Ausführung des §. 4 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152) das Feilhalten und der Verkauf der nachbenannten, nur zu Heilzwecken verwendeten Artikel unter den in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Modalitäten und Bedingungen auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet:

Absinthii herba

Althaeae folia et radix

Angelicae radix

Arnicae rhizoma

Asa foetida

Auranti folia

Calami aromatici rhizoma

Calendulae flores

Capilli Veneris herba

Cassiae fistulae fructus

Centaurii minoris herba

Chamomillae vulgaris flores

Foeni graeci semen

Gentianae radix

Graminis rhizoma

Hyssopi herba

Inulae radix

Imperatoriae rhizoma

Iridis florentinae rhizoma

Jaceae herba

Lichen islandicus
 Liquiritiae radix
 Lycopodium
 Malvae flores et folia
 Manna
 Meliloti herba
 Melissa herba
 Menthae crispae folia
 Menthae piperitae folia
 Millefolii herba
 Oleum jecoris aselli
 Oleum lauri
 Ononidis spinosae radix
 Origani herba
 Papaveris Rhoeados flores

Phellandrii aquatici semen
 Quassiae lignum
 Rhei radix
 Rosae flores
 Rosmarini folia
 Sambuci flores
 Scolopendrii herba
 Serpylli herba
 Spongia usta
 Tamarindi fructus
 Taraxaci radix
 Tiliae flores
 Trifolii fibrini herba
 Valerianae radix
 Verbasci flores.

§. 4.

Die auf Grund des §. 16, Z. 13 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227), beziehungsweise des §. 15, Z. 14 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) concessionirten Gewerbsleute werden ermächtigt, ihren Geschäftsbetrieb auf das Feilhalten und den Verkauf der im §. 5 dieser Verordnung benannten Artikel auszudehnen.

§. 5.

Inhabern von Materialwaarenhandlungen und an Orten, wo Materialwaarenhandlungen nicht bestehen, auch anderer Handelsgewerbe, kann von der vorgesetzten Gewerbebehörde I. Instanz die Ermächtigung zum Feilhalten und zum Verkaufe der im §. 3 dieser Verordnung benannten Artikel ertheilt werden.

Bei Ertheilung der Ermächtigung sind die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Um die Ermächtigung zu erlangen, hat der Bewerber entweder durch ein von öffentlichen Lehranstalten, an welchen Waarenkunde gelehrt wird, ausgestelltes Zeugniß, oder in Ermanglung eines solchen, durch eine vor dem landesfürstlichen Bezirksarzte abgelegte Prüfung nachzuweisen, daß er die vorbezeichneten Artikel sicher zu erkennen und von einander zu unterscheiden im Stande ist.

§. 6.

Die Verschleißer sind verpflichtet, die im §. 3 dieser Verordnung aufgeführten Arzneiartikel sowohl in dem Verschleißlocale, wie auch in den Borrathskammern abgefordert von anderen Verkaufsartikeln in geeigneten, den Staub und sonstige Verunreinigungen abhaltenden Behältern, die richtig und deutlich signirt sein müssen, in stets unverdorbenem und gutem Zustande am Lager zu halten.

Die dem Pflanzenreiche entnommenen Artikel dürfen nur in unverkleinertem oder in grob zerschnittenem Zustande, in welchem der betreffende Artikel durch den bloßen Augenschein noch als solcher erkennbar ist, vorrätzig gehalten und verkauft werden. Auf der Emballage ist der Name des verabsolgtten Artikels deutlich ersichtlich zu machen.

§. 7.

Die Verkaufsstellen sind von der Gewerbebehörde in Evidenz zu halten und strengstens zu überwachen (§. 8, lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68). Ins-

besondere haben die Amtsärzte in denselben zeitweilige Revisionen vorzunehmen und hiebei auch darauf zu achten, ob der Verkäufer sich in den Schranken seiner Ermächtigung halte und die vorstehenden Vorschriften genau beobachte.

§. 8.

In Würdigung der in Fiebergegenden des Küstenlandes und Dalmatiens herrschenden besonderen Verhältnisse werden die k. k. Statthaltereien in Triest und Zara ermächtigt, vertrauenswürdigen Geschäftsleuten zu gestatten, aus Apotheken bezogenes Chininsulfat, das in den Apotheken in Dosen von 0.5 und von 1.0 Gramm abgetheilt wurde, auf dem Lager zu halten und zu verkaufen.

Die Kapseln, in welchen diese Dosen verwahrt sein müssen, müssen von dem Apotheker versiegelt, mit deutlichen, die Dosen genau anzeigenden Signaturen versehen werden; auch ist auf dem Convolute die Firma des Apothekers, von welchem das dosirte Chininsulfat bezogen wurde, ersichtlich zu machen.

Der Geschäftsmann, der die Ermächtigung zur Verabfolgung des Chininsulfates erwirkt hat, ist verpflichtet, dasselbe in der vorbezeichneten Art ausschließlich nur aus Apotheken zu beziehen und hat sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbüchel auszuweisen, in welchem die Menge der bezogenen Dosen und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgedrückt und durch die Fertigung des Apothekers bestätigt ist.

§. 9.

Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen den im §. 6 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (N. G. Bl. Nr. 152) ausgesprochenen Strafbestimmungen.

§. 10.

Die auf Grund der §§. 5 und 8 dieser Verordnung erteilten Ermächtigungen können auch außer dem Falle des §. 9 von der Behörde, welche die Ermächtigung erteilt hat, zurückgezogen werden, wenn sich gegen die Person, welcher die Ermächtigung erteilt wurde, Bedenken ergeben.

Caaffe m. p.

Pufswald m. p.

5.

Gesetz vom 6. Juli 1886,

betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens per 225.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

(N. G. Bl. vom 15. Juli 1886, Nr. 111.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Theilschuldverschreibungen des mit dem Landesgesetze für Dalmatien vom 24. März 1886 genehmigten, zur Deckung der Baukosten der neuen Landespitäler in Sebenico, Zara und Ragusa bestimmten Landesanlehens per 225.000 fl. können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden

Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über dem Nennwerthe, zu Dienst- und Geschäftscantionen verwendet werden.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

U. S. M., am 6. Juli 1886.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Pražák m. p.

6.

Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 6. Juli 1886, betreffend die Feststellung des Gewerbsumfanges der Trödler einerseits und der Antiquitätenhändler anderseits.

(R. G. Bl. vom 15. Juli 1886, Nr. 112.)

Zum Zwecke der Feststellung des Gewerbsumfanges der Trödler einerseits und der Antiquitätenhändler anderseits, werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Der gewerberechtliche Umfang des nach §. 15, Punkt 12 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, an eine Concession gebundenen Trödlergewerbes erstreckt sich auf den Einkauf und Verkauf von gebrauchten Gegenständen (Waaren) aller Art, mit Ausnahme jener Gegenstände, hinsichtlich deren der Handel an eine besondere Concession geknüpft ist.

Es steht daher den Trödlern innerhalb der vorstehenden Beschränkung auch das Recht zu, Gegenstände (Waaren) zu führen, welche gebraucht oder alt sind und zugleich einen Liebhaber-, Kunst- oder historischen Werth besitzen.

§. 2.

Den bereits auf Grund der früher bestandenen gewerbegesetzlichen Vorschriften concessio- nirten Trödlern stehen nunmehr auch die im §. 1 dieser Verordnung zuerkannten erweiterten Befugnisse zu.

§. 3.

Der in die Kategorie der freien Gewerbe gehörende Antiquitätenhandel umfaßt hingegen lediglich den Einkauf und Verkauf von alten, das ist solchen Gegenständen, deren Erzeugung nicht in die Gegenwart fällt, und die wegen ihres historischen, Kunst- oder Liebhaberwerthes gesucht werden, jedoch gleichfalls mit Ausnahme jener Gegenstände, hinsichtlich deren der Handel an eine besondere Concession geknüpft ist.

Den Antiquitätenhändlern obliegt nicht die Pflicht zur Führung der mit der Ministerialverordnung vom 2. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 69, für das Gewerbe der Trödler vorgeschriebenen Bücher.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

Sarquehem m. p.

7.

**Verordnung des Justizministeriums vom 9. Juli 1886,
betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Sanok in Galizien.
(R. G. Bl. vom 15. Juli 1886, Nr. 114.)**

Mit Allerhöchster Genehmigung vom 20. Jänner 1883 und 5. Juli 1886 und auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873, R. G. Bl. Nr. 62, wird im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg für den Umfang der Bezirksgerichte Baligród, Bircza, Brzozów, Bukowsko, Lisko, Lutowiska, Rymanów, Sanok, Ustrzyki volue, Dubiccko, welche aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Przemyśl ausgeschieden werden, dann für das Gebiet des zufolge der Justizministerial-Verordnung vom 2. April 1886, R. G. Bl. Nr. 51, zu errichtenden Bezirksgerichtes Dynów ein Kreisgericht mit dem Amtssitze in Sanok errichtet.

Dieser Gerichtshof hat in seinem Sprengel auch die Handelsgerichtsbarkeit auszuüben

Für die Stadt Sanok und den Bezirk ihrer Umgebung mit dem Gebietsumfange des gegenwärtigen Bezirksgerichtes Sanok wird ein städtisch-delegirtes Bezirksgericht in Sanok zur Besorgung der in den Wirkungskreis eines solchen Gerichtes fallenden civil- und strafgerichtlichen Geschäfte bestellt, das dermalige Bezirksgericht in Sanok dagegen aufgehoben.

Mit dem Beginne der Amtswirkksamkeit dieses Gerichtshofes und städtisch-delegirten Bezirksgerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gemacht werden wird, hat das Kreisgericht Przemyśl seine Amtsthätigkeit in Betreff der oberwähnten, aus seinem Sprengel ausgeschiedenen Bezirksgerichte, ferner das dermalige Bezirksgericht Sanok seine Amtsthätigkeit einzustellen.

Der Gerichtsstand des Kreisgerichtes Sambor als Berggericht wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Pražák m. p.

8.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 81 Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen und des obersten Rechnungshofes vom 24. Mai 1886, womit die Bestimmungen der §§. 29 und 40, dann 39 und 44 der Instruction für das Wiener Civilgerichts-Depositenamt vom 17. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 144, theilweise geändert werden.
- „ „ 82 Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, dann des obersten Rechnungshofes vom 24. Mai 1886, betreffend die Auflassung der Indossirung gerichtlich deponirter Werthpapiere und Urkunden mit der Erlags- und Erfolgslaffungs-Stampiglie.
- „ „ 83 Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues und des Handels vom 26. Mai 1886, durch welche der Transit von Schafen und Ziegen, Lämmern und Fähen, Schweinen und Spanferkeln, Pferden und Füllen, Maulthieren, Mauleseln und Eseln aus Rumänien durch das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet verboten wird.
- „ „ 84 Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Mai 1886, betreffend die Maßstäbe für die Pauschalirung der Rübenzuckersteuer in der Betriebsperiode 1886/87, ferner das Maß der Sicherstellung für die allfällige Rübenzuckersteuer-Nach-

- Unter Nr. 85 Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Mai 1886, betreffend das Maß der Sicherstellung für den von den Rübenzuckerfabriken zu leistenden Ersatz von Controlkosten in der Betriebsperiode 1886/87.
- " " 86 Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Mai 1886, womit für die Betriebsperiode 1886/87 Bestimmungen hinsichtlich der Zählwerke in Diffusionsfabriken erlassen werden.
- " " 87 Gesetz vom 28. Mai 1886, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1886.
- " " 91 Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Mai 1886, betreffend die Errichtung einer Expositur des k. k. Hauptzollamtes in Troppau für Postgegenstände.
- " " 92 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Mai 1886, betreffend die Auflösung der in Bara bestehenden theoretischen Staatsprüfungs-Commission judicieller und staatswissenschaftlicher Abtheilung.
- " " 93 Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Juni 1886, betreffend die theilweise Abänderung der Beschreibung und Verwendungsvorschrift des A. M. Beschorner'schen Spiritusmehapparates.
- " " 94 Gesetz vom 10. Juni 1886, betreffend die Herstellung, beziehungsweise Erwerbung eigener Post- und Telegraphengebäude in Krakau, Lemberg, Czernowitz, Triest, Bozen, Trient und Roveredo.
- " " 95 Gesetz vom 22. Juni 1886, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtsprengel Cattaro in Dalmatien.
- " " 96 Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Juni 1886, betreffend die zollfreie Wiedereinfuhr der zur Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten in das Ausland benützten eisernen Reservoirs in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.
- " " 98 Gesetz vom 25. Juni 1886, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen anarchistische Bestrebungen zu Grunde liegen, erlassen werden.
- " " 99 Gesetz vom 4. Juni 1886, über die tauschweise Ueberlassung von unbeweglichem Staatseigenthum in Prag, dann über die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum in Krakau und über die Art der Verwendung des betreffenden Erlöses, sowie über die Verwendung des Erlöses für veräußerte fortificatorische Objecte in Prag.
- " " 100 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juni 1886, betreffend das Schulgeld an den Staatsmittelschulen (Gymnasien, Realschulen).
- " " 101 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Juni 1886, betreffend die Durchführung der Verordnungen der genannten Ministerien vom 22. Mai 1886, R. G. Bl. Nr. 76 und Nr. 77, über die Retorsionszölle auf rumänische Waaren, ferner der Verordnung vom 24. Mai 1886 R. G. Bl. Nr. 79, L. M. Vdgsbl. Nr. 20, betreffend vorübergehende Zollbehandlung von Waaren rumänischer Provenienz.
- " " 102 Concessionsurkunde vom 4. Juni 1886 für die Localbahn Bielitz-Wadowice-Kalwarya.
- " " 103 Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Juni 1886, womit der §. 20 der zur Durchführung des Postsparcassengesetzes vom 28. Mai 1882 erlassenen Verordnung vom 10. October 1882, R. G. Bl. Nr. 163, abgeändert wird.

- Unter Nr. 104 Gesetz vom 29. Juni 1886 wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen.
- " " 105 Gesetz vom 2. Juli 1886, betreffend die zeitweise zollfreie Einfuhr von Mais und Hirse aus Bulgarien und Serbien in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.
- " " 106 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. Juli 1886, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 2. Juli 1886 über die zeitweise Zollfreiheit von bulgarischem und serbischem Mais und Hirse.
- " " 107 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 19. Juni 1886, womit der für die Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, einzubringenden Einbekenntnissen betreffs des Localeinkommens der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag festgesetzt wird.
- " " 108 Verordnung der Minister für Ackerbau, Inneres und Justiz vom 5. Juli 1886, betreffend die Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Ministerialcommission für agrarische Operationen im Ackerbauministerium.
- " " 109 Verordnung der Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und die Finanzen vom 5. Juli 1886, betreffend die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondirung der Waldgrenzen.
- " " 110 Gesetz vom 5. Juli 1886, betreffend die Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen aus Staatsmitteln für den Wiederaufbau der im Jahre 1886 abgebrannten Stadt Strnj.
- " " 113 Gesetz vom 7. Juli 1886, betreffend die Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar-Metković in der Richtung nach Serajevo bis zur Ramamündung.

9.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 31. Mai 1886, Z. 6406,

mit welcher Bestimmungen über den Zulass von auswärtigen Besuchen zu den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pflinglingen in öffentlichen und privaten Krankenanstalten aller Art, dann in Sicken- und Versorgungsanstalten erlassen werden.

(R. G. u. B. Bl. vom 8. Juli 1886, Nr. 37.)

Im Grunde des §. 2 lit. c) des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, finde ich nach Vernehmung des k. k. niederösterreichischen Landes-sanitätsrathes anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Mit ansteckenden Krankheiten Behaftete müssen, wenn sie nicht aus der Anstalt entfernt werden können, von den übrigen in der Anstalt befindlichen Pflinglingen so vollständig als möglich isolirt werden.

§. 2.

Solche isolirte Kranke dürfen in der Regel insolange keinen auswärtigen Besuch erhalten, als die Ansteckungsgefahr nicht vollständig beseitigt, somit die Desinfection eingehend nicht durchgeführt ist.

§. 3.

Ausnahmen von diesem Besuchsverbote sind nur über Erlaubniß des betreffenden Anstaltsarztes, und zwar nur auf beschränkte Zeit zu gestatten, wenn

- a) der Kranke in Lebensgefahr oder dessen Zustand mindestens sehr bedenklich ist, und
- b) der um Besuchsgestattung Ersuchende als Anverwandter, Vormund, Rechtsfreund mit dem Kranken zu verkehren hat.

Bei Erkrankung an Scharlach, Masern, Blattern, sowie Diphtheritis dürfen unter keiner Bedingung Kinder unter 15 Jahren zugelassen werden.

§. 4.

Findet mit Rücksicht auf §. 3 dieser Verordnung der Anstaltsarzt den Besuch zu gestatten, so hat er die Besucher vorher auf die Gefahr der Ansteckung und die Nothwendigkeit, mit den Kranken nicht näher zu verkehren, sowie weiters dahin aufmerksam zu machen, daß sie sich nach dem Besuche die Hände nach dem im §. 6 der Verordnung angegebenen Verfahren reinigen und einige Zeit darnach im Freien sich bewegen.

§. 5.

In Anstalten, in denen häufiger Besuche stattfinden, und eine regelmäßige Besuchszeit besteht, ist für ausnahmsweise Besuche bei Infectionskranken eine spätere, nach der obigen fallende Besuchszeit festzusetzen.

§. 6.

Die Besucher müssen sich an die Anordnungen des Arztes und die Weisungen des Pflegepersonales über ihr Verhalten beim Kranken richten und sollen beim Verlassen des Krankenzimmers sich die Hände mit dreiprocentiger Carbollösung reinigen.

§. 7.

Die Besucher dürfen weder Wäsche noch andere Gegenstände (Bücher, Kinderspielsachen u. s. w.) vom Kranken nach Hause nehmen, bis dieselben nicht desinficirt und die Mitnahme ärztlich gestattet ist.

Kleinere werthlose Gegenstände, welche die Besuchenden mit ärztlicher Bewilligung einem Kranken gebracht haben, sollen nach Genesung des Kranken oder im Falle dessen Ablebens verbrannt werden.

§. 8.

Der Verkehr von Angehörigen und Bekannten der Kranken mit den Krankenpflegern ist untersagt und sind die Krankenpfleger und Pflegerinnen, welche gegen dieses Verbot handeln, im Disciplinarwege zu bestrafen, gegebenen Falles selbst zu entlassen.

Auskünfte über isolirte, mit ansteckenden Krankheiten behaftete Pfleglinge können immer nur durch die Anstaltsärzte oder durch die Anstaltskanzlei ertheilt oder vermittelt werden.

Possinger m. p.

10.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 23. Juni 1886, Z. 29.895,
betreffend den Vorgang bei Neuausstellung oder Erneuerung von Jagdkarten auf Grund des Gesetzes vom 29. December 1880, L. G. Bl. Nr. 19 ex 1881.
(L. G. u. B. Bl. vom 8. Juli 1886, Nr. 38.)

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat nach gepflogenen Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern und dem hohen k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom

24. Mai 1886, Z. 5229, eröffnet, daß die Neuausstellung oder Erneuerung von Jagdkarten auf Grund des Gesetzes vom 29. December 1880, L. G. Bl. Nr. 19 ex 1881, auch über blos mündliches Ansuchen ohne Aufnahme eines Protokolles erfolgen kann und daß in diesem Falle ein Eingabe- und Protokollstempel nicht zu entrichten ist.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hossinger m. p.

11.

Der Vervielfältigungsapparat „Cyclostyle“ ist lediglich als eine Paustervorrichtung und nicht als eines der im §. 4 des Pressegesetzes erwähnten, zur Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse dienenden Mittel anzusehen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juni 1885, Z. 27.589, M. Z. 201.516.)

12.

Geldwechsler sind zum Verschleiß von Feinsilber, granulirt oder in Barren, berechtigt. (Entscheidung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. April 1886, Z. 15.612, M. Z. 122.574.)

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. März 1886, Z. 9406,
M. Z. 89.847,

betreffend Anordnungen rücksichtlich der Evidenthaltung der Unglücksfälle im Fabrikbetriebe, ferner rücksichtlich der bewilligten Ueberstunden, der Arbeitspausen, Arbeitsbücher und Arbeitsordnungen.

Der für den Polizeirayon Wien bestellte k. k. Gewerbeinspector hat in seinem gemäß §. 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, L. G. Bl. Nr. 117, behufs Vorlage an das hohe k. k. Handelsministerium hierorts überreichten Jahresberichte pro 1885 mehrere Uebelstände zur Sprache gebracht, welche derselbe während des abgelaufenen Jahres in Ausübung seiner Amtsthätigkeit wahrzunehmen Gelegenheit hatte und deren Abstellung im geeigneten Wege angeregt.

In Folge dieser Anregung und da die in dem fraglichen Jahresberichte dargestellten Verhältnisse ohne Zweifel auch rücksichtlich zahlreicher industrieller Etablissements außerhalb des Wiener Polizeirayons vorwalten, findet sich die k. k. Statthalterei bestimmt, die nachstehenden, für das ganze unterstehende Verwaltungsgebiet giltigen Anordnungen zu erlassen.

1. Die Gewerbsinhaber sind zu verhalten, über die in ihren Etablissements beim Gewerbsbetriebe vorkommenden Unfälle genaue Aufzeichnungen zu führen und dieselben dem k. k. Gewerbeinspector über Verlangen zur Einsicht vorzulegen, damit derselbe in die Lage versetzt werde, die Ursachen der Unfälle möglichst zu constatiren und durch geeignete Anordnung einer Wiederholung vorzubeugen.

Die mit dem hierortigen Erlasse vom 10. Juni 1884, Z. 27.165, dann mit dem hier-

ortigen Erlasse vom 4. November 1884, Z. 51.552, erlassene Anordnung, mittelst welcher den Gewerksbehörden aufgetragen wurde, die zu ihrer Kenntniß gelangenden besonderen Unfälle dieser Art sofort fallweise dem betreffenden k. k. Gewerbeinspector bekannt zu geben, wird hiedurch nicht berührt, vielmehr den Gewerksbehörden zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

2. Um den nach dem erwähnten Jahresberichte unter den Arbeitern vielfach vorgekommenen unbegründeten Klagen über die angeblich von den Gewerksinhabern eigenmächtig eingeführte Verlängerung der Arbeitszeit zu begegnen, ist in Zukunft in jedem Falle, in welchem von der k. k. Statthalterei oder dortamts gemäß §. 96a des Gesetzes vom 8. März 1885, N. G. Bl. Nr. 22, und auf Grund des Normalerlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 27. Mai 1885, Z. 15.576, die Bewilligung von Ueberstunden im gewerblichen Betriebe ertheilt wird, anlässlich der Intimation, beziehungsweise bei Ertheilung dieser Bewilligung der betreffende Gewerksinhaber ausdrücklich zu beauftragen, von der behördlich erfolgten Genehmigung der Ueberstundenarbeit seine Arbeiter mittelst Anschlagens in den Werkstätten in die Kenntniß zu setzen.

3. Da aus dem fraglichen Jahresberichte ferner hervorgeht, daß in einzelnen Fabriken die einstündige Mittagspause (§. 74a G. D.) von einem Theile der Hilfsarbeiter nicht eingehalten, und daß namentlich von den in größerer Entfernung von der Fabrik wohnhaften Hilfsarbeitern die Zeit während der mittägigen Pause vielfach in den Werkstätten zugebracht wird, sind die Inhaber solcher Etablissements, deren Betrieb mit schädlichen Ausdünstungen verbunden ist, zu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Werkstätten während der auf die Mittagsstunde fallenden Arbeitspause regelmäßig ausgiebig gelüftet werden.

4. In dem Berichte des k. k. Gewerbeinspectors wird weiters bemerkt, daß eine erhebliche Anzahl von Arbeitern erst nach mehrfachen, einen empfindlichen Zeitverlust und Verdienstentgang bedingenden Mühen in den Besitz des vorgeschriebenen Arbeitsbuches gelangen könne, nachdem die Bestimmung des §. 80, alinea 1 der Gewerbeordnung, nach welcher die Ausfertigung des Arbeitsbuches der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerber obliegt, von den Gewerksbehörden verschiedenartig interpretirt werde und einzelne Gewerbebehörden den „Aufenthaltort als gleichbedeutend mit dem Wohnorte, andere wieder als identisch mit dem Beschäftigungsorte des Bewerber ansehen, so daß die Ausfertigung der Arbeitsbücher sehr häufig erst nach weitwendigen Verhandlungen erfolgt. Zur Behebung der in dieser Beziehung bestehenden Zweifel wird den Gewerksbehörden bedeutet, daß unter der „Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes“, welcher nach §. 80 G. D. die Ausfertigung des Arbeitsbuches obliegt, nicht die Gemeindebehörde des Beschäftigungsortes, sondern jene des Wohnortes des Bewerber zu verstehen und letztere daher zur unverzüglichen Ausstellung des Arbeitsbuches an die sich um ein solches bewerbenden gewerblichen Hilfsarbeiter verpflichtet ist.

Nachdem endlich in industriellen Kreisen auch über den ungleichmäßigen Vorgang der Unterbehörden bei der Prüfung der denselben gemäß §. 88a G. D. zur Bidirung vorgelegten Arbeitsordnungen mehrfach Klage geführt wird, sieht sich die k. k. Statthalterei veranlaßt, die Gewerksbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen, welche in jeder Arbeitsordnung insbesondere zum Ausdruck gebracht werden müssen, unter lit. a—h des bezogenen Paragraphen vorgezeichnet sind, und daß nach dem letzten alinea der erwähnten Gesetzesstelle die Gewerksbehörde verpflichtet ist, wenn sie in der Arbeitsordnung nichts Gesetzwidriges findet, selbe mit dem behördlichen Visum zu versehen.

Hienach wird die gewerbebehördliche Amtshandlung bezüglich der zur Bidirung vorgelegten Arbeitsordnungen sich in der Regel auf die Prüfung derselben in der Richtung zu beschränken haben, ob die Arbeitsordnungen nebst der Angabe des Zeitpunktes ihrer Wirksamkeit die im §. 88 der Gewerbeordnung unter lit. a—h aufgeführten Bestimmungen und in ihrem etwaigen weiteren Inhalte nichts Gesetzwidriges enthalten.

Im Falle in dieser Beziehung keine Anstände vorgefunden werden, wird sofort mit der Widmung der Arbeitsordnung vorzugehen sein, wogegen es sich bei etwa sich ergebenden Bedenken empfehlen wird, vorerst das Gutachten des betreffenden k. k. Gewerbeinspectors einzuholen.

Hievon werden die Gewerksbehörden zur genauesten Darnachachtung und beziehungsweise zur sofortigen weiteren entsprechenden Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. März 1886, Z. 10.557,
N. Z. 110.232,

betreffend den Befähigungsnachweis für die Concession zur gewerbsmäßigen Ausübung des Hufbeschlages.

Anläßlich der Verleihung der Concession zum Betriebe des Hufschmiedgewerbes an den diplomirten Thierarzt L. W. wurde die Frage angeregt, ob das thierärztliche Diplom an und für sich den Nachweis der besonderen Befähigung für die Concession zur gewerbsmäßigen Ausübung des Hufbeschlages vertreten könne, und wurde gegen den diese Frage im bejahenden Sinne beantwortenden Erlaß der k. k. Statthalterei vom 13. April 1885, Z. 13.672 eine Vorstellung der Vorstehung der Huf- und Wagenschmiedegenossenschaft in Wien de praes. 19. Mai 1885 eingebracht.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut hohen Erlasses vom 25. Februar 1886, Z. 16.544, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium über diese Vorstellung auszusprechen befunden, daß das thierärztliche Diplom an und für sich nicht als ein ausreichender Nachweis der behufs Erlangung der Concession zur gewerbsmäßigen Ausübung des Hufbeschlages erforderlichen besonderen Befähigung angesehen werden kann, weil in der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1874, N. G. Bl. Nr. 100, auf welche sich die Ministerialverordnung vom 17. September 1883, N. G. Bl. Nr. 151, Punkt 10, bezieht, ausdrücklich gefordert wird, daß die Bewerber um die gedachte Concession den Nachweis ihrer Befähigung entweder durch ein Zeugniß über den mit Erfolg gehörten halbjährigen Hufbeschlagskurs oder durch ein Zeugniß liefern, welches bestätigt, daß sie vor einer Prüfungscommission im Sinne der Ministerialverordnung vom 27. August 1873, N. G. Bl. Nr. 140 bei der Hufbeschlagsprüfung entsprochen haben.

An dieser ausdrücklichen Bestimmung der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1874, welche seither nicht geändert wurde, ist sich auch fernerhin zu halten.

Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei,
betreffend Anordnungen rücksichtlich der Verleihung und Verpachtung von Gast-
und Schankgewerben.

A.

Vom 28. März 1886, Z. 7051, M. Z. 106.492.

Nachdem die zur Steuerung der bei der Uebertragung von Gast- und Schankgewerbs-Etablissements durch Acte unter Lebenden (§. 56, alinea 2 der Gewerbeordnung) zunächst in Wien und in den Vororten eingeschlichenen Mißbräuche erlassene, an den Wiener Magistrat und an die k. k. Bezirkshauptmannschaften Hernals und Sechshaus gerichtete h. o. Normalvorschrift vom 14. October 1876 Z. 31.212 sich zur Erreichung des angestrebten Zweckes nicht als ausreichend erwiesen hat, die Klagen über die in dieser Richtung bestehenden Unfüge sich vielmehr in den betheiligten Kreisen der Gewerbetreibenden stetig mehren, und die k. k. Statthalterei sowohl durch zahlreiche zur h. o. Entscheidung gelangte einzelne Fälle dieser Art, als auch insbesondere durch eine Petition einer größeren Anzahl von Gast- und Schankgewerbspächtern in Wien vom 21. April 1885 um Regelung der Verhältnisse bezüglich der Concessionsverpachtungen, und die hierüber gepflogenen Erhebungen in die Kenntniß gesetzt ist, daß der namentlich in Wien und in den Vororten von einzelnen unbefugten Agenten betriebene Handel und Schacher mit derartigen Gewerbsconcessionen immer mehr um sich greift, daß ferner in Bezug auf den gesetzlichen Charakter dieser gewerblichen Concessionen eine derartige Begriffsverwirrung eingetreten ist, daß die Annahme fast allgemein Eingang gefunden hat, wonach derartige Concessionen nur im Wege des Kaufes erlangt werden können, andererseits aber die betheiligten Parteien bestrebt sind, durch derlei vorherige Kaufgeschäfte für die Gewerbsbehörde hinsichtlich der Verleihung Zwangslagen zu schaffen, daß endlich durch diesen Concessionschacher in erster Linie die Pächter von Gast- und Schankgewerben, welche sich in Folge der oftmals drückenden Pachtverhältnisse ohnedies schon in einer schwierigen Geschäftslage befinden und mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 19 der Gewerbeordnung, wonach neue Verpachtungen von Gastgewerben in der Regel nicht mehr bewilligt werden dürfen, häufig auch noch gezwungen sind, sich allen Bedingungen des Concessionsinhabers zu fügen, um sich nur im Besitze ihres gegenwärtigen, pachtweise betriebenen Geschäftes zu erhalten, — schwer geschädigt werden, findet die k. k. Statthalterei, um diesen Uebelständen thunlichst zu begegnen, anschließend an den oben erwähnten h. ä. Normalerlaß vom 14. October 1876, Z. 31.212, nachstehende Anordnungen als Directiven bei Verleihung und Verpachtung von Gast- und Schankgewerben zu erlassen:

1. Bewerber, welche schon durch längere Zeit als Pächter Gast- und Schankgewerbe ordnungsmäßig betrieben haben, sind thunlichst vor anderen Concessionswerbern zu berücksichtigen, da diese Concessionspächter das für Gast- und Schankgewerbe besonders wichtige gesetzliche Erforderniß der Verläßlichkeit durch den ordnungsmäßigen Betrieb der gepachteten Concession bereits nachgewiesen haben.

2. Die Anordnung des §. 19 alinea 3 der Gewerbeordnung, wonach die Verpachtung eines Gast- und Schankgewerbes nur aus „wichtigen Gründen“ genehmigt werden darf, ist strenge zu handhaben, weil sich annehmen läßt, daß sodann zahlreiche Concessionsinhaber, welche nicht in der Lage sind, ihre Concession persönlich auszuüben, sich veranlaßt finden werden, ihre Concessionen zurückzulegen, und daß es in solcher Weise möglich sein wird, mit der Neuverleihung von solchen Gewerbsconcessionen wieder häufiger vorzugehen, als es bei der an vielen Orten gegenwärtig bestehenden Uebersahl solcher Gewerbe zulässig ist.

3. Von dem im §. 57 der Gewerbeordnung begründeten Rechte der Zurücknahme von Gast- und Schankgewerbsconcessionen, welche seit sechs Monaten im Nichtbetriebe stehen, das heißt weder persönlich noch pachtweise ausgeübt werden, ist von Seite der Gewerbsbehörden ein ausgedehnter Gebrauch zu machen, wozu die Daten des Erwerbsteuerkatasters über die auf die Nichtbetriebsquote gesetzten Gast- und Schankgewerbe das gewünschte Materiale liefern, und dürfte von dieser Maßregel, wenn sie mit Energie und umfassend durchgeführt wird, ein noch größerer Erfolg zu erwarten sein, als von der sub 2 besprochenen.

4. In allen Fällen, in welchen Bewerber um eine Gast- und Schankgewerbsconcession ihr Gesuch durch Hinweisung auf die zu ihren Gunsten entweder in Aussicht gestellte oder auch bereits erfolgte Zurücklegung eines gleichartigen Gewerbes seitens eines Concessionsinhabers unterstützen zu können glauben, ist auf derartig bedingte Zurücklegungen gar keine Rücksicht zu nehmen.

Im Falle der bereits erfolgten „unbedingten“ Zurücklegung einer derartigen Concession aber ist zunächst die betreffende Concessionsurkunde zur Verhütung eines Mißbrauches mit derselben unbrauchbar zu machen, hienach sofort die Löschung der Concession im Gewerberegister zu veranlassen, erst nach vollständiger Durchführung dieser Amtshandlung in eine Verhandlung über allfällige eingebrachte Concessionsgesuche einzugehen und auf diese Gesuche nur in der Weise Bedacht zu nehmen, daß bei der somit vorliegenden Verringerung der Zahl der bestehenden Gast- und Schankgewerbe ein Grund zu einer Neuverleihung einer Gast- und Schankgewerbsconcession nach Umständen zwar als vorhanden anzusehen ist, daß jedoch dem Bittsteller, welcher den Concessionsinhaber zur Zurücklegung der Concession bestimmte, aus dem Titel des diesfalls von den Parteien unter einander getroffenen Uebereinkommens keinerlei Vorzugsrecht vor anderen Bewerbern eingeräumt wird.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 4. Februar 1886 Z. 365.704 zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Auftrage verständigt, nunmehr die beschwerdeführenden Concessionspächter über ihre Petition de praes. 21. April 1885 entsprechend und mit geeigneter Benützung der Andeutungen des h. v. Erlasses vom 27. November 1885 Z. 42.017 zu verständigen.

Schließlich wird zur eigenen Wissenschaft des Magistrates bemerkt, daß die k. k. Statthalterei sich zu der von der k. k. Wiener Polizeidirection in deren an den Wiener Magistrat gerichteten Zuschrift vom 20. Jänner 1886 Z. 701, angeregten Aufnahme einer Zusatzbestimmung zu Punkt 4 der obigen Verordnung, nach welcher auch der Käufer einer Concession dann, wenn er vorher dieselbe gepachtet hatte, vor anderen Bewerbern berücksichtigt werden soll, in der Erwägung nicht bestimmt gefunden hat, daß durch einen derartigen Zusatz die wohlerrwogene Tendenz dieser Anordnungen, sowie der Standpunkt, den die k. k. Statthalterei den erwähnten Uebelständen gegenüber einnimmt, vollständig verrückt würden. Die vorstehenden Anordnungen sollen unter besondere Rücksichtnahme auf die Concessionspächter dem immer mehr um sich greifenden Unfuge des Schachers mit Gast- und Schankgewerbsconcessionen Einhalt thun und es kann daher auf die Concessionspächter nur insoweit Rücksicht genommen werden, als es mit dem ausgesprochenen Zwecke der Verordnung vereinbarlich ist.

Dieser Zweck aber würde geradezu vereitelt, wenn die dem Concessionspächter sub 1 eingeräumte Begünstigung auch auf den Fall des Concessionskaufes, welcher letzterer ja durch die Verordnung abgestellt werden soll, ausgedehnt würde. Durch die oben aufgeführten Directiven wird bei sorgfältiger, den h. v. Intentionen entsprechender Durchführung derselben Jedermann und daher auch der Concessionspächter in die Lage versetzt, bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen sich eine Gast- und Schankgewerbsconcession in correcter Weise, das heißt insbesondere ohne eine derartige schon bestehende Concession von einem Dritten „kaufen“ zu müssen, zu erwerben und kann daher demjenigen Concessionspächter, der dessen ungeachtet, und ungeachtet der nach Punkt 1 zu Gunsten desselben angedeuteten thun-

lichsten Berücksichtigung bei der Concessionsverleihung — sich durch unlautere Transactionen in den Besitz der Gast- und Schankgewerbsconcession gesetzt hat, ein Vorzugsrecht umsoweniger eingeräumt werden, als derselbe eben durch sein Vorgehen den Anspruch auf den ihm sonst zu Theil werdenden behördlichen Schutz verwirkt hat.

Ebenso war die k. k. Statthalterei nicht in der Lage, in den vom Wiener Magistrate einvernehmlich mit der k. k. Polizeidirection gestellten Antrag auf Anreihung einer die Ertheilung neuer Gast- und Schankgewerbsconcessionen begünstigenden Weisung für die Gewerbsbehörden an die obigen Directiven einzugehen, weil abgesehen davon, daß die Bedingungen, unter welchen mit der Verleihung einer Concession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes vorgegangen werden kann, in den §§. 18 und 19 der Gewerbeordnung ohnedies genau vorgezeichnet sind, eine derartige Weisung gleichfalls mit der vorerörterten Tendenz dieser Directiven nicht im Einklange stehen würde, und die k. k. Statthalterei die geltend gemachten Privatinteressen der Concessionspächter, auf welche durch die im Punkte 1 getroffene Bestimmung in weitgehendster Weise Bedacht genommen erscheint, nicht als ausreichendes Motiv anzusehen vermag, um den im Gegenstande eingenommenen, in den hiebei in Frage kommenden schwerwiegenden öffentlichen Rücksichten begründeten, und auch schon in dem h. o. Erlasse vom 18. Mai 1885 Z. 34.322 zum Ausdruck gebrachten Standpunkt zu verlassen.

B.

Vom 4. Mai 1886 Z. 20.143, M. Z. 156.708.

Mit Bezug auf die in dem Berichte vom 17. April 1886 Z. 121.081 gestellte Anfrage wird dem Magistrate eröffnet, daß die vor Erlassung der h. o. Weisung vom 28. März 1886 Z. 7051 eingelangten, der Erledigung aber noch nicht zugeführten Gesuche wegen Zurücklegung und Verleihung von Gast- und Schankgewerbe-Concessionen selbstverständlich im Sinne der Bestimmungen der bezogenen h. o. Weisung zu behandeln sind, nachdem dieselbe keinerlei Abänderung irgend welcher bestehenden Vorschriften, sondern innerhalb des gesetzlichen Rahmens lediglich die Abstellung der bei Uebertragung von Gast- und Schankgewerbs-Etablissements durch Acte unter Lebenden (§. 56 al. 2 G. D.) eingeschlichenen Mißbräuche bezweckt, als die Hauptursache und eigentliche Quelle dieser Mißbräuche aber der Vorgang anzusehen ist, welcher seitens der Gewerbsbehörden bei der geschäftlichen Behandlung der bedingten Zurücklegung, sowie der darauf basirten Verleihungsgesuche und namentlich gegenüber den von den Parteien in dieser Beziehung unter einander getroffenen Vereinbarungen bisher eingehalten wurde und aus eben diesem Grunde mit der h. o. Vorschrift vom 28. März 1886, Z. 7051, eine Correctur dieses Verfahrens behufs Hintanhaltung der durch dasselbe hervorgerufenen Mißstände verfügt worden ist, damit endlich einmal der allgemeinen Begriffsverwirrung, als ob die gedachten Concessionen verkäuflich wären, in wirksamer Weise begegnet werde.

Hienach könnte in jenen Fällen, in welchen eine Partei ihre an einen Anderen verkaufte Gewerbe-Concession ausdrücklich nur zu dessen Gunsten zurückgelegt hat und der Letztere auf Grund des abgeschlossenen Concessionskaufgeschäftes die Verleihung der von ihm erkauften Concession erbittet, auf derlei, wenngleich noch vor Erlassung der bezogenen Weisung beim Magistrate eingelangten bedingt erfolgten Concessionszurücklegungen, beziehungsweise unter Hinweisung auf solche bedingte Zurücklegungen eingebrachten Concessionsverleihungsgesuche, und zwar: auf erstere deshalb, weil sie im Sinne des Gesetzes unstatthaft sind, zumeist vielmehr nur dessen Umgehung bezielende Privattransactionen zur Voraussetzung haben, auf letztere aber aus dem Grunde, weil im betreffenden Falle eine Concession über-

haupt nicht in Erledigung gelangt ist — nicht eingegangen werden, und wären dieselben vielmehr motivirt im instanzmäßigen Wirkungskreise des Magistrates abzuweisen. Desgleichen wird in den Fällen der stattgefundenen unbedingten Gewerbszurücklegung sich an die weiteren Andeutungen des Punktes 4 der h. o. Normalvorschrift genauestens zu halten und daher insbesondere jenem Concessionswerber, welcher durch Kauf einer Concession den früheren Inhaber derselben zu deren Zurücklegung bestimmte, aus dem Titel des erfolgten Concessionskaufes keinerlei Vorzugsrecht vor allfälligen anderen Bewerbern einzuräumen sein, nachdem nach §. 56 al. 2 und 3 G. D. nur Gewerbe-Etablissements, nicht aber auch Gewerbe-Concessionen den Gegenstand einer Uebertragung durch Acte unter Lebenden bilden können.

Gegenüber dem in dem bezogenen Berichte enthaltenen Hinweise auf die einzelnen Gesuchstellern in Folge der von ihnen unter einander getroffenen Vereinbarungen aus der strikten Durchführung des h. o. Erlasses vom 28. März 1886 Z. 7051, erwachsenden nachtheiligen Consequenzen muß bemerkt werden, daß die Behörden nicht die Privatvereinbarungen, sondern bei der Geschäftsbehandlung die gesetzlichen Normen zur Richtschnur zu nehmen haben.

Würde im Sinne des §. 56 des Gesetzes ein Gewerbe-Etablissement (nicht die Concession) durch Acte unter Lebenden auf einen Anderen übertragen, und sollte Letzterer unter Geltendmachung dieser Erwerbung und unter Berufung auf die von Seite des Inhabers der dieses verkaufte Gewerbe-Etablissement betreffenden Gewerbe-Concession erfolgte unbedingte Zurücklegung dieser Concession und die hiedurch eintretende Erledigung einer solchen Concession um Verleihung derselben ansuchen, so ist es selbstverständlich, daß der Magistrat die Weisung des h. o. Erlasses vom 28. März d. J., Z. 7051, bezüglich der abgesonderten Behandlung der unbedingten Concessionszurücklegung einerseits und des Concessionsverleihungsgesuches des Erwerbers des Gewerbe-Etablissements andererseits in einer dem Sinne des Gesetzes entsprechenden Weise, sonach mit Vermeidung jeder nicht gerechtfertigten Benachtheiligung von Privatinteressen, durchzuführen haben wird, was insbesondere auf die Weise erfolgen kann, wenn die Löschung der Concession erst nach Abschluß der über die Eignung des Verleihungswerbers einzuleitenden Erhebungen vorgenommen und hienach sofort thunlichst am selben Tage unter Einhaltung der angeordneten gesonderten geschäftlichen Behandlung der Zurücklegung und des Verleihungsgesuches mit der Ausfertigung der neuen Concession — die gesetzliche Eignung des Bewerbers vorausgesetzt — vorgegangen wird.

Was endlich die in dem Berichte erfolgte Berufung auf den h. o. Erlaß vom 14. October 1876 Z. 31.212, anbelangt, so sieht sich die k. k. Statthalterei zu der Bemerkung veranlaßt, daß dieser Erlaß die gleichen Tendenzen verfolgt wie die h. o. Vorschrift vom 28. März 1886 Z. 7051, und daß die Erlassung der letzteren nicht nothwendig gewesen wäre, wenn der ersterwähnte h. o. Erlaß seitens der Gewerbebehörden eine sorgfältigere, dem Sinne des Gesetzes besser entsprechende Durchführung erfahren hätte.

C.

Vom 5. Mai 1886, Z. 22.250, M. Z. 156.709.

Die anverwahrte, von den Vorstehern der Genossenschaften der Kaffeefieder, Gastwirths und Branntweinschänker in Wien am 1. Mai 1886 hier unmittelbar überreichte Vorstellung gegen den h. o. dem Magistrate zur Richtschnur bekannt gegebenen Erlaß vom 28. März 1886, Z. 7051, wird dem Magistrate mit der Aufforderung übermittelt, den Beschwerdeführern zu eröffnen, daß der bezogene hierortige Erlaß lediglich Directiven enthält, welche

die k. k. Statthalterei als Gewerbsbehörde II. Instanz zum Zwecke der Regelung des Verfahrens bei der geschäftlichen Behandlung der Gesuche wegen Zurücklegung und Verleihung von Gast- und Schankgewerbs-Concessionen behufs Abstellung der bei Uebertragung von Gast- und Schankgewerbs-Etablissements durch Acte unter Lebenden eingeschlichenen Mißbräuche an die unterstehenden Gewerbsbehörden I. Instanz erlassen hat, daß die fragliche hierortige Weisung daher nur den Geschäftsgang, also interne Verhältnisse der Behörden zum Gegenstande hat, und daß hienach den genannten Genossenschaftsvorstellungen ein Beschwerde-recht gegenüber den mit diesem Erlasse getroffenen Anordnungen überhaupt nicht zusteht.

Die in der vorliegenden Eingabe unter Berufung auf die Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches und der Gewerbeordnung aufgestellte Behauptung der Verkäuflichkeit der Gast- und Schankgewerbs-Concessionen, sowie das anknüpfend hieran gestellte Petit um Abänderung des Punktes 4 des hierortigen Erlasses in dem Sinne, daß im Falle der zu Gunsten einer bestimmten Person entweder in Aussicht gestellten oder bereits erfolgten Zurücklegung einer derartigen Concession dieser Person aus dem Titel des Concessionskaufes ein Vorzugsrecht bei der Neuverleihung gebühre, beruhen übrigens auf einer völligen Verkennung des Inhaltes und Sinnes der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und beweisen, daß auch bei den Genossenschaftsvorstellungen eine bedauerliche Begriffsverwirrung in dieser Beziehung bestehe, daß es daher dringend nothwendig ist, derselben durch eine entsprechende Behandlung der betreffenden Angelegenheiten bei der Gewerbebehörde ein Ziel zu setzen.

Denn nach der klaren Fassung des §. 56 al. 2 und 3 G. D. können nur die „Gewerbs-Etablissements“, keineswegs aber auch die Gewerbs-Concessionen den Gegenstand einer Uebertragung durch Acte unter Lebenden bilden, es bedarf vielmehr im Falle des Verkaufes eines Gewerbs-Etablissements, insoferne es sich um ein concessionirtes Gewerbe handelt, zur Ausübung des Gewerbes einer neuen Concession, um welche der Bewerber gemäß §. 22 G. D. vorschriftsmäßig anzufuchen, und über deren Verleihung die Gewerbsbehörde innerhalb der diesfalls bestehenden Normen, rücksichtlich der Gast- und Schankgewerbe, daher mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 18—20 und 23 G. D., nach ihrem Ermessen zu entscheiden hat. Die Vorsteher der eingangs genannten Genossenschaften sind sonach dahin zu belehren, daß, nachdem einerseits nach dem Vorangeführten der Verkauf einer Concession ganz und gar unzulässig ist, andererseits aber nach den gemachten Erfahrungen ein solcher Kauf oder Verkauf von Concessionen thatsächlich betrieben wird und in der letzten Zeit sogar in einen förmlichen Handel und Schacher mit derlei Gewerbsberechtigungen ausgeartet ist, die Erlassung einer dem Vorschlage der Beschwerdeführer entsprechenden Weisung an die Gewerbsbehörden nicht nur dem abzustellenden Unfuge Vorschub leisten, sondern geradezu gegen die vorerörterten Bestimmungen des Gewerbegesetzes verstoßen würde, und daß daher im Falle der bedingten Zurücklegung einer an einen Anderen verkauften Gewerbs-Concession, das von dem Concessions-Käufer unter Berufung auf das abgeschlossene Concessionskaufgeschäft überreichte Concessionsansuchen zur amtlichen Verhandlung nicht geeignet sei, im Falle der unbedingten Concessionszurücklegung aber dem Käufer der betreffenden Concession aus dem Titel des Concessionskaufes keinerlei Vorzugsrecht vor etwaigen anderen Bewerbern zuerkannt werden könne.

Was den Hinweis der mehrgenannten Genossenschaftsvorsteher auf die in den Fällen der Uebertragung von Gewerbs-Etablissements in Folge der mit dem hierortigen Erlasse vom 28. März 1886 Z. 7051 angeordneten gesonderten Behandlung der auf die Zurücklegung und der auf die Verleihung der Concession abzielenden Eingaben durch die angeblich nothwendige Sperrung oder Auflösung des Geschäftes erwachsenden materiellen Nachtheile anbelangt, so setzt die k. k. Statthalterei voraus, daß, nachdem die bezogene hierortige Weisung nicht die Beschränkung oder Erschwerung der im Gesetze ausdrücklich als zulässig erklärten Uebertragung der Gewerbs-Etablissements, sondern nur die Abstellung des unzulässigen

Kaufes und Verkaufes von Gast- und Schankgewerbe-Concessionen bezweckt, der hierortige Erlaß vom 28. März 1886 Z. 7051, seitens des Magistrates in einer dem Sinne des Gesetzes entsprechenden Weise, sonach mit Vermeidung jeder ungerechtfertigten Schädigung von Privatinteressen, zur Durchführung gebracht, und daß daher insbesondere in Fällen der Uebertragung von Gewerbe-Etablissements, soferne der betreffende Concessionswerber nach dem Dafürhalten des Magistrates die gesetzliche Eignung besitzt, die unbedingt zurückgelegte Concession erst nach Abschluß der über das Concessionsansuchen eingeleiteten Erhebungen gelöscht und hienach sofort, also thunlichst noch am Tage der Concessionslöschung, jedoch unter Einhaltung der angeordneten gesonderten geschäftlichen Behandlung der Zurücklegung und des Verleihungsgesuches mit der Ausfertigung der neuen Concession vorgegangen werden wird, in welchem Sinne die Vorsteher der genannten Genossenschaften entsprechend zu verständigend sind.

Denselben ist schließlich noch ausdrücklich zu bedeuten, daß ihnen gegen den vorliegenden hierortigen Erlaß keinerlei Recursrecht zusteht, und daß nur gegenüber den auf Grund der hierortigen Weisung vom 28. März 1886, Z. 7051, erfolgenden instanzmäßigen Entscheidungen in concreten Fällen, den Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung zukommt.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. April 1886 Z. 2948,
M. Z. 139.298,
betreffend die Anzeigepflicht bei Infectionskrankheiten.

Ueber die mit dem Berichte des Wiener Magistrates vom 15. Januar d. J. Z. 366.053 gemachte Anregung und nach Einvernehmung des k. k. n. ö. Landes-sanitätsrathes findet die k. k. n. ö. Statthalterei die mit den Erlässen vom 15. Januar 1872 Z. 19.944 vom 3. December 1878 Z. 12.592 und vom 20. März 1879, Z. 9235 rücksichtlich gewisser Infectionskrankheiten für die Sanitätsorgane ausgesprochene Verpflichtung zur Anzeigerstattung nunmehr in der Weise festzusetzen, daß diese Anzeigepflicht im ganzen Lande von jetzt ab, insoferne dies nicht ohnehin in den früheren Verordnungen theilweise bereits bestimmt war, auch für jeden Fall von Masern, Keuchhusten, Varicellen, Wundrothlauf und Puerperalfieber zu gelten hat.

Es besteht hienach die Pflicht zur Anzeige von nun an für folgende Erkrankungen:

Cholera, Abdominal- und Flecktyphus, Blattern, Scharlach, Diphtheritis, egyptische Augenentzündung (Trachom), Dysenterie (Ruhr), Masern, Keuchhusten, Varicellen, Wundrothlauf und Puerperalfieber.

Gleichzeitig wird die k. k. Hof- und Staatsdruckerei angegangen, bei der Neuausgabe der Formularien zu diesen Krankheitsanzeigen die Aufnahme sämtlicher, oben angeführter Erkrankungen in den Kopf dieser Anzeigeblanquette zu veranlassen; bis zu diesem Zeitpunkte aber ist sich mit den im Vorrathe befindlichen früheren Anzeigeblanquetten zu behelfen.

Fälle von Trichinose sind in der mit dem hierortigen Erlasse vom 27. April 1876 Z. 12.260 Fälle von Typha in der mit dem Statthalterei-Erlasse vom 18. August 1884 Z. 38.276 vorgeschriebenen Weise anzuzeigen.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, von dieser Anordnung sowohl sämmtlichen praktischen Aerzten Wiens, als auch den Leitungen aller in Wien befindlichen Kranken- und sonstigen Humanitätsanstalten zur entsprechenden Darnachachtung Mittheilung zu machen.

Desgleichen ergeht auch an das zweite Corpscommando das Ersuchen, die k. k. Militärärzte, welche in Niederösterreich Privatpraxis ausüben, in gleichem Sinne zur Anzeigeerstattung zu verpflichten.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Mai 1886 Z. 26.069
M. Z. 197.722,

betreffend die Behandlung in Ungarn heimatberechtigter Pharmaceuten in Absicht auf die Ausübung ihres Berufes in der diesseitigen Reichshälfte.

Nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung berechtigt ein an der Budapester Universität erworbenes Apothekerdiplom den Besitzer desselben nicht bloß zur Ausübung seiner Berufsthätigkeit als Assistent, Provisor und Pächter einer Apotheke aller Orten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sondern es wird auch, an der früher stets geübten Gepflogenheit festhaltend, sogar bei der eventuellen Verleihung einer Personal-Apothekergerechtfame an einen in Ungarn heimatberechtigten, an der Budapester Universität diplomirten Pharmaceuten der Nachweis der erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft nicht verlangt.

Hieraus fließt, daß auch einem in Ungarn heimatberechtigten Pharmaceuten, welcher nach zurückgelegtem Untergymnasium und dreijährigem Tirocinium die Prüfung mit gutem Erfolge bestanden und zum Gehilfen erklärt worden ist, die Berechtigung zur Servirung in einer Apotheke der diesseitigen Reichshälfte umfoweniger aberkannt werden kann, als die Allerhöchste Entschließung vom 12. Jannar 1834, Studienhofkammerdekret vom 15. Jannar 1834, Z. 125, betreffend das Verbot der Verwendung ausländischer Pharmaceuten als Gehilfen in inländischen Apotheken, auf Ungarn niemals Anwendung fand.

Hievon wird der Wiener Magistrat im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Ministerium des Innern vom 12. Mai l. J. Z. 8143, und mit Beziehung auf den Statthalterei-Erlaß vom 29. October 1885 Z. 50.325 zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

18.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juni 1886 Z. 32.183
M. Z. 219.041,

betreffend prov. Bestimmungen für die Errichtung und Leitung evangelischer Lese-Gottesdienste.

Zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. Juni 1886 Z. 10.092, hat der k. k. evangelische Oberkirchenrath Augsburger und Helvetischer Confession unter dem 13. Mai 1886 mit Genehmigung des genannten h. k. k. Ministeriums

nachstehende, sämmtlichen evangelischen Superintendenten Augsburger und Helvetischer Confession bereits mitgetheilte provisorische Verfügung im Sinne des §. 102 und der evangelischen Kirchenverfassung vom 6. Jänner 1866 N. G. Bl. Nr. 15 getroffen.

Provisorische Bestimmungen für die Einrichtung und Leitung evangelischer Lese-Gottesdienste.

§. 1.

In den zu der Diaspora einer evangelischen Gemeinde gehörigen Ortschaften kann an solchen Sonn- und Festtagen, an welchen in dem betreffenden Orte ein Gottesdienst unter persönlicher Leitung des Pfarrers nicht stattfindet, ein Lese-Gottesdienst abgehalten werden. Ein gleicher Gottesdienst kann auch am Pfarrorte an jenen Sonn- und Festtagen stattfinden, an welchen der Pfarrer in der Diaspora predigt, durch Krankheit verhindert oder beurlaubt ist, endlich bei Pfarrvacanzen.

§. 2.

Die Abhaltung von solchen Lese-Gottesdiensten in Ortschaften, in welchen dieselben bereits bisher bestanden haben, bedarf keiner besonderen Bewilligung der Kirchenbehörden. Für deren Einrichtung in solchen Orten, wo dergleichen Gottesdienste noch nicht abgehalten wurden, ist aber die kirchenregimentliche Genehmigung erforderlich. Sie wird auf Ansuchen des zuständigen Presbyteriums und Pfarrers (Pfarradministrators) von dem Senior schriftlich ertheilt; letzterer hat von dieser Genehmigung dem Superintendenten schriftlich Anzeige zu erstatten.

§. 3.

Der Lese-Gottesdienst wird zu der Zeit und in der Ordnung des gewöhnlichen, vom Pfarrer (Pfarradministrator) persönlich geleiteten Gottesdienstes abgehalten. Er besteht in der Regel aus Gesang, Vorlesung eines Gebetes, sowie eines Abschnittes der heiligen Schrift, Vorlesung einer Predigt und eines zweiten Gebetes, insbesondere des Gebetes des Herrn, ferner in der Bekanntgabe der in der gewöhnlichen gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirktes am Pfarrsitze stattfindenden Eheaufgebote und sonstigen etwaigen pfarrämtlichen Mittheilungen, endlich aus einem Schlußgesange.

Fehlt ein kundiger Gesangsleiter, so hat der Gesang am Eingange und Schlusse des Gottesdienstes zu entfallen.

§. 4.

Der Pfarrer (Pfarradministrator) wählt für die einzelnen Lese-Gottesdienste oder für einen Cyclus derselben die Lieder, welche gesungen werden sollen, aus dem in der betreffenden Kirchengemeinde eingeführten Gesangbuche, bezeichnet die vorzulesenden Gebete aus der im Gebrauche stehenden Agende, bestimmt die Schriftabschnitte und Predigten, welche zur Vorlesung kommen sollen und ordnet die nöthigen pfarrämtlichen Mittheilungen (§. 3) an.

Eigene Arbeiten vorzulesen oder vorzutragen ist dem Leiter des Lese-Gottesdienstes untersagt.

§. 5.

Den Lese-Gottesdienst leitet unter der Autorisation und persönlichen Verantwortlichkeit des Pfarrers, beziehungsweise des Pfarradministrators, der Lehrer, in Ermanglung desselben ein von dem Pfarrer oder Pfarradministrator mit dieser Function betrauter Presbyter oder Gemeindeangehöriger. Es ist jedoch hiebei mit aller Sorgfalt darauf zu achten, daß nur würdige, in der Gemeinde in Achtung stehende Männer zu diesem Dienste ausersehen werden.

Jeder Leiter der Lese-Gottesdienste ist für diese Function mit einer schriftlichen, auf seinen Namen lautenden Vollmacht durch den Pfarrer (Pfarradministratur) zu versehen, welche mit Bezugnahme auf die Vorschrift auszufertigen und bei Zurücklegung oder Entziehung derselben dem Pfarramte zurückzustellen ist.

Der Pfarrer (Pfarradministrator) hat ferner die Namen der Leiter der bereits bestehenden, sowie der mit Genehmigung des Seniors neu eingerichteten Lese-Gottesdienste, unter Bekanntgabe der Ortschaft und des Locales, wo dieselben abgehalten werden sollen, und zwar in Betreff der bereits bestehenden Gottesdienste sofort, bezüglich der neu einzurichtenden nach erfolgter Genehmigung des Seniors (§. 2) noch vor deren Activirung dem Senior und derjenigen politischen Bezirksbehörde schriftlich anzuzeigen, in deren Gebiete die Lese-Gottesdienste stattfinden. Der gleiche Vorgang ist auch bei jedem Wechsel in der Person des Leiters des Lese-Gottesdienstes und der Localität, wo derselbe abgehalten wird, zu beobachten.

Die kirchenregimentliche Aufsicht über die Lese-Gottesdienste obliegt zunächst dem Pfarrer (Pfarradministrator), in zweiter und dritter Instanz dem Senior und dem Superintendenten.

Der von dem Letzteren über den Zustand seiner Diöcese zu erstattende Jahresbericht hat hinfort auch die Lese-Gottesdienste zu berücksichtigen.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 11. Mai 1886, Z. 1505.

Ueber den von Gemeinderath Pfister gestellten Antrag wegen Benennung des durch die Parcellirung der Hundstürmer Bräuhausrealität entstandenen Platzes und des daselbst entstandenen Gassentheiles wird nach dem Sectionsantrage beschlossen:

- a) den im vorgelegten Situationsplane mit ABCD markirten Platz mit dem Namen „Hundsturmplatz“ und
- b) den die Verlängerung der Embelgasse bildenden Gassentheil EF mit dem Namen „Embelgasse“ zu bezeichnen.

Vom 14. Mai 1886, Z. 1009 ex 86 und 4500 ex 85.

Auf Grund der Aeußerungen der Schulleiter über die mit Centralheizungen gemachten Erfahrungen und mit Rücksicht auf das Ergebnis der Collaudirung der in der Schule in der Fochyasse, V. Bezirk, probeweise in Anwendung gebrachten Treppenröste mit Rauchverzehrungsapparat nach System Jaschka werden nach dem Sectionsantrage folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Bericht über die mit den Centralheizungen in städtischen Schulen gemachten Erfahrungen und die diesbezüglichen Aeußerungen der Schulleiter werden zur Kenntniß genommen.

2. In der neuen Doppelschule in der D'Orsaygasse sind durchwegs Treppenröste sammt Rauchverzehrungsapparaten nach System Jaschka einzubauen.

3. Mit Rücksicht auf die vorerwähnten Aeußerungen der Schulleiter, deren Mehrheit sich für Centralheizungen ausspricht, sind in allen Schulen, in welchen eine Reparatur der Planröste der Heizanlage nothwendig wird, diese Planröste gegen Treppenröste auszuwechseln, worüber dem Gemeinderathe von Fall zu Fall die Kostenanschläge vorzulegen sein werden.

Vom 18. Mai 1886, Z. 2360.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, behufs Zuweisung einer Arbeitskraft für den Manipulationsdienst im Armen-Departement eine Diurnistenstelle mit dem Taggelde von 1 fl. 20 kr., beziehungsweise mit dem im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 29. December 1885, Z. 8239, zu erhöhenden Diurnum zu creiren.

Vom 18. Mai 1886, Z. 1675.

Nach dem Sectionsantrage werden die Adjuten der städtischen Kanzleipraktikanten in folgender Weise regulirt:

Es erhalten:

- 33 Kanzleipraktikanten ein jährliches Adjutum von 360 fl.;
- 32 Kanzleipraktikanten ein jährliches Adjutum von 420 fl.;
- 33 Kanzleipraktikanten ein jährliches Adjutum von 480 fl. und
- 32 Kanzleipraktikanten ein jährliches Adjutum von 540 fl.

Diese Adjuten sind vom 1. Juni 1886 an flüssig zu machen. Die hiedurch pro 1886 erwachsenden Mehrkosten werden auf den Reservefond verwiesen.

Vom 21. Mai 1886, Z. 2536.

Nach dem Sectionsantrage wird aus Anlaß der Zuweisung einer Arbeitskraft an die städtische Bibliothek zu den Vorarbeiten für die Drucklegung des Bibliothekskataloges und für die Dauer dieser Vorarbeiten die Erreirung einer Diurnistenstelle mit dem nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 30. December 1885, Z. 8239, zu bemessenden Taggelde genehmigt.

Vom 21. Mai 1886, Z. 2177.

Ueber den vom Magistrate vorgelegten Bericht der städtischen Versorgungsanstalt am Alferbache, betreffend die Abstellung einiger in dieser Anstalt herrschenden Uebelstände, werden nach den übereinstimmenden Anträgen der V. und VII. Section folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Zum Zwecke der Reinhaltung der Anstaltsräume sind drei auswärtige Waschweiber mit dem Taglohne von je 80 kr. für das ganze Jahr aufzunehmen.

2. Für die vier Verbandzimmer der Anstalt sind zwei auswärtige Wärterinnen mit dem Monatslohne von je 24 fl. aufzunehmen.

3. Es sind für die Betten in den Krankenzimmern 25 Stück Drahteinsätze und 25 Stück Holzeinsätze beizuschaffen und die Versorgungshausärzte anzuweisen, über die Verwendbarkeit der letzteren binnen Jahresfrist Bericht zu erstatten.

4. Die vom Magistrate bereits durchgeführte Aufnahme von zwei Weibern, sowie die dadurch erwachsenen Kosten werden nachträglich genehmigt und für die übrigen Aufnahmen und Anschaffungen ein Zuschußcredit in der erforderlichen Höhe bewilligt.

Vom 25. Mai 1886, Z. 365.

Bezüglich der Beurlaubung der vier zu Reichsrathsabgeordneten gewählten Mittelschulprofessoren wird gegen den Antrag der Deputation, welcher dahin geht, es bei der bisherigen Lehrfächervertheilung für heuer zu belassen und die Bezahlung der Remuneration für die angesuchten Supplenten zu bewilligen, jedoch darauf zu bestehen, daß im nächsten Schuljahre die Beurlaubung dieser Professoren in einer dem Beschlusse des Gemeinderathes vom 11. September v. J., Z. 5484, conformen Weise zu handhaben sei — und, nachdem der Antrag des Gemeinderathes Vaugoin auf gänzliche Beurlaubung der zu Reichsrathsabgeordneten gewählten Professoren und die Supplirung derselben auf Kosten der Gemeinde abgelehnt wurde, — nach dem Antrage des Gemeinderathes Dr. Lederer beschlossen, die vier in den Reichsrath gewählten Mittelschulprofessoren für die Dauer ihres Mandates in der Weise zu beurlauben, daß sie nur verhalten werden, sechs Stunden in der Woche während des ganzen Schuljahres zu halten.

Vom 8. Juni 1886, Z. 2063.

Nach dem Commissionsantrage wird dem Ansuchen der griechisch-orientalischen Kirchengemeinden zur heiligen Dreifaltigkeit und zum heiligen Georg in Wien um Zuweisung eines abgesonderten Begräbnißplatzes am Centralfriedhofe für ihre Glaubensgenossen Folge gegeben und diesen Gemeinden der bei dem gemeinsamen Grabe der Opfer des Ringtheaterbrandes noch übrige Platz der Gräbergruppe 30 A gegen dem zur Benützung überlassen, daß sie die normalmäßigen Gräbergebühren von Fall zu Fall entrichten und die bestehende Gräberordnung genau beobachten. Ferner haben die genannten Gemeinden die aus der bei diesem Anlasse nöthigen Herstellung einer Gehölzanpflanzung und der kleinen Wege erwachsenden Kosten im Pauschalbetrage von 400 fl. aus Eigenem zu bestreiten und gleichzeitig ihre Friedhofsanlagen bei St. Marx gänzlich aufzulassen und für immer zu schließen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Magistratsbeschluß vom 20. Mai 1886, Z. 148.282,
betreffend die Verwendung der wegen Uebertretung der Gewerbevorschriften verhängten
Geldstrafen.

Der Magistrat hat in der Plenarsitzung vom 20. Mai l. J. beschlossen, daß bei Zuweisung der wegen Uebertretung der Gewerbevorschriften verhängten Geldstrafen im Hinblick auf den in Folge des §. 121 der Gesetzesnovelle vom 15. März 1883 nunmehr geänderten §. 151 der Gewerbeordnung, sowie auf die beiden vom h. k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern erlassenen Erlässe vom 14. Mai 1885, Z. 35.351, und 2. October 1885, Z. 24.787, zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges in allen Gewerbe-Departements folgende Grundsätze einzuhalten sind:

1. Von jenem Zeitpunkte an, wo die Genossenschaften, bei welchen Gehilfen bestehen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung, eigene genossenschaftliche Krankencassen zu gründen, oder einer bestehenden Krankencasse beizutreten, welche dem §. 121 der Novelle gemäß eingerichtet ist, zur Gänze entsprochen haben werden, werden die Geldstrafen von den Straffälligen, welche zu diesen Cassen beitragspflichtig sind, mögen dieselben nun Gewerbsinhaber oder Gehilfen sein, der genossenschaftlichen Krankencasse zuzuweisen sein.

2. Bestehen jedoch bei einer Genossenschaft, welcher der Straffällige angehört, keine Gehilfen, so entfällt dann selbstverständlich auch die Gründung einer eigenen genossenschaftlichen Krankencasse.

Da kommt es nun darauf an, ob nicht etwa bei dieser Genossenschaft selbst eine Unterstützungscasse für die Genossenschaftsmitglieder besteht oder mit ihr verbunden ist, in welche dieselben beitragspflichtig sind; besteht bei der Genossenschaft, zu welcher der Straffällige gehört, eine solche Unterstützungscasse, oder ist eine solche mit der Genossenschaft verbunden, so ist die Geldstrafe eben dieser Casse zuzuweisen.

3. Ist dies aber nicht der Fall, oder gehört der Straffällige überhaupt zu gar keiner Genossenschaft, so ist die Geldstrafe dem Armenfonde zuzuweisen.

4. Endlich handelt es sich um die interimistische Entscheidung, welchem Fonde diese Geldstrafen gegenwärtig bis zu jenem Zeitpunkte zuzuweisen sind, wann die Genossenschaften, bei welchen gewerbliche Gehilfen bestehen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprochen haben werden.

Gehört der Straffällige zu einer Genossenschaft, so ist die Geldstrafe, wenn er ein selbständiger Gewerbsinhaber ist, der Genossenschafts- oder Unterstützungscasse, wenn er aber ein Gehilfe ist, der Gehilfen-Unterstützungscasse oder Krankencasse zuzuweisen, zu welcher derselbe gegenwärtig beitragspflichtig ist.

Gehört hingegen der Straffällige zu keiner Genossenschaft, so ist die Geldstrafe, wie schon früher erwähnt, dem Armenfonde zuzuweisen.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 25. September 1886.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 17. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 126, betr. das Verkaufsverbot von Hopein und der diesbezüglichen Präparate. — 2. Ministerialverordnung v. 19. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 127, betr. die Zuweisung von Klein-Zbitau und Radschau zum Bezirksgerichtsprängel Winterberg. — 3. Ministerialverordnung v. 6. August 1886, R. G. Bl. Nr. 133, betr. die Zuweisung von Samsonówka zum Bezirksgerichtsprängel Stanestie. — 4. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 5. Gesetz v. 30. Juli 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 43, betr. die Regelung der Jahresbezüge der Volksschullehrer in Niederösterreich. — 6. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 7. Statthaltereierlaß v. 21. Juni 1883, Z. 26.427, betr. die Einbringung von Militärartax-Milchständen aus Lohn- oder Dienstbezügen. — 8. Statthaltereierlaß v. 13. Mai 1885, Z. 22.358, betr. den Befähigungsnachweis bei handwerksmäßigen Gewerben durch Zeugnisse der mehrere Fächer umfassenden gewerblichen Unterrichtsanstalten. — 9. Statthaltereierlaß v. 2. Juli 1885, Z. 31.260, betr. die Verleihung beschränkter Gaß- und Schankgewerbsberechtigungen. — 10. Statthaltereierlaß v. 1. Oct. 1885, Z. 46.512, betr. die Einhebung der Marktgebühren für die auf dem Centralviehmarkte in St. Mary ausgeladenen, jedoch außerhalb desselben angekauften Rinder. — 11. Statthaltereierlaß v. 14. Oct. 1885, Z. 50.174, betr. die Geltung der Vorschriften über die Sonntagsruhe, die Verwendung von Frauenspersonen zur Nacharbeit in Fabriken und über die Fabrikmäßigkeit eines Gewerbsbetriebes für Buchdruckereien. — 12. Statthaltereierlaß v. 7. Jänner 1886, Z. 812, betr. die Erhebungen über Wuthfälle bei Hunden. — 13. Statthaltereierlaß v. 13. Juni 1886, Z. 28.324, betr. den Verkauf von getrockneten Mohrköpfen (Zweierteer etc.). — 14. Statthaltereierlaß v. 1. August 1886, Z. 38.426, betr. die Stellung der Pächter und Stellvertreter beim Betriebe von Gewerben zu den für diese errichteten Genossenschaften. — 15. Statthaltereierlaß, v. 21. Juli 1886, Z. 36.601, betr. die Einlagerung und den Verkauf gebrannter geistiger Getränke seitens der zur Erzeugung und zum Verschleiß berechtigten Gewerbsleute. — 16. Statthaltereierlaß v. 12. Mai 1886, Z. 14.070, betr. die Verwendung von Hunden zum Ziehen von Fuhrwerken. — 17. Statthaltereierlaß v. 17. Dec. 1884, Z. 58.683, betr. die Benennung der Gaß- und Schankgewerbs-Berechtigungen. — 18. Finanz-Bezirks-Directions-Note v. 5. Dec. 1885, Z. 75.727, betr. die Gebühr für die Eintragung der Reiselegitimationsclausel in die Arbeitsbücher. 19. Statthaltereierlaß v. 26. Jänner 1886, Z. 3964, betr. die Beseitigung des Haderstaubes in Papierfabriken. — 20. Note des Großgemeinde-Notariates Mattersdorf v. 22. Juni 1886, Z. 736, betr. die Bekanntgabe seiner geänderten Adresse. — 21. Erlässe des I. I. Handelsministeriums v. 5. Oct. 1885, Z. 33.170, in Sachen der Sonntagsruhe. — II. Gemeinderaths beschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistratsbeschuß v. 20. Mai 1886, Z. 151.011, betr. die Ueberwachung der Informationsbureau. — 2. Präsidial-Erlaß v. 5. Juli 1886, Z. 485, betr. die Instruirung der Befehungsvorschläge mit den Qualificationstabellen. — 3. Präsidial-Erlaß v. 17. Juli 1886, Z. 529, betr. die Ergänzung der Beilagen mangelhaft instruirter Gesuche um Stiftungen und Stipendien. — 4. Magistrats-Directions-Erlaß v. 4. Aug. 1886, Z. 782, betr. die Bezeichnung der portofreien Correspondenzen des Magistrates.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums vom 17. Juli 1886,

betreffend das Verbot des Verkaufes des Alkaloides „Hopein“ und aller daraus dargestellten oder dieses Alkaloid enthaltenden Präparate mit Einschluß des „Hopein-Beer“.

(R. G. Bl. vom 27. Juli 1886 Nr. 126.)

Nachdem durch Untersuchungen des „Hopein“ und einiger aus demselben dargestellten Präparate, welche durch französische und deutsche Chemiker und insbesondere auch durch den

obersten Sanitätsrath veranlaßt wurden, nachgewiesen wurde, daß das angeblich aus wildem, amerikanischem, sogenannten Arizoma-Hopfen dargestellte und „Hopein“ genannte Alkaloid der Hauptmasse nach aus, weder in dem europäischen, noch in dem amerikanischen Hopfen vorkommenden und daraus darstellbaren Morphin besteht, dem in sehr geringer Menge eine zweite organische Base beigemischt ist, so finden die Ministerien des Innern und des Handels in Wahrung des öffentlichen Gesundheitswohles den Verkauf dieses Artikels, dann aller denselben angeblich enthaltenden Präparate mit Einschluß des „Hopein-Beer“ mit der ausdrücklichen Bemerkung zu verbieten, daß „Hopein“ und seine Präparate, da sie auf die Irreführung der Aerzte und des Publicums berechnet und als Geheimmittel zu behandeln sind, auch nicht in Apotheken auf dem Lager geführt und selbst nicht gegen ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen.

Caasse m. p.

Sacquehem m. p.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Juli 1886,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Klein-Idikau und Radschau zu dem Sprengel
des Bezirksgerichtes Winterberg in Böhmen.
(R. G. Bl. vom 27. Juli 1886, Nr. 127.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Ortsgemeinden Klein-Idikau und Radschau aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wollin ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Winterberg zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 6. August 1886,
betreffend die Zuweisung der Attinenz Samsonówka zum Sprengel des Bezirksgerichtes
Stanestie in der Bukowina.
(R. G. Bl. vom 13. August 1886 Nr. 133.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die aus dem politischen Verbanne der Gemeinde Zeleneu auszuschneidende und der politischen Gemeinde Verbestie einzuverleibende Attinenz Samsonówka aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Roßmann ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Stanestie zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

4.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 115 Kaiserliches Patent vom 14. Juli 1886, betreffend die Einberufung des Landtages der gefürsteten Grafschaft Tirol.
- " " 116 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Juni 1886, betreffend die Abänderung der Höhe des Taraabzuges bei Verzollung von Wollgarnen.
- " " 117 Gesetz vom 5. Juli 1886, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredits zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 als Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs theilweiser Bestreitung der Kosten einer gemeinsamen Betheiligung österreichischer bildender Künstler an der akademischen Jubiläumskunstaussstellung in Berlin im Jahre 1886.
- " " 118 Gesetz vom 6. Juli 1886, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredits zum Voranschlage des Finanzministeriums für das Jahr 1886.
- " " 119 Gesetz vom 7. Juli 1886, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest.
- " " 120 Gesetz vom 8. Juli 1886, betreffend die Eröffnung von Nachtragscredits zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 zur Schaffung provisorischer Lehrstellen und behufs Gewährung einer Dienstalterszulage für Supplenten an Staatsmittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.
- " " 121 Gesetz vom 8. Juli 1886, betreffend eine Dienstalterszulage der Supplenten (Hilfslehrer) an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.
- " " 122 Gesetz vom 11. Juli 1886, betreffend die theilweise Verwendung des mit dem Finanzgesetze pro 1885 unter Capitel IX, Titel 14, §. 6, als erste Rate für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligten außerordentlichen Credits von fl. 40.000 zum Ankaufe eines Baugrundes für dieses Institut.
- " " 123 Erlaß des Finanzministeriums vom 12. Juli 1886, womit der Prick'sche Spiritusmeßapparat, System J. Weiser, bisheriger Construction, von der Aichung ausgeschlossen wird.
- " " 124 Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Juli 1886, wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1880 (R. G. Bl. Nr. 79), betreffend die Regelung des Transportes explosibler Artikel auf Eisenbahnen, beziehungsweise des mit Verordnung vom 15. September 1885, R. G. Bl. Nr. 132, zu derselben hinausgegebenen IV. Nachtrages.
- " " 125 Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Juli 1886, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 75, eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der mit den Verordnungen vom 15. September 1881, R. G. Bl. Nr. 100, vom 1. Juli 1884, R. G. Bl. Nr. 106, und vom 15. September 1885, R. G. Bl. Nr. 131, zu demselben hinausgegebenen Nachträge.
- " " 128 Gesetz vom 7. Juli 1886, betreffend die Rückzahlung der aus Anlaß der Heberschwemmungen im Jahre 1882 für Tirol und Kärnten bewilligten unverzinslichen Vorschüsse.

- Unter Nr. 129 Concessionsurkunde vom 11. Juli 1886 für die Localbahn von Proßnitz nach Třebitz sammt Flügel von Kornitz nach Spatowitz.
- " " 130 Concessionsurkunde vom 3. Juli 1886 für die Localbahn von Reichenberg nach Gablonz an der Meißner, eventuell nach Cannwald.
- " " 131 Gesetz vom 9. Juli 1886, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Salzburg bezüglich der sogenannten Invasionskosten-, Kriegskosten-, Kriegsconcurrentenzfonds- und sonstigen älteren Forderungen des Landes Salzburg und der damit zusammenhängenden Gegenforderungen des k. k. Aerars.
- " " 132 Gesetz vom 26. Juli 1886, betreffend die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen.
- " " 134 Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zulassung der im Grenzgebiete wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis.

5.

Gesetz vom 30. Juli 1886,

betreffend die Regelung der Jahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(L. G. u. B. Bl. v. 21. August 1886, Nr. 43.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jedem Leiter einer einclassigen allgemeinen Volksschule gebührt vom 1. Jänner 1886 angefangen eine Functionszulage im Jahresbetrage von fl. 40.

§. 2.

Lehrer in Schulgemeinden dritter Gehaltsklasse, welche durch zehn Jahre in zufriedenstellender Dienstleistung in ein und derselben Schulgemeinde im Dienste gestanden sind, haben außer den gesetzlichen Dienstalterszulagen Anspruch auf eine Gehaltserhöhung von 50 fl., welche sich nach einer in derselben Gemeinde fortgesetzten zufriedenstellenden Dienstleistung von weiteren fünf Jahren auf fl. 100 erhöht.

Wenn ein Lehrer aus einer Schulgemeinde dritter Gehaltsklasse ohne seine Schuld und ohne sein Zuthun lediglich aus Dienstesrückichten von der competenten Schulbehörde in eine andere Schulgemeinde dritter Gehaltsklasse definitiv versetzt wird, so ist die von demselben in der Schulgemeinde, aus der er versetzt wird, zugebrachte Dienstzeit zu jener in der Schulgemeinde, in welche er versetzt wird, hinzuzurechnen. Durch provisorische Versetzungen wird die für diese Gehaltserhöhungen anrechenbare Dienstzeit nicht unterbrochen.

Die Zuerkennung dieser Gehaltserhöhungen wird vom Landesschulrath ausgesprochen.

Die bis jetzt schon zugebrachten Dienstjahre sind bei Zuerkennung dieser Gehaltserhöhungen anzurechnen.

§. 3.

Die in den §§. 1 und 2 erwähnten Bezüge sind in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehälte flüssig zu machen und in den bei Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Jahresgehälte einzubeziehen.

§. 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Ischl, am 30. Juli 1886.

Franz Joseph m. p.

Gautsch m. p.

6.

Im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte sind ferner erschienen:

- Unter Nr. 39 Gesetz vom 3. Juni 1886, betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte.
- " " 40 Gesetz vom 3. Juni 1886, betreffend die Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke.
- " " 41 Gesetz vom 3. Juni 1886, betreffend die Zusammensetzung der Landescommission für die Angelegenheiten der Bereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und der Arrondirung der Waldgrenzen.
- " " 42 Gesetz vom 24. Juni 1886, betreffend die Ausführung von Hochwasser-schukdämmen am rechten Ufer des Marchflusses in den verschiedenen niederösterreichischen Gemeindegebieten.

7.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juni 1883, Z. 26.427, (B. Z. 929/XVII a. [G. B. XII. p. 345] Affentj. 1880),

betreffend die Zulässigkeit der Einbringung von Militärtaxrückständen aus den Lohn- oder Dienstbezügen der Restanten.

Anlässlich des diesämtlichen Berichtes vom 28. Jänner 1883, Z. 345/XII., betreffend die Uneinbringlichkeit der dem R. M. für 1880 vorgeschriebenen Militärtaxe per Einen Gulden, wurde das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung um Erlassung einer principiellen Norm über die Zulässigkeit der Einbringung von Militärtaxrückständen aus den eventuellen Lohn- oder Dienstbezügen der im Rückstande verbliebenen Personen gebeten und hat hochdasselbe im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 7. Juni 1883 Z. 8051/2001 II a ex 1883, hierüber Nachstehendes anher eröffnet:

Die Zulässigkeit solcher Executionen kann umfoweniger zweifelhaft sein, als nach dem vom k. k. Finanzministerium an alle Finanz-Landes-Behörden hinausgegebenen Normal-Erlasse

ddto. 22. Juni 1882, Z. 17.600 XIII (hierämthlicher Erlaß vom 10. Juli 1882, Z. 30.114), wie auch nach dem im Einvernehmen mit dem genannten hohen k. k. Ministerium an alle Landesstellen gerichteten Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 19. März 1882, Z. 4124 II a, (hierämthlicher Erlaß vom 27. April 1882, Z. 18.978) die executive Hereinbringung von Militärtaxrückständen in ganz gleicher Weise wie bei den Steuer-rückständen stattzufinden hat, und auch im Sinne des §. 7, P. 2 a, des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, die in diesem Gesetze normirten Beschränkungen der Exquirbarkeit von Lohn- oder Dienstbezügen auf die executive Einbringung der als öffentliche Abgabe zu betrachtenden Militärtaxen keine Anwendung finden. Auch unterliegt es keinem Anstande, daß behufs Einleitung der erforderlichen, gerichtlichen Schritte die Intervention der k. k. Finanzprocuratur in Anspruch genommen werde.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung obigen Berichtes und unter Rückschluß der Beilagen mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß im Sinne des vorstehenden Erlasses dem wiederholten Antrage auf Abschreibung der dem R. M. für 1880 vorgeschriebenen Militärtaxe von Einem Gulden, da diese Gebühr aus dem Lohne desselben einzubringen ist, keine Folge gegeben werden kann.

8.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Mai 1885, Z. 22.358,
M. Z. 172.043,

betreffend Vorschriften rücksichtlich des Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben durch Zeugnisse der mehrere gewerbliche Fächer umfassenden gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Mit der Verordnung der hohen k. k. Ministerien des Handels und für Cultus und Unterricht vom 24. April 1885, R. G. Bl. Nr. 57, wurden an der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 150, betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, einige Ergänzungen und Abänderungen vorgenommen.

Hiezu hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 24. April l. J., Z. 6095, einvernehmlich mit den hohen Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht Nachstehendes bemerkt:

„Unter den in der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, beziehungsweise in der Nachtragsverordnung vom 24. April 1885 angeführten Fachschulen findet sich eine Anzahl von Anstalten, welche nach ihrer Organisation mehrere gewerbliche Fächer umfassen und deren mit Erfolg zurückgelegter Besuch demgemäß den Nachweis der Befähigung für mehrere handwerksmäßige Gewerbe zu ersetzen vermag.

Dies gilt beispielsweise von den Fachschulen für Holzindustrie in Betreff des Drechsler- und Tischlergewerbes, von der Fachschule in Bergreichenstein insbesondere auch in Betreff des Faßbinder- und Wagnergewerbes, von den Fachschulen in Klagenfurt und Komotau, sowie der maschinentechnischen Fachschule an der Staatsgewerbeschule in Prag in Betreff des Handwerkes der Feinzeugschmiede, Messerschmiede, Feilhauer, Schlosser und Kupferschmiede.

In dieser Beziehung wird nun bemerkt, daß das Zeugniß einer solchen Fachschule, welche nach ihrem Organisationsplane mehrere gewerbliche Fächer umfaßt, im Hinblick auf den Umstand, daß bei einzelnen Fachlehranstalten noch nicht alle nach ihrem Organisations-

plane in Aussicht genommenen Fachcurse derzeit bestehen, für das einzelne Gewerbe, beziehungsweise für die innerhalb Einer Post des geltenden Verzeichnisses der handwerksmäßigen Gewerbe aufgezählte Gruppe von Gewerben die Rechtskraft des Befähigungsnachweises nur insoferne besitzt als die Ausbildung an der betreffenden Anstalt wirklich auch für dieses einzelne Gewerbe, beziehungsweise für eines der innerhalb Einer Post des Verzeichnisses der handwerksmäßigen Gewerbe aufgezählten Gewerbe erfolgt ist und als das Abgangszeugniß im einzelnen Falle die specielle Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe ersichtlich macht.

(Siehe Verordnung des Handelsministers vom 24. April 1885, R. G. Bl. Nr. 57, Mag.-Bdgsbl. 1885, p. 142.)

9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juli 1885, Z. 31.260, M. Z. 229.598,

betreffend die Zulässigkeit der Verleihung einer oder mehrerer der im §. 16 des Gewerbegesetzes aufgezählten Gast- und Schankgewerbsberechtigungen in einem beschränkteren Umfange.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 23. Juni 1885, Z. 9588, Nachstehendes eröffnet:

Es ist sowohl während der Wirksamkeit der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, als auch seit der Wirksamkeit der Gewerbegesetzesnovelle vom 15. März 1883 wiederholt vorgekommen, daß eine oder mehrere der im §. 28 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859, beziehungsweise §. 16 der Gewerbegesetzesnovelle aufgezählten Gast- und Schankgewerbsberechtigungen, jedoch in einem beschränkteren Umfange nachgesucht wurden.

So wurde beispielsweise öfters die Berechtigung der lit. b, jedoch mit der Beschränkung auf kalte Speisen, oder die Berechtigung der lit. c, jedoch mit der Beschränkung auf Bier oder Wein und sofort nachgesucht.

Wie das k. k. Ministerium des Innern laut obigen Erlasses anlässlich von Recursverhandlungen ersehen hat, haben die Gewerbebehörden solchen Einschreiten gegenüber mitunter den Standpunkt eingenommen, daß es nicht angehe, eine der im §. 28 der Gewerbeordnung (jetzt §. 16 Gewerbegesetzesnovelle) enthaltenen Berechtigungen mit der begehrten Einschränkung zu verleihen, sondern, daß die bezügliche Berechtigung in ihrem vollen Umfange verliehen, oder wenn dies nicht zulässig erscheine, das Ansuchen abgewiesen werden müsse.

Um in Zukunft einem ungleichartigen Vorgehen der Gewerbebehörden in dieser Frage vorzubeugen, haben sich die hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels, nach genauer Prüfung der Bestimmungen der Gewerbegesetzesnovelle vom 15. März 1883 laut obigen hohen Erlasses in der Anschauung geeinigt, daß die Verleihung einer oder mehrerer der im §. 16 des ebenerwähnten Gesetzes aufgezählten Gast- und Schankgewerbsberechtigungen in einem beschränkteren Umfange, falls hierauf das Begehren der Concessionswerber gerichtet ist, durch die Bestimmungen dieses Gesetzes in keiner Weise ausgeschlossen sei.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. October 1885, Z. 46.512,
M. Z. 303.132,

betreffend die Zulässigkeit der Einhebung der Marktgebühren auch für die außerhalb des Wiener Marktes angekauften, jedoch auf dem Centralviehmarkte in St. Marx ausgeladenen Rinder.

Mit dem Erlasse vom 6. Juli 1885, Z. 6096, hat das h. k. k. Ministerium des Innern im Grunde des Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. März 1885, Z. 408, die hierämliche Entscheidung vom 12. Juli 1884, Z. 27.656, betreffend die Einhebung der Marktgebühren auch für jene Rinder, welche außerhalb des Wiener Marktes angekauft, jedoch auf dem Centralviehmarkte in St. Marx ausgeladen werden, behoben und die k. k. Statthalterei angewiesen, über die Beschwerde der Fleischhauergenossenschaften in Wien, Mödling und Klosterneuburg gegen die Verfügung des Wiener Magistrates vom 23. April 1884, Z. 85.041, mit welcher das Marktcommissariat zur Einhebung der Marktgebühr für die eben bezeichneten Rinder angewiesen worden ist, nach neuerlicher Erhebung meritorisch zu unterscheiden.

Die k. k. Statthalterei findet sohin den Recursen der Fleischhauergenossenschaften in Wien, Mödling und Klosterneuburg gegen die Magistratsverfügung vom 23. April 1884, Z. 85.041, im Grunde des §. 17, al. 1, der Marktordnung für den Centralviehmarkt in St. Marx, N. G. Bl. Nr. 145 ex 1883, keine Folge zu geben und unter Bestätigung der angefochtenen Magistratsverfügung zu entscheiden, daß die Marktgebühr auch für jene Rinder, welche außerhalb des Wiener Marktes angekauft, jedoch auf dem Wiener Centralviehmarkte in St. Marx ausgeladen werden, zu entrichten ist, da nach den in Ausführung des Eingangs berufenen hohen Ministerialerlasses von der Statthalterei angeordneten und vom Magistrate commissionell gepflogenen neuerlichen Erhebungen für die von den Recurrenten am Wiener Centralviehmarkte zu St. Marx ausgeladenen Rinder die zum Markte gehörenden Einrichtungen als:

Abladerampe, thierärztliche Beschau, Zählbuchten, Tränken, Stallungen, Sammelstände und Viehwaagen, thatsächlich benützt werden, und somit die Gemeinde Wien nach dem Absätze 1 des §. 17 der oben citirten Marktordnung vollkommen berechtigt ist, die Marktgebühren auch von diesen Thieren, wiewohl sie nicht „zu Markte“ gebracht werden, jederzeit einzuhoben.

Gegen diese Entscheidung steht den Recurrenten in der Frist von vier Wochen das Recht des Recurses an das h. k. k. Ministerium des Innern offen.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. October 1885, Z. 50.174,
M. Z. 318.624,

betreffend die gewerberechtlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe, die Verwendung von Frauenspersonen zur Nacharbeit in Fabriken und über die Fabrikmäßigkeit eines Gewerbsbetriebes in ihrer Anwendung auf Buchdruckereiunternehmungen.

Aus Anlaß der Durchführung des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, sind bei dem k. k. Handelsministerium aus den Kreisen der Buchdruckereiunternehmungen in Wien mehrere auf Bewilligung von Ausnahmen gegenüber den gesetzlichen Vorschriften gerichtete Gesuche eingelaufen.

So hat das Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien unter dem 18. Juni d. J. ein Gesuch eingebracht, worin es um Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen in dringenden Fällen, dann um Hinausgabe einer Erklärung bittet, daß die Buchdruckerei nicht zu den fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen zu zählen und in Folge dessen nicht an die für den fabrikmäßigen Betrieb geltenden gesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich der Nacharbeit gebunden sei.

Ferner hat die Papierfabriks- und Verlagsgesellschaft „Elbemühl“ in Wien um die Bewilligung gebeten, in ihrer k. k. Hoftheaterdruckerei auch an Sonntagen Theaterzettel und sonstige Theaterankündigungen herstellen zu dürfen.

Ein ähnliches Gesuch um Gestattung der Sonntagsarbeit zu einem speciellen Zwecke hat die Firma Ch. R. & M. W. in Wien, im Hinblick auf ihre vertragmäßige Verpflichtung, die von der Leichenbestattungsunternehmung *Entreprise des pompes funèbres* bestellten Partes herzustellen, eingebracht.

Die Zeitungsdruckereien in Wien und die Druckereien in Wien für Zeitungen (Kunst- und Buchdruckerei „Steyrermühl“ C. S. und Genossen) stellen am 23. Juni d. J. die Bitte, daß in den Zeitungsdruckereien und in den Druckereien für Zeitungen zum Sortiren und Zählen der gedruckten Zeitungsexemplare Frauenspersonen auch in den Nachtstunden verwendet werden dürfen.

Ein gleiches Ansuchen ist auch unter dem 7. Juni d. J. speciell von der Papierfabriks- und Verlagsgesellschaft „Elbemühl“ in Wien bezüglich der Druckerei des „Fremdenblattes“ gestellt worden.

Mit Bezug auf alle erwähnten Ansuchen wird der Magistrat in Folge Erlasses des genannten k. Ministeriums vom 8. October 1885, Z. 21.477, aufgefordert, die betreffenden Petenten zu verständigen, daß das Handelsministerium nicht in der Lage ist, die von den Buchdruckereiunternehmungen angestrebten Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes vom 8. März 1885 zu gewähren.

Dies gilt ebensowohl von der Vorschrift der Sonntagsruhe, hinsichtlich welcher über den Rahmen der Ministerialverordnungen vom 27. Mai und 21. September, R. G. Bl. Nr. 83 und 143, nicht hinausgegangen werden kann, als auch von dem Verbote der Verwendung der Frauenspersonen zur Nacharbeit in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen. Was speciell die Verwendung von Frauenspersonen zum Sortiren und Zählen der gedruckten Zeitungsexemplare betrifft, so ist dies eine Arbeit, welche auch von männlichen Hilfskräften besorgt werden kann. Da es sich übrigens hierbei nicht um einen ununterbrochenen durch Schichtarbeit zu bewerkstelligenden Betrieb handelt, so fehlt es bei der erwähnten Beschäftigung an der durch §. 96 b, Absatz 4, statuirten Voraussetzung für die Bewilligung der Verwendung der Frauenspersonen zur Nacharbeit.

In Bezug auf die vom Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer gewünschte Hinausgabe einer Erklärung, daß die Buchdruckerei nicht zu den fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen zu zählen sei, ist dem Gremium zu bedeuten, daß eine derartige Entscheidung bezüglich eines ganzen Gewerbszweiges unzulässig erscheint und nur im Zweifel bezüglich einzelner Unternehmungen erfolgen kann, wobei die Bestimmungen des §. 1, Absatz 4, des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, beziehungsweise des Ministerialerlasses vom 18. Juli 1883, Z. 22.037 (Statthaltereierlaß vom 2. August 1883, Z. 34.085) in Betracht kommen.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Jänner 1886, Z. 812,
M. Z. 12.482,

betreffend Anordnungen hinsichtlich der Erhebungen über Wuthfälle bei Hunden.

Bis jetzt ist nach den vorliegenden Erhebungen über die vorgekommenen Wuthfälle bei Hunden in Niederösterreich die Thatsache noch nicht außer allen Zweifel gestellt, ob die Wuth bei Hunden und diesen verwandten Thiergattungen nur durch Biß eines kranken Thieres übertragen wird, oder ob nicht auch eine spontane Entwicklung dieser Krankheit angenommen werden muß.

Um einige Anhaltspunkte zur Beurtheilung dieser Streitfrage zu erhalten, ist es vor Allem dringend nothwendig zu wissen, ob der als wüthend oder wuthverdächtig erklärte Hund nachweisbar von einem solchen Thiere gebissen wurde, ob er augenfällige Bißwunden zeigt oder ob er nachweisbar mit solchen Thieren in Berührung gekommen ist. Zu diesem Zwecke ist nebst dem Augenscheine auch noch der Eigenthümer des Thieres eindringlich zu befragen und sind diese Umstände in dem Erhebungsprotokolle anzuführen.

Es sind demnach die mit den Erhebungen über die anamnesticen Momente bei Wuthverdacht betrauten Fachorgane anzuweisen, die ange deuteten Umstände genau zu berücksichtigen, bei vorhandenen Bissen möglichst sicher zu stellen, in welcher Zeit der Biß erfolgte, und die Beschaffenheit der Wunde oder Narbe zu beschreiben.

Dem mit der Untersuchung eines lebenden oder todten wuthverdächtigen Hundes betrauten Amtsthierarzte ist eine eindringende Beobachtung des lebenden und sorgfältige Vornahme der Section des todten Hundes zur besonderen Pflicht zu machen und ist derselbe anzuweisen, bei Stellung der Diagnose, die anamnesticen Momente und die Ergebnisse der Section genau zu erwägen.

In dem dem Veterinärjahresberichte für 1885 anzuschließenden Ausweise über die vorgekommenen Wuthfälle im Bereiche des Amtsbezirkes sind diese nach den vier Jahresquartalen ersichtlich zu machen.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Juni 1886, Z. 28.324,
M. Z. 197.723,

betreffend den Verkauf von getrockneten Mohnköpfen und solche enthaltenden Theegattungen
(Zweierthee u.).

Es ist zur Kenntniß des hohen k. k. Ministeriums des Innern gebracht worden, daß durch die Verabreichung des Absudes eines Thee's, welcher in Niederösterreich unter dem Namen „Zweierthee“ geführt wird, welcher reichlich getrocknete Mohnköpfe (*capita papaveris somniferi*) enthält, Vergiftung, ja Todesfälle bei Kindern verursacht worden sind.

Diese Fälle zeigen, daß, wiewohl die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zufolge §. 377 des Strafgesetzes verboten ist, derselbe dennoch in Form des genannten Thee's von gewissenlosen Pflegepersonen den Kindern verabreicht wird.

Aus diesem Anlasse wird der Magistrat in Folge Erlasses dieses hohen k. k. Ministeriums vom 28. v. M., Z. 3303, aufgefordert, die ärztlichen Kreise und die Apotheken auf diese Theegattung, welche in manchem Lande unter verschiedener Bezeichnung vorkommen mag, sowie darauf aufmerksam zu machen, daß die vor ihrer vollständigen Reife gesammelten geschlossenen und noch mit Samenkörnern versehenen Mohnkapseln wegen ihres Gehaltes an Opium-Alkaloiden ebenso wie der aus diesen Kapseln bereitete Syrupus diacodii zu den narkotisch wirkenden Arzneimitteln zu zählen sind; daß demnach diese getrockneten Mohnköpfe weder für sich allein, noch in Verbindung mit anderen Theespecies, wie sie der sogenannte Zweierthee enthält, im Handverkaufe, sondern nur über ärztliche Verordnung in Apotheken abgegeben, von anderen Geschäftsleuten aber weder feilgehalten noch verkauft werden dürfen.

Gleichzeitig wird auch diesen Letzteren das erwähnte Verbot bekannt zu geben und dessen Befolgung mit Nachdruck zu überwachen sein.

Diese Verkaufsbeschränkung wird auch gelegentlich der nächsten Revision der Arzneitaxe durch die Bekreuzung dieses Arzneiartikels in der Arzneitaxe zum Ausdrucke gebracht werden.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. August 1886, Z. 38.426,
M. Z. 252.136,

betreffend die Stellung der Pächter und Stellvertreter beim Betriebe von Gewerben zu den für letztere errichteten Genossenschaften.

Anlässlich der Errichtung einer Genossenschaft ist bei dem hohen k. k. Handelsministerium die Frage angeregt worden, ob Pächter und Stellvertreter von Gewerben Mitglieder der für diese Gewerbe errichteten Genossenschaften sein können, beziehungsweise sein müssen oder nicht.

Nach mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern gepflogenen Einvernehmen hat das erstgenannte hohe k. k. Ministerium mit hohem Erlasse vom 19. Juli 1886, Z. 20.228, diesbezüglich Folgendes anher eröffnet:

Nach §. 106 und §. 107 der Gewerbeordnung sind die „Gewerbsinhaber“, das sind diejenigen, welche „das Gewerbe selbstständig betreiben“, Mitglieder der Genossenschaft. Dem Gewerbsinhaber stehen sowohl in seiner Eigenschaft als Mitglied der Genossenschaft, als in seiner Eigenschaft als Arbeitsgeber und Lehrherr Rechte zu und liegen ihm Pflichten ob, die mit dem Betriebe des Gewerbes verbunden sind, die sozusagen dem Gewerbe ankleben.

Nun gibt es eine namhafte Anzahl von Gewerbsinhabern, die entweder nicht berechtigt oder nicht in der physischen Möglichkeit sich befinden, das Gewerbe persönlich zu betreiben (Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist [§. 2], juristische Personen [§. 3], Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der minderjährigen Erben oder einer Masse [§. 56 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39]), oder welche wohl in der Lage wären, das Gewerbe persönlich zu betreiben, die es aber vorziehen, von der Ermächtigung des §. 55 der Gewerbeordnung Gebrauch zu machen und dasselbe durch einen Pächter oder Stellvertreter ausüben zu lassen.

Es unterliegt nun nicht dem geringsten Zweifel und wird durch mehrfache positive Gesetzesbestimmungen unterstützt, daß die Rechte und Pflichten, welche dem Gewerbsinhaber in seiner Eigenschaft als Genossenschaftsmitglied, Arbeitsgeber und Lehrherrn aus der Gewerbeordnung zustehen, insoweit nicht einzelne dieser Rechte und Pflichten der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerbsinhabers Anwendung finden (§. 91 G. D.), auf den Pächter und Stellvertreter für die Dauer der Pachtung und Stellvertretung übergehen. Die aus dem Genossenschaftsverbande sich für den Gewerbsinhaber ergebenden Rechte und Pflichten sind aber keine solchen, welche nur auf die Person des Gewerbsinhabers Anwendung finden können, da dieselben lediglich durch die Thatsache, daß im Sprengel der Genossenschaft ein Gewerbe, für welches dieselbe besteht, betrieben wird, begründet werden und die Persönlichkeit des Gewerbsinhabers hierbei ganz außer Betracht bleibt. Aus diesen Gründen ergibt sich, daß wohl nur der Gewerbsinhaber, d. i. derjenige, welcher das Gewerbe angemeldet hat oder auf dessen Namen die Concession lautet, Mitglied der Genossenschaft ist, daß aber die aus diesem Verhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten, falls das Gewerbe durch einen Pächter oder Stellvertreter ausgeübt wird, nur durch diesen ausgeübt werden können.

Es werden daher, unbeschadet des Regreßrechtes, Genossenschaftsumlagen von dem Pächter und Stellvertreter zu zahlen sein. Das active und passive Wahlrecht in der Genossenschaft wird dem Pächter und Stellvertreter zustehen, wird aber hinsichtlich des Gewerbsinhabers, der das Gewerbe nicht persönlich betreibt, mittlerweile ruhen. Nachdem die Genossenschaft wohl eigentlich eine Interessenvertretung für alle zu ihr gehörigen Gewerbe ihres Sprengels bildet, somit jedes einzelne Gewerbe in der Genossenschaft seine Vertretung zu finden hat und jedem einzelnen Gewerbe die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber der Genossenschaft zustehen, so folgt hieraus, daß die durch den Betrieb eines Gewerbes begründete Verpflichtung zum Beitritte in die Genossenschaft auch nur für Eine Person gelten kann; daß es daher nicht anginge, sowohl demjenigen, welcher sein Gewerbe verpachtet oder durch einen Stellvertreter ausüben läßt, als auch dem Pächter oder Stellvertreter desselben, die aus der Mitgliedschaft zu einer Genossenschaft entspringenden Rechte und Pflichten zuzuerkennen.

Es wird daher der Gewerbsinhaber und sein Pächter oder Stellvertreter nur als Eine Person angesehen und somit auch der Pächter oder Stellvertreter nicht verpflichtet werden können, überdies noch für ihre eigene Person der Genossenschaft als Mitglied beizutreten.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juli 1886, Z. 36.601,
M. Z. 242.270,

betreffend Vorschriften rücksichtlich der Einlagerung und des Verkaufes von gebrannten geistigen Getränken seitens der zur Erzeugung und zum Verschleiß derselben berechtigten Gewerbsleute.

Die Genossenschaft der Wiener Spiritus-, Liqueur-, Essig- u. Erzeuger hat mit der beim hohen k. k. Ministerium des Innern überreichten Eingabe vom 3. März l. J. das Ansuchen gestellt, die hohe k. k. Ministerialverordnung vom 17. November 1885, N. G. Bl. Nr. 166, in der Richtung interpretiren zu wollen, daß es dem Erzeuger gebrannter geistiger Getränke gestattet ist, wenn auch nicht in der Verkaufsstätte, so doch in einem Nebenlocale (Magazine) seine Waare in nicht handelsüblich verschlossenen Gefäßen zu halten und von 1 Liter aufwärts in von den Kunden beigebrachte oder in eigene Gefäße zu füllen und zu verkaufen.

Hierüber hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium und dem hohen k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 11. Juli 1886, Zahl 2856, M. Z., anher Nachstehendes zu eröffnen gefunden:

Nachdem das Petit der gedachten Genossenschaft auch dahin geht, daß ausgesprochen werde, es sei den Erzeugern gebrannter geistiger Getränke gestattet, gebrannte geistige Flüssigkeiten auch in Gefäßen zu verabreichen, welche erst aus Anlaß des Erscheinens der Kunden verschlossen werden, so erscheint hiedurch auch der vom hohen k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern und des Handels mittelst des Finanzministerialverordnungsblattes hinausgegebene Erlaß vom 30. Jänner 1885, Z. 2648, berührt.

Insofern nun von der Genossenschaft die Berechtigung der Spirituosenherzeuger in der Richtung angestrebt wird, daß sie in ihrer Verkaufsstätte selbst ihre Waare in nicht handelsüblich verschlossenen Gefäßen halten und in dieser Verkaufsstätte von 1 Liter aufwärts in von der Partei beigebrachten oder vom Erzeuger selbst beigeestellten Gefäßen verkaufen dürfen, erscheint ein solches Begehren sowohl mit dem Wortlaute als mit der Tendenz des hohen Finanzministerialerlasses vom 30. Jänner 1885, Z. 2648, und der hohen Ministerialverordnung vom 17. November 1885, N. G. Bl. Nr. 166, unvereinbar und wird daher zurückgewiesen.

Was hingegen das weitere Begehren der Genossenschaft betrifft, daß den Spirituosenherzeugern die Berechtigung zuerkannt werde, in ihren Nebenlocalitäten (Magazinen) ihre Waare in nicht handelsüblich geschlossenen Gefäßen halten und von 1 Liter aufwärts in von der Partei beigebrachten oder vom Erzeuger selbst beigeestellten Gefäßen verkaufen zu dürfen, so steht diesem Begehren weder der hohe Finanzministerialerlaß vom 30. Jänner 1885, Z. 2648, welcher den bloß zum Handel mit Spirituosen Berechtigten lediglich die Verabreichung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Gefäßen, die erst aus Anlaß des Erscheinens der Kunden in der Verkaufsstätte verschlossen werden, verbietet, noch die hohe Ministerialverordnung vom 17. November 1885, N. G. Bl. Nr. 166, im Wege, womit den nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigten Gewerbebetreibenden das auf dem Lager halten von gebrannten geistigen Getränken in unverschlossenen Gefäßen lediglich in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten verboten wurde.

Es kann sonach sowohl den Erzeugern von Spirituosen als den zum Handel mit Spirituosen Berechtigten weder verwehrt werden, in ihren Nebenlocalitäten (Magazinen) gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen auf dem Lager zu halten, noch dieselben in von der Partei beigebrachte oder von dem Erzeuger, beziehungsweise von dem zum

Handel mit Spirituosen Berechtigten selbst beigebrachten Gefäßen zu verkaufen, soferne die in Frage stehenden Nebenlocalitäten den Kunden nicht zugänglich sind, die Gefäße in diesen Nebenlocalitäten in Abwesenheit der Partei gefüllt und handelsüblich verschlossen werden.

16.

Bestimmungen,

betreffend die Verwendung der Hunde zum Ziehen von Fuhrwerken.

(Genehmigt mit Statthaltereierlaß vom 12. Mai 1886, Z. 14.070, M. Z. 156.761.)

1. Der Zughund muß entsprechend kräftig sein und darf nicht zum Lenken des Wagens, sondern nur als Beihilfe für den Begleiter zum Ziehen verwendet werden. Die Verwendung eines Doppelgespannes von Hunden, sowie die Benützung von schwachen, kranken und herabgekommenen Hunden ist nicht gestattet.

2. Das Hundefuhrwerk darf nur so belastet werden, daß es von dessen Begleiter und dem Zughiere ohne Unterschied des Terrains und ohne fremde Beihilfe anstandslos fortbewegt werden kann.

3. Das Aufsitzen des Begleiters des Hundefuhrwerkes oder anderer Personen auf den Wagen, ferner die Anwendung eines Leitseiles oder einer Peitsche ist verboten.

4. Der Begleiter des Wagens hat die Deichsel stets in der Hand zu halten und im Sommer ein Trinkgeschirr, in der kälteren Jahreszeit eine Decke für den Zughund mitzuführen.

5. An jedem Hundefuhrwerke ist an dessen linker Längenseite eine schwarze Tafel in leicht sichtbarer Weise anzubringen, welche den Vor- und Zunamen des Fuhrwerksbesitzers, sowie dessen Wohnort in weißer Schrift deutlich zu enthalten hat.

6. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden nach §. 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, geahndet.

7. Diese Bestimmungen treten mit 1. Juni 1886 in Wirksamkeit.

17.

Zufolge des einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 10. December 1884, Z. 43.033, dürfen Gast- und Schankgewerbeconcessionen künftighin nicht unter Benennungen verliehen werden, welche allenfalls unter den der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 vorangegangenen gewerbegesetzlichen Normen zulässig waren, durch die geltende Gewerbegesetzgebung aber gänzlich unstatthaft geworden sind und noch dazu oft den Umfang der verliehenen Berechtigung nicht erkennen lassen; es wird sich bei solchen Verleihungen vielmehr auf das Genaueste an die Bestimmungen des §. 16 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, zu halten sein.

(Statthaltereierlaß vom 17. December 1884, Z. 58.683, M. Z. 2999 ex 1885.)

18.

Zufolge des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 4. November 1885, Z. 31.675, ist, im Falle die Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter, welche nur als Reise-Urkunden der Gebühr von 15 kr. unterliegen, ursprünglich die Reiselegitimation nicht enthalten, sondern die bezügliche Clausel erst später beigefügt wird, für die Eintragung derselben die Gebühr von 15 kr. zu entrichten; die Eintragungen weiterer Reiselegitimationsclauseln unterliegen indeß, wenn sie nur als Verlängerungen der eingetragenen Reisebewilligungen anzusehen sind, nach der Anmerkung zur Tarifpost 85 ohne Rücksicht auf die Dauer der Verlängerung keiner Gebühr, weil sie den in den Wanderbüchern eingetragenen Reisebewilligungen gleichzuhalten sind.

(Note der k. k. Finanzbezirksdirection vom 5. December 1885, Z. 75.727, M. Z. 396.260.)

19.

Das k. k. Ackerbauministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 9. Jänner 1886, Z. 15.650, ausgesprochen, daß das Ausblasen des Hadernstaubes aus Papierfabriken in die Luft oder in öffentliche Gewässer sanitär unzulässig ist, und daher gefordert werden muß, daß dieser Staub in Kammern gesammelt und der Verbrennung zugeführt werde.

(Statthaltereierlass vom 26. Jänner 1886, Z. 3964, M. Z. 43.973.)

20.

Das Großgemeindenotariat Mattersdorf theilt mit, daß es sich, um in Zukunft Verwechslungen mit der gleichnamigen Marktgemeinde vorzubeugen, veranlaßt gesehen hat, zur näheren Bezeichnung seiner Adresse den gesetzlichen Ausdruck „Großgemeinde“ zu gebrauchen.

(Note vom 22. Juni 1886, Z. 736, M. D. Z. 618).

21.

Erlässe des k. k. Handelsministeriums in Sachen der Sonntagsruhe.

(Auszugsweise.)

A.

Vom 5. October 1885, Z. 33.170, M. Z. 321.260.

Der Genossenschaft der Kleidermacher wurde über ihr Ansuchen um Gestattung von Ausnahmen von den Bestimmungen des Gewerbegesetzes über die Sonntagsruhe eröffnet, daß das k. k. Handelsministerium im Hinblick auf den §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885,

N. G. Bl. Nr. 22, nicht in der Lage ist, einem vorübergehend eintretenden vermehrten Arbeitsbedürfnisse bei einzelnen Gewerben durch Gestattung der Sonntagsarbeit in weiterem Umfange Rechnung zu tragen, als dies durch die Ministerialverordnungen vom 27. Mai 1885, N. G. Bl. Nr. 83 und vom 21. September 1885, N. G. Bl. Nr. 143, geschehen ist; für andere Fälle wird vielmehr bei fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen durch die nach §. 96 a des citirten Gesetzes zu bewilligende Verlängerung der Arbeitszeit vorgesorgt, während der kleingewerbliche Betrieb überhaupt nicht an eine gesetzlich bestimmte tägliche Arbeitsdauer bezüglich der erwachsenen gewerblichen Hilfsarbeiter gebunden ist.

B.

Vom 16. October 1885, Z. 27.919, M. Z. 328.314.

Ueber das Ansuchen mehrerer Händler mit Grabsteinen, Grabkreuzen und Grabausstattungsgegenständen um Gestattung des Waarenverkaufes auch an Sonntagnachmittagen hat sich das k. k. Handelsministerium unter Hinweis auf Artikel II der Ministerialverordnung vom 21. September 1885, N. G. Bl. Nr. 143 dahin ausgesprochen, daß über den Inhalt der citirten Bestimmung hinaus der Verschleiß von Grabausstattungsgegenständen nicht gestattet werden kann.

C.

Vom 20. October 1885, Z. 24.353, M. Z. 334.131.

Der Genossenschaft der Fleischselcher in Wien wurde über ihr Ansuchen um Gestattung der Arbeit bei der Erzeugung von Wurst- und Selchwaaren am Sonntage bis halb zwölf Uhr Vormittags und in den Morgenstunden des Montags von zwei, spätestens drei Uhr an, bedeutet, daß das k. k. Handelsministerium nicht in der Lage ist, eine über den Rahmen der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, N. G. Bl. Nr. 83, hinausgehende Verkürzung der Sonntagsruhe der bei diesem Gewerbe beschäftigten Hilfsarbeiter zu bewilligen.

D.

Vom 22. October 1885, Z. 28.705, M. Z. 332.659.

Dem Ansuchen des Vorstehers der Kürschnergenossenschaft um Gestattung der gewerblichen Arbeit in dringenden Fällen an Sonntagen in den Monaten November und December wurde aus den im Ministerialerlasse A angeführten Gründen keine Folge gegeben.

E.

Vom 22. October 1885, Z. 32.166, M. Z. 332.658.

Der Genossenschaft der Rothgerber und Lederer in Wien wurde in Erledigung ihres Ansuchens um Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen durch zwei Stunden für alle zum ungestörten Betriebe der Gerberei erforderlichen Verrichtungen eröffnet, daß das k. k. Handelsministerium nicht in der Lage ist, dem erwähnten Ansuchen über den Rahmen der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, N. G. Bl. Nr. 83, §. 2 a, 11, hinaus Folge zu geben.

F.

Vom 9. October 1885, Z. 26.187, M. Z. 326.571.

Das k. k. Handelsministerium hat dem Einschreiten der Genossenschaft der Büchsenmacher um Gestattung der gewerblichen Arbeit an den Sonntagvormittagen bei dringendem Bedarfe während des Zeitraumes vom 1. Mai bis Ende December keine Folge gegeben.

Gründe wie im Erlasse A.

G.

Vom 9. December 1885, Z. 42.732, M. Z. 17.488/86.

Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht dem Ansuchen des Vereines für kaufmännische Interessen um Aufhebung der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im Monate December eines jeden Jahres keine Folge gegeben und hiebei bemerkt, daß es die Besürchtungen dieses Vereines wegen eines Ausfalles im geschäftlichen Verkehre in Folge des Ruhens der Handelsthätigkeit in Wien (mit Ausnahme des Lebensmittelhandels) an Sonntagnachmittagen nicht zu theilen vermag, weil es jetzt schon zu Tage tritt, daß sich das Publicum bereits an die durch die Vorschriften über die Sonntagsruhe geschaffenen Verhältnisse gewöhnt hat und daher zu seinen Weihnachts- und Neujahrseinkäufen jene Zeit wählen wird, an welchen die betreffenden Handelsgeschäfte geöffnet sind.

H.

Vom 12. August 1886, Z. 13.820, M. Z. 272.204.

Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht entschieden, daß nach dem Sinne der Bestimmung der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, §. 2, a. 16 das Beschütten der Mühlenapparate mit Frucht in den Wiener Schiffsmühlen an Sonntagen zulässig ist, wogegen allerdings das Zu- und Wegführen, Auf- und Abladen von Frucht- und Mahlproducten an Sonntagen zu unterbleiben hat.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 25. Juni 1886, Z. 2939.

Nach dem Sectionsantrage wird der principielle Beschluß gefaßt, den Magistrat zu beauftragen, in Zukunft in jenen Fällen, in welchen es sich um solche Instandsetzungsarbeiten an städtischen Objecten handelt, deren Vornahme unzweifelhaft nothwendig ist, noch vor der Vorlage des Actes an den Gemeinderath die Offertverhandlung auszuschreiben und sodann den Act zur Genehmigung der Herstellung überhaupt und der Vergebung der diesbezüglichen Arbeiten dem Gemeinderathe vorzulegen.

Vom 16. Juli 1886, Z. 3684.

Nach dem Sectionsantrage wird in Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 11. April 1876, Z. 1284, beschlossen, die mit dem citirten Beschlusse systemisirte Portierstelle mit einem Rathsh- oder Amtsdienner zu besetzen, und für den Fall, als ein Amtsdienner die Portierstelle erhalten sollte, demselben auf die Dauer dieser Dienstesverwendung eine Gehaltszulage zu gewähren, welche der Differenz zwischen seinem Jahresgehalte als Amtsdienner und dem Jahresgehalte eines Rathsdienners zweiter Gehaltsstufe per fl. 650 entspricht.

Vom 16. Juli 1886, Z. 2833.

Nach dem Sectionsantrage werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es werden zwei neue Schuldienerstellen, und zwar eine in der ersten Gehaltsstufe mit fl. 600 Gehalt und 30 % Quartiergeld und eine in der dritten Gehaltsstufe mit fl. 500 Gehalt und 30 % Quartiergeld systemisirt.

2. Je ein Schuldiener ist der Knabenbürgerschule, III., Hörnesgasse (und zwar vom 1. September 1886) und der Bürgerschule, II., Staudingergasse (und zwar zu Beginn der Eröffnung dieser Schule) zuzuweisen.

3. Für die städtische Volksschule, I., Werderthorgasse 6, ist vom Tage der Uebersiedlung der gegenwärtig dort untergebrachten Bürgerschule; für die Schulhäuser III., Hörnesgasse, X., Bürgerplatz, und II., Staudingergasse, vom Tage der Ertheilung des Benützungscensenses je ein Hausbesorger zu bestellen.

Vom 16. Juli 1886, Z. 4234.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, es sei der Bezirksschulrath der Stadt Wien zu ersuchen, die sämmtlichen Schulleiter an den städtischen Volks- und Bürgerschulen behufs weiterer Verlautbarung an das denselben unterstehende Lehrpersonale zu verständigen, daß auf Competenzgesuche, welche nicht gehörig instruirt sind, keine Rücksicht genommen werden kann.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

1.

Zufolge Magistratsbeschlusses vom 20. Mai 1886, Z. 151.011, ist behufs Ueberwachung der Informationsbureaux:

1. im Departement ein Buch zu führen, das, nach Folien gesondert, alle auf ein bestimmtes Informationsbureau bezüglichen Vorfällenheiten zu enthalten hat, und

2. mindestens einmal im Jahre eine Visitation sämtlicher Informationsbureaux und außerdem nach Bedarf unter Leitung eines Conceptsbeamten und unter Beiziehung des städtischen Marktcommissariates vorzunehmen.

2.

Zufolge Präsidialerlasses vom 5. Juli 1886, Z. 485, sind in Hinkunft den Besetzungsvorschlägen auch die Qualificationstabellen jener Beamten anzuschließen, welche sich um den erledigten Dienstposten nicht beworben haben und im Sinne des §. 18 der Dienstpragmatik im Besetzungsvorschlage unter Hervorhebung dieses Umstandes einfach mit Namen angeführt werden.

3.

Zufolge Präsidialerlasses vom 17. Juli 1886, Z. 529, sind in Hinkunft die Bewerber um Stiftungen und Stipendien, deren Gesuche mangelhaft instruiert sind, vorzuladen, damit auf diese Weise, wenn möglich, eine ausreichende Ergänzung ihrer Gesuchsbeilagen rechtzeitig erzielt werde.

4.

Erlaß des Herrn Magistrats-Vicedirectors Alexander Krenn vom 4. August 1886, M. D. Z. 782,

betreffend die Bezeichnung der portofreien Correspondenzen des Magistrates.

Aus Anlaß einer anhergelangten Beschwerde der k. k. Postdirection für Niederösterreich wegen mangelhafter, beziehungsweise unrichtiger Bezeichnung der portofreien Correspondenzen des Magistrates sehe ich mich veranlaßt, folgende Verfügung zu treffen:

Bei allen nach dem Gesetze vom 2. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108, portofreien Correspondenzen des Magistrates ist von Seite des concipirenden Beamten auf dem betreffenden Concepte die auf die Portofreiheit bezügliche Bezeichnung beizusetzen. Diese Bezeichnung hat in Gemäßheit des citirten Gesetzes bei den Correspondenzen des Magistrates als politischer Behörde erster Instanz zu lauten: „Dienstsache“ oder „Portofreie Dienstsache“, und es ist hiezu noch der Gegenstand, wodurch die Portofreiheit begründet wird, z. B. „Militärsache“, „Steuerangelegenheit“, „Gewerbefache“ etc. beizusetzen. Bei den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, welchen nach dem Gesetze die Portofreiheit zukommt, ist im Sinne der Handelsministerialverordnung vom 17. Juli 1881, Z. 21.680, von welcher eine Abschrift dieser Currende angegeschlossen wird, stets die Bezeichnung: „Portofreie Gemeindedienstsache“ zu gebrauchen.

Die bisher üblich gewesene Bezeichnung: „Ex offio, im übertragenen Wirkungskreise“ ist laut Mittheilung der k. k. Postdirection unzulässig und begründet nicht die Portofreiheit solcher Correspondenzen.

Die Kanzleidirection wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die hierämtlichen Correspondenzen nicht mehr mit der letzterwähnten Bezeichnung an das k. k. Postamt abgegeben, sondern im Sinne der vorstehenden Verfügung jederzeit mit der entsprechenden, auf die Portofreiheit bezüglichen Bezeichnung versehen werden.

Schließlich wird noch die im Verordnungsblatte des Magistrates vom Jahre 1874, Seite 175 enthaltene Zuschrift der k. k. Postdirection vom 5. August 1874, Z. 18.997, zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Post-Verordnungsblatt

für das

Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 41.

25. Juli 1881.

Bezeichnung der portofreien gemeindeämtlichen Correspondenzen.

H. Minist. Z. 21.680.

Die häufigen Anstände, welchen die im Artikel II, Absatz 6, des Gesetzes vom 2. October 1865 als portofrei erklärten Correspondenzen der Gemeindeämter wegen ungenügender und irriger Bezeichnung auf den Adressen bei den k. k. Postämtern begegnen, ließen es — zumal in dieser Beziehung im Artikel V, Absatz 3, des erwähnten Gesetzes keine präcise Norm enthalten ist — im Interesse des öffentlichen Dienstes gelegen erscheinen, für diese Correspondenzen eine kurze und bündige Bezeichnung festzusetzen, die insbesondere den Amtsorganen der Landgemeinden in ihrer Anwendung keine Schwierigkeiten bereitet.

Das k. k. Ministerium des Innern hat daher im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium angeordnet, daß fortan seitens der Gemeindeämter alle derartigen Correspondenzen, ohne Unterschied, ob sie den selbständigen oder den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden betreffen, als „portofreie Gemeindedienstsache“ auf der Adressseite bezeichnet werden.

Hievon werden die k. k. Postämter zur Darnachachtung verständigt.

Wien, am 17. Juli 1881.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 12. November 1886.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 17. Aug. 1886, R. G. Bl. Nr. 135, betr. die Verzeichnung u. Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen. — 2. Ministerialverordnung v. 9. Sept. 1886, R. G. Bl. Nr. 140, betr. das Verbot von gewerbli. Marken, bestehend aus den Bildnissen der Majestäten u. von Mitgliedern des kaiserl. Hauses. — 3. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze u. Verordnungen. — 4. Statthaltereie-Kundmachung v. 1. Sept. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 46, betr. die tägl. Verpflegungsgebühr im städt. Krankenhause zu Freudenthal. — 5. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- u. Verordnungsblatte erschienenen Kundmachungen. — 6. Reichskriegsministerial-Erlaß v. 11. Nov. 1884, Z. 5040, betr. die Anlage von Militärschießplätzen. — 7. Statthaltereie-Erlaß v. 17. Dec. 1884, Z. 58.644, betr. die Subsumirung des Sonnen- und Regenschirmmachergewerbes unter die gemeinlich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe. — 8. Statthaltereie-Erlaß v. 25. Juni 1885, Z. 30.203, betr. das Verfahren bei Qualificirung eines Verchleißes oder Ausschankes von Branntwein als Haupt- oder Nebengeschäft. — 9. Statthaltereie-Erlaß v. 16. März 1886, Z. 61.674, betr. die Dampfeskelrevision auf den Dampfschiffen der österr. Donaufstrecke. — 10. Statthaltereie-Erlaß v. 29. März 1886, Z. 13.347, betr. den Befähigungsnachweis bei handwerksmäßigen Gewerben im Falle unbegründeter Verweigerung der Befähigung der Arbeitszeugnisse durch die Genossenschaft. — 11. Polizeidirections-Note v. 27. Apr. 1886, Z. 25.247, betr. den Thatbestand des Haltens einer Winkelpresse (§. 327 Str.-Ges.). — 12. Statthaltereie-Erlaß v. 28. Apr. 1886, Z. 21.535, betr. die Stempelspflichtigkeit der Gesuche (Protokolle) um Giftbezugscheine und derlei Lizenzen. — 13. Statthaltereie-Erlaß v. 6. Juni 1886, Z. 3092, betr. die Stadtgemeinde Iglau in ihrer Eigenschaft als politische Behörde erster Instanz. — 14. Statthaltereie-Erlaß v. 11. Juni 1886, Z. 27.286, betr. die zur Berichtigung von Verpflegskosten zc. an die k. u. k. ö.-u. Gesandtschaft in Belgrad zu übersendenden Geldbeträge. — 15. Note des k. k. Bezirksgerichtes Sechshaus v. 15. Juni 1886, Z. 15.650, betr. die Befriedigung der Verpflegskostenforderungen des allg. Versorgungsfonds aus dem Nachlasse verstorbenen Pfründner. — 16. Statthaltereie-Erlaß v. 14. Juli 1886, Z. 35.316, betr. die Berechtigung der Bäcker zur Erzeugung von Zwieback u. Theegebäd. — 17. Statthaltereie-Erlaß v. 23. Juli 1886, Z. 35.988, betr. die Umgehung des Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben durch Anmeldung des fabrikmäßigen Betriebes. — 18. Statthaltereie-Erlaß v. 26. Mai 1886, Z. 25.311, betr. die Undurchführbarkeit einer strengen Scheidung der Gewerberechte der Sattler und Riemer. — II. Gemeindevorstandesbeschlüsse.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. August 1886, betreffend die Verzeichnung und Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juni 1886, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

(R. G. Bl. vom 21. August 1886, Nr. 135.)

Einleitung.

§. 1.

In Durchführung des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme

von Tirol und Vorarlberg, wird nachstehend die Vorschrift über die Verzeichnung und Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen verlautbart.

Zur Anlage und Evidenthaltung der Sturmrollen nach §. 9 des vorbezo- genen Gesetzes sind die Gemeindevorstellungen unter Mitwirkung der Matrikenführer berufen und werden dieselben hiebei durch die politischen Bezirksbehörden und durch die militärischen Behörden nach Maßgabe ihres sonstigen Wirkungskreises im Sinne der nachstehenden Vorschriften unterstützt.

Hinsichtlich des Beginnes der Verzeichnung der Landsturmpflichtigen wird bemerkt, daß, während die Landsturmpflicht nach §. 12 des Landsturmgesetzes bereits in Wirksamkeit getreten ist, das Ministerium für Landesverteidigung, mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und die erforderlichen Vorbereitungen, von der Anlage der Sturmrollen für das Jahr 1886 Umgang zu nehmen findet, wogegen die erste Verzeichnung der Landsturmpflichtigen für das Jahr 1887 sofort einzuleiten und derart durchzuführen ist, daß die Anlage der Sturmrollen für das letztgenannte Jahr zu dem hiefür im Allgemeinen festgesetzten Termine mit Ende Februar 1887 abgeschlossen sein, sonach die Anfertigung des vorgeschriebenen „Sturmrollenauszeuges“ in den Gemeinden erfolgen und die Einsendung desselben an die politischen Bezirksbehörden bis 15. März bewirkt werden kann.

Hinsichtlich der bei den verschiedenen Einleitungsarbeiten einzuhaltenden Zwischentermine sind für die erste Anlage der Sturmrollen noch besondere Weisungen der politischen Landesstellen zu gewärtigen.

Die Bestimmungen über die Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen in der Zeit der Aufbietung des Landsturmes bis zur Auflösung desselben werden seinerzeit zur Verlautbarung gelangen.

Die Sturmrollen und erste Verzeichnung der Sturmpflichtigen.

§. 2.

Sturmrollen.

Die Gemeindevorstellungen haben alle in der Gemeinde zuständigen, im Landsturmpflichtigen Alter stehenden Staatsbürger, welche weder dem Heere (Kriegsmarine), der Ersatzreserve, noch der Landwehr angehören, — gleichviel, ob dieselben in der Gemeinde anwesend oder abwesend sind — in eigenen Listen „Sturmrollen“ zu verzeichnen und diese letzteren sodann evident zu halten (V. St. G. §. 9, Absatz 1).

Die Sturmrolle besteht aus 24, von der höchsten Altersklasse nach abwärts aneinanderzureihenden Jahrgangslisten.

Diese Jahrgangslisten sind nach Beilage 1 dieser Verordnung zu verfassen und haben die Landsturmpflichtigen je einer und derselben Altersklasse, das heißt die in einem und demselben gregorianischen Kalenderjahre vom 1. Jänner bis inclusive 31. December Geborenen, nach Familiennamen¹⁾ alphabetisch geordnet, zu enthalten.

Der älteste Jahrgang enthält die Landsturmpflichtigen, welche in dem betreffenden Jahre das 42. Lebensjahr vollenden, und der jüngste Jahrgang jene, welche das 19. Lebensjahr vollstrecken²⁾.

¹⁾ Bei gleichen Familien- und Tauf- (Vor-) Namen ist, zur näheren Bezeichnung des betreffenden Landsturmpflichtigen, der allfällige Beiname oder der Tauf- (Vor-) Name des Vaters oder ein sonstiger bezeichnender Umstand anzuführen.

²⁾ Eine Ausnahme für die letzten Sturmrollenjahrgänge besteht hinsichtlich derjenigen, welche auf Grund des §. 20 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind. Für Solche erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht auf die folgenden zehn Jahre.

In größeren Städten (20.000 Einwohner und darüber), wo die seinerzeitige Formirung mehrerer Bataillone aus den anwesenden Landsturmpflichtigen in Betracht kommen wird, sind die letzteren, wo thunlich, in getrennten Sturmrollen nach der Untertheilung in Stadtbezirke aufzuführen.

Die Uebersichtstabellen Beilagen 2 und 3 dienen zur Aufklärung, welche Jahrgänge die Sturmrolle zu enthalten hat, beziehungsweise zur Erläuterung der Dauer der Landsturmpflicht der zu Verzeichnenden.

Aus der Sturmrolle ist sodann alljährlich gemeindeweise ein ziffermäßiger Auszug, der „Sturmrollenauszug“, nach Beilage 4 zu verfassen, in welchem die verzeichneten Landsturmpflichtigen, nach Jahrgängen zusammengestellt, auszuweisen sind.

Erforderlichenfalls können zur Information und Unterstützung der Gemeindevorstellungen bei Anlegung und Evidenthaltung der Sturmrollen die den Bezirkshauptmannschaften zugeheilten Landwehr-Bezirksfeldwebel auf Kosten der betreffenden Gemeinde delegirt werden.

„Verzeichnisse“ über die Landsturmpflichtigen der älteren Jahrgänge.

Für die Verzeichnung der Landsturmpflichtigen vom ältesten bis inclusive vorletzten Jahrgange dienen bei der ersten Anlage der Sturmrollen im Allgemeinen die Stellungslisten vom Jahre 1866 an zur Grundlage, und haben daher die politischen Bezirksbehörden³⁾ zum Zwecke der Verzeichnung dieser Landsturmpflichtigen in die Sturmrolle besondere „Verzeichnisse“ mit den für die Sturmrolle (Beilage 1) vorgeschriebenen Rubriken aus den Stellungslisten für jede Gemeinde des Bezirkes und für jeden der 23 Jahrgänge abgesondert zu verfassen und den Gemeindevorstellungen zeitgerecht zuzusenden.

Jeder Jahrgang dieser „Verzeichnisse“ wird alle in der betreffenden Gemeinde zuständigen Landsturmpflichtigen einer und derselben Altersklasse, so z. B. der älteste Jahrgang der Sturmrolle des Jahres 1887 die zuständigen Landsturmpflichtigen mit dem Geburtsjahre 1845 — gleichviel ob dieselben gelöscht, zurückgestellt, befreit oder eingereicht worden sind, letztere jedoch nur insofern, als sie nicht mehr im Heere (Kriegsmarine), in der Reserve, Ersatzreserve oder Landwehr dienen⁴⁾ — nach den Familiennamen alphabetisch geordnet enthalten.

Für die nachmals durch die Gemeindevorstellungen erfolgende Verzeichnung der Landsturmpflichtigen in die Sturmrolle haben die politischen Behörden in erster Linie die Nichtigstellung dieser „Verzeichnisse“, insbesondere die Ermittlung jener in den Stellungslisten Enthaltenen, beziehungsweise in diese „Verzeichnisse“ Aufgenommenen zu bewirken, welche nachträglich:

- a) die Zuständigkeit in einer anderen Gemeinde erworben haben, oder
- b) ausgewandert, oder
- c) gänzlich unbekannt geworden⁵⁾, oder endlich
- d) mittlerweile gestorben sind.

Diese sind, unter kurzer Vormerkung des Grundes, in der Rubrik „Anmerkung“ zu streichen, andererseits die „Verzeichnisse“ durch Einstellung der Landsturmpflichtigen, welche

³⁾ Unter politischen Bezirksbehörden sind die Bezirkshauptmannschaften und die die Geschäfte der Bezirkshauptmannschaften führenden Gemeindebehörden (Magistrat, Stadtrath, Bürgermeisteramt, Gemeinderath) begriffen.

⁴⁾ Die Evidentisten der Ersatzreserve und der Landwehr kommen in diese Verzeichnisse und sonach in die Sturmrolle aufzunehmen.

⁵⁾ Als „gänzlich unbekannt geworden“ sind nur solche anzusehen, deren Ableben oder Aufenthalt selbst durch die eingehendsten Erhebungen nicht erforscht werden konnte, nicht aber solche, über welche in der Gemeinde — wenn auch längere Zeit — nichts verlautet.

mittlerweile zugewachsen sind, beziehungsweise die Zuständigkeit in der Gemeinde erworben haben, zu ergänzen.

Die vollkommen entsprechende erstmalige Verzeichnung der Landsturmpflichtigen — insbesondere der höheren Jahrgänge — auf Grund der Stellungslisten wird allerdings nur durch ein allseitiges Zusammenwirken erzielt werden können, daher es vorzugsweise den politischen Behörden obliegt, zu diesem Zwecke sich gegenseitig zu unterstützen, dann alle zu Gebote stehenden oder auch nur erlangbaren Behelfe⁶⁾, sowie auch alle geeigneten Gelegenheiten, welche sich bei den verschiedenen Amtshandlungen ergeben, zur Vervollständigung und Berichtigung der „Verzeichnisse“, beziehungsweise der Sturmrollen zu benützen.

Fehlen für einzelne Stabsbezirke, beziehungsweise Gemeinden die alten Stellungslisten, sowie auch die Losungslisten, so ist die Verzeichnung der betreffenden Jahrgänge der Landsturmpflichtigen dieser Gemeinden vorläufig eben nach Maßgabe der Thunlichkeit und sonst vorhandenen Behelfe vorzunehmen.

In solchen Fällen ist jedoch vorzugsweise für die genaueste Verzeichnung der Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebotes Sorge zu tragen und die Vervollständigung der Sturmrollen nach und nach zu bewirken.

Die politischen Bezirksbehörden übergeben nun die nach Möglichkeit richtig gestellten „Verzeichnisse“ vorerst den betreffenden Gemeindevorstellungen zum Zwecke der weiteren Erhebungen über die in der Gemeinde zuständigen Landsturmpflichtigen.

Die Gemeindevorstellungen haben umfassende Erhebungen in der Gemeinde zu pflegen, die zuständigen Landsturmpflichtigen durch Vergleichung mit den Matriken über die Gemeindeangehörigen — wenn solche vorhanden sind — zu constatiren, diese Verzeichnisse in der Gemeinde durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen, und durch Kundmachung zu Mittheilungen für die richtige Verzeichnung der Landsturmpflichtigen aufzufordern.

Hierauf sind die für die Richtigstellung der Verzeichnung erlangten Daten von den Gemeindevorstellungen zu sammeln, beziehungsweise bei den betreffenden Verzeichneten in der Rubrik „Anmerkung“ vorzumerken, die übergangenen Landsturmpflichtigen namhaft zu machen und die so ergänzten „Verzeichnisse“ sammt den allfällig erlangten, für die Verzeichnung überhaupt in Betracht kommenden Daten an die politischen Bezirksbehörden zur Ueberprüfung zurückzuleiten.

Den politischen Bezirksbehörden obliegt die Würdigung dieser in der Gemeinde gepflogenen Erhebungen und die allfällige Richtigstellung der Verzeichnisse, welche sodann unter kurzer Motivirung der diesfälligen Anordnung an die betreffenden Gemeindevorstellungen zurückgeleitet werden.

Die Mitglieder der Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen (L. St. G. §. 2, Absatz 4), sind, abgesehen von der Verzeichnung in den Sturmrollen der Zuständigkeitsgemeinden — wo sie insoweit evident geführt werden, als sie auf Grund ihres Lebensalters im Sinne des ersten Absatzes des §. 2 des Landsturmgesetzes landsturmpflichtig sind — auch vom Landsturm-Bezirks-Commandanten⁷⁾, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hat, evident zu führen.

⁶⁾ Zur Berichtigung können insbesondere dienen die den Stellungslisten zu Grunde liegenden Losungslisten (§. 24 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze), die Zählungsbücher aus der Volkszählung, die gemeindeweisen Verzeichnisse der Taxpflichtigen (§. 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 70), die Behelfe über die Entlassenen (§§. 152—159 der vorbezeichneten Instruction), die Register über die Evidentisten der Ersatzreserve und der Landwehr (§. 160 dieser Instruction) u. s. w.

⁷⁾ Die Landwehr-Bataillons-Bezirke werden in der Regel zugleich Landsturmbezirke zu bilden haben; insofern für einen Landsturmbezirk kein eigener Commandant ernannt würde, hat der Landwehr-Bataillons-Commandant auch als Landsturm-Bezirks-Commandant zu fungiren.

Zu diesem Zwecke haben die Commandanten oder Vorsteher der vorerwähnten Körperschaften besondere Verzeichnisse über die Mitglieder derselben, nach Beilage 5, unter genauester Ausfüllung der dort enthaltenen Rubriken zu verfassen und in zweifacher Ausfertigung alljährlich mit Ende Jänner an die Landsturm-Bezirks- (Landwehr-Bataillons-) Commanden zu senden, welchen nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Richtigstellungen die sofortige Vorlage dieser Nachweisungen an das vorgesetzte Landwehr-Commando (zugleich mit dem „Sturmrollen-Summar“) obliegt.

Desgleichen sind die Landsturmpflichtigen, dem Ruhestande oder dem „Verhältnisse außer Dienst“ des Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr angehörenden Personen, abgesehen von der sonstigen militärischen Evidenthaltung, auch vom Landsturm-Bezirks-Commandanten ihres Aufenthaltsortes auf Grund der von den Ergänzungs-Bezirks-Commanden, Platz-Commanden und Landwehr-Evidenthaltungen einzuholenden Auszüge aus den Evidenzprotokollen evident zu führen, insofern sie für Heeres- oder Landwehrdienste nicht designirt⁸⁾, daher für Landsturmdienste verfügbar sind.

„Behefte“

zur Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge.

Zum Zwecke der Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge sind von den amtlich bestellten Matrikenführern alljährlich die Auszüge aus den Tauf- und Geburtsregistern über alle in der Gemeinde geborenen Personen männlichen Geschlechtes, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden gregorianischen Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, beziehungsweise vollendet haben würden, in ganz gleicher Weise, wie dies im §. 11 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze für die in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge vorgeschrieben ist, nach Muster Ia dieser Instruction zu verfassen, der allfällige Todestag der in dem Matrikenauszuge verzeichneten Personen — soweit dies auf Grund der von den Matrikenführern geführten Sterberegister geschehen kann — in die Rubrik 4 dieses Auszuges einzutragen, und diese Auszüge, zugleich mit den Auszügen über die in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge bis Ende October jeden Jahres an die betreffenden Gemeindevorstellungen zu übergeben.

Ebenso haben die zur Matrikenführung berufenen Militärseelsorger alljährlich die Auszüge aus den Tauf- und Geburtsregistern über die im künftigen Jahre in das landsturmpflichtige Alter gelangenden Jünglinge, sinngemäß nach dem laut §. 11 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze für die in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge vorgeschriebenen Muster Ib, zu verfassen und dieselben bis 15. Jänner dem Militär-Territorial-Commando vorzulegen.

Die Militär-Territorial-Commanden und die Ergänzungs-Bezirks-Commanden, sowie auch die politischen Bezirksbehörden, haben zum Zwecke der Verzeichnung der in das land-

⁸⁾ Bei den im landsturmpflichtigen Alter stehenden, wie die anderen Landsturmpflichtigen zu verzeichnenden graduirten Aerzten, diplomirten Wundärzten und diplomirten Thierärzten, welche für den Mobilisirungsfall zur Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr auf Grund des §. 18 des Wehrgesetzes bereits evident geführt werden, ist diese Verpflichtung in der Rubrik „Anmerkung“ der Sturmrolle ausdrücklich ersichtlich zu machen, und können solche Personen für den Fall und die Dauer ihrer Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr zur Dienstleistung im Landsturm nicht herangezogen werden.

Die bezüglichen Mittheilungen haben den Gemeindevorstellungen durch die politischen Bezirksbehörden zuzukommen.

sturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge militärischer Abkunft in gleicher Weise, wie dies bezüglich solcher in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge im §. 11 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze vorgeschrieben ist, vorzugehen.

Für die alljährliche Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter von 19 Jahren tretenden Jünglinge finden im Allgemeinen die Bestimmungen der §§. 12, 15, 16, 19, 20, 21 und 22 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze (über die Verzeichnung der in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge) sinngemäße Anwendung, nur kommt zu beachten, daß den in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglingen die Selbstmeldung zur Verzeichnung bis auf Weiteres nicht obliegt, und daß Befreiungsgesuche bei der Verzeichnung der Landsturmpflichtigen nicht in Betracht kommen.

Im Uebrigen haben die Gemeindevorstellungen hinsichtlich der Vorarbeiten für die Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge in gleicher Weise wie bei den Vorarbeiten für die Stellung vorzugehen; insbesondere sind auf Grundlage der Tauf- und Geburtsregister und der Erhebungsergebnisse drei abgeordnete Verzeichnisse über die in der Gemeinde zuständigen, dann über die in der Gemeinde nicht zuständigen Landsturmpflichtigen, und über die gänzlich Unbekannten, sinngemäß nach den Mustern III, IV und V der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze⁹⁾ zu verfassen und diese Verzeichnisse mit allen Behelfen der politischen Bezirksbehörde längstens bis 15. December vorzulegen.

Den politischen Bezirksbehörden obliegt es, diese Verzeichnisse zu prüfen und zu vervollständigen, die Auszüge über die fremden Landsturmpflichtigen den betreffenden zuständigen politischen Bezirksbehörden sofort zu übermitteln und die öffentliche Auflage der berichtigten Verzeichnisse über die zuständigen Landsturmpflichtigen, eventuell auch jener über die gänzlich Unbekannten in der Gemeinde, vom 20. bis 31. Jänner zu veranlassen, beziehungsweise die geeigneten Vorkehrungen zum Zwecke der weiteren Richtigstellung dieser Verzeichnisse zu treffen.

Mit 1. Februar haben die Gemeindevorstellungen diese Verzeichnisse sammt den Erhebungsbehelfen der politischen Bezirksbehörde zur endgiltigen Feststellung neuerlich vorzulegen, welche dieselben nach erfolgter Ergänzung und Richtigstellung, behufs Uebertragung der Verzeichneten als jüngsten Jahrgang in die Sturmrolle, bis längstens 15. Februar den Gemeindevorstellungen zurückstellen.

Nach Durchführung dieser Vorarbeiten wird die Sturmrolle, mittelst der aus den „Verzeichnissen“ über die Landsturmpflichtigen der älteren Jahrgänge und aus den „Behelfen“ zur Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge jahrgangsweise zu übertragenden Namen und sonstigen Angaben, zusammengestellt, der „Sturmrollenauszug“ angefertigt, und sodann alljährlich bis 15. März eine Abschrift desselben an die zuständige politische Bezirksbehörde vorgelegt.

⁹⁾ Bei den Mustern III und IV der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze kommen nur die Aufschriften, sinngemäß in Bezug auf den Zweck für die Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge, richtig zu stellen; dann ist statt „Stellungspflichtigen“ immer „Landsturmpflichtigen“ zu setzen, während die Rubriken, welche die Anmeldung der Stellungspflichtigen betreffen, sowie im Muster IV die Unterbrechung der Abgrenzungstriche der Rubriken und die Bezeichnung: „I. Altersklasse (geboren im Jahre 18. . .)“ u. s. w. entfallen.

Evidenthaltung der Sturmrollen.

§. 3.

Richtigstellung in Folge besonderer Vorkommnisse.

Die Sturmrollen sind nach erfolgter Verzeichnung der Landsturmpflichtigen in dieselben von den Gemeinden auch evident zu halten.

Diese Evidenthaltung, welche nicht nur im Frieden, sondern auch im Kriege zu geschehen hat, besteht in der fortgesetzten Richtigstellung der Sturmrollen in Folge von besonderen Vorkommnissen, insbesondere aus Anlaß:

- a) der Entlassung von im landsturmpflichtigen Alter Stehenden aus dem Heere, der Ersatzreserve oder der Landwehr,
- b) des Wechsels der Zuständigkeit,
- c) der Einreihung Landsturmpflichtiger in das Heer, die Ersatzreserve oder Landwehr,
- d) der Betheilung von Landsturmpflichtigen mit Landsturmbefreiungs-Certificaten, worüber die besonderen Verfügungen zu gewärtigen sind,
- e) der Auswanderung, oder
- f) des Ablebens von Landsturmpflichtigen.

Die Richtigstellungen sind von den Gemeindevorstellungen von Fall zu Fall zu bewirken, hiebei für jede Berichtigung die Begründung in der betreffenden Rubrik der Sturmrolle kurz anzuführen¹⁰⁾.

Zu diesem Zwecke haben

- a) die politischen Behörden den Zuständigkeitsgemeinden die denselben nicht zu Gebote stehenden eigenen diesbezüglichen Behelfe zur Benützung mitzutheilen, beziehungsweise denselben entsprechende Zusammenstellungen, so insbesondere über die Eingereichten mit Ende August, über die Nachgestellten, sowie über die aus dem Heere (Kriegsmarine)¹¹⁾ oder der Landwehr Entlassenen mit Ende des Jahres u. s. w. zu übermitteln;
- b) die Matrikenführer bei jedem Sterbefalle eines Landsturmpflichtigen¹²⁾ den Auszug aus dem Sterberegister der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes zur Uebermittlung an die Zuständigkeitsgemeinde des Verstorbenen im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzusenden.

Wenn die Sturmrollen in der oben vorgeschriebenen Weise evident gehalten werden, können dieselben keine wesentlichen Unrichtigkeiten enthalten und werden dem wichtigen Zwecke, der Evidenz der gesamten Landsturmpflichtigen in hinreichender Weise genügen.

Ueber die während der Aufbietung des Landsturmes erforderlichen Vormerkungen in den Sturmrollen werden in den Durchführungsvorschriften für das gesammte Landsturmwesen besondere Bestimmungen getroffen werden.

¹⁰⁾ Es ist zweckmäßig, den Sturmrollenauszug zugleich hiernach richtig zu stellen, damit der Jahresabschluß erleichtert werde und keine Veränderung in demselben unberücksichtigt bleibe.

¹¹⁾ Da die aus der Kriegsmarine nach vollendeter Wehrpflicht Entlassenen keiner Landwehrpflicht unterliegen, so werden die Unterabtheilungs-Grundbuchsblätter aller von dort Entlassenen alljährlich direct an das heimatzuständige Landwehr-Bataillonscommando behufs Veranlassung der Aufnahme in die Sturmrollen, übersendet werden.

¹²⁾ Im Zweifel ist von jedem im 19. bis 42. Lebensjahre stehenden Staatsbürger der Auszug aus dem Sterberegister der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes vorzulegen.

Jährlicher Abschluß der Sturmrollen.

Am Schlusse jedes Jahres (zum erstenmale mit Ende 1887) ist die Sturmrolle einer Durchsicht zu unterziehen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß keinerlei Michtigstellung übersehen wurde, und sodann mit Beginn des neuen Jahres durch die Ausscheidung des ältesten Jahrganges des Vorjahres (zum erstenmale mit Anfang des Jahres 1888 durch Ausscheidung der im Jahre 1845 Geborenen), dann bis Ende Februar durch den Anschluß des jüngsten, neu hinzukommenden Jahrganges (im Jahre 1888 der im Jahre 1869 Geborenen), richtigzustellen, gleichzeitig mit dem „Sturmrollenauszuge“ nach Beilage 4 zu versehen und bis 15. März eine Abschrift des letzteren der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welcher es obliegt, die Sturmrollenauszüge von sämtlichen Gemeinden ihres Bezirkes sofort dem Landsturm-Bezirks-Commando zu übermitteln.

Die Landsturm-Bezirks-Commanden werden aus diesen Auszügen die Sturmrollen-Summarien nach Beilage 6 unverzüglich zusammenstellen und dieselben dem vorgesetzten Landwehrcommando vorlegen, von welchem die Sturmhauptrolle nach Beilage 7 zu verfassen und dem Ministerium für Landesvertheidigung alljährlich mit Ende April einzureichen ist.

Zugleich mit den Sturmrollen-Summarien haben die Landsturm-Bezirks-Commanden (Landwehr-Bataillons-Commanden) die von den Ergänzungs-Bezirks-Commanden, Platz-Commanden und Landwehr-Evidenthaltungen (Seite 143, Absatz 3) überkommenen vollständigen Behelfe den Landwehr-Commanden zur Einsicht vorzulegen.

Welfersheimb m. p.

Landsturm- (Landwehr-Bataillons-) Bezirk

Beilage 1.

Politischer Bezirk

Gemeinde

Sturmrolle des Jahres 18..

Jahrgang 18..

Laufende Zahl	Familien- und allfälliger Bei-	Vor- (Tauf-)	Stand, Charakter, Beschäftigung (Erwerb)	Wohnort und Haus- nummer in der zu- ständigen Gemeinde	Hat im Heere (Kriegsmarine, Er- satzreserve) oder der Landwehr, bei welchem Truppen- körper und in welcher Charge gedient	Steht, bezie- hungsweise war in der Evidenz der		Zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt nicht geeignet und aus welchem Grunde	Dauernd aus der Heimat abwesend			Begründung des erfolgten		Anmerkung
	Name des Landsturmpflichtigen	Ersatz- reserve				Land- wehr	im In- lande		im Aus- lande	unbekannt/ wo	Zuwachses	Abganges		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Anmerkung. a) Nachstehende Gebrechen schließen die Eignung zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt aus:

1. Blindheit, grauer Star und sonstige unbehebbar Gebrechen beider Augen, welche die Erwerbsfähigkeit vollkommen und dauernd ausschließen;
2. gänzliche unbehebbar Taubheit auf beiden Ohren;
3. Mangel oder unbehebbar gänzliche Unbrauchbarkeit einer Hand oder eines Fußes;
4. widernatürlicher Astern;
5. Fallsucht;
6. Cretinismus;
7. gerichtlich erklärter Irresinn, Wahnsinn oder Blödsinn;
8. Zwerggestalt;
9. Verküppelung, Entartung, unheilbare Krankheit des Körpers, insofern diese Gebrechen jedwede Verwendbarkeit und Erwerbsfähigkeit vollkommen und dauernd ausschließen.

b) In der Rubrik „Anmerkung“ ist eventuell noch vorzumerken, wenn der Landsturmpflichtige in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses zur Enthebung bestimmt wird.

Bezüglich des Vorganges zur Constatirung der für Erfüllung der Landsturmpflicht nicht Geeigneten, sowie behufs Enthebung der im öffentlichen Dienste oder Interesse Unentbehrlichen, werden die Bestimmungen folgen.

Format des ganzen Bogens: 45 Centimeter hoch, 60 Centimeter breit.

Beilage 2.

I. Tabellarische Darstellung der Landsturmpflichtigkeit der vom Jahre 1844 bis inclusive 1874 Geborenen.

Die im untenstehenden Jahre Geborenen	vollstrecken im untenstehenden Jahre das		u n d k o m m e n		
	18.	42.	bei der ersten Anlage für das Jahr 1887	mit 1. Jänner des unten- stehenden Jahres.	
	L e b e n s j a h r			in die Sturmrolle	aus der Land- sturmpflicht
1844	.	1886	unter Einhaltung der hiefür besonders bestimmten Fristen.	.	1887
1845	.	1887		.	1888
1846	.	1888		.	1889
1847	.	1889		.	1890
1848	.	1890		.	1891
1849	.	1891		.	1892
1850	.	1892		.	1893
1851	.	1893		.	1894
1852	.	1894		.	1895
1853	.	1895		.	1896
1854	.	1896		.	1897
1855	.	1897		.	1898
1856	.	1898		.	1899
1857	.	1899		.	1900
1858	.	1900		.	1901
1859	.	1901		.	1902
1860	.	1902		.	1903
1861	.	1903		.	1904
1862	.	1904		.	1905
1863	.	1905		.	1906
1864	.	1906		.	1907
1865	.	1907		.	1908
1866	.	1908		.	1909
1867	1885	1909		.	1910
1868	1886	1910		.	1911
1869	1887	1911		1888	1912
1870	1888	1912		1889	1913
1871	1889	1913		1890	1914
1872	1890	1914		1891	1915
1873	1891	1915		1892	1916
1874	1892	1916		1893	1917

Beilage 3.

II. Tabellarische Zusammenstellung

der vom Jahre 1886 bis 1893 in den Landsturm eingereichten Altersklassen.

I n d e m J a h r e							
1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
s i n d e i n g e r e i c h t d i e A l t e r s k l a s s e n							
1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851
1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852
1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853
1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854
1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855
1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856
1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857
1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858
1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859
1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860
1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861
1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862
1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863
1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864
1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865
1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866
1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867
z. bis 1867	z. bis 1868	z. bis 1869	z. bis 1870	z. bis 1871	z. bis 1872	z. bis 1873	z. bis 1874

Beilage 4.

Landsturm (Landwehr-Bataillons-) Bezirk

Politischer Bezirk

Gerichtsbezirk

Gemeinde

Sturmrollen - Auszug.

Jahrgang	Zahl der landsturm= pflichtigen Männer	H i e v o n						Anmerkung
		haben gedient		stehen, bezw. waren in der Evidenz der		sind		
		im Heere (Kriegs= Marine, Ersatz= reserve)	in der Land= wehr	Ersatz= reserve	Land= wehr	dauernd abwesend	unbedingt nicht geeignet	
1845								
1846								
1847								
1848								
1849								
1850								
1851								
1852								
1853								
1854								
1855								
1856								
1857								
1858								
1859								
1860								
1861								
1862								
1863								
1864								
1865								
1866								
1867								
1868								
Summe								

Anmerkung. Die Zahl derjenigen, welche im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr gedient haben, in Folge eines Befreiungstitels entlassen wurden und in der Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr sich befinden, sohin in den Rubriken wiederholt erscheinen, ist in der Anmerkung ersichtlich zu machen.

Beilage 5.

Name der Körperschaft

Standort der Körperschaft

Verzeichniß

der landsturmpflichtigen Mitglieder (Körperschaft).

Laufende Zahl	Familien-	Vor-	Charge (Amt) in der Körperschaft	Geburtsjahr	Zuständigkeitsgemeinde (Bezirk, Land)	Stand, Charakter, Beschäftigung (Erwerb)	Wohnort und Haus-Nr.	Ist im Heere (Landwehr) wehrpflichtig (Truppe und Charge)	Hat im Heere (Kriegsmarine, Ersatzreserve) oder der Landwehr gedient (Truppe und Charge)	Steht, bezw. war in der Evidenz der		Dauernd abwesend und wo		Anmerkung
		(Tauf-)								Ersatzreserve	Landwehr	im Inlande	im Auslande	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Unterschrift des Commandanten (Vorstehers):

Sturmrollen-Summar.

Politischer Bezirk	Gerichtsbezirk	Gemeinde	J a h r g a n g																	Summe	D i e v o n					An- merkung							
			haben gedient		stehen bez. waren in der Evidenz der		sind		Ersatzreserve	Landwehr	dauernd abwesend	unbedingt nicht geeignet																					
			im Heere (Kriegsmarine) Ersatzreserve	in der Landwehr	Ersatzreserve	Landwehr	dauernd abwesend	unbedingt nicht geeignet																									
N. N.	N. N.		1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868							
	Zusammen..																																
N. N.	N. N.																																
	Zusammen..																																
Summe des politischen Bezirktes																																	
Totale.....																																	

Anmerkung. Die Zahl derjenigen, welche im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr gedient haben, in Folge eines Befreiungstitels entlassen wurden und in der Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr sich befinden, sohin in den Rubriken wiederholt erscheinen, ist in der Anmerkung ersichtlich zu machen.

2.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium
des Innern vom 9. September 1886,

womit auf Grund der Allerhöchsten Entschliebung vom 8. September 1886 das Verbot zur
Führung von solchen gewerblichen Marken ausgesprochen wird, welche aus den Bildnissen
der Majestäten und von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses bestehen.

(R. G. Bl. vom 15. September 1886, Nr. 140.)

Auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 230,
betreffend den Schutz der gewerblichen Marken, wird Folgendes verordnet:

1. Gewerbliche Marken, welche ausschließlich aus den Bildnissen Ihrer Majestäten oder
von Mitgliedern des Allerhöchsten kaiserlichen Hauses bestehen, dürfen zur Bezeichnung von
Waaren nicht verwendet werden.

2. Solche Marken, welche die Bildnisse Ihrer Majestäten oder von Mitgliedern des
kaiserlichen Hauses nicht ausschließlich, sondern im Vereine mit anderen Kennzeichen, als soge-
nannte Beischläge führen, bedürfen in Zukunft vor dem Gebrauche derselben der vorherigen
Allerhöchsten Genehmigung.

3. Die unter Punkt 2 dieser Verordnung fallenden und von den Eigenthümern bis
zum gegenwärtigen Zeitpunkte im guten Glauben registrirten gewerblichen Marken werden von
der vorgenannten Bestimmung nicht berührt.

Taaffe m. p.

Sacquehem m. p.

3.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 136 Concessionsurkunde vom 28. Juli 1886 für die Localbahn Linz-Urfahr nach
Aigen (Mühlkreisbahn).
" " 137 Gesetz vom 7. August 1886, betreffend eine Veränderung der Statuten der
allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien.
" " 138 Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues und der Finanzen vom
15. August 1886, betreffend eine nachträgliche Einstellung in den Staats-
voranschlag für das Jahr 1886.
" " 139 Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues und der Finanzen vom
24. August 1886, betreffend das Präliminare der im Jahre 1886 aus dem
Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116)
zur Verwendung gelangenden Beträge.

4.

**Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 1. September 1886, Z. 43.892,**

betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgelübhr in dem als allgemein öffentlich
erklärten städtischen Krankenhause zu Freudenthal in Schlesien.

(L. G. u. B. Bl. vom 14. September 1886, Nr. 46.)

Die k. k. schlesische Landesregierung hat laut Note vom 16. August 1886, Z. 9744,
im Einvernehmen mit dem schlesischen Landesauschusse das in Freudenthal neu errichtete
städtische Krankenhaus als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt erklärt und wurden die
Verpflegstaxen in diesem Krankenhause

für die erste Classe mit..... 2 fl. 40 kr.

für die zweite Classe mit..... 1 „ 50 „

und für die dritte Classe mit..... — „ 80 „

endlich für Kinder unter elf Jahren in der dritten Verpflegscasse mit 50 kr. ö. W. pro Kopf
und Tag festgesetzt.

Posfinger m. p.

5.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 44 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 15. August 1886, Z. 40.862, betreffend die Aenderung der Grenze
zwischen den Gemeinden Perchtoldsdorf und Rodaun zwischen Kilometer 3·0
und 3·1 der Localbahn Liefing-Kaltenleutgeben.

„ „ 45 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 19. August 1886, Z. 41.848, betreffend die vom hohen k. k.
Ministerium des Innern genehmigte Cholerainstruction.

„ „ 47 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 1. September 1886, Z. 44.106, betreffend die Einhebung von
Gebühren für die Aufnahme in den Gemeindeverband in den Gemeinden
Liefing, Hohenau, Rabenstein, Markt Oed, Iwentendorf, Kagran, Chauras
und Langfeld.

„ „ 48 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 16. September 1886, Z. 41.848, betreffend die Maßregeln gegen
die Choleraepidemie.

6.

**Erlaß des k. k. Reichs-Kriegsministeriums an alle Territorial-Commanden
vom 11. November 1884, Nr. 5040/Abth. 5, M. Z. 24.674 ex 1885,
betreffend Vorschriften rücksichtlich der Anlage von Militärschießplätzen und das Verhalten
auf denselben.**

Es ist der Fall vorgekommen, daß gelegentlich des Scheibenschießens auf einer in der
Nähe einer Eisenbahn gelegenen Militärschießstätte die Tochter eines Bahnwächters durch

einen Revolverchuß verwundet wurde, weshalb sich die Bahnverwaltung zur Erhebung mehrerer Beschwerden veranlaßt sah.

Bei der Untersuchung dieser Angelegenheit stellte sich heraus, daß Niemanden ein unmittelbares Verschulden zur Last gelegt und die Ursache des Unglücksfalles auch nicht der mangelhaften Anlage des Schießplatzes zugeschrieben werden konnte, daß aber aller Wahrscheinlichkeit nach der Grund in einer wenig sorgfältigen Handhabung der Schießwaffe auf dem Schießstande oder zunächst desselben zu suchen sein dürfte.

Das Reichs-Kriegsministerium sieht sich daher veranlaßt, anzuordnen, daß auf die Beachtung der in den Schießinstructionen enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten auf den Schießplätzen mit aller Strenge gehalten werde.

Um überdies in Zukunft den Klagen seitens der Bahnbehörden über die durch Schießübungen hervorgerufene Gefährdung von Bahnlinien vorzubeugen, wird weiters angeordnet, daß für den Fall, als die Anlage eines neuen Schießplatzes zunächst einer Eisenbahn beabsichtigt wird, immer auch das Einvernehmen mit der betreffenden Bahnverwaltung gepflogen werde.

Sollte bei diesen Verhandlungen ein gegenseitiges Einverständnis nicht erzielt werden können, so müßte die Intervention des Reichs-Kriegsministeriums angesprochen werden. Die Militär-Territorial-Commanden werden überdies angewiesen, bei allen schon bestehenden, in der Nähe von Eisenbahnen oder sonstigen stark frequentirten Communicationen befindlichen Schießplätzen, wo es nothwendig erscheinen sollte, jene Maßnahmen im eigenen Wirkungskreise zu treffen, welche geeignet sind, die möglichste Sicherheit des Umterrains zu gewährleisten.

Sollten derlei Sicherheitsmaßregeln nicht mit eigenen Mitteln durchgeführt werden können, so wird diesbezüglich dem Reichs-Kriegsministerium ein motivirter Antrag zu stellen sein.

7.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. December 1884, Z. 58.644, M. Z. 8011 ex 1885 an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals, betreffend die Behandlung des Sonnen- und Regenschirmmacher-Gewerbes als ein gemeiniglich von Frauen betriebenes handwerksmäßiges Gewerbe.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 11. December 1884, Z. 31.652, einvernehmlich mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern der Vorstellung der Genossenschaft der Sonnen- und Regenschirmmacher in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 24. März 1884, Z. 14.104, in welcher anläßlich des Recurses der F. L. wegen verweigerter Ausfertigung des Gewerbescheines für das Sonnen- und Regenschirmmacher-Gewerbe ausgesprochen wurde, daß dieses Gewerbe im Sinne des §. 14, al. 8 der Gewerbenovelle zu den gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerben zu zählen sei, keine Folge zu geben befunden, weil der obige Ausspruch der Statthalterei in dem eingeholten Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Wien, beziehungsweise in den von der letzteren aus den dortigen Gewerberegistern mitgetheilten Daten über den Betrieb des gedachten Gewerbes seine Begründung findet und da durch die gegentheilige Auffassung nach den Ausführungen der Genossenschaft Frauen von dem selbständigen Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes nahezu ausgeschlossen wären und den thatsächlichen Verhältnissen sowie dem Wortlaute und den klaren Intentionen der oben bezogenen Gesetzesbestimmung widerstritten würde.

Die Ansicht der Genossenschaft, daß das Gestellmachen die eigentliche handwerksmäßige und zugleich die Hauptarbeit sei, mag in der Voraussetzung die richtige sein, daß der Schirm-erzeuger nicht bloß die Schirme überzieht, sondern selbst auch die Gestelle verfertigt.

Aber diese Voraussetzung trifft nicht allgemein zu, vielmehr wird in der Aeußerung der Handels- und Gewerbekammer constatirt, daß die Schirmgestelle regelmäßig aus Fabriken bezogen, also von dem Gewerbe der Sonnen- und Regenschirmerzeuger nicht hergestellt werden.

Abgesehen davon ist aber dieses Moment nicht relevant, da es sich bei der Frage der Anwendbarkeit der Bestimmung des §. 14, al. 8 der Gewerbenovelle auf das mehrgedachte Gewerbe nicht darum handelt, welche Manipulation als Haupt- und welche als Nebenarbeit anzusehen ist und ob zum Gestellmachen eine männliche Arbeitskraft erfordert wird, sondern nur um die Thatsache, ob das Gewerbe gemeiniglich von Frauen betrieben wird. Dies ist aber durch die Aeußerung der Handels- und Gewerbekammer in Wien nachgewiesen.

8.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Juni 1885, Z. 30.203,
N. Z. 213.533,

über das Verfahren in den Fällen des §. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben.

Gemäß §. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, hat die Gewerbebehörde nach Einvernehmen der Finanzbehörde zu entscheiden, ob bei den im §. 5 und im §. 11, IV dieses Gesetzes angeführten Gewerben der Ausschank von gebrannten geistigen Flüssigkeiten oder der Handel mit denselben als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird.

In letzterer Zeit sind nun mehrfache Fälle vorgekommen, in welchen die Gewerbebehörden in die Lage kamen, den bezeichneten Ausspruch über die Qualificirung des Gewerbebetriebes über Anlangen der Finanzbehörde nicht bloß für jene Zeitperiode zu fällen, die mit dem Halbjahre beginnt, in welchem die Beanständung des bis dahin nach §. 14 des Gesetzes als Nebengeschäft angemeldeten und versteuerten Gewerbebetriebes von Seite der controlirenden Finanzaufsichtsorgane wegen des die Eigenschaft eines Hauptgeschäftes begründenden Betriebsumfanges erfolgt und der Partei bekannt geworden ist, sondern die Entscheidung auch auf frühere Semester, eventuell auf die Zeit vom Beginne der Wirksamkeit des bezogenen Gesetzes her auszudehnen, obgleich die Frage der Qualificirung des Gewerbebetriebes als Hauptgeschäft bisher nicht in Anregung gekommen war.

Um in dieser Beziehung ein möglichst conformes Vorgehen der Gewerbebehörden zu erzielen und den beteiligten Interessen des Staatsgefälles, sowie jenen der Parteien thunlichst Rechnung zu tragen, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem hohen k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 18. Juni 1885, Z. 3886, verordnet, daß die Gewerbebehörden, falls es die Finanzbehörde verlangt, es nicht ablehnen können, die Frage der Qualificirung des Ausschankes oder des Handels mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten in den vorkommenden Fällen der in Rede stehenden Art in Erwägung zu ziehen, da die gesetzliche Verpflichtung der Partei betreffs des Ausmaßes der besondern Abgabe principiell unabhängig von dem Umstande bleibt, ob die unzureichende Zahlung von den Gefällesorganen rechtzeitig oder nachträglich beanständet wurde.

Es haben jedoch die Gewerbebehörden in jedem einzelnen Falle sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, ob für die zur Zeit der erfolgten Beanständung der bereits abgelaufenen Jahreshälfte der volle Nachweis über den tatsächlichen Umfang des Gewerbebetriebes als erbracht angenommen werden könne, beziehungsweise ob sich derselbe durch die zu pflegenden Erhebungen überhaupt noch erbringen lasse.

Damit in Uebereinstimmung wird den Gesellschaftern von Seite des k. k. Finanzministeriums die Abtheilung erteilt, daß die gewerbebehördliche Entschreibung nach §. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 für die zur Zeit der Anstandsbehebung bereits abgelaufenen Semestern nur dann zu verlangen sei, wenn ganz sichere Anhaltspunkte bereits vorliegen, daß auch in diesen Semestern der Ausstand gerannter geistiger Stillschließungen, resp. der Handel mit denselben als Hauptgeschäft betrieben worden ist.

9.

Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. März 1886, Z. 61.674, M. Z. 108.855,

betreffend Vorschriften für die Revisionen von Dampfmaschinen auf den die österreichische Donaukreise befahrenden Dampfschiffen, sowie von vorübergehend in Österreich zur Verwendung gelangenden Zocomobilen.

Auf Grund der mit Erlass des hohen k. k. Handelsministeriums vom 8. December 1885, Z. 37.297, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern erteilten Genehmigung findet die k. k. Statthalterei bezüglich der Zornahme der Revisionen von Dampfmaschinen auf den die österreichische Donaukreise befahrenden Dampfschiffen, sowie von vorübergehend in Österreich zur Verwendung gelangenden Zocomobilen nachfolgende Bestimmungen anzuordnen:

1. Die von fremden Uferstaaten oder von ungarischen Behörden ausgestellten Dampfmaschinenbescheinigungen haben bei den Reisen, welche sich auf den Donaudampfschiffen zum Betriebe derselben befinden, auch in Österreich volle Gültigkeit; jedoch müssen bezüglich der nicht in deutscher Sprache ausgestellten Certificaten beglaubigte deutsche Uebersetzungen derselben, sowie der beglaubigten Revisionen am Schiffe vorhanden sein.

2. Die vorstehenden Revisionen der Schiffsmaschinen sind nur dann vorzunehmen, wenn die Schiffe die Winterfahrpläne bezogen haben, und ist zur Zornahme dieser Revisionen diejenige Dampfmaschinenbescheinigung zu benutzen, in dessen Zornahme das beglaubigte Schiff überwintert.

3. Auch die gewöhnlichen Jahresrevisionen der Schiffsmaschinen sind in der Regel durch den zuständigen Dampfmaschinenbescheinigungsbekanntmachenden Staat vorzunehmen, welche in den Winterfahrplänen aufgestellt sind; jedoch sind die Dampfmaschinenbescheinigungen-Commissäre, durch deren Gebiet ein Dampfgeschiff verkehrt, berechnigt, eine Revision der Schiffsmaschinen vorzunehmen, wenn eine bestimmte Zornahme dieses als durch öffentliche Rücksichten angedeutet erscheinen läßt, oder wenn dies gelegentlich der Zornahme anderweitiger Revisionen, sohin ohne Belastung des Staatsstaates, geschehen kann.

4. Im Auslande, beziehungsweise in Ungarn erprobte Zocomobile können zur zeitweiligen Verwendung zugelassen werden; jedoch ist der Zornahme verpflichtet, in diesem Falle an denjenigen Prüfungs-Commissär, in dessen Gebiet das Zocomobile arbeiten soll, die Anträge zu erlassen und hat letzterer eine Revision dieser Dampfmaschinen vorzunehmen.

Auch hier müssen bezüglich der nicht in deutscher Sprache ausgestellten Certificate beglaubigte, deutsche Uebersetzungen derselben, sowie der diesbezüglichen Revisionsclauseln vorhanden sein.

Derselbe Vorgang ist auch bei jenen Locomobilen einzuhalten, welche aus einem Kronlande oder aus einem Revisionsbezirke in ein anderes Kronland, beziehungsweise in einen anderen Revisionsbezirk zur zeitweiligen Verwendung übertreten.

Doch sind diese Kessel nur dann zu revidiren, wenn dies aus einem bestimmten Grunde durch öffentliche Rücksichten angedeutet erscheint, oder ohne Belastung des Staatschazes erfolgen kann.

5. Ueber Anzeigen, daß beim Betriebe eines Schiffskessels oder eines fremden Locomobiles eine Gefahr besteht, hat stets derjenige Prüfungscommissär, zu dessen Kenntniß eine solche Anzeige gelangt, entweder selbst, falls der Kessel in seinem Bezirke sich befindet, eine Revision vorzunehmen, oder die Anzeige an jenen Commissär zu leiten, in dessen Bezirk der als gefährlich bezeichnete Kessel sich befindet, oder in dessen Bezirk dieser Kessel gelangen wird.

Im Falle von Explosionen eines Schiffskessels oder eines fremden Locomobilkessels ist im Sinne des §. 12 der Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 1. October 1875, N. G. Bl. Nr. 130, derjenige Prüfungscommissär zur Vornahme der vorgeschriebenen Amtshandlungen berechtigt und verpflichtet, in dessen Bezirk die Explosion erfolgte.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. März 1886, Z. 13.347, M. Z. 114.924,

betreffend die Frage des Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben im Falle unbegründeter Verweigerung der Bestätigung der Arbeitszeugnisse seitens des Genossenschaftsvorstehers.

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des N. N. gegen die dortämtliche Entscheidung vom 21. Februar 1886, Z. 36.350, womit demselben die Ausfolgung des Gewerbebescheines behufs selbständigen Betriebes des Schneidergewerbes verweigert wurde, Folge zu geben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung den Magistrat anzuweisen, dem Recurrenten den Gewerbebeschein zum Betriebe des Kleidermachergewerbes auszustellen, nachdem der Genannte durch das vorliegende Lehrzeugniß sowie durch die Arbeitszeugnisse über eine mehr als zweijährige Arbeitszeit als Gehilfe den im Grunde des §. 14 der Gewerbeordnung erforderlichen Befähigungsnachweis genügend erbracht hat, indem die Weigerung der Genossenschaft, die Arbeitszeugnisse zu bestätigen, hier nicht maßgebend ist, weil über die Richtigkeit der letztangeführten Zeugnisse mit Rücksicht auf die unter Anbietung des Eides gemachten Angaben der beiden Arbeitgeber ein Zweifel nicht bestehen kann, und weil für die Unterlassung der Anmeldung des Gehilfen bei der Genossenschaft, welche nach §. 103 der Gewerbeordnung Pflicht des Arbeitgebers ist, der Arbeitnehmer nicht verantwortlich gemacht werden kann.

11.

Note der k. k. Polizeidirection in Wien vom 27. April 1886, Z. 25.247,
M. Z. 136.959,

betreffend die Voraussetzungen des Chatbestandes der Uebertretung des §. 327 Strafgesetz
(unbefugtes Halten einer Winkelpresse).

Mit Beziehung auf die geschätzte Zuschrift vom 15. April, Z. 152.243/XX, beehrt man sich Nachstehendes diensthöflich mitzutheilen: Nach Ansicht der hiesigen k. k. Staatsanwaltschaft liegt nur dann eine Uebertretung des §. 327 des Strafgesetzes vor, wenn der Beschuldigte überhaupt **keine** Concession zur Haltung einer Presse oder nur die Concession zur Haltung einer Hochdruck- und Signettenpresse hat und dessenungeachtet eine Buchdruckerpresse hält.

Jene zahlreichen Fälle, in denen entweder mehr Pressen, als vermöge der bezüglichen Concession gestattet ist, aufgestellt, oder andere als im Concessionsdecrete vorgesehene Erzeugnisse auf den bewilligten Druckerpressen effectuirt werden, stellen sich nach der obcitirten Anschauung lediglich als Uebertretungen der gewerblichen Vorschriften dar. Es folgt hieraus, daß eine eventuelle Revision der sogenannten „beschränkten“ Buchdruckereien im Allgemeinen keine Anlässe zu Verfolgungen wegen der gerichtlichen Judicatur unterstehenden Uebertretungen der preßpolizeilichen Vorschriften (§. 327 St. G.) liefern würde. Nach dem Dargestellten entfällt aber auch die in der wohldortigen Zuschrift angedeutete Schwierigkeit der Bestimmung, ob in dem einzelnen Falle eine Uebertretung der gewerbe- oder preßpolizeilichen Vorschriften vorliegt, und es ist somit von speciell hierämtlichem Standpunkte aus kein Grund vorhanden, sich für die Vornahme von dergleichen, übrigens wohl nur im Falle eines begründeten Verdachtes statthastigen Revisionen, insbesondere unter Zuziehung eines Polizeibeamten, auszusprechen.

Inwieweit solche in Handhabung der gewerblichen Vorschriften vom gewerbebehördlichen Gesichtspunkte aus empfehlenswerth erscheinen, muß der wohldortigen Beurtheilung überlassen werden.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. April 1886, Z. 21.535,
M. Z. 148.841,

betreffend die Stempelpflichtigkeit der Gesuche um Giftbezugscheine und derlei Lizenzen, sowie
der die Eingaben vertretenden Protokolle.

Ueber eine an das hohe k. k. Ministerium des Innern gestellte Anfrage, ob die Gesuche um Bezugscheine und Bezugslicenzen in Bezug auf Gifte gleich diesen Scheinen und Lizenzen selbst stempelfrei, oder welchem Stempel sie unterworfen sind, hat hochdaselbe laut Erlasses vom 21. April l. J., Z. 6958, die Wohlmeinung des diesfalls competenten hohen k. k. Finanzministeriums eingeholt, welches letzteres eröffnete, daß den Eingaben, rücksichtlich den die Stelle einer Eingabe vertretenden Protokollen um die Erlangung eines Bezugscheines oder einer Bezugslicenz für Giftstoffe die Gebührenfreiheit nicht zukommt, sondern daß dieselben dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen unterliegen.

Hieran hat das k. k. Finanzministerium die weitere Bemerkung geknüpft, daß, falls die Erfolgslaffung von derlei Licenzen oder Bezugsscheinen auch über mündliches Ansuchen ohne Aufnahme eines Protokolles gestattet sein sollte, selbstverständlich ein Object einer Gebührenforderung nicht vorhanden wäre.

Diese vom k. k. Finanzministerium selbst in Frage gestellte Voraussetzung trifft aber bei Bewerbungen um Bewilligungen zum Bezuge von Gift nicht zu, nachdem über jedes schriftlich oder mündlich vorgebrachte Ansuchen eines Bewerbers Verfügungen der Behörde, bei welcher das Ansuchen angebracht wurde (Verständigung der Partei, ferner im Falle der Ertheilung der Bezugsbewilligung auch des Gemeindevorstandes des Wohnortes, erforderlichen Falles Einvernehmung des Gemeindevorstandes u. s. f.), zu treffen sind, und daher, falls der Bewerber um eine Bezugsbewilligung sein Ansuchen mündlich vorbringt, der Fall der Aufnahme eines Protokolles nach §. 79 der Amtsinstruction für die Bezirksämter vom 17. März 1855, R. G. Bl. Nr. 52, und damit zugleich der Fall der Stempelpflichtigkeit des eine Eingabe vertretenden Protokolles gegeben ist.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Juni 1886, Z. 3092/Pr.,
M. Z. 186.374,

betreffend die Stadtgemeinde Iglau als politische Behörde erster Instanz.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1886, Z. 2402/M. J., gelangen seitens der politischen Behörden, dann von Gemeindeämtern sehr häufig Schriftstücke, welche zur Behandlung und Competenz des Gemeinderathes der Stadt Iglau gehören, irrigerweise an die Bezirkshauptmannschaft ebendort.

Um den vielen sich hieraus ergebenden Unzukömmlichkeiten und Geschäftsverzögerungen vorzubeugen, wird dem Magistratspräsidium in Erinnerung gebracht, daß die Stadtgemeinde Iglau ein eigenes Statut besitzt und für ihren Umfang auch als politische Behörde erster Instanz fungirt.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juni 1886, Z. 27.286,
M. Z. 208.284,

betreffend Vorschriften rücksichtlich der zur Berichtigung von Verpflegskosten u. an die k. u. k. österr.-ungar. Gesandtschaft in Belgrad zu übersendenden Geldbeträge.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Mai l. J., Z. 8922, hat die k. u. k. österr.-ungar. Gesandtschaft in Belgrad dem k. u. k. Ministerium des Außern angezeigt, daß sich bei den Geldbeträgen, welche als Ersatz der für fremde Rechnung zu leistenden Auslagen, wie z. B. Verpflegskosten u. dahin gelangen, oft dadurch Abgänge ergeben, daß die Beträge in allerlei fremder Silber- und Scheidemünze geschickt werden.

Hievon wird der Magistrat mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, zu veranlassen, daß da andere als serbische Scheidemünze in Belgrad gar nicht, fremde Francs gegen serbische Dinars nur gegen Verlust von mindestens zehn Procent pro Stück umgesetzt werden können, in solchen Fällen künftig nur Goldmünzen und serbische Silber-, resp. Scheidemünzen, eventuell österr.-ungar. Banknoten zu ein Gulden = zwei Francs gerechnet, nach Belgrad gesendet werden.

15.

Note des k. k. Bezirksgerichtes Sechshaus vom 15. Juni 1886, Z. 15.650,
M. Z. 198.039,

betreffend den Anspruch des allgemeinen Versorgungsfondes auf Befriedigung seiner bei der Verlassenschaftsbehörde angemeldeten und für liquid erklärten Verpflegskostenforderungen aus dem Nachlasse verstorbener Pfründner.

Das hochlöbliche k. k. österr. Oberlandesgericht hat mit Erlaß vom 8. Juni 1886, Z. 8521, anher eröffnet, es habe dem Recurse des Magistrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Vertretung des allgemeinen Versorgungsfondes wider die Verfügung des k. k. Bezirksgerichtes Sechshaus, adto. 4. Mai 1886, Z. 11.752, womit in der dort anhängigen Verlassenschafts Sache nach der am 1. August 1885 in der städtischen Versorgungsanstalt in Döbbs verstorbenen Pfründnerin M. D. der Magistrat Wien in Kenntniß gesetzt wurde, daß J. D. als gesetzlicher Alleinerbe nach M. D. die vom Wiener Magistrate zu dem Nachlasse derselben angemeldete Verpflegskostenforderung pro 321 fl. 67 kr. ö. W. für liquid erklärt habe, daß jedoch dem Begehren des gedachten Magistrates um Veranlassung der Berichtigung dieser Kosten aus dem Nachlasse keine Folge gegeben werde und es dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien überlassen bliebe, seine anerkannte Forderung von dem Erben, welchem gleichzeitig die Verlassenschaft eingeantwortet wird, hereinzubringen, Folge zu geben, die obige Verfügung in dem nicht angefochtenen Theile, insoferne die Verständigung des Wiener Magistrates von der Liquidirung der angemeldeten Verpflegskostenforderung pro 321 fl. 67 kr. erfolgte, unberührt zu lassen, dagegen im angefochtenen die Berichtigung der obigen Verpflegskostenforderung aus dem Nachlasse ablehnenden Theile aufzuheben und dem k. k. Bezirksgerichte aufzutragen befunden, daselbe habe vorläufig zur Einvernehmung des Erben sowie des Wiener Magistrates nomine des Versorgungsfondes bezüglich des von letzterem gestellten Begehrens um Berichtigung der liquid erklärten Verpflegskostenforderung per 321 fl. 67 kr. ö. W. aus dem bei dem k. k. Steuer- als Depositenamte Sechshaus erliegenden Depositum eine Tagung anzuordnen, und nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Einvernehmung neuerlich mit der gesetzlichen Entscheidung über das vorliegende Begehren vorzugehen, inmittelst aber bis zur rechtskräftigen Austragung dieser Angelegenheit mit der Erfolgung des zur Deckung des Verpflegskostenanspruches erforderlichen Antheiles des deponirten Nachlaßvermögens innezuhalten, sowie den Anspruch des Versorgungsfondes in Gemäßheit des Ansuchens des Wiener Magistrates de präs. 3. April 1886, Z. 8956, depositenamtlich anzumerken.

Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß mit Rücksicht auf die vorliegende Liquidirungserklärung an der Berechtigung des Versorgungsfondes, die Zahlung der angemeldeten Verpflegskostenforderung aus dem Nachlaßdepositum zu begehren, im Sinne der Hofdecrete vom 3. Juni 1784, Nr. 298, und vom 12. Jänner 1789, Nr. 951 Z. G. S.,

kein Zweifel obwaltet, daß im Sinne dieser Verordnungen als auch des §. 812 a. b. G. B. das Begehren des Versorgungsfondes um Anmerkung seines Anspruches auf das Verlassenschaftsdepositum, eventuell auf Berichtigung seiner Forderung aus dem Depositum nicht von vornherein als unbegründet angesehen werden konnte, vielmehr die Abhandlungsbehörde hierüber Amt zu handeln hatte, auf die Erwägung ferner, daß jedenfalls der Erbe über das vorliegende Begehren, eventuell über die Art der Befriedigung des Versorgungsfondes vorläufig anzuhören war, und daß über das vom Wiener Magistrate gestellte Begehren um Vormerkung des Anspruches auf das Verlassenschaftsdepositum sogleich und von der meritorischen Entscheidung seitens der Abhandlungsbehörde im Sinne des §. 812 a. b. G. B. und des §. 2, Zif. 10 des Gesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, die erforderliche Verfügung zu treffen gewesen wäre.

Demgemäß wird die Tagsatzung zu der obbezeichneten Einvernehmung des Wiener Magistrates und des Herrn Erbenvertreters auf den 5. Juli 1886, Vormittags 9 Uhr, bei diesem Gerichte, Amtszimmer Nr. 3 angeordnet.

Das k. k. Hauptsteueramt Sechshaus als hiergerichtliches Depositenamt wird angewiesen, bei der daselbst in der Rubrik: „D. M., Blft. B. 23, Fol. 365, M. 7533“ erliegenden Einlagebüchern der Ersten österr. Sparcasse Nr. 101.409 per 415 fl. 73 kr. und Nr. 144.636 per 117 fl. 42 kr. den Anspruch des allgemeinen Versorgungsfondes auf Ersatz der Verpflegskosten per 321 fl. 67 kr. gegen die Verlassenschaft nach M. D. anzumerken und hierüber zu berichten.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Juli 1886, Z. 35.316,
M. Z. 234.767,

betreffend die Berechtigung der Bäcker zur Erzeugung und zum Verkaufe von Zwieback und Theegebäck.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 7. Juli 1886, Z. 4810, über den Recurs der Genossenschaft der Zuckerbäcker in Wien gegen die h. ä. Entscheidung vom 8. October 1884, Z. 46.401, insoweit mit dieser aus Anlaß eines Einschreitens der Bäckermeisterin A. Sch. ausgesprochen wurde, daß die Bäcker zur Erzeugung und zum Handel mit Zwieback und Theegebäck berechtigt sind, auszusprechen befunden, daß die Erzeugung aller jener Gebäcksorten in die Berechtigung der Bäcker fällt, bei welcher Mehl als Hauptbestandtheil, dagegen Zucker und andere Zusätze entweder gar nicht oder nur als Nebenbestandtheile in Anwendung kommt; daß daher die Erzeugung von Zwieback, bei welcher diese Voraussetzung eintritt, unzweifelhaft in die Berechtigung der Bäcker fällt; daß ihnen hingegen die Erzeugung von Theegebäck nur insoferne zustehet, als die obige Voraussetzung zutrifft.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Juli 1886, Z. 35.988,
M. Z. 242.093,

betreffend das Verfahren in Fällen der Umgehung des Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben durch Anmeldung des fabrikmäßigen Betriebes.

Mit dem Erlasse vom 2. Juli 1886, Z. 23.261, hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern anlässlich eines vorgekommenen Falles, in welchem es sich darum handelte, wie vorzugehen sei, wenn behauptet wird, daß ein Gewerbetreibender, der den Gewerbeschein für ein fabrikmäßig betriebenes, jedoch im Allgemeinen unter die handwerksmäßigen gereihtes und daher unter der Voraussetzung des handwerksmäßigen Betriebes an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe in der Zeit nach dem Inlebentreten des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, erlangt hat, dasselbe nicht fabrikmäßig, sondern handwerksmäßig betreibt, eröffnet: daß in einem solchen Falle, soferne die Fabrikmäßigkeit oder die Handwerksmäßigkeit des betreffenden Gewerbebetriebes nicht von vornherein außer allem Zweifel steht, vorerst das durch §. 1 der Gewerbe-gesetznovelle, drittleztes Alinea, vorgeschriebene Verfahren durchzuführen und wenn erkannt würde, daß der betreffende Gewerbetreibende das Gewerbe nicht fabrikmäßig betreibt, ihm die fernere Ausübung unter Strafandrohung zu untersagen ist, weil er zu einer anderen als der fabrikmäßigen Ausübung keinen Gewerbeschein besitzt.

Im Falle des nicht fabrikmäßigen Fortbetriebes des Gewerbes ist dann gegen den Betreffenden nach §. 132 a, beziehungsweise §. 152 der Gewerbeordnung vorzugehen.

Dies wird in Folge des citirten h. Erlasses und mit Beziehung auf den hierämtlichen Erlaß vom 2. August 1883, Z. 34.085, mit welchem unter Anderem eine allgemeine Richtschnur rücksichtlich dessen, was als fabrikmäßig anzusehen ist, gegeben wurde, dem Wiener Magistrate zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

18.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat zwei vom Magistrate gegen Sattler wegen Ueberschreitung ihrer Gewerbsberechtigung durch Herstellung von Riemerarbeiten — gefällte Straf-erkenntnisse aufgehoben und die betreffenden Gewerbsleute von der ihnen zur Last gelegten Uebertretung des Gewerbegesetzes freigesprochen, weil nach dem Gutachten der n. ö. Handels- und Gewerbekammer vom 18. Mai 1886, Z. 2969, eine strenge Unterscheidung zwischen den Berechtigungen der (Pferde- oder Geschirr-) Sattlerei und der Riemerei praktisch undurchführbar ist.

(Statthalterei-Erlaß vom 26. Mai 1886, Z. 25.311, M. Z. 191.126.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 13. August 1886, Z. 4377.

Behufs Zuweisung einer Arbeitskraft an den Armenrath des II. Gemeindebezirkes wird die Aufnahme eines Diurnisten mit dem systemisirten Taggelde genehmigt.

Vom 13. August 1886, Z. 5001,

Nach dem Referentenantrage werden die zur Gewinnung eines neuen Lehrzimmers und eines Lehrmittel- und Conferenzzimmers in der städtischen Mädchenbürgerschule, VIII. Bezirk, Zeltgasse 7, erforderlichen Adaptirungen und die übrigen in dieser Schule nöthigen Herstellungen, sowie die Beistellung der erforderlichen Einrichtung nach dem Commissionsprotokolle vom 6. August l. J. mit dem adjustirten und budgetmäßig bedeckten Gesamtkostenerfordernisse von 1881 fl. 93 kr. genehmigt und das Stadtbauamt beauftragt, die sämtlichen Herstellungen noch im Laufe der Ferien durch die betreffenden städtischen Contrahenten effectuiren zu lassen. Gleichzeitig wird das Stadtbauamt beauftragt, in Zukunft Anträge auf Adaptierungsarbeiten in Schulen rechtzeitig zur Vorlage zu bringen.

Vom 20. August 1886, Z. 4826.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die dermalen mit dem Namen „Koflergasse“ benannte Quergasse zwischen der Einsiedler- und Johannagasse im V. Bezirke nach Carl Diehl, dem Stifter der „Diehl'schen Stiftungsschule“, Diehlgasse zu benennen.

Vom 27. August 1886, Z. 1831.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der II. und VII. Section werden in Ansehung der Bestimmung eines Platzes für die Aufstellung des Denkmals für den Tondichter Josef Haydn nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Brunnen mit dem Gänsemädchen ist auf das Plateau nächst der Kahlstiege unter Hinweglassung des ursprünglich geplanten Gartenhintergrundes zu versetzen, und werden die diesbezüglichen Kosten per 1250 fl. auf den Reservefond verwiesen.

2. Der Gemeinderath erklärt sich in Abänderung seines Beschlusses vom 11. Jänner 1881, Z. 112, bereit, insoferne das Haydn-Denkmal auf dem Plage vor der Mariahilferkirche zur Aufstellung gelangt, den hiefür nöthigen Straßengrund für diesen Zweck unentgeltlich zu überlassen, die Kosten der Fundirung des Monumentes zu tragen und dasselbe sodann in das Eigenthum und die fernere Erhaltung der Gemeinde zu übernehmen.

3. Das Stadtbauamt ist zu beauftragen, die Transferirung des Brunnens mit dem Gänsemädchen im currenten Wege vorzunehmen, und hat diese Arbeit bis längstens Ende September l. J. vollendet zu sein.

4. Gleichzeitig ist die Entfernung und anderweitige Aufstellung der an dem für den Gänsemädchenbrunnen bestimmten Platze befindlichen Annoncensäule zu veranlassen.

Vom 3. September 1886, Z. 5215.

Nach dem Antrage der Deputation wird beschlossen, das Schulgeld an den Wiener städtischen Mittelschulen gleich dem an den Staatsmittelschulen vom Beginne des Schuljahres 1886/87 angefangen in gleicher Weise für Unter- und Oberclassen auf 25 fl. pro Semester, somit auf 50 fl. pro Jahr zu erhöhen.

Zugleich wird der Magistrat beauftragt, binnen kürzester Zeit zu berichten, in welcher Weise die bestehenden Normen über Schulgeldbefreiung im Sinne des Erlasses des Ministeriums einer Abänderung unterzogen werden können.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 13. December 1886.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 22. Sept. 1886, R. G. Bl. Nr. 145, betr. die Bestellgebühren für in Wien zahlbare Postanweisungsbeträge. — 2. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze u. Verordnungen. — 3. Statthaltereikundmachung v. 17. Sept. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 50, betr. die Verpflegsggebühren im Irrenhause in Sebenico. — 4. Statthaltereikundmachung v. 7. Oct. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 51, betr. die Bestellung von Dampfkessel-Prüfungskommissären für die pol. Bezirke Seckshaus, Fernalß, Bruck a. d. Leitha, Krems u. Zwettl. — 5. Statthaltereiverordnung v. 16. Oct. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 52, betr. die Anzeigepflicht bei choleraverdächtigen Erkrankungsfällen. — 6. Statthaltereiverordnung v. 27. Oct. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 53, betr. das Verbot des Verkehrs mit bestimmten Gegenständen und mit Hadern aus Choleraegegenden. — 7. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- u. Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Statthaltereipräsidial-Erlässe betr. die Personalveränderungen bei den fremdländischen Consularämtern. — 9. Polizeidirections-Note v. 10. Oct. 1885, Z. 4968, betr. das Verbot der Verwendung costümierter Frauenspersonen in Schanklocalen. — 10. Statthaltereierlaß v. 13. Oct. 1885, Z. 49.400, betr. das Hilfspersonal der Buch-, Kunst- u. Musikalienhändler. — 11. Statthaltereierlaß v. 11. Apr. 1886, Z. 17.619, betr. die Veräußerung sequestrirten Viehes im Sinne des Thierseuchengesetzes. — 12. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 14. Mai 1886, Z. 17.227, betr. die Frage der Steuerpflichtigkeit der von Concertgebern od. Vereinen veranstalteten Productionen. — 13. Statthaltereierlaß v. 4. Aug. 1886, Z. 38.961, betr. die Lehrzeit in den einer Genossenschaft angehörigen Fabriksunternehmungen. — 14. Statthaltereierlaß vom 12. Sept. 1886, Z. 44.097, betr. die Zulässigkeit der Wahl eines Obmannstellvertreters der Gehilfenversammlung. — 15. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 20. Sept. 1886, Z. 39.110, betr. die Besteuerung des Colportagebuchhandels. — 16. Statthaltereierlaß v. 27. Sept. 1886, Z. 47.124, betr. die Zulassung auswärtiger Velocipedfahrer zum Fahren im Wiener Polizei-Rayon. — 17. Statthaltereierlaß v. 30. Sept. 1886, Z. 29.038, betr. die Anzeigepflicht rücksichtlich des Gesichtes und Impferispfels. — 18. Polizei-Directions-Note v. 14. Mai 1886, Z. 29.852, betr. das „Victoria-Revolver-Billard“. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen u. Verfügungen: 1. Magistratsbeschuß v. 21. Jänn. 1885, Z. 394.625, betr. die Befegung der Aufseherstelle im städt. Bade. — 2. Magistratsbeschuß v. 12. Aug. 1886, Z. 383.124, betr. die Erzeugung von Passepartouts durch Photographen.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Handelsministeriums vom 22. September 1886,
betreffend die Bestellgebühren für in Wien zahlbare Postanweisungsbeträge.
(R. G. Bl. vom 30. September 1886, Nr. 145.)

In theilweiser Abänderung des §. 2 der h. v. Verordnung vom 23. Februar 1886 (R. G. Bl. Nr. 32) werden vom 1. October 1886 ab für die Zustellung von in Wien zahlbaren Postanweisungsbeträgen nachstehende Gebühren festgesetzt.

- a) Für eine einzeln zu bestellende Postanweisung, wenn die angewiesene Summe den Betrag von 2 fl. nicht übersteigt 1 kr.
- b) für eine einzeln zu bestellende Postanweisung, wenn der angewiesene Betrag höher ist, als 2 fl. 3 "
- c) wenn zu einer und derselben Expedition für einen und denselben Adressaten mehrere Postanweisungen, von denen mindestens Eine auf einen 2 fl. übersteigenden Betrag lautet, vorliegen, für diese, beziehungsweise für die auf den höchsten Betrag lautende Postanweisung 3 "
- für jede weitere dagegen 1 "

Sacquehem m. p.

2.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 141 Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. August 1886, betreffend die Entrichtung der Zollgebühr von verbotwidrig und unverzollt eingeführten, in Verfall erklärten Thieren und thierischen Producten.
- " " 142 Gesetz vom 11. September 1886, betreffend die Ergänzung der Regulirung des Etschlusses von der Passermündung bis Sacco.
- " " 143 Rundmachung des Finanzministeriums vom 14. September 1886, betreffend die Bolldienstleinrichtungen anlässlich der Betriebseröffnung der Eisenbahn Graslitz-Klingenthal.
- " " 144 Kaiserliche Verordnung vom 19. September 1886, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Jahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen.
- " " 146 Verordnung des Finanzministeriums vom 22. September 1886, betreffend die Uniform der im Dienste befindlichen Zollbeamten.

3.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. September 1886, Z. 45.051,

betreffend die Abänderung der für das Jahr 1886 für die Pflege und den Unterhalt der Kranken im Spitale und im Irrenhause von Sebenico festgestellten Taxen.

(L. G. u. B. Bl. vom 18. October 1886, Nr. 50.)

Die k. k. dalmatinische Statthalterei hat laut Note vom 26. August 1886, Z. 16.816, im Einvernehmen mit dem dalmatinischen Landesaussschusse die Taxen für die Pflege und den Unterhalt der Kranken im öffentlichen Spitale und im Irrenhause von Sebenico für den zweiten Semester des Jahres 1886 wie folgt abgeändert, und zwar:

- a) Tägliche Taxen, welche die dalmatinischen Gemeinden für Pflege und Unterhalt ihrer Gemeindeangehörigen rückzuvergüten verpflichtet sind:

47 $\frac{1}{2}$ fr. statt 45 $\frac{1}{2}$ fr. für die in's Spital von Sebenico,
46 " " 44 " " " " Irrenhaus " "

aufgenommenen;

- b) tägliche Taxe, welche die zahlungsfähigen Kranken, dann die Fremden, die Ausländer, die Inquisiten und Verurtheilten, die Wöchnerinnen, Schüblinge u. s. f. für erhaltene Pflege und Unterhalt rückzuvergüten verpflichtet sind:

74 $\frac{1}{2}$ fr. statt 72 $\frac{1}{2}$ fr. für die in's Spital von Sebenico,
73 " " 71 " " " " Irrenhaus " "

aufgenommenen;

- c) tägliche Taxe, welche die Kranken rückzuvergüten verpflichtet sind, die nicht im Spital, sondern außerhalb desselben den Unterhalt erhalten:

42 $\frac{1}{2}$ fr. statt 40 $\frac{1}{2}$ fr. für die in's Spital von Sebenico,
33 $\frac{1}{2}$ " " 31 $\frac{1}{2}$ " " " " Irrenhaus " "

aufgenommenen.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

4.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. October 1886, Z. 47.856,

betreffend die Bestellung von Dampfkessel-Prüfungscommissären für die politischen Bezirke Sechshaus, Hernals und Bruck a. d. Leitha, mit Ausnahme der im Wiener Polizeirayon liegenden Orte, und für die politischen Bezirke Krems und Zwettl.

(L. G. u. B. Bl. vom 18. October 1886, Nr. 51.)

In Folge der Ernennung des k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissärs Ferdinand Säger in Wien zum Wiener Donaucanal-Inspector wurde in Gemäßheit des §. 4 der Ministerialverordnung vom 1. October 1875, R. G. Bl. Nr. 130, zum k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissär für die politischen Bezirke Sechshaus, Hernals und Bruck a. d. Leitha, mit Ausnahme der im Wiener Polizeirayon liegenden Orte, der k. k. n. ö. Oberingenieur Leopold Höck in Wien vom 1. November 1886 an ernannt.

Weiters wurden in Folge des Ablebens des k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissärs Ferdinand Hillebrandt in Krems dem k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissär Hermann Wehrenfennig in Horn die Functionen eines Dampfkessel-Prüfungscommissärs für die politischen Bezirke Krems und Zwettl bis auf Weiteres übertragen.

Possinger m. p.

5.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
 Enns vom 16. October 1886, Z. 52.563,

betreffend die Verpflichtung zur Anzeigeerstattung über jeden choleraverdächtigen
 Erkrankungsfall.

(L. G. u. B. Bl. vom 18. October 1886, Nr. 52.)

Im Hinblick auf die Gefahr, welcher Niederösterreich bei dem vielseitigen Verkehre mit
 nahen Gegenden, in denen die Cholera bereits herrscht, in dieser Beziehung ausgesetzt ist,
 finde ich im Sinne des §. 19 der Verordnung vom 16. September 1886, Z. 41.848,
 L. G. und B. Bl. für Niederösterreich Nr. 48, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jeder Inhaber (Eigenthümer oder Miether) einer Wohnung ist verpflichtet, nicht bloß
 von jedem wirklichen Cholerafalle, sondern von nun an schon von jedem choleraverdächtigen,
 d. i. mit Erbrechen und Abführen einhergehenden Erkrankungsfall unter den Wohnungs-
 genossen unverzüglich die Anzeige an die Gemeindebehörde zu erstatten.

Die Unterlassung einer solchen Anzeige ist gemäß der hohen Ministerialverordnung vom
 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu ahnden.

§. 2.

In Wien sind solche Anzeigen, und zwar im ersten Gemeindebezirke beim Stadtphysikate
 am Rathhause, in allen übrigen Gemeindebezirken Wiens im Gemeindehause, beziehungsweise
 bei den mit den bezüglichen Amtshandlungen betrauten städtischen Aerzten zu erstatten.

6.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
 Enns vom 26. October 1886, Z. 54.644,

betreffend das Verbot des Verkehres mit bestimmten Gegenständen und mit Haderu aus
 Choleragegenden.

(L. G. u. B. Bl. vom 27. October 1886, Nr. 53.)

Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Verbreitung der Cholera durch Versendung
 von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und dergleichen von Cholerafranken oder an
 Cholera Verstorbenen benützten Gegenständen in einem zur Verbreitung der Infection geeigneten
 Zustande, sowie durch inficirte Haderu, finde ich im Grunde des Erlasses des k. k. Ministeriums
 des Innern vom 22. October 1886, Z. 17.300, und im Nachhange zum §. 28 der hier-
 ortigen Verordnung vom 16. September 1886, Z. 41.848, u. ö. L. G. u. B. Bl. Nr. 48,
 zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Nicht bloß die Versendung von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und sonstiger
 Habe von Cholerafranken oder Verstorbenen in nicht desinficirtem und ungereinigtem Zustande

aus dem Choleraorte, sondern auch der Bezug der bezeichneten Gegenstände aus Cholera-gegenden in nicht verläßlich infectionsfreiem Zustande ist verboten.

Ebenso ist nicht blos das Einsammeln und der Transport von Hädern, abgetragenen Kleidern und dergleichen in Cholera-gegenden für die Dauer der Epidemie, sondern auch das Sammeln, der Transport und der Bezug von Hädern aus Cholera-gegenden überhaupt für die Dauer der Epidemie verboten.

§. 2.

Sendungen von derlei Gegenständen aus Ländern, in welchen die Cholera herrscht, somit auch aus Ungarn und Croatien, dürfen nur dann bezogen werden, wenn durch ein Begleitscertificat der politischen Behörde erster Instanz der unbedenkliche Zustand, beziehungsweise in Betreff der Hädern die Provenienz aus cholera-infectionsfreier Gegend bestätigt ist.

7.

Ferner ist im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 49 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. September 1886, Z. 48.191, betreffend die Vieh- und Fleischbeschauordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausschluß der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

8.

Erlässe des k. k. u. ö. Statthaltereipräsidioms,
betreffend die Verständigung desselben von allen Personalveränderungen bei den fremd-
ländischen Consularämtern.

A.

Vom 14. Juli 1883, Z. 4748/Pr. M. Z. 209.500.

Nachdem bis jetzt nur in sehr seltenen Fällen dem hohen k. k. Ministerium des Aeußeren zur Kenntniß gekommen ist, daß ein in den im Reichsrathe vertretenen Ländern bestellter Consularfunctionär eines fremden Staates mit Tod abgegangen ist, und dieser Umstand manche Unzukömmlichkeiten, namentlich in der Richtung mit sich bringt, daß das hohe Ministerium des Aeußeren bei der Bestellung eines neuen Consularvertreters, seitens der betheiligten fremden Regierung erst durch weitläufige Umfragen über die Ursachen einer solchen Personalveränderung sich informiren muß, und daß andererseits auch die Personallisten der fremden Consularfunctionäre seitens des Ministeriums des Aeußeren nicht mit jener Pünktlichkeit und Genauigkeit geführt werden können, wie es im Interesse des Dienstes erforderlich wäre, wird das Magistratspräsidium zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Juli d. J., Z. 3432, ersucht, in Zukunft bei jeder Gelegenheit, wo ein Consularfunctionär eines fremden Staates in Wien mit Tod abgeht, hierüber unter ausdrücklicher Berufung auf den gegenwärtigen Erlaß die Anzeige an das k. k. Statthaltereipräsidium zu erstatten.

B.

Vom 9. März 1886, Z. 1348/Pr., M. Z. 82.240.

Das hohe k. und k. Ministerium des Aeußern hat die Wahrnehmung gemacht, daß sich im Personalstande der in Oesterreich-Ungarn etablirten fremdländischen Consularämter häufig Veränderungen vollziehen, welche officiell bei dem genannten hohen Ministerium nicht zur Anzeige gelangen, in Folge dessen die betreffenden Personallisten nicht auf jenen Grad der Genauigkeit und Verlässlichkeit Anspruch machen können, wie es im Interesse des Dienstes erforderlich wäre.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. März 1886, Z. 1044/M. J., und unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 14. Juli 1883, Z. 4748/Pr., wird das Magistratspräsidium mit dem neuerlichen Ersuchen hievon in Kenntniß gesetzt, dafür Sorge tragen zu wollen, daß jede Veränderung bei den fremdländischen Consularämtern, sei es, daß sie durch Todesfall, Abberufung oder spontane Entfernung der Amtsleiter oder der zugetheilten Beamten hervorgerufen ist, ohne Verzug unter ausdrücklicher Berufung auf den gegenwärtigen Erlaß dem k. k. Statthaltereipräsidium zur Anzeige gebracht werden.

9.

Note der k. k. Polizeidirection vom 10. October 1885, Z. 4968/Pr.,
M. Z. 314.283,

betreffend das Verbot der Verwendung costümirter Frauenspersonen in Schanklokalen.

Die Unfuge, welche in mehreren Belustigungsorten und Schanklokalen durch Verwendung costümirter Frauenspersonen als Cassierinnen und zur Bedienung der Gäste zu Tage getreten sind, sowie die diesfalls vorgekommenen Klagen und Beschwerden, veranlassen die Polizeidirection hiemit die Verwendung wie immer gearteter Costüme für die erwähnten Frauenspersonen, welche von der gewöhnlichen ortsüblichen Bekleidung abweichen, z. B. türkische, Jockey-, Tiroler- oder Phantastecostüme, für den Umfang des Polizeirayons zu untersagen.

Dieses Verbot hat mit 1. November 1885 in Wirksamkeit zu treten. Gegen Concessionsbesitzer von Schankgewerben und gegen Frauenspersonen der erwähnten Art, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, ist von dem erwähnten Zeitpunkte an nach der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, eventuell nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, vorzugehen. Gegen die Concessionsbesitzer wird bei Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse auch die Anzeige nach §§. 131 und 138 der Gewerbeordnung an die Gewerbebehörde geleitet werden.

Was ferner die Eingabe der Genossenschaft der Wiener Kaffeefieder anbelangt, mit welcher um Abstellung von Uebelständen ersucht wird, welche sich durch die Verwendung von Frauenspersonen zur Bedienung der Gäste und durch die Musikproductionen in den Kaffeehäusern ergeben, wird im Sinne der geschätzten Note vom 27. v. M., Z. 183.257, bemerkt, daß auch die Polizeidirection im Grunde der bestehenden Gesetze und Verordnungen ein principiell Verbot der Verwendung weiblicher Dienerschaft in Schanklocalitäten nicht erlassen, ebensowenig principiell alle Gesuche wegen Musikproductionen in Kaffeehäusern zurückweisen kann.

Was aber die Abstellung von Ausschreitungen oder in solchen Localen vorkommenden Uebelständen betrifft, wurden die k. k. Bezirkscommissariate angewiesen, derlei Locale in eindringlicher Weise zu überwachen und bei Ausschreitungen gesetzlich das Amt zu handeln, eventuell wenn die Concessionsinhaber die Licenz zum längeren Offenhalten besitzen sollten, dieselbe sofort zu entziehen und im Sinne der §§. 131 und 138 der Gewerbeordnung die betreffenden Concessionsbesitzer dem löblichen Wiener Magistrate anzuzeigen.

Die k. k. Bezirks-Polizeicommissariate werden daher ferner angewiesen, Kaffeeschänkern, wenn sie in ihren Schänken die Ausschreitungen ihres weiblichen Dienstpersonales dulden, der Thatbestand der Kuppelei aber nicht vorhanden ist, das fernere Halten von weiblicher Bedienung zu untersagen und gegen Dawiderhandelnde die volle Rigorosität des Gesetzes in Anwendung zu bringen.

Auch haben die Commissariate die für die Ertheilung von Licenzen zum längeren Offenhalten bestehenden Vorschriften sich gegenwärtig zu halten und dieselben nur bei thatsächlich vorhandenem Bedarfe und nur an vollkommen vertrauenswürdige Concessionsinhaber zu ertheilen.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. October 1885, Z. 49.400,
M. Z. 326.812,

betreffend die gewerberechtliche Classificirung des beim Buch-, Kunst- oder Musikalienhandel beschäftigten Hilfspersonales.

Laut Erlasses vom 5. October 1885, Z. 33.284, hat das hohe k. k. Handelsministerium dem Ministerialrecurse der Gehilfenschaft des Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhandels gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 11. Juni l. J., Z. 26.232, mit welcher in Bestätigung der Entscheidung des Wiener Magistrates vom 6. September 1884, Z. 348.550, das Ansuchen um ausnahmslose Einreihung der Buchhandlungsgehilfen unter die für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen, im Sinne des §. 73, Abs. 2, der Gewerbeordnung ex 1859, bez. §. 73, Abs. 3, des Gesetzes vom 8. März 1885, N. G. Bl. Nr. 22, zurückgewiesen wurde, keine Folge zu geben und die recurrirte Entscheidung aus den Gründen derselben zu bestätigen befunden und hiebei bemerkt, daß es selbstverständlich der Entscheidung im einzelnen concreten Falle vorbehalten werden muß, Bedienstete des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels, die nach ihrer besonderen Stellung im Geschäfte den im §. 73 der Gewerbeordnung genannten exempten Personen gleichgestellt erscheinen, als für höhere Dienstleistungen angestellte Personen zu betrachten, wobei fallweise auch dem Umstande Rechnung zu tragen sein wird, ob diese Personen zur Stellvertretung des Gewerbeinhabers berufen sind, sohin auch aus diesem Grunde nicht als Hilfsarbeiter angesehen werden können.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. April 1886, Z. 17.619,
M. Z. 134.848,

betreffend Vorschriften rücksichtlich der Veräußerung sequestrirten Viehes im Sinne des
4. Absatzes des §. 46 des Thierseuchengesetzes.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die von der politischen Behörde im Grunde des §. 46 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, verfügte Sequestration einer größeren mit Uegehung des bezüglichen Einfuhrverbotes über die Grenze gebrachten Viehherde deshalb aufgehoben werden mußte, beziehungsweise die Hereinbringung der mittlerweile aufgelaufenen Kosten für die Erhaltung dieser Viehherde aus dem Grunde nicht veranlaßt werden konnte, weil die in diesem Falle eingeleitete Strafamtshandlung nicht mit der Beurtheilung wegen der Uebertretung des gedachten Einfuhrverbotes, sondern wegen der Uebertretung einer anderen nicht mit der Straffanction des Verfalles versehenen Bestimmung des Thierseuchengesetzes zum Abschlusse gelangte, in Folge dessen vom Gerichte weder der Verfall der angehaltenen Thiere ausgesprochen, noch über den Ersatz der Sequestrationskosten erkannt wurde.

Demzufolge und nachdem die politische Behörde unterlassen hatte, rechtzeitig wegen eventueller Veräußerung der Viehherde die im Gesetze vorgesehene Amtshandlung einzuleiten, mußten die nicht unbeträchtlichen Erhaltungskosten, als auf einer Sequestrationsverfügung der politischen Behörde beruhend, auf den Staatsschatz übernommen werden.

Zur thunlichsten Vermeidung solcher Belastungen des Staatsschatzes wird in Folge Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 1. April 1886, ad Z. 149, für vorkommende Fälle dieser Art die Bestimmung des Absatzes 4 des §. 46 des Thierseuchengesetzes zu dem Ende in Erinnerung gebracht, damit unter den dort normirten Voraussetzungen, daher auch im Falle eines voraussichtlichen unverhältnißmäßigen Kostenaufwandes für die mittelweilige Erhaltung der Thiere, sogleich nach erfolgter Sequestration derselben und ehe über deren Verfall von dem competenten Gerichte endgiltig erkannt ist, die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Veräußerung im öffentlichen Versteigerungswege eingeholt werde.

12.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 14. Mai 1886,
Z. 17.227, an die k. k. Steueradministration für den I. Bezirk (M. Z.
7177 Pol. Sect.),

betreffend die Frage der Steuerpflichtigkeit der von Concertgebern oder Vereinen veranstalteten
Produktionen.

In Erledigung des Berichtes vom 10. April 1886, Z. 5692, dessen Beilage zurückfolgt, wird über die mit der Note des Wiener Magistrates vom 23. März 1886, Z. 14.534, an die k. k. Steueradministration übermittelte Anfrage der k. k. Polizeidirection in Wien, ob auch Concertgeber oder Vereine, welche nur ein Concert oder eine Production hier veranstalten, im Sinne der h. v. Normalerlasse vom 5. Februar und 20. Juli 1884, Z. Z. 1752 und 33194, beziehungsweise der Circularverordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juli

1884, Z. 1165/Pr., zur Zahlung der Erwerbsteuer verpflichtet sind, eröffnet, daß die Ansicht des Wiener Magistrates die richtige ist, wonach in Gemäßheit der citirten Normalerlässe nur die Lizenzen zur Veranstaltung von Productionen, die im Herumwandern oder nicht im Herumwandern betrieben werden, beziehungsweise aus deren Veranstaltung eine Beschäftigung gemacht wird, der Erwerbsteuer unterliegen.

Bei Concertgebern oder Vereinen, welche nur ein Concert oder eine Production veranstalten, kann von einer derlei Beschäftigung, beziehungsweise von einem gewerbmäßigen Betriebe nicht die Rede sein und es entfällt hienach die Frage der Erwerbsteuerbemessung bezüglich derartiger Veranstaltungen.

Dagegen ist der Ertrag derlei Veranstaltungen bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen im Sinne des §. 4 II. a des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 R. G. Bl. Nr. 439, der Einkommensteuer zweiter Classe zu unterziehen.

Hievon ist der Wiener Magistrat sofort in Kenntniß zu setzen.

Eine Abschrift dieses Erlasses wird unter Einem der k. k. n. ö. Statthalterei mitgetheilt.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. August 1886, Z. 38.961, N. Z. 261.031,

betreffend die Lehrzeit in fabrikmäßig betriebenen, jedoch im Genossenschaftsverbande stehenden Unternehmungen.

Das Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien hat Vorstellung dagegen erhoben, daß der Gewerbeinspector für Wien in mehreren Buchdruckereien, auf welche die Kennzeichen des fabrikmäßigen Betriebes passen, daran Anstoß genommen hat, daß in den Lehrverträgen eine vierjährige Lehrzeit als vereinbart eingetragen ist, und daß derselbe angeordnet hat, daß in diesen Unternehmungen die Lehrzeit auf drei Jahre ermäßigt werde.

Der hierüber einvernommene Gewerbeinspector stützt sich auf die Vorschrift des §. 98 a) des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, wonach die Dauer der Lehrzeit bei fabrikmäßig betriebenen Gewerben höchstens drei Jahre betragen dürfe, und widerlegt in seinem Gutachten insbesondere jene Ausführungen des Gremiums, welche letztere darthun sollen, daß Buchdruckereiunternehmungen überhaupt nicht als Fabriken angesehen werden können.

Das h. k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 23. Juli 1886, Z. 2600, wegen der principiellen Bedeutung der Angelegenheit hieran folgende Bemerkungen zu knüpfen gefunden:

Die Frage, inwiefern Buchdruckereien als fabrikmäßig betriebene Gewerbsunternehmungen anzusehen seien, hat bereits anlässlich einer Eingabe desselben Gremiums den Gegenstand des Erlasses des h. k. k. Handelsministeriums vom 8. October 1885, Z. 21.477, gebildet. Nach den diesfalls bestehenden Vorschriften, ist demnach auch eine Buchdruckereiunternehmung beim Vorhandensein der im h. Ministerialerlasse vom 18. Juli 1883, Z. 22.037, aufgeführten thatsächlichen Voraussetzungen als fabrikmäßig betriebene Unternehmung anzusehen, worüber in Zweifel in einzelnen Fällen die politische Landesbehörde entscheidet.

Die Bestimmung des §. 98 a) des citirten Gesetzes dagegen, wonach die Dauer der Lehrzeit bei fabrikmäßig betriebenen Gewerben höchstens drei Jahre betragen darf, kommt bei den dem Wiener Buchdrucker-Gremium angehörigen Unternehmungen, auch wenn sie als

fabrikmäßige anzusehen sind, nicht zur Anwendung. Die erwähnte Bestimmung des §. 98 a) gilt nämlich nur insoferne, als rücksichtlich der Lehrzeit nicht auf Grund der §. 14, al. 3, §. 23, al. 2 und §. 114, Pkt. 1 b) des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, besondere Vorschriften bestehen.

Diese letztere Voraussetzung tritt nun beim Buchdruckergewerbe in Wien in der That ein, da das Buchdruckergremium, wie dies aus der Eingangs erwähnten Eingabe hervorgeht, auf Grund des ihm durch §. 114, Pkt. b) des citirten Gesetzes zugestandenen Rechtes, beziehungsweise der ihm zugewiesenen Obliegenheit mit behördlicher Genehmigung für die dem Gremium incorporirten Gewerbeinhaber (einerlei ob deren Betriebe sich als fabrikmäßige oder nicht fabrikmäßige darstellen) die Lehrzeit mit vier Jahren bestimmt hat.

Unter dieser Voraussetzung bleibt die Beschränkung des §. 98 a) bezüglich der Lehrzeit in fabrikmäßig betriebenen Gewerben für diejenigen fabrikmäßig betriebenen Buchdruckereien, welche dem Wiener Buchdruckergremium angehören, außer Kraft, und ist bezüglich dieser Unternehmungen die vierjährige Lehrzeit zulässig.

Abgesehen vom gesetzlichen Standpunkte, wäre es aber auch, wie das Gremium ganz richtig ausführt, praktisch unhaltbar, daß für einen Theil der dem Gremium angehörigen Buchdruckereien eine dreijährige, für einen anderen Theil eine vierjährige Lehrzeit bestände; es könnte dies auch den Austritt von Buchdruckern, welche ihr Gewerbe fabrikmäßig betreiben, aus dem Gremium zur Folge haben, was nicht wünschenswerth erscheint, und muß daher auch aus praktischen Gründen auf der thunlichst einheitlichen Regelung der Dauer der Lehrzeit für das gesammte Buchdruckergewerbe bestanden werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge obigen hohen Erlasses zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. September 1886, Z. 44.097,
M. Z. 295.743,

betreffend die Aufnahme einer Bestimmung über die Wahl eines Obmannstellvertreters in das Statut der Gehilfenversammlung.

In Erledigung des Berichtes vom 14. Juli 1886, Z. 208.299, und unter Rückschluß der Beilagen desselben wird dem Magistrate in Folge des nach gepflogenen Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 26. August 1886, Z. 29829, Folgendes eröffnet:

Es ist zwar richtig, daß weder in dem Gesetze vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, noch in dem Normalstatute für die Gehilfenversammlung bezüglich der Berechtigung der Gehilfen außer einen Obmann auch einen Stellvertreter desselben zu wählen, eine ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, jedoch kann aus diesem Grunde die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in dem Statute für einen Gehilfenausschuß nicht als ungesetzlich betrachtet werden.

Es kann dieses umsoweniger geschehen, als auch in den gleichen Fällen der Wahl der Genossenschaftsvorsteherung und des schiedsgerichtlichen Ausschusses die Wahl eines Obmannstellvertreters gesetzlich vorgesehen ist (§§. 119 c und 122), während dieses Functionäres bei dem Vorstande einer genossenschaftlichen Krankencassa nur in dem Normalstatute gedacht ist, und nach den Intentionen des citirten Gesetzes kein Grund maßgebend erscheint, warum

in dem einen oder dem anderen Falle der Gehilfenversammlung nicht das Recht zustehen sollte, außer dem Obmanne auch einen Stellvertreter desselben zu wählen, ohne zu dem letzteren gerade gesetzlich verpflichtet zu sein.

Die Intention des Gesetzes scheint dahin gerichtet, daß bei der Institution der Genossenschaft und des schiedsgerichtlichen Ausschusses die Bestellung eines Obmannstellvertreters nicht von dem Willen der Mitglieder dieser Institution abhängig, sondern im Vorhinein gesetzlich normirt ist, während bei dem Gehilfenausschusse und der genossenschaftlichen Krankencassa nur die Wahl eines Obmannes gesetzlich bestimmt, die Wahl eines Stellvertreters des Obmannes nicht gefordert aber auch nicht gehindert werden soll.

15.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 20. September 1886,
Z. 39.110, an die k. k. Steueradministration für den VII. Bezirk,
M. Z. 295.322,

betreffend die Besteuerung des Colportage-Buchhandels (Bücheragenten).

In Erledigung des Berichtes vom 14. Juli 1886, Z. 5774, betreffend die Besteuerung des Colportage-Buchhandels, beziehungsweise der Bücheragenten in Wien, wird bemerkt, daß nach den eingelangten Anzeigen und den diesfalls gepflogenen Erhebungen sich hier in Wien eine große Anzahl von Personen unter den Namen: Colporteurs, Bücheragenten, Sammler, Zusteller, Expeditoren u. c. mit dem Sammeln von Abonnenten oder Kunden zum Ankaufe von Büchern, überhaupt Druckschriften u. c. beschäftigen, wofür diese Personen in der Regel als Entlohnung eine Provision, überhaupt einen procentuellen Antheil an den Einnahmen nach der Höhe des Absatzes beziehen.

Was die Frage der Steuerbehandlung dieser Personen betrifft, so erscheint die Ansicht der k. k. Steueradministration begründet, wonach diese Personen für ihre Dienstleistungen gegen Entgelt, insoferne diese Entlohnung in einer Provision besteht und diese Dienstleistung ein selbständiges bürgerliches Dasein gewährt, erwerbsteuerpflichtig sind, während jene Personen, deren Entlohnung anderer Art ist, und welche nicht ein im §. 6, Abs. 3, des Einkommensteuerpatentes als steuerfrei bezeichnetes Einkommen beziehen, der Einkommensteuer zweiter Classe unterliegen.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 20. August 1886, Z. 27.102, wird die k. k. Steueradministration beauftragt, wegen Besteuerung der fraglichen Personen, insbesondere jener Bücheragenten, welche in der mit dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 20. Juni 1885, Z. 18.834 (h. o. Erlaß vom 28. Juni 1886, Z. 28.212), herabgelangten Anzeige namentlich bezeichnet sind, in der gedachten Richtung eventuell im Einvernehmen mit den anderen Steueradministrationen amtzuhandeln und über das Resultat der Besteuerung bis längstens Ende Februar 1887 Bericht zu erstatten.

Von dieser Verordnung werden die übrigen k. k. Steueradministrationen und die k. k. Bezirkshauptmannschaften sowie der Wiener Magistrat in die Kenntniß gesetzt.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. September 1886, Z. 47.124,
an die k. k. Polizei-Direction in Wien, M. Z. 305.762,
betreffend die Zulassung auswärtiger, mit einem behördlichen Erlaubnißscheine versehener
Velocipèdefahrer zum Fahren im Wiener Polizei-Rayon.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 13. September 1886, Z. 57.034/5278 v. W. u. B. A.,
wird der k. k. Polizeidirection eröffnet, daß dem mit diesem Berichte im Einvernehmen mit dem Wiener
Magistrate gestellten Antrage, daß auswärtige Velocipèdefahrer, welche mit einem behördlichen
Erlaubnißscheine versehen sind, zum Fahren im Wiener Polizeirayon nur dann zur Erwerbung
eines eigenen Erlaubnißscheines zu verhalten sind, wenn sich dieselben zeitweilig länger als
vier Wochen in Wien aufhalten, die h. o. Zustimmung mit dem Beifügen ertheilt wird, daß
hiedurch die Bestimmung des Punktes II der mit dem h. o. Erlasse vom 23. April 1885,
Z. 18.738, für den Wiener Polizeirayon genehmigten Fahrordnung für Bicycles und Tricycles,
nach welcher das Fahren mit den bezeichneten Verkehrsmitteln im Wiener Polizeirayon nur
Personen gestattet wird, welche das sechzehnte Lebensjahr überschritten haben, nicht alterirt
werden darf.

Bezüglich des weiteren Antrages, eine den obigen Ausführungen entsprechende, für das
ganze Kronland allgemein gültige Norm unter Aufrechthaltung der Reciprocität zu erlassen,
werden unter Einem die geeigneten Erhebungen eingeleitet und wird sohin das Weitere ver-
fügt werden.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. September 1886, Z. 29.038,
M. Z. 306.934,
betreffend die Anzeigepflicht rücksichtlich des Gesichtsz- und Impferspitals.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob die mit dem h. o. Erlasse vom 20. April 1886,
Z. 2948, hinsichtlich des Wundrothlaufes für die Sanitätspersonen angeordnete Verpflichtung
zur Anzeigeerstattung auch rücksichtlich des Gesichtsz- und Impferspitals zu gelten habe, wird
dem Magistrate nach Einvernehmung des n. ö. Landes-sanitätsrathes eröffnet, daß auch jeder
Fall von Gesichtsz- und Impferspital zur Anzeige zu bringen ist.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 20. April d. J.,
Z. 2948 *), zur weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

18.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat laut Erlasses vom 7. Mai 1886, Z. 22.379, bei dem
Umstande, als sich das Spielen auf dem sogenannten „Victoria-Revolver-Billard“ nach dem
Gutachten der zu Rathe gezogenen Sachverständigen nicht als ein reines Glücksspiel darstellt,
sich nicht bestimmt gefunden, dem Antrage der k. k. Polizeidirection auf Verbot dieses
Spieles Folge zu geben.

(Note der k. k. Polizeidirection vom 14. Mai 1886, Z. 29.852, M. Z. 153.123.)

*) Mag.-Verordgs.-Bl. 1886, p. 111.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 2. März 1886, Z. 1060.

Das Stadtbauamt wird angewiesen, in Zukunft bei allen Plänen, welche sich auf Regulirung von Straßen beziehen, die zukünftige Baulinie einzuzeichnen.

Vom 17. September 1886, Z. 5478.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, dem Radežky-Denkmalcomité den im vorgelegten Plane bezeichneten Platz an der Ringstraße vor der Gartenanlage beim Justizpalais zur Aufstellung des Radežky-Denkmales zu überlassen.

Vom 21. September 1886, Z. 4827.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die nächst der Marxer- und Unteren Viaduktgasse im III. Bezirke neu eröffnete, die letztbenannte Gasse mit der Becharbgasse verbindende Gasse nach dem in Chartum ermordeten österreichischen Consul Hansal mit dem Namen „Hansalgasse“ zu bezeichnen.

Vom 21. September 1886, Z. 5534.

Nach dem Sectionsantrage wird behufs der Zuweisung einer Arbeitskraft an den Ortschulrath des IX. Bezirkes die Aufnahme eines Diurnisten mit dem systemmäßigen Taggelde für die Zeit vom 1. October 1886 bis Ende Februar 1887 genehmigt, und wird die pro 1886 dadurch erwachsende, nicht bedeckte Auslage auf den Reservefond verwiesen.

Vom 21. September 1886, Z. 5509.

Nach dem Sectionsantrage werden bezüglich des Projectes der Firma Krauß & Comp. für die Fortsetzung der Localbahn (Dampf-Tramway) Wien—Stammersdorf—Groß-Enzersdorf von der Stephanie- bis zur Sophienbrücke folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Indem der Gemeinderath die projectirte Fortsetzung der obigen Localbahn von der Stephanie- bis zur Sophienbrücke als wünschenswerth und gemeinnützig bezeichnet, gibt derselbe die Zustimmung zur Benützung der bezüglichlichen städtischen Straßengründe zum Bau und Betriebe dieser Bahnanlage unter folgenden Bedingungen:

a) Die Bewilligung zur vorbezeichneten Straßenbenützung wird auf die Dauer von 50 Jahren ertheilt.

b) Im Uebrigen haben die Bestimmungen des zwischen der Gemeinde Wien und der Firma Krauß & Comp. unterm 27. Mai 1885 abgeschlossenen Vertrages auch auf diese neue Bahnstrecke volle sinngemäße Anwendung zu finden.

c) Die im §. 42 dieses Vertrages bezeichnete Gesamtcaution von 16.000 fl. ist bei Inangriffnahme des Baues der neuen Bahnstrecke auf 26.000 fl. zu ergänzen.

II. Bezüglich der Art und Weise der Bahnanlage werden folgende Bedingungen gestellt:

a) Durch die Bahnanlage darf weder die Benützung der öffentlichen oder Privatländelplätze, noch die Schifffahrt, resp. der Schiffzug, oder der Verkehr zwischen der Straße und dem Strome beeinträchtigt werden. Die Bahntrace ist am linken Donaucanalufer durchwegs möglichst knapp an den Uferböschungen, beziehungsweise knapp an den Treppelwegen zu führen und ist daher der Tracenplan, insbesondere bezüglich der Strecke zwischen der Stephanie- und Ferdinandsbrücke und zwischen der Aspern- und Franzensbrücke entsprechend zu modificiren.

b) Die Häuser Dr.-Nr. 87 und 89 Obere Donaustraße sind einzulösen und zu demoliren, und ist der nach den genehmigten Baulinien in die Straße fallende Grund unentgeltlich an die Gemeinde Wien abzutreten; nach erfolgter Demolirung dieser Häuser ist das definitive neue Niveau herzustellen und hienach die Construction der unterhalb der Stephaniebrücke projectirten neuen Stützmauer einzurichten.

c) Die Unterfahmung der städtischen Brücken wird im Principe gestattet, es sind jedoch vorerst hierüber genaue Detailzeichnungen vorzulegen, deren Genehmigung sich der Gemeinderath vorbehält.

Insbefondere darf die Stabilität und das ästhetische Aussehen der städtischen Brücken durch die Bahnanlage in keiner Weise alterirt oder geschädigt werden, und sind alle diesfälligen Anforderungen der Gemeinde Wien betreffs der Anordnung der Bahnanlage, der Wahl der Materialien, der Arbeitsausführungen, unter Wahrung der vollen unbeschränkten Ingerenz der Gemeinde auf diese Arbeitsausführung im vollen Maße pünktlich zu erfüllen. Auch darf durch die Bahnanlage die Erhaltung der bestehenden und die Herstellung neuer Brücken weder behindert noch beeinträchtigt werden, und hat der Concessionär der Bahn alle aus Ursache der Bahnanlage bei Brücken-Reconstructions oder -Neubauten erwachsenden Mehrkosten der Gemeinde Wien zu ersetzen, beziehungsweise bei Brückenneubauten die erforderlichen Bahnverlegungen und Hilfsconstructions selbst zu besorgen oder das hiefür entfallende Kostenäquivalent an die Commune Wien zu vergüten.

d) Der Bahnkörper ist in seiner ganzen Längenausdehnung gegen die Straßen, Fußwege und Zwischenplätze, wo es nach dem Ermessen der Gemeinde Wien zulässig und nothwendig erscheint, aus Sicherheitsrücksichten durch ein Eisengeländer abzuschließen.

e) Wartehallen sind, wenn die Gemeinde Wien solche nothwendig findet, durch die Unternehmung nachträglich herzustellen.

III.. Die Anlage einer Betriebsstation nächst der Sophienbrücke wird nicht gestattet und es wird der Unternehmung überlassen, für diese Anlagen einen anderen geeigneten Platz zu ermitteln und sich hiefür die Genehmigung des Gemeinderathes zu erwirken.

IV. Die Gesellschaft hat sich zu verpflichten, für den Fall, als eine Centralmarkthalle auf dem Eislaufplatze errichtet werden sollte, auf Verlangen der Gemeinde Wien die Dampf-Tramway bis zu dieser Centralmarkthalle auf ihre (der Gesellschaft) Kosten zu führen.

Vom 21. September 1886, Z. 5401.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, dem Ansuchen der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft um die Bewilligung zur Benützung der städtischen Straßen zur Erweiterung ihres Telephonnetzes durch Herstellung folgender Kabelleitungen, und zwar:

Im I. Bezirke:

a) Vom Centrale der Gesellschaft an der Grenze der Häuser Dr.-Nr. 5 und 7 Operngasse zum Grand Hôtel und zur Tegetthoffbrücke;

b) von dem k. k. Hof-Operntheatergebäude zum Hôtel Munsch und von da bis zum Hôtel Metropole;

c) vom Rettungsplatze am Albrechtsplatze bis zum Heidenschuß und von da einerseits bis in die Salvatorgasse, andererseits bis in die Hohenstaufengasse;

d) anschließend an die Leitung im VII. Bezirke, Lastenstraße, am Getreidemarkt bis zum Centrale an der Grenze der Häuser Dr.-Nr. 5 und 7 Operngasse und von der Ecke des Getreidemarktes und der Friedrichsstraße bis zur Lastenstraße beim Schikanederstege;

e) von der Elisabethbrücke in die Friedrichsstraße bis zur Grenze der Häuser Dr.-Nr. 5 und 7 Operngasse.

Im IX. Bezirke:

Von der Maria Theresienstraße, Ecke der Hohenstaufengasse im Anschlusse an die Leitung im I. Bezirke bis zum Bürgerhospitalgebäude in der Währingerstraße.

Im VIII. Bezirke:

Von der Josefstädterstraße, Grenze der Reiterkaserne und des Hauses Dr.-Nr. 44 Josefstädterstraße gegen die Lastenstraße und in letzterer bis zur Lerchenfelderstraße.

Im VII. Bezirke:

Von der Lerchenfelderstraße bis zur Babenbergerstraße, beziehungsweise bis zum Getreidemarkt.

Im VI. Bezirke:

Vom Schikanederstege bis zur Feuermauer des ehemaligen Feuerwehrdepôts neben Dr.-Nr. 35 Magdalenenstraße, von da einerseits in der Magdalenenstraße aufwärts durch die Wäschergasse bis zum Uferrande der Wien, andererseits durch die Canalgasse in die Gumpendorferstraße, gegenüber von Dr.-Nr. 59 bis zur ersten Geländersäule der Stützmauer bei der Ausmündung der Windmühlgasse.

Im IV. Bezirke:

Vom Gebäude der Fuhrwesenkaserne, Ecke der Favoritenstraße und Mayerhofgasse bis zur Elisabethbrücke.

Ferner dem von der genannten Gesellschaft gestellten Ansuchen um Bewilligung zur Aufstellung von elf Kabelbrunnen in der bisher üblichen Dimension an den im Magistratsreferate bezeichneten Plätzen; zur Anbringung eines Ueberführungskästchens bei dem Hause Nr. 1 Strauchgasse und von vier Kabelsäulen und einer canelirten Holzsäule an den im Magistratsreferate bezeichneten Punkten gegen Erlag einer Caution von Eintausend Gulden und unter den übrigen vom Magistrate und Stadtbauamte vorgeschlagenen Bedingungen Folge zu geben.

Sowohl über diese neuerliche, als über die der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft im Jahre 1881 ertheilte Bewilligung ist, und zwar bezüglich letzterer Bewilligung unter den damals festgesetzten Bedingungen ein Vertrag auf Kosten der Gesellschaft abzuschließen.

Bezüglich des von der Gesellschaft unter Einem gestellten Ansuchens um Bewilligung zur Anbringung eines Kabelstranges und Kästchens in einer in der Höhe des ersten Stockwerkes anzubringenden Rinne am Hôtel Munsch, an der Detailmarkthalle in der Landesgerichtsstraße und am Bürgerversorgungshause ist dieselbe anzuweisen, sich diesbezüglich mit den betreffenden Hausverwaltungen in's Einvernehmen zu setzen.

Vom 21. September 1886, Z. 5649.

Die Bestimmung der Dr.-Nr. 3 Teinfaltstraße für das auf den Baustellen II und III daselbst aufgeführte Haus, der Dr.-Nr. 7 Teinfaltstraße und 5 Rosengasse für den Neubau auf der Area der Häuser Einl.-Zahl 965 und 1277, ferner der Dr.-Nr. 9 Teinfaltstraße auf der Area der Häuser Einl.-Zahl 1278 und 1279, endlich die Aenderung der Nummerbezeichnung des Hauses Einl.-Zahl 966 in der Teinfaltstraße durch Beseitigung der Dr.-Nr. 7 und die Umwandlung der Dr.-Nr. 17 Teinfaltstraße des Hauses Einl.-Zahl 1507 in Dr.-Nr. 11 Teinfaltstraße wird genehmigt.

Vom 21. September 1886, Z. 5637.

Die Bestimmung der Dr.-Nr. 49 Mährnerstraße und 1 Wallfischgasse für den Neubau auf der Baustelle I, der Dr.-Nr. 3 Wallfischgasse für den Neubau auf der Baustelle II, und die Umwandlung der Dr.-Nr. 3, 5, 7, 9, 9a und 11 Wallfischgasse in 5, 7, 9, 11, 13 und 15 Wallfischgasse wird genehmigt.

Vom 24. September 1886, Z. 5491.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, daß bereits aus dem Waisenhause ausgetretene, in einer höheren Ausbildung stehende Waisenhauszöglinge, welche Niemanden haben,

bei dem sie ihre Ferialzeit zubringen könnten, während der Ferien oder des Urlaubes in jenem Waisenhause untergebracht und verpflegt werden dürfen, in welchem sie sich seinerzeit als Zöglinge befunden haben.

Vom 24. September 1886, Z. 5530.

Entgegen dem Magistratsantrage wird nach dem Commissionsantrage beschlossen, daß in besonders rücksichtswürdigen Fällen, und wenn mehrere Kinder vorhanden sind, von Fall zu Fall für ein Kind, höchstens zwei Kinder eine Waisenpfürnde im Betrage von 5 fl. monatlich bewilligt, in jedem Falle aber die Genehmigung des Gemeinderathes eingeholt werde.

Vom 30. September 1886, Z. 5764.

Der Genossenschaft der Tischler wird zur Unterbringung der Fachzeichenschule für Tischlerlehrlinge ein Locale in der städtischen Knabenbürgerschule, I. Bezirk, Kenngasse zur unentgeltlichen Benützung an Sonntagen auf Widerruf unter den üblichen Bedingungen überlassen.

Vom 8. October 1886, Z. 4909.

Bezüglich der Vertheilung von Schülerkarten zum unentgeltlichen Besuche des Waffensmuseums werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es seien 6000 Stück Schülerkarten auf starkem Cartonpapiere, worauf bemerkt ist, daß dieselben zum Besuche der Sammlung am Donnerstag einer jeden Woche berechtigen, anzufertigen und diese dem Bezirksschulrath zur Verfügung zu stellen.

2. Die Karten sind beim Eintritte abzugeben und von dem Vorstande des Waffensmuseums zur ferneren Benützung zu sammeln.

3. Der Bezirksschulrath sei zu ersuchen, die Karten derart zu vertheilen, daß ein größerer Andrang in den Räumen des Museums vermieden, und das zahlende Publicum bei der Besichtigung der Gegenstände nicht beirrt wird.

4. Die Garderobegebühr von 5 kr. für das Hinterlegen von Spazierstöcken, Sonn- und Regenschirmen ist auch von den Benützern der Schülerkarten einzuhoben.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

1.

Der Magistrat hat in seiner Rathssitzung vom 21. Jänner 1886, M. Z. 394.625 ex 1885, dem J. J. die erledigte Aufsehersstelle im städtischen Bade nächst der Kronprinz Rudolfsbrücke gegen eine beiden Theilen freistehende vierzehntägige Kündigung zu verleihen befunden.

Mit dieser Stellung ist ein Monatslohn von 40 fl. ö. W., der Bezug der Montur für städtische Diener unter Beigabe eines Lodenrockes, dann von jährlich zwei Klaftern 36zölligen harten Ausschußbrennholzes und der Genuß einer Naturalwohnung im städtischen Bade verbunden.

2.

Photographen sind zur Erzeugung von Passepartouts, insoferne diese zur vollständigen Herstellung der eigenen Erzeugnisse dienen, nach §. 37 der Gewerbeordnung berechtigt.

(Magistratsbeschluß vom 12. August 1886, Z. 383.124 ex 1885.)

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 31. December 1886.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerial-Kundmachung v. 23. Oct. 1886, R. G. Bl. Nr. 153, betr. das Verbot der Einfuhr von Münzen ähnlichen Spielmarken. — 2. Ministerialverordnung v. 10. Nov. 1886, R. G. Bl. Nr. 159, betr. die Bezeichnung der Gewerbe der Roh- (oder Grob-) Schmiede und der Graveure als handwerksmäßige Gewerbe. — 3. Gesetz v. 11. Nov. 1886, R. G. Bl. Nr. 160, betr. Abänderung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, b) Städte, Z. 3 — 4. Gesetz v. 12. Nov. 1886, R. G. Bl. Nr. 161, betr. Abänderung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, Z. 6. — 5. Gesetz v. 12. Nov. 1886, R. G. Bl. Nr. 162, betr. Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, beziehungsweise der Reichsrathswahlordnung und des Anhanges zu derselben in Betreff der Wahlbezirke in Niederösterreich, h) Städte und d) Landgemeinden. — 6. Gesetz v. 14. Nov. 1886, R. G. Bl. Nr. 164, betr. Aenderungen in der Einrichtung der Statthaltereien in Prag und Lemberg. — 7. Gesetz v. 14. Aug. 1886, R. G. Bl. Nr. 171, betr. Abänderung des Thierseuchengesetzes und Aufhebung der Ministerialverordnung v. 19. März 1883, (R. G. Bl. Nr. 35). — 8. Ministerialverordnung vom 8. Dec. 1886, Z. 172, betr. Abänderung der Durchführungsverordnung des Thierseuchengesetzes und Aufhebung der Ministerialverordnung v. 19. März 1883, (R. G. Bl. Nr. 35). — 9. Ministerialverordnung v. 8. Dec. 1886, R. G. Bl. Nr. 173, betr. Abänderung der gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung der Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen. — 10. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 11. Statthaltereikundmachung, betr. die Abänderung der Vorschriften über die behördlich autorisirten Privattechniker. — 12. Statthaltereikundmachung v. 18. Nov. 1886, Z. G. u. B. Bl. Nr. 55, betr. Verpflegstare in den k. k. Krankenanstalten in Wien. — 13. Statthaltereiverordnung v. 1. Dec. 1886, Z. G. u. B. Bl. Nr. 56, betr. den Erwerb- und Einkommensteuernzuschlag zur Bedeckung des Erfordernisses der n. ö. Handels- u. Gewerbetammer. — 14. Ministerial-Erlaß v. 30. Dec. 1882, Z. 39.312, betr. die Begünstigung der Einwehner von Langenthon in Bezug auf den Hausierhandel. — 15. Statthaltereierlaß v. 23. Mai 1886, Z. 25.397, betr. die Abbreviatur für Myriameter. — 16. Statthaltereierlaß v. 12. Juli 1886, Z. 33.241, betr. die Krankenversorgung der genossenschaftlichen Hilfsarbeiter durch Beitritt zu einer bereits bestehenden Krankencasse. — 17. Statthaltereierlaß v. 13. Juli 1886, Z. 3919/Pr., betr. den unerlaubten Gebrauch des rothen Kreuzes auf weißem Felde bei öffentlichen Ankündigungen. — 18. Ministerial-Erlaß v. 1. Aug. 1886, Z. 24.843, betr. die Zulässigkeit der directen Auffuchung von Bestellungen beim Publikum seitens der Gewerbsleute selbst oder der in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Reisenden. — 19. Statthaltereierlaß v. 13. Oct. 1886, Z. 51.362, betr. den Verkauf der vom Apotheker Josef Fürst in Prag zubereiteten Specialitäten. — 20. Statthaltereierlaß v. 1. Sept. 1886, Z. 44.309, betr. die Gebührenfreiheit der Eidescertificate des Jagdschuhpersonales. — 21. Steueradministrationsnote v. 9. Sept. 1886, Z. 5924, betr. die Incompetenz des Magistrates zur Entscheidung über eine Erwerbsteuerlöschung. — 22. Polizei-Directions-Note v. 29. Sept. 1886, Z. 59.965, betr. die Ausdehnung der Vorschriften über die Verwendung der Hunde zum Ziehen von Fuhrwerken auf den ganzen Wiener Polizei-Mahon. — 23. Königl. ungar. Ministerium des Innern v. 12. Oct. 1886, Z. 48.257, betr. die Einreichung des Spitals in Groß-Ranisza unter die öff. allg. Krankenhäuser. — 24. Statthaltereierlaß v. 27. Oct. 1886, Z. 54.929, betr. die Gestattung der Sonntagsarbeit für die Wiener Privat-Telegraphengesellschaft. — 25. Statthaltereierlaß v. 28. Oct. 1886, Z. 53.843, betr. die Ueberbreitung der Gewerbsberechtigung des Handels mit Nadeln durch Einpassen der Häfelnaedeln in Holz- und Weingriffe. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen u. Verfügungen: 1. Magistrats-Directions-Erlaß v. 18. Mai 1885, Z. 535, betr. die Ausfüllung der Erwerbsteuerbemessungs-Tabellen. — 2. Magistrats-Directions-Erlaß v. 30. Nov. 1886, Z. 1243, betr. die Bezeichnung der portofreien Amtscorrespondenzen und der im Wege der Amtscorrespondenz oder der Postanweisung erfolgenden Geldsendungen. — 3. Magistrats-Directions-Erlaß v. 6. Dec. 1886, Z. 1286, betr. den Zeitpunkt des Antrittes von Arreststrafen in der Polizei-Section des Magistrates. — 4. Präsidialerlaß v. 2. Nov. 1886, Pr.-Nr. 777, betr. Vorschriften rüchichtlich der Aufbewahrung und Entlehnung von Vertragsurkunden.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. October 1886,
betreffend das Verbot der Einfuhr von Münzen ähnlichen Spielmarken.

(R. G. Bl. vom 23. November 1886, Nr. 153.)

Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels, dann den betreffenden königl. ungarischen Ministerien wird die Einfuhr aller Spielmarken, welche in

Größe und Farbe und in den Emblemen einer Münze österreichischer oder ungarischer Prägung ähnlich sind, verboten.

Dieses Verbot tritt sofort in Wirksamkeit.

Dunajewski m. p.

2.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 10. November 1886,

betreffend die Bezeichnung des Gewerbes der Roh- (oder Grob-) Schmiede, dann des Gewerbes der Graveure als handwerksmäßige Gewerbe.

(R. G. Bl. vom 23. November 1886, Nr. 159.)

In Ergänzung der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 110), betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe, wird verordnet:

Punkt 42 dieser Verordnung „Wagenschmiede“ hat zu lauten:

„Roh- (oder Grob-) Schmiede, dann Wagenschmiede“.

Außerdem wird das Gewerbe der:

Graveure (Stein- und Glasgraveure, Emailleure, Guillocheure, Notensteher, Formensteher, Metallographen und Metallauschneider) unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Caaffe m. p.

Sacquehem m. p.

3.

Gesetz vom 11. November 1886,

womit die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, b) Städte, B. 3, abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 23. November 1886 Nr. 160.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, b) Städte, B. 3, wird dahin abgeändert, daß dieselbe zu lauten hat: 3) Prag: Kleinseite, Graden, Josephstadt, Byšehrad, Holešovic-Bubna.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Buda pest, den 11. November 1886.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

4.

Gesetz vom 12. November 1886,

womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, Z. 6, abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 23. November 1886, Nr. 161.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in dem Gesetze vom 28. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 85) enthaltenen Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, Z. 6, werden dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

- 6) Tarnów, Tuchów mit dem Wahlorte Tarnów;
- Pilzno, Brzostek, Dembica mit dem Wahlorte Pilzno;
- Dabrowa, Zabno mit dem Wahlorte Dabrowa.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Bezirksgericht Zabno seine Amtswirksamkeit beginnt.

Gödöllő, den 12. November 1886.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

5.

Gesetz vom 12. November 1886,

wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141), beziehungsweise das Gesetz vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 40), dann die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) in Betreff der Wahlbezirke in Oesterreich unter der Enns, b) Städte und d) Landgemeinden, abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 23. November 1886, Nr. 162.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des §. 7, lit. A des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, beziehungsweise des Gesetzes vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 40), insoferne dieselben die Zahl der im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns von den einzelnen Wählerclassen zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten betreffen, werden dahin abgeändert, daß sie zu lauten haben:

Im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns

8 Mitglieder von der Wählerclasse	a)
19 " " " "	b)
2 " " " "	c)
8 " " " "	d)

Artikel II.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Oesterreich unter der Enns, b) Städte, werden dahin abgeändert, daß dieselben folgende Zusatzbestimmung erhalten:

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten:
15. Sechshaus, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Rudolfsheim, Penzing, Simmering	1
16. Hernals, Währing, Weinhaus, Neulerchenfeld, Ottakring, Ober-Döbling, Unter-Döbling, Heiligenstadt, Rußdorf	1

und daß die Bestimmung Z. 4 zu lauten hat:

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten:
4. Wien, Wieden (Bezirk IV) und Favoriten (Bezirk X)	1

Artikel III.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Oesterreich unter der Enns, d) Landgemeinden, Z. 1, 8, 9 und 10 werden in folgender Weise abgeändert:

Die Bestimmung zur Zahl 1 hat zu lauten:

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten:
1. St. Pölten, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Möll, Neulengbach mit dem Wahlorte St. Pölten; Lilienfeld, Hainfeld mit dem Wahlorte Lilienfeld; Tulln, Agenbrugg mit dem Wahlorte Tulln; Hernals, Währing, Klosterneuburg mit dem Wahlorte Hernals	1

Die Bestimmungen zu den Z. 8, 9 und 10 treten außer Kraft und hat die Bestimmung zur Z. 8 zu lauten:

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten:
8. Hiezing, Purkersdorf, Mödling mit dem Wahlorte Hiezing; Bruck, Schwechat, Hainburg mit dem Wahlorte Bruck	1

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen in das Abgeordnetenhaus in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 12. November 1886.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

6.

Gesetz vom 14. November 1886,

mit welchem die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, (R. G. Bl. Nr. 52) in Bezug auf die Einrichtung der Statthaltereien in Prag und Lemberg abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 1. December 1886, Nr. 164.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 52) hinsichtlich der Einrichtung der Statthaltereien in Prag und Lemberg abzuändern und anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei der Statthaltereie in Prag und bei der Statthaltereie in Lemberg wird zur Stellvertretung des Statthalters ein Vicepräsident mit der Einreihung in die IV. und nebst diesen ein Hofrath mit der Einreihung in die V. Rangklasse bestellt.

Der Vicepräsident hat eine Functionszulage jährlicher 1000 fl. zu beziehen.

§. 2.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, den 14. November 1886.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

7.

Gesetz vom 14. August 1886,

betreffend die Abänderung des §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) über die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.

(R. G. Bl. vom 15. December 1886, Nr. 171.)

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat in Zukunft zu lauten:

§. 28.

Der Abtrieb von vollkommen gesunden Kindern aus gesperrten Ställen und Ortschaften behufs der Schlachtung ist auf Grundlage des Gutachtens des Amtsthierarztes und unter den im Verordnungswege festzustellenden Vorsichten von der politischen Bezirksbehörde zu gestatten.

Fleisch von geschlachteten kranken Kindern, sowie von solchen, die wegen des Verdachtes der Lungenseuche geschlachtet und nach der Schlachtung gesund befunden wurden, darf auf

Grund des thierärztlichen Befundes nach völligem Erkalten frei verwerthet und ausgeführt werden, jedoch sind die Lungen der geschlachteten franken, zum Genusse geeignet befundenen, sowie die Cadaver der an der Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten franken, zum Genusse nicht geeigneten Thiere unschädlich zu beseitigen.

Die Häute umgestandener oder geschlachteter kranker Rinder sind zu desinficiren.

Werden der Lungenseuche verdächtige Thiere in verbotwidriger Verwendung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann, wenn eine Gefahr für die Weiterverbreitung der Seuche durch das betroffene Vieh vorhanden ist, die sofortige Tödtung desselben von der politischen Bezirksbehörde, unter besonders bedenklichen Umständen aber von der Ortsbehörde angeordnet werden.

Ischl, den 14. August 1886.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Pražák m. p.

Sacquehem m. p.

8.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 8. December 1886,

durch welche die Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 (R. G. Bl. Nr. 36), und zwar zu den §§. 18, 26 und 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) abgeändert werden, und die Ministerialverordnung vom 19. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 35) aufgehoben wird.

(R. G. Bl. vom 15. December 1886, Nr. 172.)

Die Ministerialverordnung vom 19. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 35) wird hiemit aufgehoben.

Die Durchführungsbestimmungen zu den §§. 18, 26 und 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) werden hiemit abgeändert und haben zu lauten wie folgt:

Zu §. 18.

Der bei der Seuchenerhebung intervenirende Amtsthierarzt hat die getroffenen Anordnungen unter Hinweisung auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher schriftlich bekannt zu geben.

Die Vorlage des Ergebnisses der Amtshandlungen der Seuchencommission, beziehungsweise des Amtsthierarztes an die politische Behörde ist durch eine besondere Instruction geregelt.

Die politischen Behörden haben in Seuchenangelegenheiten mit thunlichster Raschheit und — über Wunsch der Viehbesitzer — auf deren Kosten in telegraphischem Wege zu entscheiden und hiebei, insoweit es mit dem Zwecke der Seuchentilgung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, mit möglichster Schonung des landwirthschaftlichen Betriebes vorzugehen, insbesondere aber die Bewilligung zu Nothschlachtungen und die Entscheidung über die Verwerthung des Fleisches geschlachteter seuchenkranker Thiere nicht zu verzögern.

Zu §. 26.

a) Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Biegen und Schweine.

1. Ist die Maul- und Klauenseuche in einem Orte amtlich constatirt worden, so hat die Gemeindebehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in bis dahin verschonten Ställen die vorgeschriebenen Sperrmaßregeln anzuordnen, ohne daß es hiezu einer besonderen Erhebung durch den Amtsthierarzt bedarf.

2. Seuchenfranke und verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und Stallsperr mit den nachstehend angeführten Erleichterungen:

- a) Die Entfernung von, der Ansteckung verdächtigen, d. i. solchen, anscheinend noch gesunden Wiederkäuern und Schweinen, welche mit maul- und klauenkranken Thieren in einem und demselben Stalle aufgestellt waren, oder sonstwie mit solchen in Berührung gekommen sind, zum Zwecke der sofortigen Schlachtung ist von der politischen Bezirksbehörde zu gestatten, wenn die Thiere an den Schlachtort zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie hiebei die von gesunden Wiederkäuern und Schweinen anderer Gehöfte und Ortschaften benützten Wege nicht betreten.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung in einen anderen politischen Bezirk erteilt, so ist die betreffende politische Bezirksbehörde hievon sofort in Kenntniß zu setzen.

- b) Die Verwendung von der Ansteckung verdächtigen, noch gesund erscheinenden Rindern zu landwirthschaftlichen Arbeiten ist gestattet.
- c) Die Benützung kranker Thiere zu landwirthschaftlichen Arbeiten darf von der politischen Bezirksbehörde dann gestattet werden, wenn die Thiere dabei keine Wege und Plätze betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen anderer Gehöfte benützt werden, und wenn durch ihre Nichtverwendung unverhältnißmäßig große wirthschaftliche Nachteile erwachsen würden.
- d) Die Ueberführung der unter Sperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf unter Einhaltung der sub c) ausgesprochenen Bedingungen von der politischen Bezirksbehörde ausnahmsweise gestattet werden, wenn damit eine Gefahr der Verbreitung der Seuche nicht verbunden ist.

3. Der Weidegang der unter Sperre stehenden Thiere ist zu verbieten, wenn der Weideplatz seiner Lage nach nicht ohne Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffes benützt werden kann.

4. Bricht die Krankheit bei Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so ist die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen, sowie gegen den Zutritt unberufener Personen abzusperren. Die betreffende Weidefläche ist durch Tafeln mit der Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche“ kenntlich zu machen.

Der Abtrieb von der Ansteckung verdächtigen Thieren zum Zwecke unverweilter Schlachtung ist unter Einhaltung der entsprechenden Vorsichten zu gestatten. Außerdem darf ein Abtrieb der Thiere von dem gesperrten Weideplatze nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder ungünstige Witterungsverhältnisse einen Wechsel des Weideplatzes oder eine Einstallung der Thiere unbedingt nothwendig macht. Die kranken Thiere müssen dabei entweder auf Wagen transportirt, oder auf Wegen getrieben werden, welche von seuchefreien Wiederkäuern und Schweinen anderer Bestände nicht begangen werden.

5. Die Abfuhr von Dünger aus dem Seuchenhofe auf Wegen, welche von Wiederkäuern und Schweinen anderer Höfe begangen werden, ist während der Seuchendauer zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche nicht durch andere Vorkehrungen beseitigt werden kann.

6. Rauhfutter, welches im Seuchenstalle gelagert ist, darf aus dem Seuchenhofe nicht entfernt werden.

7. Fremden Personen, insbesondere Viehhändlern und Fleischern darf der Zutritt zu den Seuchenstallungen nicht gestattet werden. Personen, welche in dem Seuchenstalle oder bei kranken Thieren beschäftigt waren, dürfen den Seuchenhof nur nach erfolgter Reinigung der bloßen Körpertheile, des Schuhwerkes und der Kleider verlassen.

8. Die Seuchencommission hat auf die gesundheitschädliche Beschaffenheit der rohen ungekochten Milch seuchenkranker Thiere aufmerksam zu machen und vor dem Genuße derselben zu warnen.

Die Nutzverwendung und der Verkauf solcher Milch im ungekochten Zustande ist verboten (§. 26 des Gesetzes).

9. Die Schlachtung kranker Thiere zum Zwecke des Fleischgenusses (§. 26 des Gesetzes) ist zu verbieten, wenn es sich um schwere Krankheitsfälle handelt, bei welchen der Genuß des Fleisches der betreffenden Thiere schon nach dem Befunde am lebenden Thiere als unzulässig sich herausstellt.

Von den zum Zwecke des Fleischgenusses zur Schlachtung zugelassenen kranken Thieren sind in jedem Falle die krankhaft veränderten Theile zu entfernen und unschädlich zu beseitigen.

10. Erlangt die Seuche in einer Ortschaft eine allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme von Pferdemarkten in dem Seuchenorte und nach Erforderniß auch in benachbarten Ortschaften zu verbieten. In diesem Falle sind an den Grenzen und Hauptstraßen der verseuchten Ortschaften Warnungstafeln mit der Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche“ aufzustellen und kann der Seuchenort und seine Gemarkung gegen den Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen abgesperrt und auch der Austrieb gesunder Thiere aus seuchefreien Stallungen in andere Orte verboten werden. Der letztere ist jedoch nicht zu verwehren, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Thiere zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.

In größeren Ortschaften kann die Sperre auf einzelne Theile oder Straßen des Ortes beschränkt werden (§. 20 f) des Gesetzes).

11. Bei Anwendung des §. 26, Alinea 1, des Gesetzes ist der betreffende Landstrich genau zu bezeichnen und allgemein kundzumachen.

Von Seite der politischen Landesbehörden sind Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet erscheinen, den bei der Gestattung des freien Verkehrs innerhalb des als verseucht erklärten Landstriches etwa möglichen Verschleppungen des Ansteckungsstoffes in bis dahin freie Ortschaften dieses Landstriches wirksamst zu begegnen.

12. Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Triebe befinden, constatirt, so hat die Gemeindebehörde den Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der Thiere zu veranlassen. Von der politischen Bezirksbehörde kann die Weiterbeförderung der Thiere gestattet werden, wenn diese binnen 24 Stunden einen Ort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden können. Die kranken Thiere müssen hierbei mit Wagen befördert werden, die der Ansteckung verdächtigen, noch gesund erscheinenden, dürfen während des Triebes fremde Gehöfte nicht betreten.

13. Die von kranken Thieren herstammenden Häute sind zu desinficiren. Die von solchen Thieren benützten Ställe und andere Räumlichkeiten, sowie die bei ihnen verwendeten Geräthe sind einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

14. In den einzelnen Seuchenorten ist die Seuche als erloschen zu erklären, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden sind und während vierzehn Tagen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle keine Erkrankung mehr vorgekommen und die vorschriftsmäßige Reinigung der verseuchten Stallungen, Standorte und Geräthe vollzogen ist.

15. Im Falle des §. 26, Alinea 1, ist der als verseucht erklärte Landstrich nach Zulaß des Erlöschens der Seuche einzuschränken. Innerhalb desselben gelegene, als seuchenfrei erklärte Orte können von der politischen Landesbehörde auf die Dauer der Nothwendigkeit entsprechenden Vorsichten unterworfen werden.

Mit dem Wegfallen der Voraussetzungen zu der im §. 26, Alinea 1, bezeichneten Maßregel ist die letztere aufzuheben.

Zu §. 28.

Lungenseuche des Rindviehes.

1. Kann bei der Erhebung das Vorhandensein der Lungenseuche nach dem Befunde bei den lebenden, krank erscheinenden Thieren nicht zweifellos sichergestellt werden, ergibt jedoch deren Untersuchung Erscheinungen, welche sie dieser Krankheit verdächtig machen, so ist in Ermanglung eines Cadavers die Tödtung eines, oder wenn unbedingt nothwendig, mehrerer der Lungenseuche verdächtiger Thiere nach vorausgegangener Schätzung ihres Werthes von der politischen Bezirksbehörde anzuordnen (§. 19 des Gesetzes).

Wird auch hiedurch der Sachverhalt nicht klar gestellt und besteht gleichwohl der Verdacht des Vorhandenseins der Krankheit fort, so ist die Bewachung und polizeiliche Beobachtung des verdächtigen Viehbestandes von der politischen Bezirksbehörde anzuordnen.

Ohne behördliche Bewilligung darf kein Thier eines solchen Bestandes in andere Stallungen, beziehungsweise Gehöfte gebracht oder geschlachtet werden.

Die unter polizeiliche Aufsicht gestellten Thiere dürfen, insolange sie keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden; ihr Weidengang ist unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit Rindern anderer Gehöfte durch geeignete Vorkehrungen verhindert wird.

Treten bei einem Thiere eines solchen Bestandes verdächtige Krankheitserscheinungen auf, so ist hievon sofort die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, welche ohne Verzug die Untersuchung durch den Amtsthierarzt zu veranlassen hat.

Wird der Verdacht der Lungenseuche durch die weiteren Erhebungen des Amtsthierarztes vollkommen beseitigt, so ist die Bewachung und polizeiliche Beobachtung der Thiere sofort wieder aufzuheben.

2. Ist die Lungenseuche in einem Hofe constatirt worden, so ist zu erheben, ob und im bejahenden Falle, wo das kranke Vieh angekauft worden, ob dasselbe mit dem Vieh anderer Bestände in Berührung gekommen ist, dann ob Vieh aus dem verseuchten Hofe und wohin abverkauft oder geschlachtet wurde. Auf Grund dieser Erhebungen hat die politische Bezirksbehörde die etwa erforderlichen weiteren Mittheilungen und Maßnahmen sofort zu veranlassen.

3. Der Amtsthierarzt ist verpflichtet, den gesammten Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und jene Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder derselben verdächtig sind. Alles übrige, in den verseuchten Gehöften befindliche Rindvieh ist als der Ansteckung verdächtig anzusehen.

4. Der verseuchte Stall unterliegt der Sperre. Das verseuchte Gehöft ist an dem Haupteingange oder an sonst einer geeigneten Stelle mit der Aufschrift „Lungenseuche“ zu bezeichnen.

Die Ausfuhr von Raufutter und Streumaterialien aus dem verseuchten Stalle und aus den mit demselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Räumlichkeiten ist verboten.

Für Vieh, welches ständig auf der Weide sich befindet, ist im Falle des Ausbruches der Lungenseuche unter demselben die Absperrung des Weideplatzes einzuleiten.

Ein solcher Platz ist durch eine Tafel mit der Aufschrift „Lungenseuche“ kenntlich zu machen.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit Rindern anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

5. Die kranken Thiere sind von den gesunden abzusondern und durch besondere Wärter zu besorgen.

Letztere dürfen erst nach gründlicher Reinigung ihres Körpers und nach erfolgtem Wechsel ihrer Kleider mit gesunden Rindern wieder in Berührung treten.

6. Bei größerer Verbreitung der Seuche in einer Ortschaft sind der Seuchenort und dessen Gemarkung, oder einzelne Theile des Seuchenortes, gegen die Ausfuhr von Rindvieh und gegen den Durchtrieb desselben abzusperren.

In derart gesperrten Orten ist die Abhaltung von Rindviehmärkten verboten.

7. Ausnahmen von den Vorschriften in Betreff der Sperre sind unter folgenden Verhältnissen zulässig:

- a) Die Verwendung von der Ansteckung verdächtigen, noch gesund erscheinenden Rindern eines gesperrten Stalles zu landwirthschaftlichen Arbeiten ist die politische Bezirksbehörde ermächtigt zu gestatten, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist. Die Gestattung ist zu verweigern, wenn eine Berührung der der Ansteckung verdächtigen Thiere mit Rindern nicht verseuchter Höfe nicht vermieden werden kann.

Die verdächtigen Thiere müssen von fremden Stallungen und Gehöften, von gemeinsamen Futterplätzen und Viehtränken ferne gehalten werden. Die Verwendung zur Arbeit ist sofort einzustellen, sobald sich an den Thieren auch nur die geringsten verdächtigen Krankheitserscheinungen (Beilage III, Ziffer 3) zeigen.

Die in isolirt gelegene Stallungen abgetriebenen verdächtigen Rinder unterliegen daselbst der Sperre.

- b) Die Verwendung des Arbeitsviehes aus seuchenfreien Stallungen eines gesperrten Ortes ist innerhalb der Ortsgemarkung zulässig. Außerhalb derselben kann sie von der politischen Bezirksbehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.
- c) Der Weidegang der einer Ansteckung verdächtigen, nicht aber erkrankten Rinder ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchenfreier Gehöfte nicht benützt und Vorsorge getroffen wird, daß auch während des Zu- und Abtriebes zu und von der Weide und auf dieser selbst eine Berührung mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
- d) Die Abführung des der Absperrung unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen, nicht erkrankten Rindviehes verseuchter Stallungen, sowie gesunder Rinder aus gesperrten Ortschaften zum Zwecke sofortiger Schlachtung (Gesetz vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171) ist auf Grundlage des Gutachtens des Amtsthierarztes von der politischen Bezirksbehörde zu gestatten: nach benachbarten Ortschaften, sowie nach nahegelegenen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach öffentlichen, unter geregelter veterinär-polizeilicher Aufsicht stehenden Schlachthäusern.

Durch verläßliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß während des Transportes eine Berührung mit anderem Rindvieh oder eine Beseitigung von Viehstücken nicht stattfinden kann. Die Localbehörde des Schlachtortes ist von der Zuführung des Viehes aus dem Seuchenorte rechtzeitig in die Kenntniß zu setzen.

Die Schlachtung ist an dem Bestimmungsorte thierärztlich zu überwachen.

- e) Die Einführung von gesundem Rindvieh in einen verseuchten Hof darf ohne besondere Bewilligung der politischen Bezirksbehörde nicht stattfinden. Eine solche Erlaubniß darf nur dann ertheilt werden, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten, nach

Erforderniß desinficirten Stalle untergebracht werden und jede mittel- oder unmittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh bestimmt hintangehalten werden kann.

8. Zum Zwecke der Abkürzung der Seuchendauer und der Hintanhaltung schwerer Verluste für den Viehbesitzer ist von Seite der Seuchencommission dahin zu wirken, daß kranke und verdächtige Thiere baldigst geschlachtet werden. Die Schlachtung ist unter Aufsicht des Amtsthierarztes in der Schlachtlocalität des Seuchenortes, oder falls sie wegen zu besorgender Gefahr der Ansteckung daselbst nicht gestattet werden kann, in dem Hofe des Viehbesizers vorzunehmen. Die Entscheidung bezüglich der zulässigen Verwendung des Fleisches der geschlachteten Thiere zum Genuße steht dem Amtsthierarzte auf Grund seines Augenscheines zu (Gesetz vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171).

Die Lungen der geschlachteten kranken, zum Genuße geeignet befundenen Thiere sind unschädlich zu beseitigen.

Das zum menschlichen Genuße geeignet erkannte Fleisch geschlachteter lungenseuche-franker Rinder, über welche seitens des Amtsthierarztes die vorgeschriebenen Beschau-certificate auszufertigen sind, darf aus dem betreffenden Gehöfte oder Schlachthause erst nach vollständigem Erkalten ausgeführt werden.

Bei der Versendung bedeutenderer Mengen von Fleisch geschlachteter lungenseuche-franker oder verdächtiger Rinder in Orte größeren Verbrauches ist von der Seuchencommission ein Certificat nach dem anruhenden Formulare auszufertigen.

Von dem Eintreffen eines solchen Transportes ist die Localbehörde des Consumortes rechtzeitig zu verständigen.

9. Dem Dunstkreise kranker Thiere ausgesetzt gewesenes Rauhfutter und Stroh darf über Anordnung der Seuchencommission nur für die verseuchten Thiere selbst, sowie für zum Rindergeschlechte nicht gehörige Thiere verwendet werden.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können nach Maßgabe des Falles von der politischen Bezirksbehörde zugelassen werden.

10. Wird die Krankheit in Triebherden constatirt, so hat der Gemeindevorsteher den Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der kranken und verdächtigen Thiere zu veranlassen. Die politische Bezirksbehörde hat auf die möglichst baldige Schlachtung der Thiere hinzuwirken (Punkt 8).

Bei dem Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen kann seitens der politischen Bezirks-behörde die Weiterbeförderung der Thiere bis zu einem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder geschlachtet werden sollen. Dabei ist jedoch Vorsorge zu treffen, daß jede Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen bleibt.

11. Die Cadaver der an der Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten kranken, zum Genuße nicht geeigneten Thiere, sowie die zum Genuße nicht geeigneten Theile kranker Thiere, dann der Dünger aus den Stallungen sind mit Vermeidung von Rindergespinnen auszuführen. Erstere sind unschädlich zu beseitigen; der Dünger ist auf entlegene Grundstücke zu bringen und vor dem Unterackern mit Erde hinreichend zu bedecken.

Die Häute umgestandener oder geschlachteter kranker Thiere sind zu desinficiren (Voll-zugsvorschrift zu §. 20, Punkt 7).

12. Die Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuche-franke Thiere untergebracht waren, die Einrichtungsstücke und Stallgeräthe sind einer eingehenden Desinfection zu unterziehen.

13. Die Impfung der Lungenseuche darf nur in von der Lungenseuche bereits verseuchten Ställen (Nothimpfung) und in durch die Seuche bedrohten Gehöften verseuchter Ortschaften (Präcautionsimpfung) über Verlangen des Vieheigenthümers und auf dessen Gefahr unter Aufsicht des Amtsthierarztes vorgenommen werden. Die Sperrmaßregeln dürfen hiedurch keinen Abbruch erleiden.

14. Während der Dauer der Lungenseuche ist je nach dem Grade ihrer Ausbreitung der Amtsthierarzt in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen zur Vornahme der Revision in den Seuchenort zu entsenden.

15. Von dem Tage an, an welchem das letzte lungenseuchekranke Kind aus dem Seuchenstalle entfernt wurde, unterliegt das sämmtliche in diesem Stalle untergebrachte Rindvieh einer weiteren sechsmonatlichen Sperre. Nach Ablauf der ersten drei Monate hat eine eingehende Untersuchung dieses Viehstandes durch den Amtsthierarzt stattzufinden. Die hierbei gesund befundenen Kinder dürfen nach erfolgter Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet und zur Schlachtung abgetrieben werden.

Thiere, welche die Lungenseuche überstanden haben (durchseuchte Kinder) sind mit einem die überstandene Krankheit andeutenden, allgemein bekannt zu machenden Brandzeichen zu versehen und in einem abgesonderten Stalle unterzubringen; sie dürfen, den Fall der Schlachtung ausgenommen, nicht vor Ablauf weiterer sechs Monate nach Ablauf der ersten sechsmonatlichen Sperre in den Verkehr gebracht werden.

16. Befinden sich in einem größeren Gehöfte mehrere, von einander räumlich vollkommen getrennte Stallungen und kommt die Lungenseuche nur in einer derselben zum Ausbruche, so unterliegt das in den seuchefrei gebliebenen Ställen befindliche Rindvieh, vorausgesetzt, daß es fortan durch ein besonderes Dienstpersonale gewartet worden ist, einer bloß dreimonatlichen Sperre von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzterkrankte Thier aus dem verseuchten Stalle entfernt wurde.

Während dieser Sperre ist die Verwendung des in den seuchefreien Stallungen befindlichen Viehes zu landwirthschaftlichen Arbeiten und der Abtrieb desselben im lebenden Zustande zur sofortigen Schlachtung nach erfolgter Anzeige an die politische Bezirksbehörde gestattet.

Tritt jedoch die Seuche in mehr als einer Stallung eines solchen Gehöftes auf, so unterliegt das ganze in dem Gehöfte befindliche Rindvieh der sechsmonatlichen Sperre und es finden auf dieses die Bestimmungen des Punktes 15 Anwendung.

Stallungen, welche sich unter demselben Dache befinden, sind als ein Stall anzusehen.

17. Vierzehn Tage nach Ablauf der in den Punkten 15 und 16 festgesetzten Observationsperiode oder nach gänzlicher Evacuirung des Stalles und vollzogener Desinfection der verseucht gewesenen Stallungen hat die politische Bezirksbehörde die Seuche als erloschen zu erklären und dem Viehbesitzer das freie und unbehinderte Verfügungsrecht über sein noch vorhandenes Vieh zurückzugeben.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der Amtsthierarzt der politischen Bezirksbehörde zu berichten.

Taafe m. p.

Falkenhayn m. p.

Pražák m. p.

Sarquehem m. p.

Beilage zu §. 26 Punkt 8.

Land

 Bezirk

 Gemeinde

C e r t i f i c a t

für Fleisch von wegen des Verdachtes der Lungenseuche (wegen Lungenseuche) geschlachteten und nach der Schlachtung gesund (für den menschlichen Genuß geeignet) befundenen Rindern aus dem durch Lungenseuche verseuchten Orte

Zahl der geschlachteten Rinder	Die Versendung erfolgt auf			Bestimmungsort	Anmerkung
	Wagen	der Eisenbahnstation	dem Wasserwege		

Datum :

Für die Seuchencommission

 R. R.,
 Amtsthierarzt.

9.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 8. December 1886,

durch welche die Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 7. August 1879 (R. G. Bl. Nr. 109)*) zum §. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 108), betreffend die Verpflichtung der Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen, abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 15. December 1886, Nr. 173.)

Der erste Absatz der Durchführungsbestimmungen zum §. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 109) wird hiemit abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

Behufs des im §. 8 des Gesetzes geforderten Nachweises rücksichtlich der sub a), b), c) bezeichneten Rohstoffe sind der Transportunternehmung Ursprungscertificate beizubringen, welche für die sub a) angeführten Objecte der Gemeindevorsteher, für die sub b) bezeichneten Stoffe der landesfürstliche Thierarzt, dem die Aufsicht eines solchen Schlachthauses über-

*) R. G. Bl. 1879, Nr. 6, pag. 116.

tragen wird, für die sub c) genannten thierischen Theile, sowie für das zum menschlichen Genuße geeignete Fleisch geschlachteter lungenseuchekrankter Rinder (Gesetz vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171) die Seuchencommission auszustellen hat.

Taaffe m. p. Falkenhayn m. p. Pražák m. p. Sacquehem m. p.

10.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 147 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. October 1886, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur am Elbeufer in Ausfig.
- „ „ 148 Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. October 1886, betreffend die Errichtung eines Ansagepostens am Pruthflusse in Nowosieliza für das k. k. Nebenzollamt daselbst.
- „ „ 149 Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. October 1886, betreffend die Restringirung der Thätigkeit der hauptzollamtlichen Expositur im Frachtenbahnhofe der k. k. priv. Südbahn zu Mažleinsdorf bei Wien.
- „ „ 150 Verordnung des Finanzministeriums vom 24. October 1886, betreffend die Verwendung der Schlempeöfen in den der Productbesteuerung unterliegenden Branntweimbrennereien.
- „ „ 151 Kundmachung des Gesamtministeriums vom 8. November 1886, womit der Beschluß des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 19. September 1886 (R. G. Bl. Nr. 144), betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen, bekannt gegeben wird.
- „ „ 152 Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. October 1886, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes zu Isola zur zollfreien Abfertigung von alten gebrauchten signirten Fassern.
- „ „ 154 Concessionsurkunde vom 25. October 1886 für die Localbahn von Rohr nach Bad Hall.
- „ „ 155 Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. October 1886, betreffend die Ermächtigung des bosnisch-herzegowinischen Nebenzollamtes II. Classe in Uvac zur Austrittsbehandlung von Zucker.
- „ „ 156 Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. October 1886, betreffend die Zollbehandlung des Kampferöles.
- „ „ 157 Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. November 1886, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe im Bahnhofe zu Obergrasliž zur Austrittsbehandlung von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, dann von Durchfahrwaaren ohne Beschränkung.
- „ „ 158 Gesetz vom 9. November 1886, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. März 1887.
- „ „ 163 Concessionsurkunde vom 5. November 1886, für die Localbahn von Basmuk nach Groß-Bečvár mit einer Schlepfbahn zur Zuckersabrik in Bečvár.
- „ „ 165 Kaiserliches Patent vom 28. November 1886, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit

- Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, dann des Landtages von Triest mit seinem Gebiete.
- Unter Nr. 166 Convention addo. London, 18. März 1885, betreffend die von den Großmächten zu übernehmende Garantie für die ägyptische Anleihe von 9 Millionen £. St.
- " " 167 Gesetz vom 17. November 1886, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1887 bewilligt wird.
- " " 168 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. November 1886, betreffend die Errichtung einer Expositur des Zollamtes Metkovic am Bahnhofe dortselbst.
- " " 169 Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. November 1886, betreffend die Ermächtigung des k. k. Neben Zollamtes I. Classe zu Ebersdorf zur Austrittsbehandlung von Bier.
- " " 170 Verordnung des Handelsministeriums vom 10. December 1886, betreffend die Bemessung der Gültigkeitsdauer von Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen.

11.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. December 1886, Z. 6447/Pr.,
betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Kundmachung vom 27. August 1861, B. 1446/Pr. über Grundzüge zur Einführung von behördlich autorisirten Privattechnikern, (L. G. u. B. Bl. vom 11. December 1886, Nr. 54.)

Die beifolgende von dem hohen k. k. Ministerium des Innern unterm 8. November 1886, Z. 8152, erlassene Verordnung, durch welche einige Bestimmungen der mit der hierortigen Kundmachung vom 27. August 1861, Z. 1446/Pr. (L. G. und B. Bl. vom Jahre 1863, Anh. Nr. 8) verlautbarten Grundzüge zur Einführung von behördlich autorisirten Privattechnikern abgeändert werden, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

V e r o r d n u n g

des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels- und Ackerbauministerium vom 8. November 1886, Z. 8152, mit welcher die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, B. 36.413, über die Eintheilung der behördlich autorisirten Privattechniker und die von den Gewerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweise in einigen Punkten abgeändert werden.

Um bis zur Erlassung eines neuen Statutes für die behördlich autorisirten Privattechniker die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36.413,

rücksichtlich der Kategorien dieser Techniker und der von den Bewerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweise mit jenen Aenderungen in Einklang zu setzen, welche seither in der Einrichtung des Unterrichtes an den technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur, sowie dem einschlägigen Prüfungs- und Zeugnißwesen eingetreten sind, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels- und Ackerbauministerium in theilweiser Abänderung der §§. 1, 2, 9, 10 und 11 der erwähnten Verordnung nachstehende Anordnungen zu erlassen, welche mit dem Tage der Kundmachung in Kraft zu treten haben.

§. 1.

Die beeideten, von der Regierung autorisirten Privattechniker unterscheiden sich in vier Kategorien:

- a) Bauingenieure, beziehungsweise Bau- und Culturingenieure (für Straßen-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbauten, einschließlich der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Hochbauten, beziehungsweise auch für culturtechnische Arbeiten jeder Art);
- b) Architekten (für den gesammten Hochbau und insbesondere für baukünstlerische Ausführungen);
- c) Maschinenbau-Ingenieure (für das Maschinenwesen einschließlich der mit den Maschinenanlagen in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Hochbauten), und
- d) Geometer-, beziehungsweise Geometer- und Culturtechniker (für Vermessungen, beziehungsweise auch für culturtechnische Arbeiten mit Ausschluß größerer hydrotechnischer Anlagen).

§. 2.

Der Nachweis über die Zurücklegung der vorgeschriebenen technischen Studien ist bezüglich jeder dieser vier Kategorien der behördlich autorisirten Privattechniker durch Zeugnisse einer inländischen technischen Hochschule und beziehungsweise der Hochschule für Bodencultur zu erbringen. Derselbe besteht

- a) bezüglich der Bauingenieure in dem Zeugnisse über die abgelegte zweite Staats- oder die Diplomprüfung aus dem Ingenieur-Baufache, und wenn auch die Autorisation für das culturtechnische Fach angestrebt wird, über die für dieses Fach in der Ministerialverordnung vom 20. August 1884 (R. G. Bl. Nr. 145) eingeführte Fachprüfung;
- b) bezüglich der Architekten in dem Zeugnisse über abgelegte zweite Staats- oder die Diplomprüfung aus dem Hochbaufache;
- c) bezüglich der Maschinenbau-Ingenieure in dem Zeugnisse über die abgelegte zweite Staats- oder die Diplomprüfung aus dem Maschinen-Baufache, und
- d) bezüglich der Geometer in den Fortgangszeugnissen über die abgelegte Prüfung aus der gesammten Mathematik und der darstellenden Geometrie, dann der Physik und der niederen und höheren Geodäsie und bezüglich der Geometer und Culturtechniker in dem Zeugnisse über die mit „gutem“ Erfolge abgelegte, in der Ministerialverordnung vom 20. August 1884 (R. G. Bl. Nr. 145) eingeführte zweite Staats-(Fach-)Prüfung für Culturtechniker und dem Fortgangszeugnisse einer Hochschule über höhere Geodäsie.

Die Anerkennung ausländischer derlei Zeugnisse ist dem Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten.

§. 3.

Zur Darthung der praktischen Verwendung ist eine, nach erfolgter Zurücklegung der vorgeschriebenen Studien erworbene fachmännische Praxis auszuweisen, welche bezüglich der Bauingenieure, beziehungsweise Bau- und Culturingenieure, Architekten und Maschinenbau-

Ingenieure fünf Jahre, bezüglich der Geometer aber drei Jahre zu umfassen hat, und durch befriedigende glaubwürdige Zeugnisse bestätigt sein muß.

Diese Zeugnisse müssen eine längere selbständige Mitwirkung an der Projectirung und Ausführung einschlägiger Baulichkeiten und bezüglich der Geometer die selbständige Ausführung praktischer Vermessungsarbeiten darthun.

Die einschlägige Praxis kann

- a) im Staats-, Landes- oder Communaldienste, dann bei dem in das Bau-, Maschinenbau-, oder Vermessungsfach einschlägigen Dienste der Staats- oder vom Staate betriebenen Eisenbahnen oder einer concessionirten Eisenbahngesellschaft; ferner
- b) von den Bewerbern um das Befugniß als Bauingenieur, beziehungsweise Bau- und Culturingenieur, als Architekt und als Maschinenbau-Ingenieur auch bei einem behördlich autorisirten Bauingenieur, beziehungsweise Bau- und Culturingenieur, Architekten, concessionirten Baumeister oder Maschinenbau-Ingenieur (a. p. Maschinenfabrik);
- c) von den Bewerbern um das Befugniß als Geometer auch bei der Vermessung für Zwecke des Grundsteuer-Katasters und der Grundsteuer-Regulirung oder bei einem behördlich autorisirten Bauingenieur, beziehungsweise Bau- und Culturingenieur oder bei einem behördlich autorisirten Geometer, beziehungsweise hinsichtlich der Geometer und Culturtechniker auch im culturtechnischen Bureau einer Landwirthschafts-Gesellschaft zurückgelegt werden.

§. 4.

Die strenge praktische Prüfung, welche schon nach Ablauf der Hälfte der im §. 3 vor-gezeichneten Praxis abgelegt werden kann, hat bezüglich der Bauingenieure, beziehungsweise Bau- und Culturingenieure, dann bezüglich der Architekten und der Maschinenbau-Ingenieure in einer schriftlichen und in einer mündlichen Prüfung zu bestehen.

Die schriftliche Prüfung umfaßt die Ausarbeitung eines größeren Elaborates aus dem bezüglich der Baufache nach einem gegebenen Programme und innerhalb eines fallweise zu bestimmenden Zeitraumes.

Die mündliche Prüfung hat sich nur auf die eigentlichen Bauächer (Straßen-, Wasser-, Brücken-, Eisenbahn- und das culturtechnische Fach, beziehungsweise Hochbau- oder Maschinenbau-), dann auf die in das betreffende Fach einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken, wobei hauptsächlich das schriftliche Elaborat der Fragestellung zu Grunde zu legen ist.

Bei den Geometern hat die strenge Prüfung zu umfassen:

1. Die Ausführung von praktischen Aufgaben aus dem Gebiete der Vermessungskunde, und zwar sowohl auf dem Felde, als auch auf schriftlichem Wege;
2. eine mündliche Prüfung aus der Mathematik und Geodäsie in allen ihren Zweigen, und
3. eine Prüfung aus den, auf die Evidenthaltung des Grundsteuer-Katasters, auf die Uebereinstimmung der Operate des Grundsteuer-Katasters mit den Grundbüchern, dann auf die Zusammenlegung der Grundstücke Bezug nehmenden Gesetzen und Verordnungen, in letzterer Beziehung jedoch nur insoweit, als sie das Vermessungsfach und das Land, für welches die Bestellung des Geometers erfolgen soll, betreffen.

Geometer und Culturtechniker haben überdies noch eine praktische Arbeit aus dem Gebiete des culturtechnischen Faches auszuführen und die mündliche Prüfung aus den in dieses Fach einschlägigen Gesetzen und Verordnungen abzulegen.

§. 5.

Von jenen Bewerbern, welche die Diplomprüfung aus dem Ingenieur-Baufache, dem Hochbau- oder dem Maschinen-Baufache mit Erfolg abgelegt haben, ist zur Darthnung

der praktischen Verwendung bloß die Nachweisung einer dreijährigen, nach erfolgter Zurücklegung der vorgeschriebenen Studien vollstreckten fachmännischen Praxis zu fordern.

§. 6.

Die Prüfungen werden im April und October in den Amtssitzen der politischen Landesbehörden, in welchen sich technische Hochschulen befinden, durch eine Prüfungscommission, deren Mitglieder durch die politische Landesbehörde hiezu berufen werden, abgehalten.

Hiebei sind die bezüglich der Prüfung für den Staatsbaudienst vorgeschriebenen Modalitäten sinngemäß in Anwendung zu bringen.

§. 7.

Innerhalb der im §. 1 bezeichneten speciellen Berufssphäre kommen den einzelnen Kategorien der behördlich autorisirten Privattechniker alle Berechtigungen zu, welche in der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36.413, in Hinsicht des Wirkungskreises dieser Techniker vorgezeichnet sind und haben in dieser Beziehung die einschlägigen Bestimmungen der vorgedachten Verordnung sinngemäß Anwendung zu finden.

§. 8.

Der Umfang der Berechtigungen der auf Grund der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36.413, bereits autorisirten Techniker, bleibt durch die vorliegende Verordnung unberührt.

§. 9.

Die durch die gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen der §§. 1, 2, 9, 10 und 11 der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36.413, und die sonstigen, in derselben enthaltenen Anordnungen bleiben auch weiterhin in Kraft.

12.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18. November 1886, Z. 54.738,
betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe in den k. k. Krankenanstalten in Wien für das Jahr 1887.

(L. G. u. B. Bl. vom 15. December 1886, Nr. 55.)

Die Verpflegstaxe in den k. k. Krankenanstalten in Wien für die Verpflegung und Behandlung von Kranken nach der III. Classe wird für das Jahr 1887, in folgender Weise festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| a) für auswärtige per Kopf und Tag mit | 95 kr. |
| b) „ zahlungsfähige Wiener per Kopf und Tag mit | 45 „ |
| c) „ zahlungsunfähige Wiener per Kopf Tag und mit | 18 „ |
- Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

13.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 1. December 1886, Z. 61.042,

betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Ge-
werbekammer im Jahre 1887 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

(L. G. u. B. Bl. vom 15. December 1886, Nr. 56.)

Zur Bedeckung des Erfordernisses der niederösterreichischen Handels- und Gewerbe-
kammer für das Jahr 1887 werden auf Grund der Genehmigung des k. k. Handels-
ministeriums vom 23. November 1886, Z. 42.794, folgende Umlagen für das Jahr 1887
ausgeschrieben, und zwar:

- a) Drei (3) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handel- und
Gewerbetreibenden entrichteten einfachen landesfürstlichen Erwerbsteuer, eventuell
Maßengebühr;
- b) Ein und einen halben ($1\frac{1}{2}$) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahl-
berechtigten Handel- und Gewerbetreibenden für ihren Geschäftsbetrieb entrich-
teten einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer und
- c) Drei (3) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Bergbau-
treibenden und derlei Unternehmungen entrichteten einfachen landesfürstlichen Ein-
kommensteuer.

Posfinger m. p.

14.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die k. k. Landesregierung in Laibach
vom 30. December 1882, Z. 39.312, M. Z. 28.025 ex 1883,

betreffend die Einreihung der Bewohner der Ortsgemeinde Langenthon zu den bezüglich
des Hausirhandels besonders begünstigten Bewohnern Krains.

Durch den Bericht der k. k. Landesregierung vom 24. November l. J., Z. 5341, und
die Beilagen desselben, welche im Anschlusse zurückfolgen, ist der Nachweis erbracht worden,
daß die Gemeinde Langenthon im heutigen politischen Bezirke Rudolfswerth und Gerichts-
bezirke Seisenberg in den Jahren 1814—1849 dem Unterthanenverbande der Herrschaft
Gottschee angehörte und die Inassen derselben mithin zu jenen Personen zu zählen sind,
welche die im §. 17, lit. f, des kais. Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. 252,
erwähnte Begünstigung schon vor dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes
theils gesetzlich, theils usuell genossen haben.

Das Handelsministerium findet sich daher im Einvernehmen mit dem Ministerium des
Innern bestimmt, zu der im hierortigen Erlasse vom 17. Juli 1876, Z. 15.210*), gegebenen
taxativen Aufzählung der in der bezeichneten Richtung berechtigten Bewohner hiemit als lit. f
die Bewohner der Ortsgemeinde Langenthon im heutigen politischen Bezirke Rudolfswerth und
Gerichtsbezirke Seisenberg hinzufügen.

*) M. B. Bl. 1876, Nr. 13, pag. 178.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Mai 1886, Z. 25.397,
M. Z. 191.085.

betreffend das Abkürzungszeichen für das Myriameter.

In dem mit dem hierortigen Erlasse vom 24. Juni 1884, Z. 28.442*), mitgetheilten Schema der Abkürzungszeichen für die metrischen Maß- und Gewichtsgrößen erscheint das Myriameteter nicht berücksichtigt.

Wenn auch der Grund hierfür darin liegen mochte, daß das Myriameter im allgemeinen Verkehre nur selten zur praktischen Benützung gelangt und in den meisten bei der internationalen Meterconferenz vertretenen Staaten und Ländern das Kilometer sich als Einheit eingebürgert hat, kann dennoch der Umstand nicht unberücksichtigt bleiben, daß laut der Bestimmungen im Artikel III der bestehenden Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16, ex 1872, das Myriameter ein gesetzliches Maß bildet.

In dieser Erwägung sah sich das k. k. Handelsministerium bestimmt, eine diesbezügliche Anregung aus Unterrichtskreisen zum Anlasse zu nehmen, um den dortigen Delegirten im internationalen Comité für Maße und Gewichte zu beauftragen, die Schaffung eines Abkürzungszeichens auch für das Myriameter in dieser Conferenz zur Sprache zu bringen.

Letztere hat der bezüglichen Motion Folge gebend, das Zeichen Mm, beziehungsweise Mm² für das Myriameter, beziehungsweise Quadratmyriameter angenommen.

Nachdem nunmehr auch die k. k. Normalauschungs-Commission diesem Antrage beigetreten ist, wird der Magistrat in Folge des über Ersuchen des h. k. k. Handelsministeriums ergangenen Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1886, Z. 7067, hievon zur Kenntnißnahme und Ergänzung des erwähnten Schema's, somit mit dem Auftrage verständigigt, hierüber die weitere Verständigung an die untergeordneten Organe zu erlassen.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Juli 1886, Z. 33.241,
M. Z. 236.960,

betreffend die Frage des Beitrittes der einer Genossenschaft angehörigen Hilfsarbeiter zu einer bereits bestehenden außergenossenschaftlichen Krankencasse.

Das h. k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 19. Juni 1886, Z. 21.236, über den Recurs des Gehilfencomité der Schlossergenossenschaft in Wien gegen die Entscheidung der n. ö. Statthalterei vom 3. September 1885, Z. 28.633, womit das Einschreiten der Gehilfen der Schlossergenossenschaft in Wien um die Gestattung, daß bei dieser Genossenschaft keine Krankencasse errichtet werde, und daß die Gehilfen der Wiener allgemeinen Arbeiterkrankencasse beitreten dürfen, abgewiesen wurde, im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern, Nachstehendes zu eröffnen befunden:

*) M. B. Bl. 1884, Nr. 4, pag. 197.

Die betheiligten k. k. Ministerien erachten die Abweisungsgründe der k. k. Statthalterei *) mit Rücksicht auf den zur Zeit ihrer Entscheidung vorgelegenen Sachverhalt, für durchaus zutreffend, indem auch nach deren Anschauung für eine Genossenschaft, beziehungsweise für deren angehörige Hilfsarbeiter der Beitritt zu einer bestehenden Krankencasse nur dann zulässig ist, wenn deren Statuten den Bestimmungen der §§. 121—121 h im Wesentlichen entsprechen; diese Voraussetzung jedoch bei der Wiener allgemeinen Krankencasse zufolge ihrer damals vorgelegenen Statuten nicht zutraf, indem insbesondere den Gewerbeinhabern im Vorstande, im Ueberwachungsausschusse und in der General-, beziehungsweise Delegirtenversammlung die ihnen gesetzlich zustehende Ingerenz mit ein Drittel der Stimmen nicht eingeräumt war, und die Forderung des §. 121 h, Absatz 3, wonach die Gebahrung der Krankencasse unter der Aufsicht der Gewerbebehörde steht, in den Statuten unberücksichtigt geblieben ist.

Mittlerweile hat sich wohl eine Aenderung in dem zur Zeit der Statthaltereientscheidung vorgelegenen Sachverhalte in der Richtung ergeben, daß der Ausschuß der in Frage stehenden Krankencasse unterm 29. December 1885 um die Genehmigung der freiwilligen Umbildung dieses Vereines in einen nach dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, zu beurtheilenden Versicherungsverein eingeschritten ist und das k. k. Ministerium des Innern diese Umbildung mit Erlaß vom 4. Februar 1886, Z. 21.167, genehmigt hat.

In Folge dieser Umbildung erscheint der fragliche Verein nunmehr wohl der Staatsaufsicht im Sinne des §. 22 des 1852er Vereinsgesetzes und des §. 24 der Ministerialverordnung vom 18. August 1880, R. G. Bl. Nr. 110, unterworfen. Es erscheinen jedoch auch heute noch die Abweisungsgründe der k. k. Statthalterei im Wesentlichen zutreffend, indem in den dormaligen Statuten gleichfalls den Gewerbsinhabern die ihnen zustehende Vertretung mit ein Drittel der Stimmen nicht eingeräumt wurde und weil auch die Arbeiterkrankencasse, welche der Staatsaufsicht im Grunde des 1852er Vereinsgesetzes unterliegt, die weitaus eingreifenderen Bestimmungen des §. 121 h der Gewerbeordnung nicht anwendbar sind, auf deren Anwendung vom Standpunkte der politischen Verwaltung großes Gewicht gelegt werden muß.

Was zunächst den rein versicherungstechnischen Standpunkt betrifft, so wird bemerkt, daß durch die in den Statuten vorgezeichneten verschiedenen Beitrags- und Unterstützungsclassen die Möglichkeit geboten ist, daß das gesetzlich fixirte Maximum der Beitragsleistung nicht überschritten und unter das gesetzliche Minimum der Leistung der Casse an franke Mitglieder nicht herabgegangen werde.

Die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen in jedem speciellen Falle könnte übrigens in dem zwischen der Genossenschaft und dem Vereine abzuschließenden Uebereinkommen noch ausdrücklich bedungen werden.

Es wäre daher vom versicherungstechnischen Standpunkte gegen den Beitritt der Schlossergenossenschaft zur Wiener allgemeinen Arbeiterkrankencasse ein Anstand nicht vorhanden.

Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich einiger anderer grundsätzlicher Bestimmungen für die Errichtung von genossenschaftlichen Krankencassen und insbesondere hinsichtlich der den Gewerbsinhabern zustehenden Vertretung mit einem Drittel der Stimmen im Vorstande, Ueberwachungsausschusse und in der General-, beziehungsweise Delegirtenversammlung.

*) Die Abweisung seitens der k. k. n. ö. Statthalterei erfolgte aus dem Grunde, weil die Statuten der bloß auf dem Vereinsgesetze vom Jahre 1867 beruhenden Wiener allgemeinen Arbeiterkrankencasse in wesentlichen Punkten den Bestimmungen der §§. 121—121 h des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, nicht entsprechen und somit die Bedingung nicht erfüllt ist, unter welcher allein von der Bildung einer eigenen genossenschaftlichen Krankencasse nach §. 121 des cit. Gesetzes Umgang genommen werden darf.

Nachdem die Mitglieder des Wiener allgemeinen Krankenvereines, sowie ähnlicher Vereine, in der Regel den verschiedensten Berufen, dem Kleingewerbe, der Großindustrie, sowie den nicht unter das Gewerbegesetz fallenden Unternehmungen, dann dem Stande der weiblichen Arbeiter, Dienstboten u. s. w., angehören, und zwar diesen Vereinen in der Mehrzahl Mitglieder angehören, die nicht Angehörige einer Genossenschaft sind, so erscheint es nämlich fast ausgeschlossen, daß ein solcher Verein von dem Grundsätze, daß allen Mitgliedern gleiche Rechte zustehen, abgehen, den Gewerbsinhabern eine Vertretung mit einem Drittel der Stimmen einräumen und sich der Aufsicht der Gewerksbehörde im Grunde des §. 121 h unterwerfen werde.

Die beteiligten h. k. k. Ministerien verkennen keineswegs, daß den einer Genossenschaft angehörigen Gehilfen durch den Beitritt, sei es zur Wiener allgemeinen Arbeiterkrankencasse, sei es zu einer anderen ähnlichen Casse, wesentliche Vortheile geboten würden, sie halten jedoch einen solchen Beitritt im Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 121—121 h derzeit nicht für möglich, wollen jedoch keineswegs verkennen, daß sich möglicherweise der in dieser Frage einzunehmende Standpunkt ändern kann, sobald der Gesetzentwurf über Krankenversicherung Gesetzeskraft erlangt haben wird.

Der Wiener Magistrat wird zufolge obigen Erlasses beauftragt, von dieser Entscheidung, durch welche dem Eingangs erwähnten Recurse keine Folge gegeben erscheint, das recurrirende Gehilfencomité entsprechend zu verständigen.

17.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthaltereipräsidioms vom 13. Juli 1886, Z. 3919/Pr.,
M. Z. 222.858,

betreffend den unerlaubten Gebrauch des Abzeichens des rothen Kreuzes im weißen Felde bei öffentlichen Ankündigungen.

Die Bundesleitung der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze hat zur h. o. Kenntniß gebracht, daß von der Redaction „des ersten illustrierten Schematismus und Jahrbuches der österreichischen Gesellschaft vom rothen und weißen Kreuze in Wien“ Pränumerations- und Inseratseinladungen in Circulation gesetzt wurden, auf welchen das der genannten Gesellschaft allein zukommende Abzeichen des rothen Kreuzes im weißen Felde angebracht ist, obgleich die erwähnte Redaction mit der obbezeichneten Bundesleitung oder mit den patriotischen Landes-Hilfsvereinen in gar keiner Verbindung steht und der Redaction von dieser Seite zur Herausgabe eines Jahrbuches der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze gar keine Daten zur Verfügung gestellt worden sind und auch die behördliche Bewilligung zum Gebrauche des in Rede stehenden Abzeichens nicht erteilt wurde.

Aus diesem Anlasse wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. März 1883, Z. 13.521, aufgefordert, strengstens darüber zu wachen, daß der unerlaubte Gebrauch des Abzeichens des rothen Kreuzes im weißen Felde durch Geschäftsleute, Privatpersonen und Unternehmer bei öffentlichen Ankündigungen hintangehalten werde.

18.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 1. August 1886, Z. 24.843, an die k. k. Statthalterei in Prag (M. Z. 325.663), betreffend die Zulässigkeit der directen Auffuchung von Bestellungen bei dem Publicum seitens der Gewerbsleute selbst oder der zu ihnen im unmittelbaren Dienstverhältnisse stehenden Reisenden.

Die Handels- und Gewerbekammer in Prag hat mit dem Berichte vom 23. Juni l. J., Z. 1800, an das Handelsministerium die Anfrage gestellt, ob sich das in den §§. 9 und 10 der Handelsministerialverordnung vom 3. November 1852, R. G. Bl. Nr. 220, begründete (seither mit der Verordnung vom 16. September 1884, R. G. Bl. Nr. 159, in Erinnerung gebrachte) Verbot der Auffuchung von Bestellungen direct beim Publicum seitens der Handlungsreisenden auch auf solche inländische Handlungsreisende erstrecke, welche nach §. 59 des Gesetzes vom 15. März 1883, alinea 1, als Bevollmächtigte der Gewerbsleute Bestellungen suchen.

In Erledigung dieser Anfrage wird der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern eröffnet, daß im Hinblick auf die Ministerialverordnung vom 3. November 1852, R. G. Bl. Nr. 220, welche sich nach dem Wortlaute des §. 1 nur auf ausländische, und außerdem auf solche inländische Handlungsreisende bezieht, welche, ohne im unmittelbaren Dienste eines inländischen Erzeugers oder Handelsmannes zu stehen, das Vermittlungsgeschäft zwischen dem Erzeuger oder Handelsmanne und den Abnehmern betreiben wollen, sowie auf den §. 59, alinea 1, des Gesetzes vom 15. März 1883, der directen Auffuchung von Bestellungen bei dem Publicum seitens der Gewerbsleute selbst oder solcher Reisenden, welche im unmittelbaren Dienstverhältnisse der betreffenden Firmen stehen, für deren Waaren sie Bestellungen auffuchen, kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe.

Ueber das Bestehen eines unmittelbaren Dienstverhältnisses zu der auftraggebenden Firma zur Zeit der Auffuchung von Bestellungen bei den Consumenten haben sich die Geschäftsreisenden der bezeichneten Kategorien mittelst gehörig datirter, alljährlich zu erneuernder Documente auszuweisen und obliegt es der Gewerbebehörde, im Falle sich gegen den Fortbestand jenes Dienstverhältnisses Zweifel ergeben, die entsprechenden Erhebungen einzuleiten.

19.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 13. October 1886, Z. 51.362, M. Z. 332.925,

betreffend Vorschriften rücksichtlich des Verkaufes der von dem Apotheker Josef Fürst in Prag zubereiteten Specialitäten.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern ist laut Erlaß vom 7. l. M., Z. 14.741, durch eine Recursverhandlung, in welcher ein Apothekergremium Beschwerde gegen den Specialitätenschwindel führt, welcher mit den von dem Apotheker Josef Fürst in Prag bereiteten Specialitäten, sowohl in Apotheken als auch in Materialien- und Droguenhandlungen getrieben wird, in die Kenntniß gekommen, daß die von dem genannten Apotheker erzeugten und in Journalen und Druckschriften vielfach angepriesenen Specialitäten: Gastrophan, Eisenfeisencerat, Carolinenthaler Davidsthee, medicinischer flüssiger Eisenzucker und Halspulver des

Apothekers Praskowiz in vielen Apotheken der österreichisch-ungarischen Monarchie feilgehalten werden, ohne daß die betreffenden Bereitungsvorschriften den Apothekern von Seite Fürst's ausgefolgt werden, ja daß diese Specialitäten auch von Materialisten und Kaufleuten feilgeboten werden.

Nachdem alle diese Specialitäten, mit Ausnahme des Eisenfeisencrates, welches als pharmaceutisches Präparat unter die Bestimmungen des §. 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, fällt, als Arzneizubereitungen nach §. 1 derselben Verordnung zu behandeln sind, wird der Magistrat darauf aufmerksam gemacht, daß im Hinblick auf diese Verordnung die Apotheker nicht berechtigt sind, diese Arzneizubereitungen, für welche die vorgeschriebene Bereitungsvorschrift zur Einsicht der Aerzte nicht vorliegt, in Depôt zu nehmen, d. h. auf dem Lager zu halten und zu verkaufen, daß aber der Verkauf dieser Specialitäten durch Kaufleute u. ganz unstatthaft und nach den bestehenden Vorschriften strenge zu ahnden ist.

Der Wiener Magistrat wird demnach angewiesen, das Geeignete zu veranlassen, daß den Bestimmungen der vorerwähnten Verordnung sowohl seitens der Apotheker wie der Kaufleute auf's Genaueste nachgekommen werde.

20.

Das k. k. Finanzministerium hat über eine Anfrage, ob die Eidescertificate für das Jagdschutzpersonale stempelfrei auszufertigen sind, mit dem Erlasse vom 13. August d. J., Z. 23.734, ausgesprochen, daß die Certificate, welche die politischen Behörden über die erfolgte Beeidigung des Jagdschutzpersonales ausstellen, nach L. P. 117, lit. m, des Gesetzes vom 9. Februar 1850 stempelfrei zu behandeln sind. Den allfälligen Eingaben um die Bornehme der Beeidigung kommt nach der L. P. 44, lit. g, die Gebührenfreiheit zu. (Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereie vom 1. September 1886, Z. 44.309, M. Z. 281.894.)

21.

Zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection vom 6. Juli 1886, Z. 25.138, ist der Magistrat zur Entscheidung in Betreff einer Erwerbsteuerlöschung nicht competent. (Note der k. k. Steueradministration für den IV. und X. Bezirk vom 9. September 1886, Z. 5924, M. Z. 314.043.)

22.

Zufolge Erlasses der k. k. n. ö. Statthaltereie vom 20. September 1886, Z. 46.126, wurde die Ausdehnung der für das Gemeindegebiet der Stadt Wien geltenden Bestimmungen über die Verwendung der Hunde zum Ziehen von Fuhrwerken *) auf das ganze Gebiet des Wiener Polizeirayons mit der Wirkung vom 1. November 1886 genehmigt.

(Kundmachung der k. k. Polizei-Direction vom 29. September 1886, Z. 59.965, M. Z. 313.558.)

*) M. B. Bl. 1886, Nr. 6, pag. 132.

23.

Das Spital in Groß-Ranisza (Zalaer Comitat) wurde in die Reihe der öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser aufgenommen und für dasselbe die tägliche Verpflegungsgebühr bis auf Weiteres mit 77 Kreuzer ö. W. festgesetzt.

(Zuschrift des k. ungar. Ministeriums des Innern vom 12. October 1886, Z. 48.257, M. Z. 322.290.)

24.

Das k. k. Handelsministerium hat anlässlich des Einschreitens der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft um die Gestattung der Sonntagsarbeit für ihre Ende October 1886 zu beginnenden Arbeiten an der Herstellung neuer Kabelleitungen zum Zwecke der Erweiterung des Telegraphennetzes mit dem Erlasse vom 22. October 1886, Z. 39.471, auszusprechen gefunden, daß der vorliegende Fall unter die Vorschrift des Art. V der Ministerialverordnung vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143, wonach für gewerbliche Arbeiten vorübergehender Natur, welche aus öffentlichen Rücksichten unaufschiebbar sind, die Sonntagsarbeit gestattet ist, subsumirt werden kann.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. October 1886, Z. 54.921, M. Z. 331.776.)

25.

Zufolge der im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium erlassenen Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 18. October 1886, Z. 17.548, kann darin, daß ein Händler mit Nadlerwaaren die aus dem Auslande bezogenen Häkelnadeln in die von besteuerten Drechslern gelieferten Holz- und Beinriffe durch eigenes Arbeitspersonale einpassen läßt, nicht der unbefugte Betrieb des Nadlergewerbes, sondern nur die unbefugte Verarbeitung von Erzeugnissen erblickt werden, welche einerseits dem Nadlergewerbe, andererseits dem Drechslergewerbe entstammen (§. 38, alin. 3 Gewerbeordnung).

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. October 1886, Z. 53.843, M. Z. 350.025.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 21. September 1886, Z. 4956.

Nach dem mit dem Antrage der I. Section übereinstimmenden Sectionsantrage wird beschlossen, der Gesellschaft der Musikfreunde zu Zwecken des Conservatoriums für die nächsten fünf Jahre, d. i. vom Schuljahre 1886/87—1890/91 eine jährliche Subvention von 5000 fl. gegen Vermehrung der Communalfreiplätze von 15 auf 20 zu bewilligen.

Von diesen 5000 fl. entfällt die Summe von 3000 fl. als Schulgeldäquivalent für die 20 Communalfreiplätze, während ein Betrag von 2000 fl. sich als reine Subvention darstellt.

Vom 15. October 1886, Z. 6156.

Bezüglich der Abhaltung der Jagden am Bürgerspitalsfondsgute Spitz a. d. Donau werden die vom Forstamte Spitz vorgeschlagenen Jagdtage, nämlich der 31. October, 11. November und 9. December, und das Verzeichniß der einzuladenden Gäste genehmigt.

Weiters wird der Magistrat beauftragt, nachträglich zu berichten, in Zukunft aber unter Einem mit der Anzeige der Jagdtage bekannt zu geben, wie groß das Jagdergebniß des bezüglichen Revieres im Vorjahre war und wie viel Wild während des Jahres in diesem Reviere abgeschossen wurde und endlich zu berichten, ob mit diesen drei Jagden heuer sämtliche dem Bürgerspitalsfonde gehörigen oder von demselben gepachteten Reviere abgejagt werden oder ob welche für heuer entfallen.

Vom 4. November 1886, Z. 6397.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die zwischen den Häusern Nr. 59 und 61 Währingerstraße im IX. Bezirke an der Westseite des technologischen Gewerbemuseums neu eröffnete, im vorgelegten Plane mit A B bezeichnete Gasse nach dem ersten Director des Polytechnicums, Josef Ritter v. Prechtl, „Prechtlgasse“ zu benennen. — Gleichzeitig wird beschlossen, die im vorgelegten Plane mit den Buchstaben EF markirte Seitengasse der Schlagergasse im IX. Bezirke nach dem Major Carl Klammer mit dem Namen „Klammergasse“ zu bezeichnen.

Vom 4. November 1886, Z. 5394.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, den in dem vorgelegten Plane mit dem Buchstaben AB bezeichneten Theil der Kinderspitalgasse im IX. Bezirke mit dem Namen „Hebraggasse“ zu bezeichnen.

Vom 5. November 1886, Z. 5484.

In Betreff des Ansuchens der Armeninstitutsvorsteherung des VII. Bezirkes um Genehmigung der Auszahlung der Geldportionen an die auf Rechnung des Bürgerspitals- und Wiener allgemeinen Versorgungsfondes in Versorgungshäusern untergebrachten, beurlaubten Pfründner bis zur Dauer eines einmonatlichenurlaubes wird beschlossen, daß der Magistrat berechtigt sei, in wichtigen Fällen den Pfründnern einen Urlaub zu ertheilen, und daß den Pfründnern während eines bewilligtenurlaubes die Geldportion auszuzahlen sei.

Vom 9. November 1886, Z. 6434.

Nach dem Commissionsantrage wird die Bestellung des definitiven Unterlehrers A. M. an Stelle des ausgetretenen Aufsehers K. K. als zweiten Hilfslehrer im VI. städtischen Waisenhause beschlossen und im Principe als wünschenswerth ausgesprochen, daß in Zukunft je zwei Aufseher und zwei Hilfslehrer in den städtischen Waisenhäusern angestellt werden.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

1.

Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 18. Mai 1885,
 Z. 535,
 betreffend die ordnungsmäßige Ausfüllung der Formulare für die Erwerbsteuer-
 bemessung.

Laut einer an mich gerichteten Zuschrift der k. k. Steueradministration für den VI. Bezirk vom 12. Mai 1885, Z. 4294, mehren sich in neuerer Zeit die Fälle, in welchen die von Seite des Magistrates mitgetheilten Erwerbsteuerbemessungsanträge, beziehungsweise die Rubriken der vorgeschriebenen Formulare nicht vollständig ausgefertigt werden.

Insbefondere wird unterlassen, bei der Rubrik 14 den Namen des Vorgängers die Aff.-Nr. und Erwerbsteuerquote gehörig anzusetzen.

Bei der Rubrik 15 wird wohl in den meisten Fällen die Aff.-Nr. eines zweiten von dem Pflichtigen bereits betriebenen Geschäftes angesetzt, es fehlt jedoch die Angabe des Bezirkes, wo das Gewerbe betrieben wird und die Höhe der Steuerquote.

Bei manchen Anträgen fehlt auch dieser Beisatz gänzlich, was dann erst später, oft nach Jahren entdeckt wird.

Nachdem die vollständige Ausfüllung dieser Rubriken geboten erscheint, dies auf die Bemessung der Erwerbsteuer und auf die Bestimmung des Percentsatzes des a. o. Zuschlages einen wesentlichen Einfluß nimmt, und spätere diesfalls nöthige Erhebungen erst im Correspondenzwege oder im kurzen Wege, jedoch durch mit Zeitverlust verbundene Recherchen gepflogen werden müssen, denen leicht vorgebeugt werden kann, wenn schon bei der Abgabe der Erklärung hierauf Bedacht genommen wird, da die Parteien zur Angabe der nöthigen Daten verpflichtet sind, so stellt die k. k. Steueradministration im Interesse des Dienstes das Ersuchen, daß in Zukunft derlei Anstände vermieden werden.

Hievon setze ich Sie, Herr Magistratsrath, mit dem Ersuchen in Kenntniß, strenge darüber zu wachen, daß die Formulare für die Erwerbsteuerbemessung von den Ihnen zugewiesenen Beamten in den vorgeschriebenen Rubriken genau und vollständig ausgefüllt werden.

2.

Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 30. November 1886,
Z. 1253,

betreffend Anordnungen rücksichtlich der Bezeichnung der portofreien Amtscorrespondenzen des Magistrates und der im Wege der Amtscorrespondenz oder der Postanweisung erfolgenden Geldsendungen.

In letzter Zeit ist abermals eine Beschwerde der k. k. Post- und Telegraphendirection für Niederösterreich wegen unrichtiger Bezeichnung der portofreien Amtscorrespondenzen des Magistrates an mich gelangt.

Ich sehe mich daher veranlaßt folgende Verfügung zu treffen:

1. Bei den nach Art. II., Absatz 6, des Gesetzes vom 2. October 1865, N. G. Bl. Nr. 108, von der Entrichtung der Portogebühr befreiten Amtscorrespondenzen des Magistrates im Wechselverkehre mit den im Art. II., Absatz 1 und 2, bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen und mit Gemeindeämtern in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und in jenen des selbstständigen Wirkungskreises, welche sich auf die nach Art. V., Punkt 2 bis 10, des Gesetzes vom 5. März 1862, N. G. Bl. Nr. 18, bezeichneten Angelegenheiten beziehen, ist im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1881, S. M. Z. 21.680 (von welcher der Magistratsdirections-Currende vom 4. August 1886, Z. 782*), eine Abschrift beilag) ohne Unterschied, ob es sich um Angelegenheiten des selbstständigen oder des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde handelt, die einheitliche Bezeichnung:

„Portofreie Gemeinde-Dienstsache“

ohne jede weitere Begründung der Portofreiheit zu gebrauchen.

2. Bei den nach Art. VI des erwähnten Gesetzes bezeichneten Erlässen des Magistrates an portopflichtige Adressaten (Personen) ist gleichfalls die Bezeichnung:

„Portofreie Gemeinde-Dienstsache“

zu gebrauchen und das Porto nicht vom Magistrate bei der Aufgabe, sondern vom Adressaten bei der Abgabe zu entrichten.

Auf dem Concepte ist in diesem Falle die Bezeichnung:

„Porto bei der Abgabe“

zu gebrauchen.

3. Bei der nach Art. VIII des Gesetzes vom 2. October 1865, N. G. Bl. Nr. 108, als portofrei erfolgenden Versendung

a) von für Rechnung des Staates oder der Länder eingehobenen oder gesammelten Geldern im Wege der Amtscorrespondenz oder der Postanweisung ist die Bezeichnung:

„Für Rechnung des Staates Landes eingehobene Gelder“

ohne weitere Begründung, und

b) von zur strafgerichtlichen Verhandlung gehörigen Gegenständen, insoferne sich dieselben zum Posttransporte eignen, ist die Bezeichnung:

„Gegenstand zur strafgerichtlichen Verhandlung“

zu gebrauchen.

4. Bei nicht portofreien Geldsendungen, das ist bei Geldsendungen für Rechnung von Gemeinden und deren Armenfonde, von Cultusgemeinden, geistlichen Aemtern, Gewerbsgenossenschaften u. s. w. ist nach Art. IX des erwähnten Gesetzes das Porto in der Regel

*) M. B. Bl. 1886, Nr. 6, pag. 137.

vom Magistrate bei der Aufgabe zu entrichten; wenn aber die Sendung an einen portopflichtigen Adressaten (Personen) gerichtet ist, von dem Letztgenannten.

In diesen Fällen ist daher auf dem Concepte, je nach dem Falle, die Bezeichnung:

„Porto hier“

wenn das Porto vom Magistrate zu entrichten ist, und

„Porto bei der Abgabe“

wenn das Porto vom Adressaten zu entrichten ist, zu gebrauchen.

Bei portopflichtigen Geldsendungen mittelst Postanweisung ist das Porto vom Magistrate bei der Aufgabe zu entrichten.

Die Herren Directoren der städtischen Hauptcasse und der Kanzlei haben bei portofreien Amtscorrespondenzen und Geldsendungen nur die diesen Bestimmungen entsprechenden Bezeichnungen auf den Adressen zu gebrauchen, jene Herren Beamten aber, denen die Verfassung der bezüglichen Amtscorrespondenzen obliegt, haben in jedem Falle einer nicht portofreien Sendung auf dem Concepte entsprechend den vorstehenden Bestimmungen ersichtlich zu machen, ob das Porto hier oder bei der Abgabe zu entrichten ist.

Ich mache die genannten Herren Beamten, aber auch die der städtischen Hilfs- und Nebenämter, welchen die Expedition der Amtscorrespondenzen und Geldsendungen obliegt, dafür verantwortlich, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Portofreiheit strenge eingehalten werden.

Für Geldsendungen mittelst der Postanweisungen ist die Direction der städtischen Hauptcasse allein verantwortlich.

3.

Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 6. December 1886, Z. 1286,

betreffend den Zeitpunkt des Antrittes von Arreststrafen in der Polizei-Section des Magistrates.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein zu einer Arreststrafe verurtheilter Gewerbsinhaber sich erst spät Abends in der Polizei-Section des Magistrates zum Arrestantritte gemeldet hat. Da in den Arrestanweisungen keine Bestimmung darüber enthalten ist, zu welcher Stunde der Arrestantritt erfolgen kann, sehe ich mich mit Rücksicht auf die Hausordnung veranlaßt, zu bestimmen, daß der Antritt der Arreststrafen im städtischen Polizeigefangenhause ohne Unterschied der Jahreszeit nur zwischen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends stattfinden darf.

Ich ersuche die Herren Referenten, dafür Vorkehrung zu treffen, daß diese Bestimmung in den Arrestanweisungen ersichtlich gemacht werde.

Den Herren Referenten bleibt es überlassen, ausnahmsweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Strafantritt auch nach 6 Uhr Abends als zulässig zu bezeichnen.

4.

Zufolge Präsidialerlasses vom 2. November 1886, Pr.-Nr. 777, ist von allen Vertragsurkunden, welche an das städtische Archiv oder an andere städtische Aemter zur Aufbewahrung gelangen, gleichzeitig eine Copie zu hinterlegen, und im Falle solche Urkunden zur Entlehnung verlangt werden, dem Betreffenden in keinem Falle das Original, sondern stets nur die Copie zur Verfügung zu stellen.